

BALTISCHES
WAPPENBUCH.

HERAUSGEGEBEN
VON
CARL ARVID KLINGSPOR
KÖNIGL. SCHWED. REICHSPERALDIKER.

GEZEICHNET
VON
PROF. ADEM. HILDEBRANDT

DWGBE





zum

Baltischen Wappenbüche.

Stockholm
Verlag von J. & G. Beijer.

Stockholms
Vadstena
Museum
Vadstena
Stockholm

Stockholm
gedruckt in der Central-Druckerei, 1883.

Inhaltsverzeichniß.

Vorwort:

I) Heraldische Einleitung	Seite	1
2) Uebersicht über die gegenwärtige Verfassung der Baltischen Ritterschaften	"	8
3) Notizen zur Geschichte und Vorgeschichte der Matrikeln der Baltischen Ritterschaften	"	12
4) Gesetzliche Bestimmungen über die Aufnahme in die Ritterschaften und den Ausschluß aus denselben, die Berechtigung zur Führung von Titeln u. s. w.	"	25

Beilagen:

I) Matrikel der Livländischen Ritterschaft	"	31
II) " " Estländischen "	"	43
III) " " Kurländischen "	"	48
IV) " " Geselschen "	"	62
V) Verzeichniß derjenigen Geschlechter, deren Wappen in Schabert's Kurländischem Wappenbuch enthalten, in das Baltische Wappenbuch aber nicht aufgenommen werden konnten	"	64
VI) Verzeichniß der fehlenden Wappen	"	65
VII) Anhang, enthaltend das alphabetische Verzeichniß der Namen und Zunamen aller derjenigen Ge- schlechter, deren Wappen in diesem Wappenbuch enthalten sind, nebst Berichtigungen etc.	"	66



Vorwort.



o weit die Forschung Licht gebracht hat in das Dunkel der Vergangenheit, haben sich auch Spuren gewisser, zunächst willkürlich gewählter Abzeichen nachweisen lassen, welche von Völkern, Gemeinden, Geschlechtern und einzelnen Personen als äußere Unterscheidungszeichen gewählt wurden. Der unmittelbare Ursprung der eigentlichen Wappen ist aber nicht bei den Völkern des grauen Alterthums zu suchen, sondern in der christlich-abendländischen Welt des Mittelalters. Das Ritterwesen und vor Allem die Kreuzzüge haben das Wappenwesen entstehen lassen und dieses hat des ersten Geschick geheilt in Bezug auf Blüthe wie auf Verfall. Als eigentliche Wiege der Wappen muß das Morgenland gelten, denn nachweislich haben die Abendländer von den Avarn die vielfachen fremden Wappenzeichen gelernt und es unterliegt keinem Zweifel, daß in den Ländern des christlichen Europas Wappenwesen und Heraldik erst nach den Kreuzzügen allgemein Eingang gefunden und eine mehr weniger eigenartige und selbständige Entwicklung erfahren haben. In erster Linie gilt das von Deutschland, England und Frankreich.

Da nun die Einwanderer, welche im Mittelalter mit der ganzen Cultur des Abendlandes auch die Heraldik und das Ritterwesen an das Baltische Gestade verpflanzten, gegenüber einer verschwindenden Minderzahl Angehöriger anderer Nationen, Deutsche waren, so kommt bei der Behandlung der Wappen des Baltischen Adels zunächst auch nur die Deutsche Heraldik in Betracht. Der Anfang der Deutschen Colonisation Livlands geht etwa um ein Jahrhundert dem Beginne der Blüthe des Deutschen Wappenwesens voraus, welche letztere etwa auf die Zeit vom Ende des 13. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts anzusehen ist. Das die Heraldik fördernde Turnierwesen aber entwickelte sich in Livland erst spät, mehr gegen den Schluß des Mittelalters, während in Deutschland, wo das erste gröhere Turnier bereits im 10. Jahrhundert stattfand, Ritterwesen und Turniere schon im Niedergange waren. Jahrhunderte lang hatten die Waffen in Livland nur die ernste Aufgabe, dem Christenthume und der Cultur das Land zu erobern und zu erhalten, und als endlich Muße und Ruhe auch das Waffenpiel der Turniere gestattete, da war die Glanzzeit dieser letzten bereits vorüber. Ueberdies fehlte hier die Pracht der fürstlichen Höfe weltlicher Herren und so hat im alten Livland die Heraldik keine eigenartige Entwicklung finden können. Doch sind jene Blüthezeiten des Wappenwesens am Lande nicht vorübergegangen, sondern die überaus regen Beziehungen zwischen dem Mutterlande und seiner Colonie haben die Folge gehabt, daß, auch ohne die strenge Wacht der Herolde und ohne den Prunk glänzender Turniere, das Wappenwesen hier gute Pflege fand. Aus den Wappensiegeln dieses Zeitalters, aus denen der Landesherren, Prälaten, geistlichen und weltlichen Würdenträger, der Städte, Corporationen und einzelnen Geschlechter, läßt sich nachweisen, daß das Wappenwesen in Livland mit demjenigen in Deutschland im Wesentlichen gleichen Schritt gehalten hat. Die Wappen der alten Adelsgeschlechter, welche hier zunächst zu berücksichtigen sind, zeigen die mustergültige Schlichtheit der gothischen Periode und geben in Bezug auf die Form von Helm und Schild, das Größenverhältniß derselben zu einander, die Stilisirung u. s. w. gute Vorstellung von der im Deutschen Wappenwesen jeweilig herrschenden Sitte. Der Wappenschild ist hier meist durchaus einfach, seltener gespalten oder geteilt, und aus der ganzen gothischen Periode ist kein einziger Schild eines

adeligen Geschlechtswappens mit 4 und mehr Feldern bekannt geworden. Auf dem Schild findet sich nur ein Helm, Schildhalter kommen erst seit dem 15. Jahrhundert und dann auch nur selten vor.¹

Mit dem Beginne des 16. Jahrhunderts macht sich der Einfluß der Renaissance auch in den Livländischen Wappen fühlbar. Der Umstand namentlich, daß der Schild aufhörte, zu den ritterlichen Schutzwaffen zu gehören, hatte verschnörkelte Darstellung für Schild, Helm und Kleinod zur Folge. Neben den Helmkrone und dem Helmwulst treten Rangkronen immer häufiger auf und an die Stelle der natürlichen Helmdede tritt wunderbar zerzautes Laubwerk. Auch gewinnen um diese Zeit die Kaiserlichen Diplome mehr und mehr an Bedeutung, bald als Adelsdiplome mit Ertheilung eines bestimmten Wappens, bald als Wappenbriefe, Wappenbestätigungen und -Verbesserungen, von denen weiter unten noch die Rede sein wird.

Wenngleich nun das Wappen aufgehört hatte, wie das Wort besagt, mit den Waffen, Helm und Schild des Ritters synonym zu sein, resp. diese wirklichen Waffen darzustellen, so hat es doch die Renaissance verstanden, in künstlerischer Weise die Heraldik aufzufassen und eigenartig weiter auszubilden. Die folgenden Jahrhunderte, mit Barock-, Rococo- und Böpf-Stil, haben dagegen schließlich in mannigfachen modernen, gänzlich widerständigen und geschmacklosen Formen und Farbenzusammensetzungen zu völliger Stillosigkeit geführt.

Dieser Niedergang wurde seit der Mitte des 16. Jahrhunderts (1561) in Livland dadurch besonders beschleunigt, daß um diese Zeit das Land unter verschiedene Herren getheilt wurde und durch Ansässigwerden schwedischer, dänischer, polnischer und endlich russischer Geschlechter, oder durch Ertheilung von Diplomen seitens der resp. Regierungen an Deutsch-livländische Geschlechter, nun noch die heterogensten Einflüsse der verschiedenen Heroldssämter der genannten Staaten, von denen ein jedes anderen Prinzipien huldigte, sich geltend machten. Die dänische Heraldik kommt kaum in Betracht, weil die dänische Herrschaft von nur kurzer Dauer war und überdies auf einen kleinen Theil des Landes, Oesel, beschränkt blieb. Hingegen ist ein großer Theil der Wappen, namentlich des Estländischen, Livländischen und Oeselschen Adels, auf schwedische Adels- und Naturalisations-Diplome zurückzuführen. Ferner wurden durch zahlreiche Erhebungen Baltischer Geschlechter in den schwedischen Freiherrnen- und Grafenstand deren ursprüngliche Wappen vermehrt und, heraldisch oft nicht zu ihrem Vortheil, verändert. Jedoch blieben, vom Beginn des 16. Jahrhunderts bis zur Auflösung des Römisch-Deutschen Reichs, vorzüglich im 18. Jahrhundert, die (Deutschen) Reichs-Diplome vorwiegend. Polnische Wappenverleihungen an Deutsche Geschlechter und die Wappen ursprünglich polnischer Geschlechter kommen namentlich für die Ritterschaften von Kur- und Livland in Betracht. Obgleich unter den slavischen Ländern in früheren Jahrhunderten das Königreich Polen am meisten der abendländischen Cultur zugänglich war, so haben doch die meisten alten polnischen Wappen ihre Eigenart zu bewahren gewußt, wogegen die neuere polnische Heraldik ebenfalls des Wunderbaren genug zu Tage gefördert hat. Noch mehr gilt das von den russischen Wappen. Das abendländische Ritterwesen war in Russland nie eingedrungen und erst seit dem vorigen Jahrhundert wurde dort das Führen von Wappen allgemeiner üblich, jedoch ohne daß die Heraldik daselbst festen Fuß gesetzt hätte.² Noch gegenwärtig haben viele russische Adelsgeschlechter kein Wappen aufzuweisen. Wappen von Adelsgeschlechtern anderer Staaten, Französische, Englische, Schottische, Irische, Italienische, böhmische u. s. w., kommen unter den Baltischen Wappen nur vereinzelt vor, tragen aber auch noch zur heraldischen Buntschedigkeit bei. Rechnet man zu den bedenklichen Folgen so heterogener Einflüsse den Umstand hinzu, daß eine durchgängige Prüfung und Feststellung der Wappen des Baltischen Adels erst im 17. und 18. Jahrhundert stattfand, also in einer Zeit, wo die Heraldik allenthalben darniederlag, — ferner, daß die Baltischen Ritterschaften durch ihren weit gezogenen politisch-praktischen Pflichtenkreis von der Beschäftigung mit genealogischen und heraldischen Dingen nothwendiger Weise mehr als andere Adelscorporationen abgezogen wurden, so kann die zunächst bestremdlich erscheinende Thatshache, daß in diesen Ländern, trotz hochprivilegirter Ritterschaften, zahlreicher alter Adelsgeschlechter und streng aristokratischer Verfassung, das Wappenwesen dennoch so sehr im Argen war, kaum mehr Wunder nehmen.

Die Baltischen Ritterschaften hatten in den „Ritterhäusern“ die gemalten Wappenschilder der ihnen zugehörigen Geschlechter aufhängen und wol auch Wappenzeichnungen für ihre Archive anfertigen

¹ Diese Einfachheit der Privatsiegel und der Wappen auf denselben ist nicht durch mangelnde Gestaltungsfähigkeit zu erklären, sondern durch jene vornehme Schlichtheit, welche im Wappenwesen der Blüthezeit herrschte. Das beweisen die Amtssiegel eben dieser Zeit, auf denen sich combinirte Wappen, figurenreiche Darstellungen und eine überaus reiche architektonische Ornamentierung finden.

² Erst seit einigen Decennien haben sich, durch die Bemühungen des Herrn Geheimrath Baron Köhne und des gegenwärtigen Herrn Heroldmeisters wirtl. Staatsrath G. von Neutern, im russischen Wappenwesen gute heraldische Einflüsse geltend gemacht.

lassen,¹ doch sind Wappenbücher bisher nur für die Kurländische und Estländische Ritterschaft publicirt worden. Das heraldisch gänzlich verfehlte Estländische Wappenbuch von Damier erschien 1837 und enthält 179 Wappen mit fast ebensovielen Fehlern. J. G. Neimbs hatte schon 1793 ein, unvollendet gebliebenes, Wappenbuch des Kurländischen Adels herausgegeben, dem in den Jahren 1840—1850 ein anderes, unter Aufsicht der genealogischen Commission zusammengestelltes, von Schabert edites Wappenbuch (mit 320 Wappen) folgte. Auch diese letzteren Wappenbücher enthalten eine überaus große Menge von Fehlern und entbehren in der Ausführung der Wappen jeglicher Stilisirung. Trotzdem hält es bei dem autoritativen Ansehen, das namentlich das Damier'sche und Schabert'sche Wappenbuch seit Decennien genossen haben, schwer, daß Publikum von der Unbrauchbarkeit derselben zu überzeugen.²

Die Gegenwart aber läßt die Hoffnung hegen, daß das Interesse für die Heraldik, welches, dank den Arbeiten zahlreicher Fachschriftsteller und vorzüglich dem Wirken der heraldischen Vereine, „Herold“ in Berlin und „Adler“ in Wien, nun wieder in allen Ländern einstmaliger heraldischer Blüthe weitere Kreise zu durchdringen begonnen hat, auch in den Baltischen Provinzen sich regen werde. Die Heraldik nimmt in der Reihe der historischen Hilfswissenschaften einen so hervorragenden Platz ein, sie hat ihre Formenwelt in die Kunst des Mittelalters und der Renaissance so tief eindringen lassen, daß die Nichtachtung der Heraldik als gleichbedeutend angesehen werden muß mit einer theilweisen Absage wider Kunst und Wissenschaft.

Die Überzeugung, daß die Baltischen Provinzen, die das historische Studium von jeho hochhielten, ein „Baltisches Wappenbuch“ willkommen heißen würden, sowie der von vielen Seiten her oft ausgesprochene Wunsch nach einem solchen, bestimmten den Herausgeber, nachdem derselbe das von seinem Amtsvorgänger im Königlich Schwedischen Reichsheroldieamte, Freiherrn August Wilhelm von Sternstedt, begonnene Prachtwerk: „Sveriges Ridderstaps och Adels Wapenbok“, beendet hatte, im Sommer 1880 die Arbeiten zum vorliegenden Werke zu beginnen. Erst nach und nach traten die Schwierigkeiten, welche mit der Ausführung verbunden waren, klarer zu Tage. Alljährliche Reisen und Studien an Ort und Stelle, in den Ritterhäusern zu Riga, Mitau, Reval, Arensburg und in der St. Petersburger Heroldie, Reisen nach Berlin und anderen Orten, in den Zwischenzeiten ununterbrochene Arbeiten und eine umfassende Correspondenz, haben endlich doch zum Ziele geführt. Es wäre gleichwohl nicht erreicht worden, wenn nicht allenthalben wohlwollende und thätige Theilnahme der Arbeit entgegengetragen worden wäre. Es ist dem Herausgeber eine angenehme Pflicht, dessen dankbar zu gedenken. In St. Petersburg haben der Herr Geheimrath Baron Köhne und der Herr Heroldmeister wirkl. Staatsrath von Neutern, Excellenzen, in zuvorkommendster Weise das Werk gefördert, in Reval der Herr Ritterschafts-Secretär Baron Harald Töll und der Herr Archivar Carl Ruszwurm. Für die Kurländische Ritterschaft ließen namentlich der Herr Kreismarschall Carl Baron Bißram und der mittlerweile verstorbene Ritterschafts-Secretär Baron Hüllessem dem Herausgeber ihre Hilfe angedeihen, für die Oeselische S. Excellenz der Herr Landrat Baron E. Burkhöwden und der Herr Ritterschafts-Secretär A. von Güldenstubbe, für die Livländische der Herr Cassa-Deputirte und Hofgerichts-Assessor H. Baron Brunningk. Der durch zahlreiche Publikationen rühmlichst bekannte Heraldiker Herr Prem.-Lieut. a. D. Maximilian Grätzner in Berlin hat nicht allein sein gesammeltes, seit einer Reihe von Jahren zu einem ähnlichen Zwecke gesammeltes wertvolles heraldisches Material dem Verfasser dieses freiwillig zur Benutzung übergeben, sondern auch die Wappentafeln, vorzugsweise die Deutschen Wappen, einer nochmaligen eingehenden Prüfung unterzogen, während Professor Ad. M. Hildebrandt, ebendaselbst, die Wappenzeichnungen herzustellen übernahm und mit bewährter Meisterschaft deren stilvolle Ausführung besorgte. Für die von Wien aus ertheilten kaiser-

¹ Für die Livländische Ritterschaft existieren zwei nicht publicirte Wappenbücher, welche erwähnt zu werden verdienen: das eine aus dem Jahre 1759 von Fr. Anna Gertrude von Begegat, ist, weil zahlreiche Wappen nach den Original-Diplomen gezeichnet sind, nicht ohne Werth. So gut wie werthlos sind dagegen die von dem sonst verdienstvollen Alterthumsforscher J. G. Broze gezeichneten Livländischen Wappenbücher.

² Selbst die elementarsten heraldischen Grundsätze sind bei der Anfertigung des leichtgenannten Wappenbuchs außer Acht gelassen worden. Obgleich es doch als heraldisches Axiom gelten darf, daß die Schildfiguren in der Regel rechtsgewendet sind, so sind diese in zahlreichen Wappen, selbst beijenigen Geschlechter des Kurländischen Adels, deren Wappen auf die Entwicklungs- und Blüthezeiten der Heraldik zurückzuführen sind, gleichwohl meist linksgekehrt. So wenig hatte man die heraldische Kritik gelten lassen, daß diese, offenbar durch Nachlässigkeit des Kupfersiebers (dem es bequemer sein möchte, die Vorlage einfach abzuziehen, während für doch, mit Rücksicht auf den Abdruck, verfehlt hätte gestochen werden sollen) entstandenen Versehen ungerügt blieben. Aus demselben Grunde sind nicht selten Schildhalter und Helme verwechselt. Die Tintierung documentirt eine gleiche Nichtbeachtung heraldischer Regeln. Bei alten Wappenmalereien erscheint namentlich das Silber in Folge von Oxydation bisweilen vollkommen schwarz. Solche Zufälligkeiten sind unerkannt geblieben und haben zu den ärgsten heraldischen Mißgriffen geführt.

lichen Diplome waren die von dem f. u. l. Hauptmann Herrn **Friedrich Heyer v. Rosenfeld** aus den Originalconcepcen gütigst gesertigten Extracte maßgebend und von höchstem Werth. Allen diesen Herren sei für ihre mühevolle und erfolgreiche Theilnahme an dieser Arbeit hiermit verbindlichster Dank ausgesprochen. Endlich aber kann der Herausgeber nicht umhin, der Liberalität und Bereitwilligkeit, mit welcher die Herren Verleger, **F. & G. Beijer** in Stockholm, sich dem bedeutenden pecuniären Risico einer so kostspieligen Edition ausgezahlt haben, dankbar zu gedenken. Um so mehr ist der Herausgeber bemüht gewesen, daß Seine dazu zu thun, daß das „*Baltische Wappenbuch*“ seiner gediegenen Ausstattung nicht unverth sei.

Mit freudiger Gemüthung empfing der Herausgeber die schon nach dem Erscheinen der ersten Lieferungen von maßgebender Seite, so von der Italienischen und Wiener Heroldie, ihm zu Theil gewordenen Anerkennungen als Zeichen dessen, daß das „*Baltische Wappenbuch*“ vor der Kritik werde bestehen können. Ganz besonders dürfte die Aufnahme desselben in den Baltischen Provinzen dadurch gefördert werden, daß der diesjährige Livländische Landtag beschlossen hat, das „*Baltische Wappenbuch*“ in Bezug auf die Wappen Livländischer Adelsgeschlechter fortan für allein maßgebend zu erachten und dasselbe, nach erfolgter Fertigstellung, dem Heroldie-Departement eines Dirigirenden Senats, behufs Herbeiführung offizieller Anerkennung, vorzustellen.¹

Es erübrigt noch, die bei den Arbeiten zum Wappenbuche befolgte Methode darzulegen.

Ursprünglich lag es in der Absicht des Herausgebers, die Wappen altadeliger Baltischer Geschlechter, welche nicht in den Matrikeln der Ritterschaften verzeichnet stehen, weil die resp. Geschlechter bereits vor Schluß der Matrikeln erloschen oder nicht mehr im Lande ansässig waren, in Holzschnitt folgen zu lassen. In Berücksichtigung der überaus großen Zahl solcher Geschlechter mußte jedoch diese Absicht aufgegeben werden. Die Matrikeln boten die natürliche Grenze für die Aufnahme der Wappen, und es sind somit die Wappen aller Geschlechter aufgenommen worden, welche in diese Matrikeln eingetragen sind, oder, was gleichbedeutend ist, zu den Corps der vier Baltischen Ritterschaften gehören. Unter dieser Voraussetzung wurden auch die Wappen mittlerweile erloschener Geschlechter, gleich denen der noch blühenden, berücksichtigt. Der Text mußte auf das Nothwendigste beschränkt bleiben. Aus solchem Grunde war es unthunlich, genealogische Notizen bezüglich der einzelnen Familien dem Wappenbuche beizugeben, oder, was zunächst am Platze gewesen wäre, die Wappenbeschreibungen (Blasonnirungen) abzudrucken. Nothwendig erschien es dagegen, in gedrängter Kürze den Gang der Arbeiten zu skizziren, und die den einzelnen Wappen beigedruckten Notizen zu erläutern. Im zweiten Abschnitte des Vorworts² ist der Versuch gemacht worden, die Vorgeschichte und Geschichte der Matrikeln als solcher, die Bedingungen der Zugehörigkeit zu denselben, sowie die Bestimmungen über die Titel darzulegen. Es sind sodann die Matrikeln der vier Ritterschaften in extenso zum Abdruck gebracht worden. Im Anhange erschien ein ausführliches Register am Platze, behufs Orientierung über Doppelnamen einzelner Familien und Nachweises darüber, wo die Geschlechter in den resp. Matrikeln zu suchen sind. Es ist in diesem Verzeichnisse der Versuch gemacht worden, anzugeben, welche Geschlechter in den Baltischen Provinzen erloschen sind, zum Schwedischen und Finnändischen introducirten Adel gehören, oder gegenwärtig in Deutschland blühen. Ferner ist bei denjenigen Wappen, welche auf Diplome zurückzuführen sind, angegeben worden, ob dem Herausgeber das Original-Diplom, eine Abschrift desselben, nebst Copie des Wappens, oder blos eine Abschrift der im Diplom enthaltenen Wappenbeschreibung, vorgelegen hat. Endlich enthält er einzelne Nachträge, Berichtigungen und Bemerkungen. Das Genauere in Betreff dieses Anhanges ist in den demselben vorausgeschickten Bemerkungen zu suchen.

Zur Erklärung der Wappentafeln diene Folgendes.

Was zunächst die Rechtschreibung der Namen betrifft, so ist die gegenwärtig landläufige Art adoptirt worden, wobei auch die Matrikeln zu Rathe gezogen wurden. Für freiherrliche und gräfliche Titel waren diese allein maßgebend. War eine Familie ursprünglich als adelig eingetragen, später jedoch als freiherrlich anerkannt worden, so ist, wenn diese Baronisirung resp. Anerkennung nicht mit der Verleihung eines veränderten Wappens verbunden war, dem **adeligen Wappen „von und Baron“** beigesetzt worden.³

¹ Gleichzeitig beschloß der Landtag, daß vor etwa 20 Jahren angefertigte Wappenbuch der Livländischen Ritterschaft — die Wappen sind auf Pergament gemalt und mit bedeutendem Kostenaufwande hergestellt — außer Kraft zu setzen und dessen Fortführung zu sistiren.

² Diesen hat Herr H. Baron Bruiningt auszuarbeiten die Güte gehabt.

³ Eine gewisse Ungleichheit macht sich, aus vom Herausgeber unabhängigen Gründen, bezüglich zahlreicher Familien, notamment des älteren Kurländischen Adels, bemerkbar. Unter mehreren adeligen Wappen solcher Familien steht bei dem Namen nur

Die Titel Freiherr und Baron sind völlig gleichbedeutend, doch ist hier stets „Baron“ gesetzt worden, da diese Titulirung in den Provinzen die üblichere ist, und zwar auch bei solchen Geschlechtern, die ihr resp. Recht auf Deutsche und Schwedische Freiherren-Diplome gründen.

In engem Zusammenhange damit steht die Frage über die Rangkronen. Sie sind neueren Datums und keineswegs als ipso jure mit dem Titel verliehen anzusehen, daher sie auch nur in dem Falle zum Wappen gehören, wenn ihre Hinzugehörigkeit sich aus dem Diplome nachweisen lässt. Aus diesem Grunde erschien es allein richtig, auch bei den gegenwärtig als freiherrlich anerkannten Geschlechtern, wenn diese ein Wappen mit einer bestimmten Rangkrone sich nicht speciell hatten verbriezen lassen, dem Helme die ursprüngliche Helmkrone oder den sog. Helmwulst zu belassen. Letzterer ist auch noch in späteren Jahrhunderten, namentlich in Schweden, bei Nobilitirungen häufig verliehen worden. Die ältere Deutsche Adelskrone gleich der Schwedischen und Russischen und zeigt auf dem Reife 3 Blätter, von denen die äußeren nur zur Hälfte sichtbar sind, zwischen den Blättern 2 Perlen. Die Deutsche freiherrliche Krone besteht gegenwärtig, gleich der Russischen, aus einem Reife mit Juwelen und 7 sichtbaren Perlen oder Kugeln, während die Deutsche freiherrliche Krone früher, noch im 18. Jahrhundert, nur 5 Perlen (und zwischen diesen 4 Zinken) zeigte. Einige Russische Barone führen die Französische Baronskrone, einen von einer Perlenschnur umwundenen Reif.¹ Die Schwedische freiherrliche Krone zeigt auf dem Kronenreife 8 aufliegende Perlen, auf den äußeren wieder je eine Perle und in der Mitte abermals eine, also im Ganzen 11. Die Deutsche und Russische Grafenkrone sind gleich: auf dem Reife 9 Zinken mit je einer Perle. Diese Krone verdrängte in Deutschland am Schlüsse des 17. Jahrhunderts die frühere Laubkrone. Die Schwedische Grafenkrone zeigt auf dem Reife 5 Zinken mit Blättern, von denen die äußeren nur zur Hälfte sichtbar sind. Zu bemerken ist endlich, daß die Schwedische Freiherrenkrone — abweichend von den deutschen heraldischen Grundsätzen — stets die Helme krönt und überdies bei Wappen mit zwei Helmen auch noch zwischen den Helmen auf dem Schild ruht, nie aber ruhen, wie solches bei Deutschen Wappen seit etwa 150 Jahren, unheraldisch genug, Brauch ist, die Helme auf der den Schild bedeckenden Rangkrone. Bei den Schwedischen gräflichen Wappen sind in der Regel nur die Helme gekrönt. Der Fürstentitel, der in Deutschland selten, in Russland hingegen sehr häufig ist, kommt als Adelstitel in Schweden gar nicht vor. Die Fürsten führen allenthalben eine im Wesentlichen gleiche Krone und den mit Hermelin verbrämten Fürstenmantel.

Der in den verschiedenen Ländern und Zeiten abweichende Brauch in Betreff der Rangkronen ließ diesen Excurs erforderlich erscheinen. Er mag als Hinweis darauf dienen, wie sehr es nöthig ist, bei dem Studium der einzelnen Wappen, Land, Zeit und Art ihrer Entstehung im Auge zu behalten. Die Erwägung, daß der Mangel einer Anführung eben dieser Momente den wissenschaftlichen Werth eines Wappenbuchs herabdrücken und die dem Laien ohnehin schwer verständliche Bilderschrift der Heraldik nur noch unverständlicher machen müsse, veranlaßten den Herausgeber, den einzelnen Wappen kurze Notizen über ihren Ursprung beizufügen. Diese, hinsichtlich ihrer Bedeutung noch zu erörternden Hinweisungen geben den Schlüssel zu manchem Räthsel und sind als Quellenachweis kaum zu entbehren. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß sie eben nur als Erläuterungen zu den Wappen im dargelegten und noch näher darzulegenden Sinne aufzufassen sind, eine andere Bedeutung ihnen aber keineswegs beizumessen ist. Je näher die Verwechselung z. B. gleichnamiger Geschlechter liegt, um so mehr muß mit allen Mitteln darauf hingewirkt werden, sie vermeiden zu können.

Die Adelswappen sind zunächst in 2 Kategorien zu theilen: in die Wappen des „Uradels“ und des „Diplom“- oder „Briefadels“. Während der Blüthezeiten des Wappen- und Ritterwesens war es nicht Sitte, Adelsstand und Wappen durch „Briefe“ oder Diplome zu verleihen. In jener Zeit wurden nur „heimgefallene“ Wappen — es sind dieses die Wappen erloschener Geschlechter — an andere, sie beerbende, verliehen. Aber auch diese Fälle sind relativ selten. Selbstverständlich kann das Wappen eines „uradeligen“ Geschlechts nachmalz durch „Wappenverbesserungen“, oder Veränderungen bei Standeserhöhungen, mehr oder weniger wesentliche Modificationen erfahren haben. Wenn wir es aber mit einem adeligen Wappen zu thun haben, das durch keinen urkundlichen Act — abgesehen von dem soeben erwähnten Ausnahmefalle

„Baron“, obgleich die resp. Geschlechter in die Ritterbank ursprünglich als adelig eingetragen worden waren. Da jedoch in der revidirten Matrikel, auf Grund mittlerweile erfolgter Anerkennung des Freiherrentitels, die ursprüngliche Eintragung abgeändert worden war, so mußte das Prädicat „von“ in solchen Fällen cestehen.

¹ Ganz unheraldisch aber ist es, den Helm mit einer Rangkrone zu krönen; auf letzteren gehört lediglich die Helmkrone, identisch mit der vorstehend beschriebenen älteren Deutschen Adelskrone.

— festgestellt resp. verliehen worden ist, so wird dasselbe, wenn es seit der den Diplomirungen vorangehenden Zeit von einem Geschlechte geführt worden ist, durch Beifügung der Notiz „Uradel“ als solches zu kennzeichnen sein. Da nun die ursprünglich (vor 1561) landsässigen Geschlechter des Baltischen Adels mit wenigen Ausnahmen dem „Uradel“ und zwar dem Deutschen „Uradel“ angehören, so ist, wo nicht „Russischer, Schwedischer, Französischer, Schottischer etc. Uradel“ hinzugefügt ist, darunter Deutscher Uradel zu verstehen. Diese Wappen gereichen dem Heraldiker natürlich zu ganz besonderer Freude, weil in ihnen meist noch die gute Zeit des Wappenwesens ihren Ausdruck findet. Da aber für sie keine authentischen Quellen vorliegen können, so bereiten sie auch am meisten Schwierigkeiten, denn für ein und dasselbe Wappen liegen oft zahlreiche Varianten vor, sowohl in Bezug auf Farben wie auf die richtige Form gewisser Wappensymbole.¹ In solchen Fällen muß auf ältere Wappensiegel, Grabdenkmäler, Ahnentafeln und sonstige Quellen zurückgegangen werden, bevor mit Hilfe heraldischer Kritik entschieden werden kann, welcher Darstellung der Vorzug zu geben sei. Der Grund der Verschiedenheit liegt oft aber auch in dem Umstände, daß bei älteren Wappensymbole die Farben sich verändert haben, oder das Wappen, in Folge von Unverstand oder zu großer Bequemlichkeit eines Holzschniders, Kupferstechers oder Petschaftstechers, im Abdruck verlebt darstellt. Je mehr nun durch die Ungunst der Verhältnisse speciell in diesen Gegenden das heraldische Verständniß den Generationen der späteren Jahrhunderte abhanden gekommen war, eine um so bedenklichere Vermutung mußte in der Baltischen Heraldik eintreten.²

Es folgen nunmehr diejenigen Wappen, deren Darstellungsweise — abgesehen natürlich von der später zu behandelnden Stilisierung — nur in den Fällen zweifelhaft sein kann, wo die authentische Quelle, die resp. Verbrieftung, abhanden gekommen oder unbekannt ist. Hierher gehören Wappen, welche zurückzuführen sind auf Wappenbestätigungen, -Vermehrungen oder -Verbesserungen (mit oder ohne Standeserhöhung), Naturalisations-, Renovations- und Adelsdiplome. Alle diese Diplomirungen und Verbrieftungen kamen erst seit dem 15. Jahrhundert in Deutschland auf, zunächst selten, dann immer häufiger, bis, namentlich im vorigen Jahrhundert, durch die Diplome der zahllosen höheren und kleineren Pfalzgrafen (comites palatini), durch die damals sehr billig zu erlangenden Standeserhöhungen seitens der kaiserlichen Reichsvicare von Sachsen, Pfalz und Bayern und durch die Verleihungen anderer Souveräne, das Diplomunwesen seinen Gipfelpunkt erreichte. In den meisten Staaten hat sich seitdem eine merkliche Reaction geltend gemacht.

Unter Wappenbestätigung³ ist der Fall zu verstehen, wo einer „uradeligen“ Familie ein ihr zukommendes, seit Jahrhunderten anererbtes Wappen aus irgend einem Grunde bestätigt wurde. Die sehr viel häufigeren Fälle, wo in Adels-Renovations-Diplomen, mit den sonstigen Rechten des Standes auch die resp. Wappen bestätigt wurden, sind nicht hierher zu zählen.

Die „Wappenverbesserung“ oder „Wappenvermehrung“, ohne Standeserhöhung, stimmt mit der Wappenbestätigung darin überein, daß sie ebenfalls das Vorhandensein adeligen Standes und Wappens zur Voraussetzung hat. In früherer Zeit, besonders im Anfange des 16. Jahrhunderts, kamen sie häufig vor und vertraten oft sogar die chemals noch nicht so üblichen Standeserhöhungen.

Freiherren-, Grafen- und Fürsten-Diplome stehen obiger Kategorie darin am nächsten, daß sie, wofast ohne Ausnahme, eine Wappenvermehrung involvieren, aber natürlich ebenso wie „Uradel“ als auch — wenngleich seltener — eine frühere Nobilitierung zur Voraussetzung haben können. In denjenigen Fällen, wo in diesem Wappenbuch etwa ein freiherrliches Wappen neben dem adeligen desselben Geschlechts zu stehen kam, ergiebt es sich aus den Notizen zum adeligen Wappen, welcher Fall bei dem resp. freiherrlichen vorliegt, während, wenn das Geschlecht nur als freiherrlich, gräflich oderfürstlich in die Matrikel eingetragen war, und also das adelige Wappen nicht in das Wappenbuch aufgenommen werden konnte, falls das Geschlecht „uradelig“ ist, solches im Anhange bei dem bezüglichen Namen vermerkt wurde. Die Bezeichnungen: Schwedischer, Finn-ländischer, Russischer, Preußischer, Freiherr, Baron, Graf, Fürst etc. bedürfen keiner Erläuterung. „Reichsadeler,

¹ Nicht in allen Fällen konnte die hier gegebene Darstellung als die unfehlbar richtige hingestellt werden. Im Anhange sind daher bemerkenswerthe Varianten notirt worden.

² Die größten Schwierigkeiten machte die Bestimmung der Wappensfarben. Die hauptsächlichste Quelle zur Kenntniß der älteren Wappen sind die mittelalterlichen Wappensiegel. Sie geben aber über die Farben keinen Aufschluß, denn die gegenwärtig angenommenen Schraffirungen, durch welche in Stichen und Gravirungen die Farben angedeutet werden, sind die Erfindung einer weit späteren Zeit. Vor der Mitte des 17. Jahrhunderts kommen sie nicht vor. Am Schlusse dieses Vorworts sind die üblichen Schraffirungen dargestellt worden. Sie dürfen bei der Vergleichung der Wappen dieses Wappenbuchs mit Stichen und Siegeln der beiden letzten Jahrhunderte sich nützlich erweisen.

³ Hier und im Folgenden ist immer nur von Verbrieftungen adeliger Wappen die Rede.

Reichsfreiherr, Reichsgraf, Reichsfürst bedeutet, der üblichen Terminologie entsprechend, daß die betreffende Standeserhebung seitens der Römischen Kaiser resp. (wenn „Dresden“ oder „München“ dabei steht) von den Sächsischen oder Bayerischen Reichsvicaren erfolgt ist.

Die **Naturalisations-Diplome** kommen speciell bei den Wappen des Schwedischen Adels in Betracht. Notizen, die solche Diplome andeuten, finden sich unter den Wappen vieler Baltischer Adelsgeschlechter. Nach dem Schwedischen Staatsgrundgesetz ist der König allein berechtigt, Männer, welche sich große Verdienste um Schweden erworben haben, in den Adelsstand zu erheben. Nur Personen mit schwedischen Adelsdiplomen können im schwedischen Ritterhause „Introdultion“ erhalten, d. h. in die schwedische Ritterschaft und den Adel aufgenommen werden. Eine Person, die nicht von ausländischem Adel war, erhielt ein Adelsdiplom; gehörte sie aber dem „Uradel“ oder einer von einem ausländischen Potentaten geadelten Familie an, so erhielt sie ein Naturalisations-Diplom. Innerhalb zweier Jahre nach der Naturalisation, resp. Nobilitierung, mußte sodann die Introdultion erfolgen, widrigfalls die Rechte erloschen;¹ jedenfalls aber war der Genüg der Rechte der Reichs-Ritterchaft von der Introdultion, die etwa der Immatrikulation seitens der Baltischen Ritterschaften entspricht, abhängig. Auf diese Unterschiede ist daher bei den Notizen unter den Wappen derjenigen Geschlechter des Baltischen Adels, bei denen schwedische Adels-Naturalisations-Diplome in Betracht kommen, wohl zu achten und dabei namentlich im Auge zu behalten, daß „Naturalisation“, wenn nicht das Gegenteil bemerkt ist, den „Uradel“ des betreffenden Geschlechts involviert.

Was endlich die **Renovations- und Adelsdiplome** betrifft, so ist ihr Wesen zu bekannt, als daß diese Kategorie besonderer Erklärung bedürfte. In allen Ländern, die hier in Betracht kommen, — ausgenommen allein Russland — ist die Nobilitierung mit der Ertheilung eines Diploms und mit der Bestätigung oder Ertheilung bezv. Veränderung eines Wappens ipso jure verbunden. Renovations-Diplome setzen alten Adel voraus und sind meist verbunden mit der Bestätigung des alten Geschlechtwappens, welches oft auch „vermehrt“ oder verändert wird. Es kam jedoch auch vor, daß nobilitierte Familien Renovations-Diplome erhielten. Dieses hat jedoch natürlich verhältnismäßig selten stattgefunden. In solchen Fällen ist sowohl das Adels- wie das Renovations-Diplom in den Notizen erwähnt worden. Die Adelsdiplome hingegen enthalten die ursprüngliche Verleihung adeliger Rechte und eines Wappens, doch ist in heraldischer Beziehung zu bemerken, daß namentlich in älteren Diplomen häufig das bürgerliche Wappen desselben Geschlechts, mehr oder weniger verändert, bei der Nobilitierung in ein adeliges verwandelt wurde.² In den resp. Notizen ist die Bezeichnung „Renovations-Diplom“ und Adelsdiplom stets nach Anleitung des Diploms selbst gebraucht worden. Je weniger es einem Zweifel unterliegt, daß in den Zeiten, da die Diplome so massenhaft ertheilt wurden, manches „Renovations-Diplom“ ausgereicht wurde, wo nur ein Adelsdiplom am Platze gewesen wäre, und umgekehrt manche altadelige Familie, die im Laufe der Jahrhunderte selbst die Tradition ihrer Herkunft im Kampfe um das Dasein eingebüßt haben möchte, nur ein Adelsdiplom erhalten hat, — um so mehr schien es nötig, den streichen Wortlaut des Diploms den Ausdruck für die Bezeichnung geben zu lassen.

Nicht in allen, doch aber in den meisten Fällen ist es gegliedert, die Notizen, deren Bedeutung im Obigen dargelegt worden ist, zu beschaffen und den Wappen beizugeben. Die Einführung in die Schwierigkeit der Beschaffung grade dieser Notizen wird manche Lücke erklären.

Es erübrigt noch, über die Stilisierung der Wappen und über die Art ihrer Anordnung einige Worte hinzuzufügen.

Raum braucht erwähnt zu werden, daß wenn Farben und Figuren der einzelnen Wappen zur Behandlung im Stile der heraldischen Blüthezeit, des früh- oder spätgotischen Stiles, sich einigermaßen geeignet hätten, dieser Stil gewählt worden wäre. Da aber das vorliegende heraldische Material so unendlich verschiedenartig und heterogen war, mußte auf die Darstellung in den Formen der Gotik verzichtet und der Renaissance-Stil gewählt werden. In ihm reichen die alte und die neue Zeit einander die Hände, mit der strengen Gotik hätten die stilwidrigen Wappenbilder der Neuzeit sich nimmer vertragen können. Mit seinem Stilgefühl hat Professor Hildebrandt die heraldischen Monstrositäten so mancher modernen Wappen zu mildern verstanden. Aber es mußte eben bei einer bloßen Milderung sein Bewenden haben. Für die **verbrieften** heraldischen Todsünden in Farben und Formen trifft die Diplome und ihre

¹ Das bezieht sich jedoch nur auf die nach dem Jahre 1772 in Schweden nobilitirten Geschlechter.

² Formliche Verleihungen von Wappen an bürgerliche Geschlechter lamen, namentlich in Deutschland, sehr häufig vor und das Führen von Wappen seitens des höheren Bürgertandes war gang und gäbe. Neben den Wappen, oft mit diesen kombiniert, erhielten sich bis in die neue Zeit die „Hausmarken“.

Meister allein die Schuld. Ein Heraldiker, der sich nicht ganz von seinem Stilgefühle leiten lässt, sondern dessen eingedenkt bleibt, daß das Diplom nicht aus der Welt geschafft werden kann, vielmehr als Act von historischer und rechtlicher Bedeutung Berücksichtigung verdient, darf die Sünden der Diplome nicht einfach tilgen. Zeichner und Herausgeber eines Wappenbuchs lehnen für solche Fälle die Verantwortung ab und suchen Trost in der Hoffnung, daß die heraldischen Verirrungen aus den Zeiten der Stilosigkeit doch noch zu etwas gut sind, indem sie lehren, daß man die Heraldik nicht bei Seite schieben soll, bevor das Wappenswesen überhaupt, wie aus der Praxis des täglichen Lebens, so auch aus der Reihe der Objecte historischer Forschung beseitigt worden ist. Und dazu ist Gottlob die Zeit noch nicht da, vielmehr scheint es, daß das Wappenswesen in beiden Beziehungen den ihm gebührenden Platz nun wieder einnehmen soll.

Anlangend endlich die Gruppierung der Wappen, erschien es, zunächst aus praktischen Gründen, durchaus unthunlich, die Wappen der Geschlechter der einzelnen Ritterschaften von einander zu trennen. Eine überaus große Zahl von Wiederholungen wäre die Folge einer solchen Anordnung gewesen, da ja sehr viele Geschlechter nicht blos einer Matrikel angehören. Ueberdies wäre die bequeme Vergleichung ähnlicher Wappen verschiedener Branchen derselben, zu verschiedenen Ritterschaften gehöriger Familien durch eine solche Trennung sehr wesentlich erschwert worden. Jeder Zweifel über die Zugehörigkeit zu den einzelnen Matrikeln konnte auch bei alphabetischer Anordnung der Wappen aller vier Ritterschaften, dadurch leicht beseitigt werden, daß unter jedem Wappen angegeben wurde, in welcher Matrikel das resp. Geschlecht verzeichnet steht. Solches besagen die Anfangsbuchstaben L. (Livland), E. (Estland), K. (Kurland) und Ö. (Oesel). Der vollständige Abdruck sämtlicher Matrikeln ermöglicht überdies jede irgend wünschenswerthe genauere Orientierung und endlich erleichtert das im Anhange gegebene Verzeichniß das Nachschlagen. Aber nicht praktische Gesichtspunkte waren für die gewählte Art der Anordnung allein maßgebend, sondern auch Gründe anderer Natur: Das „Baltische Wappenbuch“ soll die Erinnerung beleben an die gemeinsame Vergangenheit der Baltischen Ritterschaften; es soll befragen zur Kräftigung des Bewußtseins vielhundertjähriger Traditionen! „Auch des Wappens nette Schilder“ vermögen diesem Zweck in ihrer Weise zu dienen und in diesem Sinne sind sie nicht nur Unterscheidungszeichen, sondern auch Vereinigungszeichen.

Da für die Auswahl der in das „Baltische Wappenbuch“ aufzunehmenden Wappen der Gesichtspunkt bestimmend gewesen ist, ob die bezüglichen Geschlechter dem *immatriculirten* Adel der Ostseeprovinzen angehören oder angehört haben, erscheint hier eine kurze Skizzirung derjenigen Verhältnisse geboten, welche zur Formierung der „Matrikeln“ geführt haben, unter gleichzeitiger Darlegung der gegenwärtig gültigen Bestimmungen über die Aufnahme in die Corps der Baltischen Ritterschaften. Die Bezeichnungen: „Immatriculation, Aufnahme in die Matrikel, Ertheilung des Indigenats“ sind hiermit gleichbedeutend. Zunächst aber ist in Kürze auf den Verwaltungsorganismus und auf den politisch-rechtlichen Wirkungskreis dieser Ritterschaften hinzuweisen.

Die Ritterschaften von Livland, Estland, Kurland und Oesel sind vier stammverwandte Adelscorporationen von rechtlich gewährleisteter politischer Bedeutung, von denen jede einzelne ihre eigene Matrikel hat und eine eigene Corporation bildet. Der Genuß der ritterschaftlichen Rechte ist von der Eintragung in diese Matrikeln abhängig. Der Umfang der Rechte und Pflichten ist für alle vier Ritterschaften in der Hauptsache der gleiche, ungeachtet zahlreicher Abweichungen im Einzelnen. Darin namentlich sind diese Ritterschaften im Vergleich zu dem Adel der meisten Länder Europas verfassungsmäßig ganz besonders bevorzugt, daß ihnen bis in die Gegenwart hinein ein bedeutendes Maß politischer Rechte verblieben ist. Unter den ritterschaftlichen Rechten ist obenan dasjenige zu nennen, durch welches die Wahrung der rein corporativen Natur der Ritterschaften gewährleistet wird: das Recht, wonach die Zugehörigkeit zu ihren Verbänden blos ererbts, sonst aber nur durch freien Willen der Ritterschaften selbst verliehen werden kann. Als das Correlat dieses Rechtes ist das andere anzuführen, wonach die Ritterschaften ihre Angehörigen zu excludiren befugt sind.¹

Wie der Baltischen Adelscorporationen gegenwärtige politische Bedeutung vielleicht einzig in ihrer Art im modernen Europa dasteht, ebenso eigenartig springt ein Moment in ihrer Geschichte ins Auge. Die

¹ Die Bestimmungen über Aufnahme und Ausschluß sind unten genauer ausgeführt.

Aufhebung der Erbunterthänigkeit der Landbevölkerung und die Einführung zahlreicher, in die Agrarentwickelung des Landes tief einschneidender Reformen, die Aufhebung des Requisits adeligen Standes zum Erwerbe von Rittergütern, die theilweise Freigabe des activen und passiven Ritterwahlrechts, in Kurland sogar des activen Wahlrechts zu sämtlichen Landesämtern, — alle diese und zahlreiche andere Reformen sind in den Ostseeprovinzen aus der Initiative der Ritterschaften selbst hervorgegangen, wie denn überhaupt seit Jahrhunderten die Beschlusnahmen der Ritterschaften von der einschneidendsten Bedeutung für die innere Entwicklung des Landes gewesen sind. In neuerer Zeit sind die früher specificisch ritterschaftlichen Rechte seitens aller vier Ritterschaften zum Theil den Rittergutsbesitzern, ohne Rücksicht auf deren Stand, übertragen worden. Am weitesten ist hierin die Kurländische Ritterschaft gegangen, die die Stimmberechtigung auf den Landtagen, sogar das active Wahlrecht zu den Landes-Repräsentationsposten, unabhängig gemacht hat von der Zugehörigkeit der Stimmberchtigten zum Indigenat. Das passive Wahlrecht zu den Landes-Repräsentationsämtern haben alle Ritterschaften ihren Mitgliedern vorbehalten, selbstverständlich auch die Beschlusnahme über ritterschaftliche Interna, hinsichtlich deren die Ritterschaften vollkommen autonom sind.

Am meisten übereinstimmend sind die ritterschaftlichen Verfassungen in Livland und Oesel,¹ in dem Punkte sind aber alle einander gleich, daß *Virillandtage* das vornehmste Organ des „Landesstaates“ ausmachen. Die Geschäftssprache auf diesen Landtagen, desgleichen auch in allen Landes-Verwaltungs- und Justizbehörden, ist die Deutsche. In den wichtigeren Angelegenheiten sind allein die Landtage competent, denen auch die Aufnahme in die Matrikeln der Ritterschaften vorbehalten bleibt. Als wesentlichste Rechte der Landtage und resp. Ritterschaften sind zu nennen: die Wahl der Beamten für die zu erwähnenden Landes-Verwaltungs- und Repräsentationsämter, die Wahlen zu den Landesjustizämtern² und zur Delegation von Mitgliedern in gewisse, von der Regierung niedergegesetzte Commissionen, und Behörden, die Gesetzesinitiative und die freie Discussion in allen, das Wohl des Landes betreffenden Angelegenheiten, das Recht der Petition an Seine Majestät den Kaiser, die freie Belebung der Rittergüter und die Umlegung aller vom Grund und Boden zu entrichtenden Steuern,³ das Patronat über die lutherische Landeskirche, die Verwaltung des Landvolk-Schulwesens, des Postwesens u. s. w.⁴

Auf den Livländischen Landtagen findet die Berathung und Abstimmung im Plenum statt, nur wenn es sich um Angelegenheiten der einzelnen Kreise und Districte handelt, in den Versammlungen der Eingesessenen der Kreise, auf den „Kreistagen“. Diese Kreisbeschlüsse erfolgen meist während der Landtagszeit, ausnahmsweise auch sonst in den „Kreisversammlungen“. Für Oesel, das nur aus einem Kreise besteht, kommen die Kreisversammlungen in Wegfall.

Als wesentliche Verschiedenheit im Verhandlungsmodus der Estländischen Landtage ist hervorzuheben, daß die Berathung und Beschlusnahme, auch über allgemeine Landesangelegenheiten, dort in den von einander gesondert aber gleichzeitig tagenden Versammlungen der 4 Kreise (Harrien, Wierland, Jerwen, Wiel) stattfindet, wobei, im Falle der Stimmengleichheit, also wenn zwei Kreise gegen die beiden anderen stimmen, das Votum des Collegiums der Landräthe den Ausschlag giebt. Auch ist letzteres berechtigt, ein von der Meinung aller vier Kreise völlig abweichendes Gutachten diesen vorzulegen, über welches alsdann in den Kreisen abermals abgestimmt werden muß. ~~X~~ Die Stellung des Collegiums zu den auf dem Landtage versammelten 4 Kreisen ist also gewissermaßen die eines fünften Kreises. In Kurland treten die Landtage in zwei „Terminen“ zusammen. Während des ersten Termins, dem „Relationstermine“, der durch je einen Deputirten, „Landboten“, der 33 Kirchspiele beschickt wird,⁵ wird über die ritterschaftliche Verwaltung, den Stand der

¹ Die Oeselsche Ritterschaft hat, ebenso wie die drei anderen, ihre vollkommen selbständige Verfassung. Im Uebrigen gilt Oesel in Beziehung auf Justiz und Verwaltung als ein Kreis des „Gouvernement“ Livland.

² Die Estländische Ritterschaft ist in Bezug auf die Belebung von Amtmern insofern besonders bevorzugt, als ihre Wahlen, mit wenigen Ausnahmen, seiner Bestätigung seitens der Regierung bedürfen, während den übrigen Ritterschaften, genau genommen, nur ein Präsentationsrecht zusteht.

³ Letzteres gilt für Kurland mit gewissen Einschränkungen. Früher hatten die Landtage ein volles Steuerbewilligungsrecht in Betreff aller vom Lande zu leistenden Steuern, der directen wie der indirekten.

⁴ In Kurland stehen die Poststationen nicht unter ritterschaftlicher Verwaltung.

⁵ Livland (außer Oesel) besteht aus vier Kreisen: Dorpat-Werro, Vernau-Hellin, Riga-Wolmar, Wenden-Ball. Die Livländischen Kreise sind, da Livland ungefähr ebenso groß ist wie Estland und Kurland zusammen, ungleich größer als die Estländischen Kreise und Kurländischen Oberhauptmannschaften.

⁶ Diese althergebrachte Eintheilung in Kirchspiele fällt mit der Eintheilung in Kirchenpfarreien nicht zusammen, wie solches in Livland, Estland und Oesel der Fall ist.

Landesangelegenheiten, über eingegangene Anträge etc. Bericht erstattet. Die auf diesen Terminen berathenen und mit „Sentiments“ versehenen „Deliberationen“ werden sodann von den Landboten den Kirchspiels-Convocationen zur Abstimmung vorgelegt. Auf dem zweiten Termine, dem „Instructionstermine“, der in der Regel drei Monate nach dem ersten stattfindet, wird der Landtagsschluß gefaßt, indem die Landboten die Vota ihrer Kirchspiele überbringen, und durch die Majorität übereinstimmender Vota der einzelnen Stimmberechtigten der Landtagsschluß bestimmt wird. In außerordentlichen Fällen treten in Kurland allgemeine oder sog. brüderliche Conferenzen zusammen, deren Verhandlungsmodus im Wesentlichen mit dem der Livländischen Landtage übereinstimmt.

Die wichtigsten Angelegenheiten sind den Landtagen und resp. der „brüderlichen Conferenz“ vorbehalten. Die Landtage aller Ritterschaften treten als „ordentliche“ alle 3 Jahre zusammen, nach Erforderniß auch in der Zwischenzeit als „außerordentliche“. Der Livländische Landtag versammelt sich in Riga, der Oeselsche in Arensburg, der Estländische in Reval, der Kurländische in Mitau. Die Sitzungen werden abgehalten in den resp. 4 Ritterhäusern, wo auch die mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauten ritterschaftlichen Organe tagen und die Kanzleien und Archive der Ritterschaften untergebracht sind.

Unter den ritterschaftlichen, auf den Landtagen triennaliter gewählten Beamten sind zunächst zu nennen: für Livland der Landmarschall, ebenso für Oesel, für Estland der Ritterschaftshauptmann,¹ für Kurland der Landesbevollmächtigte.²

Ihnen liegt zunächst ob die Sorge für Vertretung der Landesinteressen in der Residenz und die Leitung der Landtagsverhandlungen.³

Der Livländische Landmarschall präsidirt überdies während der Adelsconvente, die in der Regel zweimal im Jahre zusammenentreten, der Kammer der Deputirten, die aus 12 von den Kreisen während des ordentlichen Landtages gewählten Kreisdeputirten und 2 von der Plenarversammlung gewählten Gassadeputirten zusammengesetzt ist, und mit 12 lebenslänglich gewählten Landräthen den Convent bildet. Der Convent erledigt in den Zwischenzeiten von einem Landtage zum andern als „beschließender“ Convent alle Landesangelegenheiten, die nicht seitens der Landesresidirung erledigt worden und nicht der Berathung des Landtages vorbehalten sind. Der Convent tritt außerdem vor jedem Landtage als „deliberirender“ Convent zusammen, um die einzelnen Vorlagen zu begutachten. Dem Collegium der Landräthe liegt ferner die Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Ritterschaft und die laufende Geschäftsführung ob. Während der früher monatlich wechselnden „Residirung“ führte je einer der Landräthe die Geschäfte namens des „Landraths-Collegiums“, eventuell nach Rücksprache mit dem Landmarschall. Gegenwärtig werden die Geschäfte der Landesresidirung für ein ganzes Triennium von einem der Landräthe geführt. Der residirende Landrat participirt an verschiedenen Commissionen und ist ipso jure Glied mehrerer, auch nicht speciell ritterschaftlicher Behörden. Verschiedene Zweige der ritterschaftlichen Verwaltung stehen unter Leitung und Präsidium der einzelnen Landräthe, in den einzelnen Kreisen auch unter den Kreisdeputirten.

Die Verfassung der Oeselschen Ritterschaft ist in den vorgenannten Punkten der der Livländischen im Ganzen entsprechend geregelt, nur daß die Kammer der Deputirten dort aus 6 Conventsdeputirten und 2 Gassa-Deputirten besteht, das Collegium resp. die Kammer der Landräthe aber aus 4 Landräthen, bei wechselnder Uebernahme der Residirgeschäfte.

Dem Livländischen Adelsconvente entspricht in Estland der, ebenfalls aus dem Collegium der 12 Landräthe und aus 12 Deputirten der Kreise bestehende, „Ritterschaftsausschuß“, nur daß, wenn derselbe blos zur Vorberathung über die Landtagsvorlagen, also nicht als beschließender Ausschuß, zusammentritt, blos die Deputirten ihr Gutachten abgeben. Hingegen ist, wie bereits erwähnt, bei der Beschlusnahme des Landtages das Votum der Landräthe eventuell von ausschlaggebender Bedeutung. Eine wesentliche Verschiedenheit besteht ferner darin, daß in Bezug auf Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und Theilnahme an den verschiedenen Gouvernements-Sessionen und Commissionen der Ritterschaftshauptmann im Wesentlichen dieselben Pflichten und Rechte ausübt wie in Livland und Oesel der residirende Landrat.

¹ Das Collegium der Landräthe besitzt das Präsentationsrecht zum Amte des von den 4 Kreisen zu erwählenden Ritterschaftshauptmanns, auch besitzt es die Vacanzen im Collegium selbst aus der Zahl der von den Kreisen ihm vorgeschlagenen Candidaten, und wählt in derselben Weise die Glieder der Manngerichte und die Halenrichter.

² Ihnen und ebenso auch den Landräthen in Livland, Estland und Oesel kommt das Prädicat Excellenz zu.

³ In Kurland werden die Landtagsverhandlungen vom Landbotenmarschall geleitet, die Conferenzverhandlungen von einem ad hoc zu wählenden Conferenzdirector.

Landesangelegenheiten, über eingegangene Anträge etc. Bericht erstattet. Die auf diesen Terminen berathenen und mit „Sentiments“ versehenen „Deliberationen“ werden sodann von den Landboten den Kirchspiels-Convocationen zur Abstimmung vorgelegt. Auf dem zweiten Termine, dem „Instructionstermine“, der in der Regel drei Monate nach dem ersten stattfindet, wird der Landtagsschluß gefaßt, indem die Landboten die Vota ihrer Kirchspiele überbringen, und durch die Majorität übereinstimmender Vota der einzelnen Stimmberechtigten der Landtagsschluß bestimmt wird. In außerordentlichen Fällen treten in Kurland allgemeine oder sog. brüderliche Conferenzen zusammen, deren Verhandlungsmodus im Wesentlichen mit dem der Livländischen Landtage übereinstimmt.

Die wichtigsten Angelegenheiten sind den Landtagen und resp. der „brüderlichen Conferenz“ vorbehalten. Die Landtage aller Ritterschaften treten als „ordentliche“ alle 3 Jahre zusammen, nach Erforderniß auch in der Zwischenzeit als „außerordentliche“. Der Livländische Landtag versammelt sich in Riga, der Oeselsche in Arensburg, der Estländische in Reval, der Kurländische in Mitau. Die Sitzungen werden abgehalten in den resp. 4 Ritterhäusern, wo auch die mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauten ritterschaftlichen Organe tagen und die Kanzleien und Archive der Ritterschaften untergebracht sind.

Unter den ritterschaftlichen, auf den Landtagen triennaliter gewählten Beamten sind zunächst zu nennen: für Livland der Landmarschall, ebenso für Oesel, für Estland der Ritterschaftshauptmann,¹ für Kurland der Landesbevollmächtigte.²

Ihnen liegt zunächst ob die Sorge für Vertretung der Landesinteressen in der Residenz und die Leitung der Landtagsverhandlungen.³

Der Livländische Landmarschall präsidirt überdies während der Adelsconvente, die in der Regel zweimal im Jahre zusammenentreten, der Kammer der Deputirten, die aus 12 von den Kreisen während des ordentlichen Landtages gewählten Kreisdeputirten und 2 von der Plenarversammlung gewählten Gassadeputirten zusammengesetzt ist, und mit 12 lebenslänglich gewählten Landräthen den Convent bildet. Der Convent erledigt in den Zwischenzeiten von einem Landtage zum andern als „beschließender“ Convent alle Landesangelegenheiten, die nicht seitens der Landesresidirung erledigt worden und nicht der Berathung des Landtages vorbehalten sind. Der Convent tritt außerdem vor jedem Landtage als „deliberirender“ Convent zusammen, um die einzelnen Vorlagen zu begutachten. Dem Collegium der Landräthe liegt ferner die Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Ritterschaft und die laufende Geschäftsführung ob. Während der früher monatlich wechselnden „Residirung“ führte je einer der Landräthe die Geschäfte namens des „Landraths-Collegiums“, eventuell nach Rücksprache mit dem Landmarschall. Gegenwärtig werden die Geschäfte der Landesresidirung für ein ganzes Triennium von einem der Landräthe geführt. Der residirende Landrat participirt an verschiedenen Commissionen und ist ipso jure Glied mehrerer, auch nicht speciell ritterschaftlicher Behörden. Verschiedene Zweige der ritterschaftlichen Verwaltung stehen unter Leitung und Präsidium der einzelnen Landräthe, in den einzelnen Kreisen auch unter den Kreisdeputirten.

Die Verfassung der Oeselschen Ritterschaft ist in den vorgenannten Punkten der der Livländischen im Ganzen entsprechend geregelt, nur daß die Kammer der Deputirten dort aus 6 Conventsdeputirten und 2 Gassa-Deputirten besteht, das Collegium resp. die Kammer der Landräthe aber aus 4 Landräthen, bei wechselnder Uebernahme der Residirgeschäfte.

Dem Livländischen Adelsconvente entspricht in Estland der, ebenfalls aus dem Collegium der 12 Landräthe und aus 12 Deputirten der Kreise bestehende, „Ritterschaftsausschuß“, nur daß, wenn derselbe blos zur Vorberathung über die Landtagsvorlagen, also nicht als beschließender Ausschuß, zusammentritt, blos die Deputirten ihr Gutachten abgeben. Hingegen ist, wie bereits erwähnt, bei der Beschlusnahme des Landtages das Votum der Landräthe eventuell von ausschlaggebender Bedeutung. Eine wesentliche Verschiedenheit besteht ferner darin, daß in Bezug auf Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und Theilnahme an den verschiedenen Gouvernements-Sessionen und Commissionen der Ritterschaftshauptmann im Wesentlichen dieselben Pflichten und Rechte ausübt wie in Livland und Oesel der residirende Landrat.

¹ Das Collegium der Landräthe besitzt das Präsentationsrecht zum Amte des von den 4 Kreisen zu erwählenden Ritterschaftshauptmanns, auch besitzt es die Vacanzen im Collegium selbst aus der Zahl der von den Kreisen ihm vorgeschlagenen Candidaten, und wählt in derselben Weise die Glieder der Manngerichte und die Halenrichter.

² Ihnen und ebenso auch den Landräthen in Livland, Estland und Oesel kommt das Prädicat Excellenz zu.

³ In Kurland werden die Landtagsverhandlungen vom Landbotenmarschall geleitet, die Conferenzverhandlungen von einem ad hoc zu wählenden Conferenzdirector.

Der Kurländischen Verfassung sind die Institute der Convente und resp. des Ritterschaftsausschusses fremd, ebenso die Aemter der Landräthe, Kreis- und Gassa-Deputirten. Der Aemter eines Landbotenmarschalls, der Landboten und des Conferenzdirectors — lauter für die Landtagsgeschäfte ad hoc gewählte Aemter — ist bereits gedacht worden. Alle Obliegenheiten der obgenannten Organe in Livland, Estland und Dösel competiren in Kurland dem Landesbevollmächtigten und dem unter dem Präsidium desselben stehenden Ritterschafts-Comité. Die Obliegenheiten des Landesbevollmächtigten entsprechen, in Bezug auf die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, am meisten denen des Ritterschaftshauptmanns in Estland und resp. des residirenden Landraths in Livland, nur daß ihm, anders als diesen Beamten, im Ritterschafts-Comité unausgesetzt ein Landesausschuß zur Seite steht. Der Ritterschafts-Comité besteht, außer aus dem Landesbevollmächtigten, aus 3 „residirenden“ Kreismarschällen und dem Obereinnehmer (Rentmeister). Aus diesen Kreismarschällen wird der stellvertretende Landesbevollmächtigte gewählt. Zur Berathung wichtiger Angelegenheiten wird die Plenarversammlung einberufen, welche aus den Genannten und 10 nicht residirenden Kreismarschällen, 2 aus jeder Oberhauptmannschaft, zusammengesetzt ist.¹

Der Comité nimmt die Rechte und Gerechtsame der Ritterschaft wahr, bereitet das Material zu den Landtagsverhandlungen vor, setzt die Landboten von Allem in Kenntniß, was zur Wissenschaft der Kirchspielsversammlungen gelangen soll, erstattet dem Landtage über seine Geschäftsführung Bericht und nimmt Theil an verschiedenen Gouvernements-Commissionen u. s. w.²

Es ist bereits erwähnt worden, daß die Glieder der Landes-Justiz und Polizeibehörden auf den Land- und Kreistagen gewählt werden. Unter die obersten Landes-Justizbehörden, deren es in den Ostseeprovinzen 3 giebt, sortirten auch die Magistrate sämtlicher Baltischen Städte mit Ausnahme derer von Riga und Reval. In Livland ist Oberbehörde das Hofgericht,³ in Estland das Oberlandgericht,⁴ in Kurland das Oberhofgericht.⁵

Die Glieder des Hofgerichts werden auf dem Landtage auf 6 Jahre gewählt, die Wahlen in das Oberlandgericht sind durch die Wahlen zu den Landrathsämtern bestimmt und sind lebenslänglich, die Glieder des Oberhofgerichts werden aus der Zahl der Oberhauptmänner nach der Anciennität durch Allerhöchsten Beschl. ebenfalls lebenslänglich angestellt. Der Adel sortirt in Criminalsachen direct unter diese Oberbehörden und kann in allen Civilflagen persönlicher Natur nur vor den Landesbehörden, nicht auch vor den Magistraten, belangt werden. Letztere sind für ihn nur als *sora rei sitao* zuständig.

Behörden erster Instanz für die einzelnen Kreise sind: in Livland 4 Landgerichte und eins für Dösel, in Estland 3 Manngerichte,⁶ in Kurland 5 Oberhauptmannsgerichte, bestehend aus je einem Landrichter, resp. Mannrichter oder Oberhauptmann, und je 2 Assessoren. Diese Behörden urtheilen sowol in Criminal- wie Civilsachen in der Regel erstinstanzlich. Wählbar sind zu allen Landesjustizposten, die Kanzleiposten ausgenommen, in Kurland, Estland und Dösel nur immatriculirte Edelleute, in Livland auch Angehörige anderer Stände, wobei das active Wahlrecht entweder dem mit Rittergütern angesehnen Adel, oder auch den nicht zur Matrikel zugehörigen Gutsbesitzern vorbehalten ist. Daselbe gilt von den Wahlen in die Kreisbehörden

¹ Die Kurländischen Oberhauptmannschaften, die den Liv-, Estländischen Kreisen entsprechen, sind folgende: Mitau, Selburg, Goldingen, Tuckum und Hasenpoth.

² Wählbar sind zu diesen Landes-Repräsentationsämtern alle in Kurland indigenirten Edelleute, ohne Rücksicht darauf, ob sie Rittergüter besitzen oder nicht, während bei den entsprechenden Kandidaturen seitens der übrigen Ritterschaften, außer der Zugehörigkeit zum Indigenatsadel, auch noch die Anhäufigkeit mit Rittergütern gefordert wird.

³ Es besteht aus 1 Präsidenten, 1 Vice-Präsidenten, 2 Landräthen, 2 Räthen (welche früher von der Regierung ernannt wurden, während gegenwärtig dem Hofgerichte das Präsentationsrecht zusteht) und 2 Assessoren. Einen der Assessoren wählt die Döselische Ritterschaft, da Dösel, außer in bürgerlichen Civil-Rechtsachen, unter das Livländische Hofgericht sortirt. Als Revisioninstanz für bürgerliche Rechtsachen civiler Natur besteht bei dem Hofgerichte ein besonderes Departement, ein entsprechendes für Rechtsachen Döselischer Bauern befindet sich bei dem dazigen Landraths-Collegium.

⁴ Es besteht aus den 12 Landräthen unter dem Präsidium eines des älteren Landräthe, welcher hierzu vom Oberlandgericht erwählt und durch den Justizminister zur Allerhöchsten Bestätigung präsentiert wird. Das Landraths-Collegium fungirt also nicht nur als bedeutungsvoller politischer Körper, sondern, als Oberlandgericht, auch als höchste Justizbehörde des Landes. In dieser nach beiden Seiten hin gewichtigen Stellung hat das Landraths-Collegium, hervorgegangen aus dem Harrisch-Wierischen Rath, bei im Wesentlichen gleicher Zusammensetzung und Bedeutung, sich seit mehr als einem halben Jahrtausend zu behaupten gewußt.

⁵ Es besteht aus 1 Präsidenten, 4 älteren und 2 jüngeren Räthen. Die vier älteren Räthe führen die Titel: Landhofmeister, Kanzler, Oberburggraf und Landmarschall.

⁶ Die Kreise Wierland und Zerwen haben ein gemeinschaftliches Manngericht. Zu bemerken ist ferner für Estland das Niederlandgericht (in Schuldforderungsachen bis 60 Rbl.).

für bäuerliche Rechtsachen civiler Natur sowie in die höheren Landpolizeibehörden: Ordnungsgerichte in Livland und Oesel, Hakenrichter in Estland und Hauptmannsgerichte in Kurland, denen auch gewisse judiciäre Competenzen obliegen sowie die Voruntersuchung in Criminalsachen.

Alle diese Behörden haben selbstverständlich ihre Kanzleien, die meist auch durch Wahlen seitens der ritterschaftlichen Versammlungen resp. seitens der Glieder oder Vorsitzenden der Behörden selbst besetzt werden.¹

Die überaus große Anzahl verschiedenartigster, der Landeswohlfahrt nach allen Richtungen hin dienender Institute, welche der Initiative der Landtage ihre Entstehung verdanken, aus Landesmitteln unterhalten oder unterstützt werden, und ganz oder theilweise unter ritterschaftlicher Verwaltung stehen, macht auch schon eine bloße Aufzählung weiterer, damit zusammenhängender ritterschaftlicher Rechte und Pflichten unmöglich.

Nur andeutungsweise kann darauf hingewiesen werden, daß die Sorge für die lutherischen Volksschulen ganz den Ritterschaften und der Geistlichkeit anvertraut ist, daß mehrere mittlere und höhere Lehranstalten unter ritterschaftlicher Verwaltung stehen, daß das Patronat über die Landeskirche die engsten Beziehungen zur Kirchenverwaltung involviert,² daß zahlreiche Unternehmungen zum Zwecke der Hebung der Landesökonomie von den Ritterschaften ins Leben gerufen sind, daß fast die gesammte, in vielen Punkten musterhüttige Agrargesetzgebung ihr primäres Stadium in den Landtagen durchmachte, verschiedene Bodencredit-Institute den Ritterschaften ihre Entstehung verdanken, zahlreiche Stiftungen und endlich die den Ritterschaften als solchen gehörigen Capitalien und Landgüter von den Organen der Ritterschaften verwaltet werden. Diese Andeutungen werden immerhin genügen, um darzuthun, wie sehr die Zugehörigkeit zu den Matrikeln der Ritterschaften der Ostseeprovinzen von praktisch politischer Bedeutung ist und wie große Pflichten mit den Rechten der Ritterschaften verknüpft sind.³

Der Beginn staatlicher und ständischer Gebilde in Livland ist um einige Jahrzehnte jünger als die Anfänge der Colonisation des Landes und reicht kaum über den Anfang des 13. Jahrhunderts hinaus. Mit der Stiftung des Livischen Bissthums war 1186 ein schüchterner Anfang gemacht worden, Bischof Albert zog entschlossen die Consequenzen. Die Gründung der Stadt Riga um 1200 und die Verlegung des Bischofsitzes dorthin, die Belehnung der ersten Vasallen mit Ritterlehen, endlich die Stiftung eines geistlichen Ritterordens, des Ordens der Schweribrüder,⁴ im Jahre 1202, — diese grundlegenden Werke weniger Jahre bezeichnen die Ausgangspunkte für die Geschichte der Stände Altlivlands. Die Verschmelzung des Schwertordens mit dem Deutschen Orden im Jahre 1237 bildete sodann einen bedeutungsvollen Wendepunkt in den Geschichten des Landes. Die Festigung der Deutschen Herrschaft in Livland und die blutigen Kämpfe, durch welche in der Folgezeit die weite Länderstrecke von der Heiligen Ua bis zur Narowa gewonnen wurde, gehören zu den glorreichsten Thaten des Ordens, während sein Kampf um die Oberherrschaft mit den Bischöfen und namentlich den Erzbischöfen sich bedenklicher darstellt.

Die Rücksicht auf den Zweck dieser Zeilen verbietet eine noch so gedrängte Uebersicht über die so glorreichen äußeren Kämpfe, dieselbe Rücksicht überhebt uns der unerquicklichen Aufgabe, dem genannten inneren Kampfe nachzugehen.⁵

Aus diesen Kämpfen haben die beiden weltlichen Stände, Bürger- und Ritterschaften,⁶ Vortheil gezogen,

¹ Die Beamten der Kanzleien der Estländischen Manngerichte werden durch deren Oberbehörde, das Oberlandgericht, ernannt.

² Die Spitzen der Landgeistlichkeit, die General-Superintendenzen, werden von den Landtagen gewählt, die Landconsistorien stehen unter ritterschaftlichem Präsidium u. s. w.

³ Die wenigsten Amtier sind auch nur einigermaßen der zu leistenden Arbeit entsprechend dotirt, und dann auch wieder ganz oder theilweise aus Landesmitteln. Ein großer Theil des Dienstes, namentlich in den Verwaltungs- und Repräsentationsämtern, wird als reiner Ehrendienst geleistet. Das Princip des Ehrendienstes ist am entschiedensten in Estland durchgeführt worden.

⁴ Richtiger die Brüder der Ritterschaft Christi (fratres militiae Christi). Das Siegel des Ordens, Schwert und „Tatzenkreuz“ (rot in weißem Felde), ist auf dem Titelblatte abgebildet.

⁵ Das Bissthum Riga war 1255 zum Erzbisthum erhoben worden, nachdem es vorher schon von der Bremischen Metropolitankirche unabhängig geworden.

⁶ Der Ausdruck ist für die ersten Seiten der Livländischen Geschichte nicht zutreffend, vollends nicht der Ausdruck „Adel“, doch empfiehlt sich derselbe im Hinblick auf die Folgezeiten.

denn in der Uebung der Waffen erstarke das Bewußthein der eigenen Kraft und aus dem Bestreben der streitenden Landesherren, die Stände an sich zu fesseln, ernteten letztere Rechte und Privilegien.

Weit früher als die Ritterschaften gelangten die Bürger zu festen Rechts- und Verfassungsformen. Dazu mag nicht unerheblich der Umstand beigetragen haben, daß die Livländischen Städte zu den Mutterstädten, namentlich zu Lübeck und Bremen, in fortwährenden Wechselbeziehungen standen, die durch den schon 1285 erfolgten Beitritt von Riga, Reval und Dorpat zur Hanse, dauernd gefestigt wurden. Hieraus mußte sich nothwendiger Weise eine außerordentlich getreue Uebertragung der Rechtsverhältnisse der norddeutschen Hansestädte auf ihre Livländischen Tochterstädte ergeben.

Den Livländischen Ritterschaften konnte eine einfache Uebertragung der Rechts- und Standesverhältnisse Deutschlands nicht in demselben Maße wünschenswerth erscheinen wie den Bürgern. Denn während in Deutschland im 13. Jahrhundert dieser Stand sich in seinen Lebens- und Rechtsformen festigte und sich einer im Wesentlichen gleichen und gedeihlichen Entwicklung erfreute, befanden die Stände des flachen Landes sich inmitten einer vollständigen Umwälzung der früheren Rechts- und namentlich Standesverhältnisse. Die „Schöffenbarfreiheit“ verschwand immer mehr, und eine Unzahl größerer und kleinerer, weltlicher und geistlicher Herren bedrohte die Selbständigkeit, nicht nur der mit Ritterlehen belehnten Freien, sondern auch der unter der Volmäßigkeit der Reichsfürsten befindlichen, oder von ihnen bisher unabhängig gebliebenen Schöffenbarfreien, und zwang viele in das Verhältniß der Ministerialität, mit beschränkter persönlicher Freiheit. Im Interesse dieses Fürstenlandes lag es, streitbaren Anhang zu gewinnen und so entstand, recht eigentlich in der Zeit, in welche die Besiedelung Livlands fällt, der namentlich aus Lehnsleuten und Ministerialen zusammengesetzte niedere Adel des „Ritterstandes“. Je zerrfahrener im 13. Jahrhundert, namentlich während der kaiserlosen Zeit (1254—1273), die Verhältnisse waren, um so rascher vollzog sich dieser Übergang, der in manchen Gegenden schon vor den ersten Zeiten der Colonisation Livlands zur vollendeten Thatstade geworden war. Eben dieser niedere Adel hat das hauptsächlichste Contingent hergegeben für die nun auch in Livland sich allmählich bildenden Ritterschaften, und die Einzüglinge dieses Standes haben mit unendlicher Zärtlichkeit auf die Schaffung neuer und erquicklicherer Standesverhältnisse hingearbeitet, als es die gleichzeitigen im Mutterlande waren. Schritt für Schritt haben die einzelnen Ritterschaften ihre Rechte gewonnen, beginnend mit der Sicherung des Privatrechts und vorzüglich der Gewinnung eines freien Lehnrechts, fortschreitend sodann zu einer festen corporativen Organisation innerhalb der einzelnen ritterschaftlichen Verbände, bis endlich sämtliche Ritterschaften auf den Landtagen zu einem mächtigen Landstande zusammentraten.

Die Theilung des Livländischen Landadels in einzelne Ritterschaften und Vasallenverbände war bedingt durch die verschiedenen Landesherrschaften. Nach diesen gruppieren sie sich wie folgt:¹

1) **Die Ritterschaft des Erzbistums Riga**, die mächtigste unter den 4 „stiftischen“ Ritterschaften.² Das Erzbistum umfaßte das Land nördlich von der Düna, namentlich im Riga-Wolmarschen Kreise, theilweise im Wenden-Wallischen und in „Polnisch-Livland“. Das Gebiet des Erzbistums war stark durchsetzt von den Besitzungen des Deutschen Ordens, der sich der wichtigsten strategischen Punkte zu bemächtigen gewußt hatte.

2) **Die Ritterschaft des Bistums Dorpat**, in besser abgerundeten Grenzen, die mit denen des gegenwärtigen Dorpat-Werderschen Kreises ziemlich zusammenfielen. Der nördlichste Theil war im Besitze des Ordens.

3) **Die Ritterschaft des Bistums Oesel und der Wiek**, in dem größten Theile des gegenwärtigen Oeselschen Kreises — der Rest war im Besitze des Ordens — und in dem, gegenwärtig zu Estland gehörigen, Wieschken Kreise.³

¹ Einige Bistümer von ephemerer Bedeutung kommen hier nicht in Betracht, ebenso wenig das Stift Reval, dessen Bischof — er besaß blos einige Tafelgüter — nur geistliches Oberhaupt ohne Lehnsmannschaft war.

² Das Wappen der erzstiftschen Ritterschaft stellt sich, nach einem Siegel v. J. 1531, folgendermaßen dar: Gemeines Kreuz im Schild. Turnierhelm mit Helmdoden, gekrönt mit der Blätterkrone (5 vollständig sichtbare Blätter und zwischen denselben 4 Zinken). Aus der Krone geht links hervor ein geharnischter Arm, welcher eine Standarte mit fliegendem Quaste hält, auf der Standarte das wiederholte Kreuz. Das Kreuz ist höchst wahrscheinlich schwarz in weißem Felde gewesen, entsprechend den Insignien des Deutschen Ordens.

³ Seit dem zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts führte die Wiek-Oeselsche Ritterschaft dasjenige Wappen, welches der Oeselschen auch noch gegenwärtig zusteht. Im Provinzialrechte, Th. II, Teil 1., wird es folgendermaßen beschrieben: „Es

4) Die Ritterschaft des Bisthums Kurland, im Gebiete des nachmaligen Pilstenschen Kreises, resp. der gegenwärtigen Hasenpothschen Hauptmannschaft und theilweise der Windauischen.

5) Die Ritterschaft des Deutschen Ordens im heutigen Kurland, ausgenommen die vorerwähnten Theile, ferner im heutigen Livland, namentlich im Pernau-Zellinschen und Wenden-Waltschen Kreise und in Polnisch-Livland, endlich in dem gegenwärtig zu Estland gehörigen Järvenschen Kreise.

6) Die Harrisch-Wierische Ritterschaft, im heutigen Estland, mit Ausnahme der Kreise Wic und Järv. Diese Ritterschaft war von 1238—1347 unter der Botmäßigkeit des Königs von Dänemark. Von letzterem ging die Oberherrschaft auf den Hochmeister des Deutschen Ordens über. Dieser trat die Ausübung seiner Hoheitsrechte 1459 dem Livländischen Ordensmeister ab, der seine Unabhängigkeit behauptete, während der Hochmeister seit dem Frieden von Thorn (1466) den ihm verbliebenen Rest seiner Besitzungen vom Könige von Polen nur noch als Lehen innezuhaben fortfuhr. Die völlige Übertragung der Hoheitsrechte über Harrien und Wierland wurde aber erst 1525 durch den Vertrag zu Grobin sanctionirt, um welche Zeit durch Säcularisirung des Deutschen Ordens in Preußen der Meister Deutschen Ordens in Livland unabhängiger Herr aller Livländischen Ordensländer, 1526 durch den Vergleich zu Wolmar überdies noch zum Protector von ganz Livland ernannt und 1527 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde.

Es ist darauf zu achten, daß die Ritterschaften sämtlicher Ordenslände zu ihrem Lehn- und Landesherrn, dem Ordensmeister, in demselben Verhältnisse standen, wie die Ritterschaften der Stifter zu den Bischöfen. Zu warnen ist vor der häufig vor kommenden Verwechselung der Vasallen des Ordens mit den eigentlichen Ordensrittern, die geistlichen Standes waren, im Cölibate lebten und kein Lehnsgut besitzen durften. Ferner ist zu bemerken, daß diese Ordensritter meist überhaupt nicht den landsässigen Adelsgeschlechtern entsprossen

besteht in einem blauen, mit Laubwerk gezierten Schild, über welchem sich ein Helm befindet. In dem Schild steht die Anfangsbuchstaben D. W. G. B. E. (d. h.: „De Wort Gottes blißt ewig“). Um den Helm flattert ein blaues Band, mit der Aufschrift: „Glow der Ridderjop in de Wic und up Oesel.“ Über dem Helme erhebt sich mit ausgebreiteten Flügeln ein Kranich, der von zwei Lorbeerzweigen beschattet ist.“

Es ist zu bedauern, daß diese, in Folge von Mißverständen der alten Wappensiegel und heraldischer Unkenntniß, arg fehlerhafte Blasonirung allgemein als maßgebend betrachtet wird. Aus den älteren Wappensiegeln läßt sich dagegen Folgendes entnehmen:

1) Der Schild ist eine reguläre, gelehnte, Tartsche, deren gute Form über die bizarten Gebilde der Zopfzeit so sehr in Vergessenheit gerathen war, daß man in ihr gar eine Karte von Oesel erkennen wollte!

2) Die den Kranich „beschattenden“ Lorbeerzweige sind offenbar aus der, durch sich schneidende Halbkreise gebildeten, bloß decorativen Füllung des Grundes entstanden, woraus später hin und wieder gar Rohrblätter gemacht wurden.

3) Die sehr zerzausten Helmdecken hat man bisweilen als Eschenzweige dargestellt, weil Oesel auf Estnisch Saaremaa (Inselnd oder Eschenland) heißt.

4) Das Helmkleinod sieht auch auf alten Siegeln allenfalls wie ein Kranich aus und wird allgemein dafür gehalten, weil ein Wappendeuter einen Estnischen Namen für Oesel „Kurrefaa“ als Kranichsinde erklärte. Obgleich nun weder Eschen noch Kraniche für Oesel irgend kennzeichnend sind, hatte man es doch glücklich fertig gebracht, in ein Wappen aus dem Beginne des 16. Jahrhunderts die Landkarte, Flora und Fauna der Insel hineinzudeuten. (!) Der Kranich ist bisher unangetastet geblieben, wiewol es gegenwärtig anerkannt wird, daß der Name richtiger nicht Kurre-faa, sondern Kura-faa heißen muß, d. h. Kurische Insel. Nun ist zu bemerken, daß derselbe Vogel auf allen Oesel-Wierschen Siegeln des Mittelalters sich wiederfindet, so z. B. auf den Siegeln der (ritterschaftlichen) Mannrichter der Wic und von Oesel, des Oeselschen Domcapitels, der Bischöfe von Oesel u. s. w. Dafür, daß wir es stets mit demselben Vogel zu thun haben, sowol in diesen Siegeln wie in den erwähnten Siegeln der Ritterschaft, dafür spricht: daß derselbe in der Regel zum Fluge geschickt ist, daß den Kopf ein Zirkel umgibt und selten ein flatterndes Band fehlt, welches bald die eine, bald die andere Aufschrift hat. Das alles trifft auch bei dem ritterschaftlichen Helmkleinode zu. Für einen Kranich kann aber der Vogel auf seinem der ersterwähnten Siegel gehalten werden, sondern einzigt und allein für einen Adler. Unzweifelhaft sollte auch der vermeintliche Kranich einen Adler vorstellen, da ja der Adler das Emblem des Evangelisten Johannes ist, der als Schutzpatron der Oeselschen Kirche verehrt wurde. Ein Stein des Bischofs von Oesel, Johann Oegies gen. Rutenberg, bannt jeden Zweifel, indem dort der zum Fluge geschickter Adler, dem auch hier der Zirkel nicht fehlt, in den Fängen ein Band hält, mit der Aufschrift: S. Johannis evangelistae.

5) Zu bemerken ist endlich, daß die Initialen nicht frei im Schild, sondern auf einem Schrägballen stehen:
Dem Obigen zufolge hätte die zurechtgestellte Beschreibung zu lauten:

Gelehnter Tartschenschild, Basen schräg-rechts, als Aufschrift die Initialen: D. W. G. B. E.; Stechhelm, vielleicht (offener) Bügelhelm(?), ungekrönt; Helmkleinod: zum Fluge geschickter Adler mit Zirkel; Helmdecken, mehrfach durchschlungen von einem Bande, mit der Aufschrift: G L O W etc.

waren, sondern sich fortwährend aus Deutschland ergänzten. Man hat es daher zur Regel erheben wollen, daß sie nicht Livländer waren, doch erleidet diese Regel zu viele Ausnahmen, um als solche gelten zu können. In früherer Zeit war zur Aufnahme in den Deutschen Orden „adelige“ Herkunft überhaupt nicht Erforderniß, und noch geraume Zeit nachdem der Orden seine Machtphäre über Livland erweitert hatte, galten namentlich Lübische und Bremische Bürger als zum Eintritt in den Orden berechtigt.¹ Zum Besleiden der Ordensämter, unter denen für Livland namentlich die Würden und Aemter des Ordensmeisters oder Herrmeisters, des Landmarschalls, der Comture, Hauscomture, Vögte u. s. w. hervorzuheben sind, waren nur die Ordensritter, Vollbrüder, berechtigt. Seit dem Jahre 1495 sollten in den Livländischen Zweig des Deutschen Ordens nur noch Westfalen aufgenommen werden. Das darf aber nicht so aufgefaßt werden, als ob dadurch die Livländer von der Aufnahme ausgeschlossen werden sollten, die Spurze dieser Maßregel war vielmehr nur gegen den oberdeutschen Adel gerichtet. Das Ansässigwerden vieler Adelsgeschlechter in Livland war die Folge davon, daß Ordensbrüder, die in Livland zu hohen Stellungen gelangt waren, ihre Angehörigen zur Einwanderung veranlaßten, und diese sodann mit Gütern belehnten. Solches war namentlich in späterer Zeit häufig der Fall.

Dem Obigen zufolge, gehörten die Ordensritter später wol dem Adel, dem Stande der Ritterbürtigen an, meist aber nicht dem Livländischen Adel. Anders verhielt es sich mit der höheren Stiftsgeistlichkeit. Namentlich unter den Mitgliedern der Domicapitel finden sich sehr viele Angehörige Livländischer landsässiger Adelsgeschlechter, wie denn auch zahlreiche Bischofs aus ihnen hervorgegangen sind. Keineswegs aber hat für den Adel überhaupt oder speciell den landsässigen ein ausschließliches Recht auf jene geistlichen Aemter und Würden bestanden, wie solches in Deutschland vielfach der Fall war. Das Gegentheil läßt sich bis zu den Schlusszeiten der Livländischen Bisthümer nachweisen.

Viel zu wenig Aufmerksamkeit ist dem zahlreichen Stadtadel — der Ausdruck empfiehlt sich als Correlat zum Ausdrude Landadel — geschenkt worden. Dieser „Stadtadel“, das alte Patriziat, bestand aus Ritterbürtigen, welche städtische Bürger waren. Erst im 14. Jahrhundert, als in Deutschland der Kampf der Zünfte gegen die „Geschlechter“ ausbrach, durch welchen den letzteren das ausschließliche Regiment entrissen wurde, jedoch ohne daß sie aus demselben gänzlich vertrieben worden wären, rechnete man zum Patriziat nicht mehr bloß jenes ursprüngliche Geburtspatriziat, sondern ein durch die Bekleidung von Rathsämtern bedingtes AmtsPatriziat.² Zu den Ritterbürtigen, welche in Livland einwanderten, gehörten nachweisbar zahlreiche Geburtspatrizier. Daß die Zahl solcher Einzüglinge gerade in Livland eine bedeutende sein mußte, liegt auf der Hand, da ja namentlich Lübeck und Bremen die Vororte der Auswanderung waren. Viele Geschlechter gehörten fortan in Livland sowohl dem landsässigen Adel wie den Bürgerschaften an, oder gingen ganz in die Bürgerschaften über, während andere auch in Livland wieder nur dem Patriziate angehörten. Ferner unterliegt es keinem Zweifel, daß, selbst nach der Einwanderung, Glieder des ursprünglich landsässigen Adels später wieder in die Städte gezogen und Bürger geworden und umgekehrt solche Bürger wieder in den landsässigen Adel übergegangen sind. Auch noch nach Schluß des Mittelalters sind solche Fälle vorgekommen, für das ganze Mittelalter aber lassen sich zahlreiche Familien nachweisen, die unzweifelhaft zu den angesehensten landsässigen Adelsgeschlechtern zu zählen sind, gleichwohl aber auch dem Bürgerslande Livländischer Städte angehörten.³

Ist aber schlechtweg vom Livländischen Adel die Rede, so sind darunter die landsässigen Adelsgeschlechter zu verstehen. Sie waren es, die die Bürgerschaften und die Vasallenverbände bildeten. Daß während dieser

¹ Bezeichnend für diese Anschauung ist die Inschrift am Rathause zu Bremen:

Bele Christen van groter hitte sin frank geworden,
Dat gaff ene Oehsake dem ritterlichen dübschen Orden,
De van de Bremern und Lübschen ersten befenget,
Darnach hefft sicke de Adele dar och mede angehenget.
Dorna sin se ock in Ließland gekamen,
So dat de Orden is grohter und mächtiger geworden,
Averst nemand mag gestadet werden in den Orden
Behalven de van Adel geboren, he sy groot oder kleen,
Sunder Borger von Bremen und Lübeck alleen.

² Der Ausdruck Patriziat, in dem einen wie dem anderen Sinne, war dem Mittelalter fremd.

³ Diesbezüglich ist sehr lehrreich: E. von Rottbeck, Die älteren Rathsfamilien Revals, Reval 1875, — ferner desselben Verfassers: Siegel aus dem Revaler Rathsarchiv. Lübeck 1880.

ganzen Epoche städtische Bürger Ritterlehen besessen haben und also Vasallen waren, unterliegt keinem Zweifel, ebenso, daß früher die Ritterbürtigkeit nicht Requisit war zum Erwerbe von Lehngut. In wie weit, mehr gegen den Schluß dieses Zeitraums, solches eingeschränkt wurde, ist noch eine offene Frage, bei deren Erforschung jedoch, mehr als bisher geschehen, die Ritterbürtigkeit städtischer Bürger zu berücksichtigen sein wird. Soviel aber ist gewiß, daß die Begriffe Ritterschaft und Vasallenstand sich nicht decken. Ganz abgesehen von dem oben angeführten Moment, ist diesbezüglich daran zu erinnern, daß die Vasallenverbände — vorausgesetzt, was eben nicht der Fall ist, ihre Mitglieder hätten durchweg zum landsässigen Adel gehört — sehr viel kleiner sein mußten als die Verbände der Ritterschaften. Zu letzteren gehörte eben der gesamte landsässige Adel, von dem lange nicht Alle Lehngut besaßen. Die Ausdrücke „Ritterschaft und Adel“ sind den älteren Quellen überhaupt unbekannt und kommen in Livland erst seit dem 15. Jahrh. in Gebrauch. Von dann an werden beide immer häufiger als gleichbedeutend gebraucht.

Zur Vergegenwärtigung der Standesverhältnisse unter den Livländischen Ritterschaften sind noch folgende Momente im Auge zu behalten.

Die Anschauung wäre vollkommen schief, daß vor Beginn der Nobilitirungen mittels Diploms, die für Livland nicht vor dem Beginne des 16. Jahrhunderts nachweisbar sind, die Ritterschaften sich nur aus altadeligen Geschlechtern ergänzt hätten. Die überwiegende Mehrzahl der landsässigen Geschlechter stammte allerdings von Lehnslieuten und Ministerialen, landischen und städtischen, ab, kur zum es waren Geschlechter, die schon als ritterbürtig sich hier angesiedelt hatten, keineswegs gilt das aber von allen Geschlechtern der altlivländischen Ritterschaften, von denen nachweisbar mehrere erst nachträglich ritterliche Lebensweise annahmen und Ritterlehen erhielten, endlich aber in die Ritterschaften übergingen. Es sind sogar Fälle nachweisbar, und hierfür ist der Beginn des 16. Jahrhunderts mit den Anfängen der Diplomirung sehr lehrreich, wo Familien, welche zur landsässigen Ritterschaft gezählt wurden, von den Römischen Kaisern förmliche Adelsdiplome mit Wappenverleihungen erhalten haben. Der „alte“ Adel Livlands aus der den Zeiten der Diplomirungen vorhergehenden Epoche ist also keineswegs durchgängig in dem Sinne als „Uradel“ aufzufassen, daß der Anfang der Ritterbürtigkeit sich in das Dunkel der Vergangenheit verloren haben sollte.

Mit diesem vielfach verbreiteten Irrthum pflegt ein anderer eng verbunden zu sein. Er betrifft den Begriff der Ritterwürde. Keineswegs war ein Ritterbürtiger, der ritterliche Lebensweise führte und Ritterlehen besaß, ipso jure Ritter. Die Ritterwürde mußte vielmehr auch von einem Solchen noch besonders erworben werden. In manchen Familien war es mehr als in anderen Sitte, sich die Ritterwürde, deren Erlangung bestimmter Knappendienst und sodann der feierliche Ritterschlag vorausging, zu erwerben. Viele Aspiranten brachten es nicht zur Vollendung dieser Laufbahn, daher es vor kommt, daß in adeligen Familien der Vater Knappe (Knecht, edeler Knecht), der Sohn dagegen Ritter war. Die Bezeichnung „Ritter“ wurde in der Regel dem Namen beigefügt. Die also titulirten Personen, die bis zum Schlusse des Mittelalters in immer geringer werdender Anzahl vor kamen, bildeten in den Ritterschaften zu allen Zeiten die Minderheit, gegenüber denen, die weder Knappen noch Ritter waren. Die Ritterwürde bedeutete bei ritterlicher Lebensweise ursprünglich die Vollendung der Lehrzeit im Gebrauche der ritterlichen Waffen. In späterer Zeit wurde das Erlangen der Ritterwürde immer mehr zur Formalität, die Würde selbst aber zur bloßen Titulatur. In Bezug auf die Standesrechte und den Genuß der speciell ritterlichen Corporationsrechte, war die Erlangung der Ritterwürde seitens Ritterbürtiger in Livland zu allen Zeiten bedeutungslos.

Überhaupt ist es bezeichnend für die Adelsverhältnisse in Livland, daß innerhalb des Landadels es keine rechtlichen Abstufungen gab. Dem hohen Adel, dem blos die Landesherren¹ angehörten und zwar auch nur krafft ihres Amtes — eine Vererbung war, da sie im Celibate lebten, unmöglich — stand der niedere Adel gegenüber. Ein wesentlicher Unterschied bestand, im Vergleiche zu den Verhältnissen des Mutterlandes, namentlich darin, daß die Ministerialität² in Livland unbekannt gewesen ist, die Ritterschaften also nur aus freien Vasallen bestanden, aus Pfandbesitzern und aus unbesitzlichen freien Edelleuten.

Auch zog es in Livland keine Minderung der Standesehre nach sich, wie solches nach dem Rechte des

¹ Sogar die Ordensmeister zählten erst seit 1527 zum hohen Adel.

² Von dieser übelen Erbschaft aus Deutschland, die ja namentlich in Westfalen zur Zeit der Colonisirung Livlands von bedenklichstem Gewichte geworden war, haben die Einwanderer, die sicherlich zum nicht geringen Theile selbst dem Ministerialenstand entsprossen waren, sich vollkommen frei zu machen gewußt. Die Annahme, daß es in Livland einen Ministerialenstand gegeben habe, ist neuerdings widerlegt worden von C. Schilling: Die lehn- und erbrechtlichen Bestimmungen des Waldemar Erichschen Rechts. Mitau 1879, S. 77 ff.

Sachsenpiegels der Fall war, daß ein Ritterbürtiger von seinen Standesgenossen, nicht direct vom Oberlehnsherrn, Lehnsgut empfing und so der Vasall eines Vasallen wurde.

Irgend welche rechtliche Abstufungen hat es also unter dem Adel im alten Livland nicht gegeben, die gesammten Ritterschaften bildeten vielmehr eine Classe von Standesgenossen und je mehr die ritterschaftlichen Rechte sich erweiterten, desto mehr waren die Ritterschaften bemüht, ihre Standesrechte allen Standesgenossen mitzutheilen und zu erhalten. Die Angehörigen der mächtigsten Geschlechter, von denen einige effectiv fürstlicher Macht sich rühmen konnten, waren in standesrechtlicher Beziehung dem kleinsten Landadelmanne in seinem Punkte voraus. Den oberwähnten Momenten ist es wesentlich zu danken, daß ein Herabdrücken solcher an Macht und Mitteln minder Gesegneten verhindert wurde. Wie einerseits innerhalb des Adels, trotz der offenbar nicht seltenen jähnen Unterschiede in der Machtstellung der Einzelnen, es gleichwohl keine abwärts führende rechtliche Stufenleiter gab, so war anderseits auch dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wuchsen, dank vorzüglich dem Umstande, daß Freiherren, Grafen, Dynasten, die sich über die Lehnsritterschaften hätten erheben können, nach dem Rechte der Lande unmöglich waren, und zu bloßen Titeln, wie seit den Zeiten der Diplomirungen, waren diese Würden noch nicht geworden. Mit Deutschland aber hatte das Land es gemein, daß auch das „von“ als Adelsepitheton noch unbekannt war. Erst seit dem 17. Jahrhundert wurde es üblich, durch das „von“ die adelige Herkunft zu bezeichnen. Bis dahin wurde es gewissen Namen, ritterbürtiger sowol wie nicht ritterbürtiger Geschlechter, beigefügt, zumal wenn der Name von einem Ortsnamen gebildet war. Dem Widerfinne, Namen, die von einer persönlichen Eigenschaft oder einem Amte abgeleitet sind, mit einem „von“ zu belegen, waren durch die Gewohnheit noch nicht die Wege gebahnt worden.

Die obgeschilderten Verhältnisse waren für alle Livländischen Ritterschaften im Wesentlichen gleich geregelt und erhielten sich bis zum Ausgange dieses Zeitabschnitts. Zu einer so gleichmäßigen Entwicklung der Standesverhältnisse innerhalb dieser Ritterschaften, deren Geschichte schon damals von sehr verschiedenartigen Einflüssen bedingt wurde, kann die Erklärung nur in der Stammesgemeinschaft gesucht werden. Damit ist für einen Deutschen, bei der überaus großen Vielgestaltigkeit der Eigenart in den verschiedenen Gegenden, noch wenig gesagt. Berücksichtigt man aber, daß die Livländischen Colonisten nicht nur fast ausnahmslos Deutsche waren, sondern fast ebenso ausnahmslos Niedersachsen,¹ daß ferner der Herd der Auswanderung immer mehr auf Westfalen beschränkt wurde, so wird Demjenigen, der Livländische Eigenart erforschen will, der Schlüssel zu manchem Räthsel in die Hand gegeben sein.

Das erste Ziel, welches die Livländischen Ritterschaften sich stellten, war die Erlangung eines freien und gesicherten Lehnrechts. Vermochten sie ein solches ihren Landesherren abzuringen und die Einführung jeglichen Dienstrechts seitens der letzteren abzuwenden, so wußten sie sich gegen Bedrängungen gesichert und in ihrer persönlichen Freiheit geschützt. In dieser Erkenntniß haben sie mit scharfem Auge darüber zu wachen gewußt, daß aus ihren Rechten dienstrechtlche Grundsätze verbannt blieben, um solchen Preis auf das „Eigen“ verzichtend. „Eigen“ sowol wie „Dienstgut“ war dem Rechte der Ritterschaften fremd. Ein consequent durchgeföhrtes lehnrechtliches Verhältniß lag dem gesammten Rechtssysteme zu Grunde auf dem Gebiete des öffentlichen wie des privaten Rechts.

In Harrien-Wierland nahm für die dortige Ritterschaft der Kampf um eine feste Gestaltung ihres Rechts den raschesten und günstigsten Verlauf, wie denn überhaupt während des ganzen Mittelalters die einzelnen Errungenschaften dieser Ritterschaft die Ziele bildeten, welche die anderen Ritterschaften zu erreichen ebenfalls bestrebt waren und schließlich meist auch erreicht haben.

Die Abgelegenheit der, wie erwähnt, bis 1347 Dänischen Provinzen Harrien und Wierland vom Reiche und die für die Krone sich daraus ergebende Notwendigkeit, allen Anlaß zur Unzufriedenheit zu beseitigen, kam der Ritterschaft sehr zu statten. Der bloße Versuch Erich Menveds, die so günstige Lage der Estländischen Vasallen, durch Belehnung seines Bruders Christof mit Estland, in Frage zu stellen, ließ ihn die Entschlossenheit und Macht derselben, nichts derartiges zu dulden, als bald erkennen und sie die Früchte dieser Erkenntniß

¹ Kennzeichnend hierfür ist der Umstand, daß in der Estnischen Sprache der Deutsche bislang nur Sachse (Saks) genannt wurde.

in dem Waldemar-Erich'schen Privilegium von 1315 ernten, durch welches ihr bisheriger Rechtszustand in feste, ihnen günstige Formen gebracht wurde. Es war also, als die Herrschaft des Deutschen Ordens anhub, die erbrechtliche Basis bereits gesichert und nicht nur das Erbrecht der Söhne, sondern auch das der Töchter bereits anerkannt. Das Privilegium des Hochmeisters Konrad von Jungingen erstreckte die Vererblichkeit der Lehren in der männlichen wie weiblichen Linie bis in das 5. Glied der Seitenlinien. Dieses „Harrisch-Wierische Gnadenrecht“ haben erst im folgenden Jahrhundert die übrigen Ritterschaften zu erlangen vermocht, so namentlich die erzstiftische durch das Privilegium Sylvester's 1457, nachdem die Wiel-Oeselsche Ritterschaft, ebenso die Dorpater und Ordens-Ritterschaft dieses Rechts angeblich schon früher theilhaftig geworden, während urkundlich sicherer Nachweis darüber doch erst in den resp. Bestätigungen aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts vorliegt. Die Vererblichkeit des Lehnsguts in gerader, absteigender Linie war schon im alten strengen „Mannlehen“ allenthalben anerkannt gewesen und eine Ausdehnung in die männliche Seitenlinie auf dem Wege der „Gesamthandbelehnung“ schon früh ritterliches Gemeingut geworden. Das oben erwähnte „Gnadenrecht“ war aber der Schlüsselstein, über den hinaus — so lange die Hand nicht nach „Eigen“ gestreift wurde, woran im hochfeudalen Altland Niemand dachte — es kaum mehr etwas zu erstreben gab.

Die flüchtige Erwähnung dieser Momente konnte nicht übergangen werden. Handelt es sich um mittelalterliche Rechtsverhältnisse, so müssen jene Wurzeln blosgelegt werden, welche damals recht eigentlich die Wurzeln alles Rechts waren. Sicherlich hatte der Druck des Dienstrechts so Manchen aus der Enge der heimathlichen Verhältnisse nach Livland getrieben. Nicht in letzter Linie hat das freie Lehnsrecht Livland den ritterlichen Einwanderern als „Blifland“ — wie ein altes Wortspiel diese Lande bezeichnete — erscheinen lassen und gewiß nicht mit Unrecht! Denn wer einmal, um sich anzusiedeln, nicht blos als kämpfender Pilger, das Land betreten hatte, dessen Nachkommen haben mit merkwürdiger Zähigkeit an der neugeworbenen Scholle gehangen und ihr Recht vertheidigt.

Zu den am frühesten erworbenen und hoch gehaltenen Rechten gehörte auch das Privilegium der Ritterschaften, nur vor Standesgenossen zu Recht zu stehen. Das Manngericht¹ tritt uns, abermals zuerst in Harrien und Wierland, als Harrisches und Wierisches Manngericht schon im 14. Jahrhundert entgegen. Die zweite Instanz in Civilsachen und das ordentliche Criminalforum der Ritterschaft war der Rath, Harrisch-Wierischer Rath, Landesrath, schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, in ausgebildeteren Kompetenzen allerdings erst später, sicher aber seit Beginn des 15. Jahrhunderts, zusammengesetzt aus 6 Harrischen und 6 Wierischen Räthen. Seit dem 15. Jahrhundert finden sich Manngerichte auch in allen übrigen Landesherrschaften und ebenso, anstatt der früheren Versammlungen aller Männer, nach dem Muster des Harrisch-Wierischen Raths gebildete Räthe, welche unter Vorsitz des Landesherrn, eventuell unter Bezeichnung des Capitels, Recht sprachen.

Schon früh hatten die Ritterschaften auf den Manntagen nicht nur Rechtsachen verhandelt, sondern alle das Wohl des Landes und speciell die eigenen Rechte und Interessen betreffenden Angelegenheiten zu Gegenständen ihrer Berathungen gemacht. Die erwähnten Landesträthe gewannen in der Folge die Bedeutung wahrer Regierungscollegien mit den ampelsten Befugnissen und bildeten die ständige Vertretung jeder einzelnen Ritterschaft. Durch Hinzuziehung städtischer Vertreter zu den Berathungen über allgemeine Angelegenheiten bildeten sich sodann in den einzelnen Territorien vollkommenen landständische Körper.

Bereits im 14. Jahrh. waren hin und wieder die „Herren und Stände“ verschiedener Landestheile zu gemeinsamen Berathungen zusammengetreten, seit 1418 fanden in Wolf, Wolmar, Pernau, Tesseln förmliche Landtage statt, wo, entsprechend den Versammlungen in den einzelnen Territorien, alle Stände des gesamten Landes zu gemeinsamer Berathung und Beschlussnahme zusammentraten. Gegen Schluß dieser Epoche waren bei der Zusammensetzung dieser Gesamtlandtage die einzelnen Territorien nicht mehr als solche vertreten, sondern die Versammlung bestand aus 4 Curien, die aus den gleichnamigen Ständen aller Territorien zusammengesetzt waren. Den ersten Stand bildeten der Erzbischof von Riga, die Bischöfe von Dorpat, Oesel, Kurland und Reval und die Abtei von Jätsenau und Padis, den zweiten der Ordensmeister mit den Mitgebietigern und Rittern des Ordens, den dritten der Adel des gesamten Livlands, den vierten die Städte Riga, Dorpat und Reval. Jede Curie hatte eine Stimme,² in der Generalversammlung führte der Ordensmeister den Vorsitz.

¹ Mann war gleichbedeutend mit Vasall, daher Mannrichter gleich iudex vasallorum, Vasallentrichter.

² Ging die Meinungen aus einander, so wurde der Beschluß durch Compromiß zu Wege gebracht.

Sowol auf diesen Landtagen wie auch außerhalb derselben, auf besonderen ritterschaftlichen Versammlungen, fassten die Ritterschaften, im Bewußtsein ihrer Macht und der Solidarität ihrer Interessen, Beschlüsse aus eigener Machtvollkommenheit. Diese Vereinigungen haben nicht unwesentlich zu einer gleichartigen Regelung der gesammten Rechts- und Verfassungsverhältnisse der einzelnen Ritterschaften beigetragen. Aus ihnen spricht häufig, weit mehr als aus den Beschlüssen, an denen die Landesherren theilgenommen hatten, das einträchtige und neidlose Streben, dem Wohle des Landes zu nützen. Der Beschuß v. J. 1543 zu Wolmar und die Einigung der Ritterschaften zu Wemel 1482 legen hierfür ein ehrenvolles Zeugniß ab, abgesehen von den zahlreichen Fällen, wo die Ritterschaften namentlich mit den Städten auf den Landtagen den hadernden Landesherren gegenübertraten.¹ Ueberhaupt darf es nicht unerwähnt bleiben, wie meist nicht die Ritterschaften, sondern die Landesherren, unter diesen namentlich die Bischöfe, die Störenfriede gewesen sind, deren Unfrieden dem Altlivländischen Conföderativstaate schließlich die Grube gegraben hat. Zwischen den Städten und Ritterschaften war das Verhältniß im Ganzen ein freundliches, das nicht selten, namentlich in der Reformationszeit, zu festen Bündnissen führte.

Auch ist daran zu erinnern, daß in den Zeiten, wo Deutschland unter dem Raubritterthum, dem Fehdewesen und schließlich den Bauernkriegen verniedert — dank dem obervähnten Beschuß der Ritterschaften von 1482 — das Fehdewesen, wie aus dem Rechte so aus der Praxis, bereits verbannt war, während das Raubritterthum im alten Livland nie Eingang gefunden hatte. Auch hat, seit der Niederwerfung des großen Bauernaufstandes von 1343, das Land keinen Bauernkrieg zu beklagen gehabt. Gegen den Schluß dieses Zeitraums befand sich die Masse der bäuerlichen Landbevölkerung in milden Hörigkeitsverhältnissen, ein bisher unterschätzter Bruchtheil dieser „undeutschen“ Bevölkerung bestand aus freien Bauern. Die Deutschen Einwanderer waren durchweg freie Männer geblieben. Daß diese überaus lichten Momente in der Geschichte AltLivlands, die sich in gleicher Vereinigung schwerlich aus der Geschichte eines anderen Theiles des Deutschen Reichs nachweisen lassen, nicht die Frucht der Politik der hadernden Landesherren waren, braucht wohl kaum nachgewiesen zu werden.

Ein guter Theil der den Baltischen Ritterschaften heute noch zustehenden Rechte weist auf jene Zeiten zurück, deren innere Rechtsgeschichte oft ein versöhnendes Bild gewährt gegenüber den abschreckenden Bildern der gleichzeitigen politischen Wirren.

Die Katastrophe von 1561 ist zu bekannt, die Geschichte der einzelnen Ritterschaften während der folgenden Jahrhunderte unter oft wechselndem Scepter sind zu verschiedenartig, als daß die einzelnen Momente sich an dieser Stelle verfolgen ließen. Jahrhundertlange Trennung der Ritterschaften vor ihrer endlichen Wiedervereinigung unter Russischem Scepter, unvergleichliche Zerstörungen und allmäßliches Wiederaufblühen, völlige Umnützungen im früheren Rechtszustande und langsame Wiedergewinnung des anscheinend für alle Zeit Verlorenen, — das Alles, oft in jähem Wechsel, kennzeichnet die Geschichte der folgenden Jahrhunderte. Hier kann nur auf die entscheidendsten Momente, auf den Herrschaftswechsel, den die einzelnen Landestheile durchgemacht haben, hingewiesen werden.

Harien-Wierland huldigte 1561 der Krone Schweden und wurde mit Järven, später (1564) auch mit der Wiel vereinigt und zwar als Fürstenthum Estland, als solches jedoch nur nominell, effectiv als schwedische Provinz.

Der größere Theil des heutigen Livlands wurde 1561, nach erfolgter Säcularisirung des Deutschen Ordens und in Folge der Unterwerfung der erzstiftlichen Ritterschaft², mit Litauen vereinigt, sodann 1566 auch mit dem Königreich Polen. Endlich, nachdem Stephan Bathori den Besitz auch der übrigen Theile von Livland den Russen abgerungen hatte und seine Rechte 1582 vom Czaren anerkannt worden, wurde ganz Livland unter Polnischem Scepter, nominell als Herzogthum, vereinigt.

Oesel, Dagö und das Bisthum Kurland oder Pilsten waren dem letzten Bischof von Wiel-Oesel, dem

¹ Die gesammten Ritterschaften bedienten sich eines gemeinsamen Siegels: Schlichtes (schwarzes) Kreuz im weißen Felde. Umjahr.: S. NOBILITATIS LIVONIAE. Außerdem hatten, wie erwähnt, einzelne Ritterschaften ihre besonderen Siegel und resp. Wappen. Mit dem allgemeinen Wappen stimmte das oben beschriebene der erzstiftlichen Rigischen Ritterschaft überein, bezüglich dessen bereits erwähnt wurde, daß ihm ohne Zweifel die Insignien des Deutschen Ordens zu Grunde lagen. Auch diese Neuerlichkeit ist kennzeichnend für die freundlichen Verhältnisse, in welchen auch die stiftischen Ritterschaften meist zum Orden gestanden haben.

² Das Erzstift wurde förmlich erst 1566 aufgehoben.

Dänischen Prinzen Magnus, verblieben, der 1570 vom Czaren den Titel eines Königs von Livland erhielt. Sein Scheinkönigreich endete 1577 und nach seinem Tode 1583 fielen Oesel, Dagö und Piltzen an Dänemark.

Kurland und Semgallen wurden 1561 resp. 1562 Polnisches Lehnsherrzthum, während Piltzen erst 1585, jedoch ohne mit dem Herzogthume vereinigt zu werden, unter Polnische Oberhoheit kam. Kurland—Semgallen, unter den Herzögen aus den Häusern Kettler und Biron, und das ehemahlige Bisthum Piltzen, regiert von den Landräthen, blieben in der erwähnten Abhängigkeit von Polen, bis sie 1795 sich Russland unterwarf.

Livland war zu Beginn des 17. Jahrhunderts abermals der Schauplatz blutiger Kämpfe zwischen Schweden und Polen, bis es 1629 von Polen an Schweden abgetreten wurde, definitiv im Frieden zu Oliva 1660, mit Ausschluß von „Polnisch-Livland“, das die Geschichte Litauens theilte und 1775 an Russland kam, jedoch ohne mit Livland wieder vereinigt zu werden.

Im Frieden zu Brömsebro 1645 trat Dänemark die Herrschaft über Oesel und Dagö ebenfalls an Schweden ab.

Der Nordische Krieg machte der Schwedischen Herrschaft über Estland, Livland und Oesel ein Ende. Durch die Capitulation von 1710 Juli 4 unterwarf sich die Livländische Ritterschaft, durch die Capitulation von 1710 Sept. 29 die Estländische Ritterschaft dem Czaren. Im Frieden zu Nyslădt 1721 Aug. 30 trat die Krone Schweden ihre Rechte über Livland, Estland und Oesel an Russland ab. Endlich, seit 1795, in Folge der Subjection Kurlands, war das alte Gesammtlivland, mit Ausschluß von Polnisch-Livland, wieder unter Russischem Scepter vereinigt.

Die 3 Ostseeprovinzen führen gegenwärtig die Bezeichnung „Gouvernements“, doch sind ihre Rechte und Einrichtungen von denen der übrigen Gouvernements sehr wesentlich verschieden. Bis zum Jahre 1845 wurden die Provinzen „Herzogthümer“ genannt. Dann wurde diese Benennung untersagt, später auch die Bezeichnung „Provinzen“ aus dem officiellen Sprachgebrauche verbannt. Seit dem Jahre 1876, wo das Amt eines General-Gouverneurs aufgehoben wurde, haben die Provinzen keine gemeinsame Verwaltung mehr. Bis 1561 wurden die gesammten Landestheile unter dem Namen Livland zusammengefaßt, seitdem wurde dieser Gesamtname immer mehr auf das heutige Livland reducirt. Die Bezeichnung „Baltisch“ ist allerneuesten Datums, hat sich aber an Stelle des früheren Gesamtnamens allgemein eingebürgert.¹

Obwohl, wie oben ausgeführt, die Ritterschaften sich schon in den Zeiten der Unabhängigkeit (vor 1561) zu festen corporativen Verbänden vereinigt hatten, so deutet doch nichts darauf, daß dem Eintritte in die Ritterschaften eine förmliche Reception vorausgegangen sei, oder daß Matrikelverzeichnisse geführt worden wären. Einer Ritterbank begegnen wir zuerst in Kurland und Piltzen im 17. Jahrhundert. Im Jahre 1620 wurde in Kurland eine, unter dem Vorsitz des Herzogs aus 18 Deputirten bestehende, ritterschaftliche Commission niedergesetzt, welche, nach Anleitung der Instruction von 1620 Oct. 17, die erste Matrikel zusammstellte. Das Ergebniß der 1634 Juli 20 geschloßnen Arbeiten dieser Commission war ein Verzeichniß, welches 115 Geschlechter umfaßte. Bei dieser Gelegenheit wurde die bedeutsame Bestimmung getroffen, daß „damit auch derabusus des Nobilitirens künftig nachbleibe, kein königlich Privilegium inskünftige mehr gelten soll, das nicht ex commendatione principis et nobilitatis auf öffentlichen Kur- und Semgallischen Landtage und dem darnach erfolgten Landtage durch Zugenden erlanget.“ Solches wurde 1645 vom Landtage und später vom König bestätigt. Auf diese Weise hatte der Landtag das Mittel gewonnen, sich gegen Eindring zu schützen, und machte von demselben fortan ausgiebigen Gebrauch. Im Jahre 1648 fanden die ersten Indigenirungen statt und die Aufnahme in die Matrikel ist fortan nur noch auf diesem Wege erfolgt. In gleicher Weise und ziemlich gleichzeitig wurde die Matrikelfrage auch in Piltzen geregelt. Diese Ritterschaft bildete während der ganzen herzoglichen Regierungszeit bis 1795, und später noch unter Russischer Regierungszeit bis zum Jahre 1819, in welchem durch den Vereinigungsact vom 27. März beide Ritterschaften zu einer

¹ Vergl.: G. Verholz, Geschichte des Wortes „baltisch“. „Balt. Monatsjahr.“ 1882, S. 519—30.

vereinigt wurden, eine besondere Corporation. Im genannten Jahre wurden sämmtliche Geschlechter des Piltenischen Adels der Rechte des Kurländischen Indigenats theilhaftig und in die Kurländische Matrikel eingetragen. In der Folge wurden die vereinigten Matrikeln, gemäß Beschuß des Landtages v. 1840 Mai 3, revidirt, auf den Kirchspielsconvocationen geprüft und, nach stattgehabter Regulirung seitens der rittershaftlichen „Genealogen-Commission“, durch Landtagsbeschuß v. 1845 Mai 1 gebilligt. Das bei den Matrikelarbeiten beobachtete Verfahren, so namentlich in Betreff der Locirung der einzelnen Geschlechter in die verschiedenen Classen, Zuordnung von Titeln u. s. w., ist in den Anmerkungen zur Matrikel so eingehend dargelegt worden, daß diesbezüglich auf dieselben verwiesen werden kann.

In Livland lagen die Verhältnisse in Bezug auf die Formirung einer Ritterbank weit ungünstiger.

Durch die „Constitutiones Livoniæ“ von 1582, die 1. „Ordinatio Livoniæ“ von 1589 und die folgende von 1598 waren das Privilgium König Sigismund Augustus von 1561 Nov. 28, die Cautio Radziviliana von 1562 März 4 und das Unionsdiplom v. 1566 Dec. 26, durch welche die Rechte des Landes und der Ritterschaft garantirt worden waren, vielfach durchbrochen, und der indigene Adel, dessen Reihen durch die unaufhörlichen Kriege ohnehin bedenklich gelichtet waren, auch in seiner rechtlichen Existenz gefährdet worden. Doch hörte die Polnische Regierung, sogar in den Zeiten der späteren Verfassungsgefährdungen, nicht auf, den Livländischen Adel stets als besondere Corporation gelten zu lassen. So bestimmte u. A. die Ordination von 1598, daß „neucreirte Edelleute in Livland nicht anerkannt werden sollen, außer durch besondere Reichstagsbeschluße oder einhellige Zustimmung der Livländer.“

Die früher gesonderten Ritterschaften im Gebiete des heutigen Livlands hatten sich, seit ihrer Vereinigung unter Polnischer Herrschaft, zu einer rittershaftlichen Corporation vereinigt und wurden auch offiziell als eine „Nation“ des Adels anerkannt. Die früheren Bezeichnungen, namentlich als „stiftliche“ Ritterschaft im Gegensatz zur „ordenschen“, haben sich zwar noch lange erhalten, wurden aber mehr und mehr gegenstandslos. Durch die Urkunde von 1566 Dec. 26 war der Livländischen Ritterschaft das noch gegenwärtig von ihr geführte Wappen verliehen worden.

Erst unter Schwedischer Regierung, namentlich in Folge der Privilegien der Königin Christina v. 1643 Juli 4 und 1648 Aug. 17, die den Grund legten zu dem späteren „Landesstaate“ der Livländischen Ritter- und Landschaft, konnte die Formirung einer Ritterbank in Angriff genommen werden. Auf die bezüglichen Vorstellungen der Ritterschaft ertheilte die Königin 1650 Nov. 14 die nachgesuchte Genehmigung. Der resp. Passus lautet:

„Demnach J. R. M. vernehmen, daß in Livland einige Konfusion und Unordnung darinnen eingetreten, daß Viele, so nicht von Adel sind, gleichwohl davor respektiret sein, auch zum Theil größerer Vorzüge und Praerogativen genießen wollen, als andere, so entweder von adeliger Geburt und Herkommen, oder auch selbsten von hoher Obrigkeit den Adel erworben: So haben daher J. R. M., da Sie, nebst anderer Dero getreuen Unterthanen Wohlfahrt, auch gerne sehen, daß der adelige Stand in Livland und dessen gutes Aufnehmen und Vermehrung befördert, insonderheit aber, daß dieser Adel bei seinem gebührenden Respekt und Honneur konserviret und gehandhabt werde, demselben eine Ritterbank zu haben gnädigst bewilligen und erlauben wollen, auf welcher die ganze Ritterschaft und Adel in Livland, so viel derselben Güter im Lande besitzen, ihren gewissen Sitz und Stelle haben, und darinnen sie ihre Familie und Ahnen anzeichnen und distinguierten fann; da sie denn selbst darauf sehen werden, daß kein anderer auf der Ritterbank admittiret werde, als von dessen adeliger Herkunft sie guten Grund und Wissenschaft haben, oder welchem aus Gnade der hohen Obrigkeit, zum Theil auch seiner Meriten wegen, diese Ehre und Dignität konseriret worden.“

Der Umstand, daß der Wortlaut dieser Resolution der Ritterschaft nicht in allen Punkten zugesagt haben mag, sodann der bald darauf ausbrechende Schwedisch-Russische Krieg scheinen die Ausführung der erforderlichen Arbeiten verhindert zu haben. Die Ritterschaft gerierte sich aber nach wie vor als geschlossenes Corps, welches namentlich auch das Recht in Anspruch nahm, die Aufnahme in seine Mitte vom eigenen Ermessens abhängig zu machen. Beispielsweise wurde 1650, auf geschehenes Ansuchen, die Familie Kolen von Grünbladt feierlich und förmlich in die „Brüderschaft“ aufgenommen. Der in Livland mit Landgütern angesessene Schwedische Adel wurde keineswegs schlechtweg zur Livländischen Ritterschaft gezählt, und umgeleht mußten die Livländischen Edelleute, um in Schweden das Indigenat zu erwerben, vorher um „Introduction“ im Schwedischen Ritterhause nachsuchen, der, wie oben erwähnt, die „Naturalisation“ vorauszugehen

hatte. Der Beschuß des Livländischen Landtages v. J. 1687 ad desiderium 19, ratihabirt durch königliche Resolution von 1688 Oct. 4, wonach alle im Lande Eingesessenen, die adelige Rechte und Freiheiten beanspruchten, gehalten sein sollten, ihre Ansprüche zu begründen, war mehr gegen das Titelumwesen als auf die Begründung einer Ritterbank gerichtet. Viel weniger noch kann die königliche Verordnung von 1694 Dec. 20, laut welcher ein Verzeichniß des Livländischen und Schwedischen Adels angefertigt werden sollte, als einleitender Schritt zur Begründung einer Matrikel der Ritterschaft angesehen werden. Die resp. Verordnung, die bekanntlich die bisherige corporative Verfassung abolirte, verfolgte die entgegengesetzte Tendenz. Die läßig geführten Arbeiten geriethen durch den Ausbruch des nordischen Krieges vollends in Stoden.

Nachdem bei Beginn der Russischen Herrschaft der Ritterschaft eine volle Restituirung ihrer Rechte zu Theil geworden, wurde alsbald auch die Feststellung einer Matrikel beschlossen. Dem Bewußtsein, daß die Aufnahme in die Ritterschaft einzig und allein von ihrem, der Ritterschaft, freien Ermeessen abhängig sei, gab dieselbe dadurch Ausdruck, daß über die „Indigenirung“ und resp. „Aufnahme“ in die „Brüderschaft“ fortan, und zwar seit 1710, in jedem einzelnen Falle ein Landtagsbeschuß erfolgte.

Schon der Landtag im December 1710 bestimmte, daß „die neulich nobilitirten Schwedischen Edelleute, wosfern sie das Indigenat gewinnen und genießen wollten, 100 Reichsthaler in die Rittercasse zahlen und ein jeder sein Diploma beibringen soll.“ Im Jahre 1711 wurde beschlossen, daß da „man noch keine ordentliche Matrikel hätte“ die Familien in 3 Classen einzutheilen seien: „in die erste Classe die zu herrmeisterlichen und Polniischen Zeiten in Livland bekannt gewesenen Familien, in die 2. Classe die neulich nobilitirten und in die 3. Classe die Landschaft oder Landsässen.“ Die ausgestorbenen Familien sollten separat notirt werden. Erst in den 20er Jahren wurden die Arbeiten in Angriff genommen. Auch dieser Beschuß blieb vorläufig ohne Resultat, bis endlich der Landtag im Jahre 1727 beliebte: „daß der Adel in gewisse Classen einzutheilen und die Wappen im Ritterhause aufzuhängen seien.“ Das Landrathscollgium sollte, unter Berufung auf die Königl. Resolution v. J. 1650, das Erforderliche wahrnehmen. Durch Resolution des General-Gouverneurs v. 1729 Aug. 22 wurde die Genehmigung ertheilt, unter der Bedingung, daß die Glieder der zur Absfassung der Matrikel niederzusezenden Commission seitens der Regierung bestätigt werden sollten. Durch Patente des General-Gouverneurs wurde sodann der Adel aufgesondert, seine Beweise der Commission einzufinden, und ferner bekannt gemacht, daß die Commission aus den Landräthen, dem Landmarschall und einem Deputirten aus jedem Kreise zusammengesetzt sei. In den Jahren 1735 und 1737 erließ die Regierung Monitorien wegen Einsendung der Documente. Wie ersichtlich, nahmen die Arbeiten einen sehr langsamem Fortgang.

Im Jahre 1742 konnte endlich dem Landtage die Matrikel in ihrer ersten Fassung zur Bestätigung vorgelegt werden. Sie ist abgedruckt bei Hupel, Nordische Miscellaneeen, 15 St., S. 70—85. Die Eintheilung ist im Wesentlichen dieselbe wie in den folgenden Matrikeln, indem die Geschlechter in 4 Classen gruppiert wurden, während die ausgestorbenen Familien, deren Notirung, im Anhange der Matrikel, 1711 beschlossen worden war, nicht verzeichnet und ebenso die „Landsässen“, die ursprünglich in eine besondere Classe eingetragen werden sollten, unberücksichtigt gelassen wurden. Diese „Classen“ wurde derartig bestimmt, daß in die erste diejenigen Familien eingetragen wurden, „welche zur Zeit noch subsistirten“ und nachweisen konnten, daß ihre Vorfahren während der herrmeisterlichen und bischöflichen Zeit (bis 1561) zum landsässigen Adel gehört hatten. Vortheilhaft unterscheidet sich diese Matrikel von derjenigen a. d. J. 1747 namentlich dadurch, daß, soweit thunlich, nicht nur die Stammhäuser, sondern auch die einzelnen Branchen vermerkt wurden. Die Reihenfolge der Familien der 1. Classe wurde durch das Voos bestimmt und diese wurden unter 42 Nummern gebracht.¹ Die 2. Classe umfaßt (sub N:ris 43—56) die Geschlechter aus Polnischer, die 3. Classe (sub N:ris 57—89) die Geschlechter aus Schwedischer, endlich die 4. Classe (sub N:ris 90—109) die Geschlechter aus Russischer Regierungszeit. Derjelbe Landtag bestimmte ferner, daß 28 besonders namhaft gemachte Familien, wenn sie die Indigenatsgebühr gezahlt haben würden, ebenfalls in die Matrikel eingetragen werden sollten. Zur „gänzlichen Beendigung der Matrikel“ wurde nunmehr eine aus dem Landmarschall, 2 Landräthen und 4 Deputirten bestehende Commission niedergesezt. Aus ihren Arbeiten ging 1745

¹ Diese Abweichung von der Matrikel von 1745 in Bezug auf die Zahl der Geschlechter der 1. Classe erklärt sich dadurch, daß einerseits 2 Familien, Taussas und Ebbert, welche sub N:ris 28 und 32 in diese erste Matrikel eingetragen waren, später sich nicht mehr meldeten, andererseits freiherrliche, gräfliche und adelige Branchen, nicht, wie solches später geschah, verschiedene Nummern erhielten, endlich die Familie von Grothus, die später der 1. Classe zugezählt wurde, in die 2. Classe locirt worden war.

die zweite, wesentlich veränderte Matrikel hervor. Diese enthält 169 Nummern und stimmt mit der folgenden v. J. 1747 vollkommen überein, nur daß in letzterer die Nummern 170—172 neu hinzugekommen sind, ferner daß in dieser Matrikel, gleichwie in der von 1742, den Namen der Familien aus Polnischer, Schwedischer und Russischer Regierungszeit eventuell Nobilitirungs- und Immatriculationsjahre und den Familien der 3 ersten Classen die Stammhäuser beigefügt sind, wogegen die in der Matrikel von 1742 stattgehabte Notirung der einzelnen Branchen wegsiel. Der definitive Abschluß der Matrikel und die Billigung derselben in ihrer Schlußfassung seitens des Landtages, wurde wesentlich beeinträchtigt durch die bezüglich der Clasification ausbrechenden Streitigkeiten, wobei es sich nicht nur um die Locirung einzelner Familien handelte, sondern namentlich um die Frage ob überhaupt die Eintheilung in historische „Perioden“, je nach dem Anfängigwerden, resp. der Nobilitirung der einzelnen Familien, beibehalten werden solle oder nicht. Die Matrikelangelegenheit bildete auf dem Landtage 1747, wo diese Sache zum Abschluß gebracht werden sollte, den hauptsächlichsten Berathungsgegenstand. Es kam zwischen beiden „Parteien“ zu erbitterten Streitigkeiten, bis endlich, nach stattgehabter Rassirung der Matrikeln von 1742 und 1745, der 3. Entwurf am 29. Juni 1747 von der Ritterschaft approbiert wurde. Diese Matrikel hat seitdem seine Abänderungen erfahren. Es blieb bei der Eintheilung in Classen und fortlaufender Nummerirung. Die Location ist im Wesentlichen dieselbe wie in der Matrikel von 1745. Die Stammhäuser den Namen beizufügen, wurde den einzelnen Familien offen gelassen. Fortan wurden die neu indigenirten Geschlechter chronologisch, je nach dem Jahre ihrer Aufnahme, eingetragen, und späterhin, namentlich seit 1764, meist auch Vorname, Rang und Güterbesitz der Recipirten vermerkt. Bei erfolgten Standeserhöhungen wurden in früherer Zeit die neu erworbenen Titel, nach stattgehabter Approbation seitens des Landtages, den Namen der resp. Familien einfach beigefügt, während sie seit 1772, unter Bezeichnung auf die ursprüngliche Eintragung, chronologisch unter dem Jahre der Standeserhöhung, bzw. der Anerkennung seitens des Landtages, eingetragen wurden. Das Genauere hierüber ist in den Bemerkungen und Vorbemerkungen zur Matrikel zu finden.

Durch Utaß von 1785 Dec. wurde in Livland die Russische „Statthalterchaftsverfassung“ und, damit zusammenhängend, die allgemeine „Adelsordnung“ eingeführt. Die Indigenirungen kamen in Wegfall, die „landesstaatliche“ Verfassung wurde aufgehoben und die Führung eines „Gouvernements-Adels-Geschlechtsbuches“ angeordnet. Durch Utaß Kaiser Paul's I v. 1796 Nov. 28 wurde der frühere Rechtszustand wieder hergestellt, doch wurden die während der Zeit von 1785—1796 in das „Adels-Geschlechtsbuch“ eingetragenen Familien in die Matrikel verzeichnet und erlangten auf solche Weise das Indigenat.

Fortan fanden die Indigenirungen wieder wie ehedem statt, indem die Aufnahme eines Candidaten nur erfolgen konnte, wenn ihm $\frac{2}{3}$ der Stimmen der auf dem Landtage anwesenden indigenen Edelleute zufielen. Die Namen der aufgenommenen Personen wurden, wie früher, in die Matrikel eingetragen und den Recipirten Indigenatsdiplome ausgereicht.

Die Matrikel ist in neuester Zeit seitens einer ad hoc ernannten Commission emendirt und vom Adels-Convente im Mai 1882 gebilligt worden. In dieser emendirten Fassung ist sie nachstehend zum Abdruck gelangt.

Zwischen den Ritterschaften von Livland, Estland und Oesel besteht in Bezug auf gegenseitige Aufnahmen ihrer Mitglieder ein sogenannter „Cartell“ oder eine „Erbverbrüderung“. Dieselbe datirt aus den Zeiten der Begründung der Matrikeln und ist neuerdings in der Weise geregelt worden, daß bei Geschlechtern, welche schon vor dem Jahre 1784 zur Matrikel einer der genannten 3 Ritterschaften gehört haben, die Aufnahme in die anderen Ritterschaften, ohne vorgängige Abstimmung und ohne das Erforderniß der Anfängigkeit mit Rittergütern, stattfinden soll.

In Estland nahm die Matrikelangelegenheit im Wesentlichen den gleichen, langsamem Verlauf wie in Livland, wiewol die Estländische Ritterschaft von den vielen Gefährdungen, denen die Livländische unter den Königen Stephan Bathori und Sigismund III von Polen und endlich unter Carl XI von Schweden ausgesetzt gewesen, glücklich verschont blieb, und auch von der großen Güterreduction weit weniger hart getroffen wurde. Zur Formirung einer Ritterbank lag zunächst kein Anlaß vor, bis durch Belehnungen von Edelleuten, die nicht dem indigenen Adel angehörten, im Laufe des 17. Jahrhunderts die Ritterschaft bewogen wurde, ihre gefährdete politische Existenz durch Abschließung nach Außen sicherzustellen. Sie richtete daher an die königliche Regierung die Bitte, daß die eingessenen Edelleute in einer Ritterbank verzeichnet und nur diese des Genusses der der Estländischen Ritterschaft ertheilten Privilegien theilhaftig werden sollten. Durch die könig-

lichen Resolutionen von 1643 Aug. 31, 1651 Jan. 17 und 1675 Oct. 16 wurde dem Ansuchen deferirt. Da aber der Wortlaut der bezüglichen Resolutionen den Wünschen der Ritterschaft nicht ganz entsprach, unterblieb die Ausführung der Maßregel. Genau wie in Livland, begnügte sich die Ritterschaft, dem Bewußtsein der corporativen Zusammengehörigkeit durch Aufnahme in die Brüderschaft Ausdruck zu geben und die ritterschaftlichen Rechte stets nur für die indigene Ritterschaft, den engeren corporativen Verband, in Anspruch zu nehmen.

Erst unter Russischer Regierung wurde die Frage wegen Einführung einer Ritterbank wieder aufgenommen und zwar ziemlich gleichzeitig wie in Livland und, wie sich aus den Acten ergiebt, in steter Fühlung mit der dortigen Ritterschaft. Laut Beschlüß von 1729 Jan. 18 sollte in der zu errichtenden Matrikel der Bestand der ad votum et sessionum im Ritterhause berechtigten Ritterschaft aufgezeichnet werden, und zwar nach Kreisen in alphabetischer Ordnung, ohne Berücksichtigung der Titulaturen. Die im Jahre 1734 ergangene Aufforderung zur Einsendung beweisender Documente war aber von geringem Erfolge, ebenso die 1742 vom General-Gouverneur erlassene bezügliche Publication. Es wurde daher eine neue, 1744 Jan. 20 ablaufende, präclusivische Frist angezeigt und zwar dergestalt, daß wer diesen Termin versäumte, es „seiner eigenen Versäumniss zu imputiren habe, maßen alsdann, außer nach höchst wichtig beprüften Ursachen der Verzögerung nichts mehr ad acta der zu errichtenden Ritterbank genommen werden würde.“ Nach Ablauf der angezeigten Frist wurde aber doch noch eine Fristverlängerung bis 1745 Jan. 20 für nöthig erachtet.

Die Matrikel-Commission richtete sich in ihren Arbeiten nach folgenden Normen:

- „1. Die Adelsbeweise sollen in alphabetischer Ordnung der Familien beprüft und die Zeit, von welcher jede Familie als adelig sich legitimirt hat, im Protocoll der Matrikel-Commission notirt werden.
2. Für die eingefessenen Familien gelten als Beweise des Adels: Notorietät, Familienurkunden, Possession, gültige Urtestate und Schemata genealogica.
3. Die Bestimmungen der Schwedischen Resolutionen sollen eingehalten werden.
4. Die in die Livländische Matrikel Recipirten bedürfen keines ferneren Beweises.
5. Diejenigen, welche sich nicht bei der Matrikel-Comm. melden, gehen ihrer Rechte nicht verlustig, wenn sie vorher Indigenats-Diplomata von hiesigen Ritterschaften empfangen.“

Im Jahre 1756 konnte dem General-Gouverneur die Anzeige gemacht werden, daß die Arbeiten der Matrikel-Commission geschlossen seien. Das aus ihren Arbeiten hervorgegangene Matrikelverzeichniß wurde 1761 der Regierung mitgetheilt. Dasselbe zählt 127 Geschlechter auf, von denen 63 zu dem alten Stammadel, der vor dem Jahre 1560 landsässigen Ritterschaft, gerechnet wurden.

Ebenso wie in Livland, wurde auch in Estland unter der Regierung der Kaiserin Catharina II die Stathalterschaft eingeführt und der Ritterschaft ihr verfassungsmäßiges Recht entzogen, bis Kaiser Paul die früheren Verhältnisse wieder herstellte und auf solche Weise auch der Matrikel ihre ehemalige Bedeutung wiedergab.

Im Jahre 1824 wurde abermals eine Commission ernannt, welche vom Landtage mit der Revision der Matrikel, der Geschlechtsregister und der Zusammenstellung von leitenden Grundsäzen für die Aufnahme in die Ritterschaft beauftragt wurde. Die aus ihren Arbeiten hervorgegangene emendirte Matrikel wurde 1826 als Anhang zur Landtagsordnung gedruckt und enthält 221 Familien.

Im Jahre 1838 wurden, in Ergänzung der vom Landtage 1827 beliebten Grundsäze, von der Matrikel-Commission für ihre Arbeiten u. a. folgende leitende Grundsäze angenommen.

- „(1.) Notorisch immatrikulirte Familien, die durch Zufall in die alte Ritterbank nicht aufgenommen, oder deren Reception zufälliger Weise in den Protocollen nicht verzeichnet ist, sollen in diese neu angefertigte Matrikel eingetragen werden.
- (2.) Bei Anfertigung der neuen Matrikel sind alle in dieselbe gehörenden Familien in drei Classen, die Herrmeisterische, die Schwedische und Russische zu ordnen, je nachdem dieselben zu herrmeisterlicher oder Schwedischer Zeit bereits zur Brüderschaft gehört, oder endlich zu Russischer Zeit in dieselbe aufgenommen worden sind. Bei dieser Classification ist zu beobachten: daß alle Familien, welche von der in den Jahren 1742—1756 sitzenden Commission in die Matrikel verzeichnet wurden, nach dem Alter ihres Adels und Besitzes in Estland in die bezügliche Classe eingetragen, alle von jener Zeit ab recipirten Familien aber, ohne Berücksichtigung des Alters und Besitzes, in die Russische Classe verzeichnet werden sollen.
- (3.) Von dieser Bestimmung machen nur diejenigen Familien eine Ausnahme, welche vermöge Cartells mit Livland hier selbst recipirt wurden oder noch zu recipiren sind. Diese werden in diejenige Classe placirt, in welcher sie sich in der Livländischen Matrikel verzeichnet finden.
- (4.) Innerhalb der Classen werden die Familien alphabetisch geordnet. In Zukunft aufzunehmende Familien sind in die ihnen gebührende Classe einzutragen, aber nicht alphabetisch einzuschalten,

sondern anhangsweise einzuschreiben. (5.) Ist bei einer in die Estländische Matrikel aufgenommenen Person nicht ausdrücklich die Descendenz derselben ausgeschlossen, so wird die Aufnahme auch auf diese bezogen, wenn sie auch nicht ausdrücklich für dieselbe ausgesprochen ist. Im ersten Falle wird die aufgenommene Person mit Rang, Titel und Vornamen in die Ritterbank eingetragen. Es versteht sich von selbst, daß die Aufnahme sich auf die Seitenverwandten nur dann bezieht, wenn dieselbe für die ganze Familie ausgesprochen ist. Bei allen nur als Ehrenmitgliedern aufgenommenen Personen bezieht sich die Aufnahme dagegen nur auf die Person, wenn nicht die Descendenz ausdrücklich erwähnt ist. (6.) Alle Branchen ursprünglich adeliger Familien, die später mit Grafen- und Baronstiteln begabt wurden, sind in die Classe einzutragen, in welche ihre Familie als blos adelig gehört und daselbst unter derselben Nummer zu vermerken."

Bezüglich des hier abgedruckten Verzeichnisses der in Estland immatrikulirten Familien, ist zu bemerken, daß die fortlaufenden Nummern vom Herausgeber, behufs bequemer Verweisung, den Namen beigefügt worden sind, für die Matrikel aber keine Bedeutung haben.

In Oesel wurde ebenfalls erst im 18. Jahrhundert eine Matrikel eingeführt. Die bezüglichen Arbeiten wurden 1739 begonnen und 1741 abgeschlossen, wahrscheinlich in Veranlassung des Uffases von 1741 Jan. 18, durch welchen dem indigenen Adel in Liv- und Estland das ausschließliche Recht auf Arrenden von Gütern eingeräumt wurde. Das Matrikelverzeichniß v. 1741 zählt 26 Geschlechter auf, von denen 14 wol schon zu bischöflicher Regierungszeit im Lande ansässig gewesen. Es ist enthalten im Ritterschaftsprotocoll von 1741. Die resp. Geschlechter sind folgende: 1) Baron von Stadelberg, Landrath. 2) Baron v. Vietinghoff, Ritterschaftshauptmann. 3) Baron v. Lode, Landrath. 4) Baron v. Buxhöwden. 5) Baron v. Stadelberg. 6) Zöge v. Mantufel. 7) v. Saj. 8) Baron v. d. Östen gen. Sadan. 9) Baron v. Toll. 10) v. Berg a. d. H. Carmel. 11) v. Berg a. d. H. Candell. 12) v. Bührmeister. 13) Baron v. Nolden. 14) v. Knorring. 15) v. Lepz. 16) Baron v. Poll. 17) v. Aderkas. 18) v. Flemming. 19) v. Rading. 20) v. Röhren. 21) v. Weymarn. 22) v. Preis. 23) v. Güldenstubb. 24) v. Eleparre. 25) Sege v. Laurenberg. 26) v. Peež.¹

Ebenso wie in Liv- und Estland, hatten auch hier schon geraume Zeit vor Einführung der Ritterbank förmliche Receptionen stattgefunden. Diesbezüglich bestimmte namentlich das Privilegium der Königin Ulrica Eleonora v. 1718 Juni 30 Folgendes:

„Denen fremden Edelleuten, oder die da schildbar geworden, bleibt unverwehret, sich im Lande nieder zu setzen, sie haben aber kein votum et sessionem auf denen Landtagen, ehe sie durch Erwerbung adeliger Güter possessionati geworden, in die Ritterbank angenommen sind und das jus indigenatus erhalten haben.“

Für alle vier Ritterschaften sind die Bestimmungen über die Erlangung des Indigenats und den Ausschluß aus der Matrikel im Wesentlichen übereinstimmend. Das Provinzialrecht der Ostseegouvernements, Th. II, Art. 10—21 und 890—896, bestimmt in dieser Beziehung Folgendes:

(10.) „Die mit dem Stammadel der Ostseegouvernements verknüpften Rechte werden erworben, wenn Jemand in eine der (im §. 8) genannten Korporationen (Ritterschaften) aufgenommen und in die Matrikel dieser Korporation eingetragen wird. Der in eine dieser Korporationen Aufgenommene wird aber nur dann als zu einer von den andern gehörig betrachtet, wenn er auch in diese, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, aufgenommen worden ist.“

(11.) „Erhält Jemand durch Allerhöchste Kaiserliche Gnade ein Rittergut in einem der Ostseegouvernements, so tritt er dadurch von selbst in die Zahl der indigenen Edelleute des Landes, worin

¹ Vorstehendes Verzeichniß ist abgedruckt nach: Bar. Buxhöwden, P. W.: Beiträge zur Geschichte der Provinz Oesel. Das Original ist leider nicht mehr vorhanden, wol aber ein Verzeichniß v. 1739, welches mit dem hier abgedruckten im Wesentlichen übereinstimmt, nur daß in ersterem die meisten Baron-Titel fehlen. Nachdem die Statthaltershafits-Verfassung auch für Oesel wieder aufgehoben worden war, wurde zur Wiederherstellung der Matrikel abermals eine Matrikel-Kommission berufen. Das aus ihren Arbeiten hervorgegangene, 1802 dem Senate vorgestellte, neue Matrikelverzeichniß liegt der gegenwärtigen Oeselischen Matrikel zu Grunde. Es enthält, außer den neu hinzugekommenen Geschlechtern, mehrere ältere, die in den Matrikeln von 1739 und 1741 fehlen, damals aber verzeichnet wurden, wahrscheinlich auf Grund eines älteren Verzeichnisses a. d. J. 1645.

das ihm verliehene Gut belegen ist, und sein Geschlecht wird unverzüglich in die örtliche Matrikel eingetragen.“¹

(12.) „Außer dem im vorhergehenden §. 11 bemerkten Falle gebührt das Recht, über die Aufnahme in die örtliche Matrikel eine Bestimmung zu treffen, ausschließlich nur einer jeden der obgedachten Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements.“

(13.) „Die Aufnahme in eine der örtlichen Adelsmatrikeln geschieht entweder auf Ansuchen der Person, die in den Stammadel der Ostseegouvernements aufgenommen zu werden wünscht, oder auf den Wunsch und den Vorschlag der Adelscorporation selbst.“

(14.) „Im ersten Falle reicht Derjenige, welcher in eine der örtlichen Adelsmatrikeln aufgenommen zu werden wünscht, bei der betreffenden Adelscorporation sein Gesuch deshalb ein, und stellt darüber, daß er zum Russischen Geschlechtsadel gehört, die durch die allgemeinen Reichsgesetze vorgeschriebenen Beweise vor.“

(15.) „In Livland und auf der Insel Oesel wird von Demjenigen, welcher um die Aufnahme in die örtliche Adelsmatrikel nachsucht, noch der Beweis darüber verlangt, daß er unbewegliches adeliges Vermögen besitze, in Livland innerhalb dessen alten Grenzen, auf der Insel Oesel aber im Arensburgschen Kreise. Uebrigens kann der Aufzunehmende, dem Ermessen der Adelscorporation gemäß, von dieser Bedingung auch befreit werden.“

(16.) „Die Aufnahme von Ausländern in die Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements wird nur mit Allerhöchster Genehmigung zugelassen, um welche daher in jedem einzelnen Falle durch den Generalgouverneur und das Ministerium des Innern vorläufig nachgesucht werden muß.“

(17.) „Der Beschuß wegen Aufnahme in die örtlichen Adelsmatrikeln wird in Livland und Kurland und auf der Insel Oesel durch Balkuttement, in Estland aber durch gewöhnliche offene Abstimmung gefaßt.“

(18.) „Der Beschuß wegen Aufnahme in eine der Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements kann bloß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Zur Bildung derselben sind in Livland und Estland und auf der Insel Oesel nicht weniger als drei Biertheile, in Kurland aber mehr als die Hälfte aller in der Versammlung anwesenden Mitglieder der betreffenden Korporation erforderlich.“

(19.) „Wünscht eine der Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements, wegen besonderer Anerkennung der Verdienste und Würden irgend einer Person, dieselbe ihrer Korporation beizuzählen, so wird der Beschuß wegen Aufnahme dieser Person nach dem einhelligen Wunsche der ganzen Versammlung (durch Acclamation) ohne vorgängige Prüfung der Beweise ihres Standes, zugelassen, doch nur in den Fällen, wenn der Aufzunehmende, seinem Range oder seiner Stellung nach, zweifellos zum Russischen Geschlechtsadel gehört.“

(20.) „Wer auf eigenes Ansuchen in eine der Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements aufgenommen worden ist, erlegt beim Empfange des darüber auszufertigenden förmlichen Diploms, zum Besten der Ritterschaftskasse, in Livland und auf der Insel Oesel hundert Tukaten; im Estländischen Gouvernement aber zweihundert Silber-Rubel. Uebrigens kann die Adelsversammlung, ihrem Ermessen nach, die Aufzunehmenden auch von der Entrichtung dieser Summe an ihre Kasse befreien.“

(21.) „Die in eine der Korporationen des Stammadels der Ostseegouvernements aufgenommenen Personen genießen, nach Eintragung ihres Geschlechts in die Matrikel dieser Korporation, ohne Ausnahme alle den Mitgliedern dieser Adelscorporation zustehenden Rechte.“

(890.) „Die Adelscorporationen haben das Recht, aus ihrer Mitte diejenigen Mitglieder auszuschließen, welche offensärer ehrloser Handlungen wegen sich unwürdig gemacht haben, zur Korporation zu gehören.“

(891.) „Zu einer solchen Ausschließung haben bloß die Landtage ein Recht, in Kurland aber auch die allgemeinen Konferenzen, auf dieselbe Weise, wie solches in den andern Gouvernements der allgemeinen Gouvernementsversammlung überlassen wird.“

(892.) „Der Beschuß wegen Ausschließung eines Edelmanns wird stets entweder einhellig oder durch die Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen gefaßt, und unterliegt keiner Prüfung seitens

¹ Dadurch, daß solche Donationen seit geraumer Zeit nicht mehr vorkommen, ist diese Bestimmung obsolet geworden.

der Justizbehörden. Eine Klage über denselben kann bloß beim Dirigirenden Senate und nur in dem Falle angebracht werden, wenn bei der Stimmenzählung oder bei der Unterschrift des Beschlusses die gesetzlich vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet worden ist."

(893.) „Die Ausschließung erstreckt sich immer nur auf die Person, welche sich unwürdig gemacht hat, Mitglied der Ritterschaft zu sein, nicht aber auf deren Familie und Nachkommen.“

(894.) „Durch die Ausschließung aus der Matrikel verliert der Edelmann das Recht, sowohl an den Versammlungen der örtlichen Ritterschaft Theil zu nehmen, als auch ein von deren Wahl abhängendes Amt zu erhalten.“

(895.) „Zur bessern Wahrung der Gerechtigkeit und der Rechte des Angeklagten, setzt die Ritterschaft anfänglich nur die Entfernung desselben von der Theilnahme an den Wahlen und den übrigen Verhandlungen der ritterchaftlichen Versammlung fest, indem sie ihm überläßt, durch den Gouvernements-Adelsmarschall zu seiner Rechtfertigung Erklärungen beizubringen, und schreitet nicht eher, als auf der darauf folgenden ordentlichen allgemeinen Versammlung zur Untersuchung, ob er aus der Matrikel auszuschließen, oder, auf den Grund seiner Erklärungen, oder auch anderer Nachrichten, aufs neue zur Theilnahme an den Verhandlungen der rittershaftlichen Versammlungen zuzulassen sei. Dieser letztere Beschuß wird für definitiv erachtet.“

(896.) „Die durch ein allgemeines Gnadenmanifest ausgesprochene Verzeihung hebt die der Adelsförmation zustehende Befugniß nicht auf, einen Edelmann, der mit gerichtlicher Rüge belegt worden ist, oder dessen offenkundiges und ehrloses Vergehen notorisch ist, aus der Versammlung auszuschließen.“

Die Berechtigung zum Führen von Fürsten-, Grafen- und Freiherrentiteln wurde in früherer Zeit bloß von der Anerkennung solchen Rechts seitens der Landtage abhängig gemacht. Vor dem 17. Jahrhundert gab es in den Ostseeprovinzen keinen titulirten Adel, von dann an aber erwarben zahlreiche indigene Adelsgeschlechter schwedische und römisch-deutsche Freiherren- und Grafendiplome. Für das 18. Jahrhundert kommen auch Preußische und Polnische Diplomirungen dieser Art in Betracht, sowie, seit Beginn der Russischen Regierungszeit, namentlich seit dem Schluß des 18. Jahrhunderts, auch Russische Standeserhöhungen, besonders Verleihungen von Grafentiteln. Die Verleihung des Barontitels ist in Russland ungewöhnlich. Wenn gleichwohl derselbe unter den Adelstiteln der Baltischen Ritterschaften der vorherrschende ist, so erklärt sich dieses zunächst durch die vorerwähnten Diplomirungen, sodann durch die, namentlich auf die Barontitel bezüglichen Utaße aus den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts. In Gemäßheit derselben mußten alle als freiherrlich in die Matrikeln eingetragenen und als solche von den Landtagen anerkannten Geschlechter, desgleichen auch die bis dahin noch nicht als freiherrlich verzeichneten, falls sie diesen Titel in Anspruch zu nehmen gesonnen waren, einen ihr Recht anerkennenden Senats-Utaß erwirken. Es sind daher diese Utaße meist nur als Anerkennungs- nicht aber als Verleihungs-Utaße aufzufassen. Die bezüglichen gesetzlichen Vorschriften sind namentlich enthalten in den Utaßen von 1833 März 7, 1834 April 20 und 1852 Juli 11. Der Art. 28 Th. II des Provinzialrechts würde auf Grund der derselben modifizierenden späteren Gesetzesbestimmungen wörtlich wie folgt zu lauten haben.

„In den Ostseegouvernements werden, in Beziehung auf den Baron-, Grafen- und Fürstentitel, die nachstehenden Vorschriften zur Richtschnur genommen:

1. „Nur diejenigen alten adeligen Geschlechter sind berechtigt den Barontitel zu führen, die zur Zeit der Vereinigung dieser Gouvernements mit Russland bereits in die örtlichen Matrikeln eingetragen waren und denen in der Folge in Utaßen, Rescripten und anderen öffentlichen Urkunden der Barontitel beigelegt worden ist. Zur Zahl solcher öffentlicher Urkunden müssen gerechnet werden: alle Schriften, die der Allerhöchsten Unterschrift gewürdigt worden, den Dienst betreffende Utaßen und Attestate, Rang-Patente, Urkunden über Ordensverleihungen und Allerhöchste Tagesbefehle im Militär-Resort. Das Recht den Barontitel zu führen gebührt nicht nur denjenigen Personen mit deren Nachkommenschaft, welche in den obenbezeichneten Urkunden Barone genannt worden, sondern überhaupt ihrem ganzen Geschlechte, d. h. allen Denjenigen, die mit ihnen, denselben Familiennamen führend, gesetzliche Beweise über ihre Abstammung von einem gemeinschaftlichen Ahnherrn beibringen, welcher schon vor der Vereinigung der Ostseegouvernements mit Russland in die örtlichen Matrikeln eingetragen war.“

2. „Allen Uebrigen aber, welche, nicht zum alten Adel dieser Gouvernements gehörend, sich den Barontitel in späterer Zeit willkürlich angemäßt haben, ist es, wenn sie insbesondere ihre Rechte nicht

beweisen können, unter sagt, sich Barone zu nennen, bei Gefahr der gesetzlichen Strafe, wenn auch Niemand unter ihnen im Ufzen oder Rescripten Baron genannt worden.“

3. „Alle den Barontitel führenden Personen müssen das Recht auf denselben, bei vorliegendem Erforderniß, erhärten, und zwar durch Zeugnisse: in Livland und auf der Insel Oesel von Seiten des örtlichen Landrathscollegiums, im Estländischen Gouvernement von Seiten des Ritterschaftshauptmannes, in Kurland von Seiten des Ritterschaftscomités, welche bezüglich der Ausstellung solcher Zeugnisse oder bei ab schlägiger Bescheidung der Bittsteller, auf Grund der oben in dem Punkte 1 und 2 dieses Artikels angegebenen Vorschriften zu verfahren gehalten sind; diese Zeugnisse gelten jedenfalls für Edelleute der Ostseegouvernements als ausreichende Beweise des Barontitels.“

4. „Was aber die Fürsten- und Grafentitel betrifft, so werden, da dieselben auf einen andern Ursprung zurückzuführen sind und ohne schriftliche Urkunden oder andere klare und bestimmte Beweise Niemandem gesetzlich zustehen können, aus diesem Grunde, zur Verhütung willkürlicher Anmaßung der erwähnten Titel, von allen in den Ostseegouvernements wohnhaften sowohl dortigen als ausländischen Edelleuten, die auf diese Titel ein Recht zu haben meinen, hierfür die gehörigen Beweise gefordert.“

Anmerkung 1. „Den in diesem Artikel bezeichneten und als Beweise für die Führung des Barontitels geltenden öffentlichen Urkunden werden auch andere öffentliche Urkunden jeder Art beigezählt, in denen die that sächliche Führung dieses Titels veröffentlicht worden und deren Echtheit seinem Zweifel unterliegt, wobei zwischen Urkunden, die vor Erlass des Ministercomité-Beschlusses vom 7. März 1833 (Vollst. Ges.-Sammel. N:o 6029) und nach demselben errichtet wurden, kein Unterschied gemacht wird.“

Anmerkung 2. „Die Einwohner der Ostseegouvernements müssen, im Falle des Abhandenkommens von Urkunden über Fürsten- und Grafentitel, andere Beweise darüber beibringen, daß diese Titel ihnen oder ihren Vorfahren von Russischen Kaisern oder ausländischen Fürsten verliehen worden; wenn aber ausländische Titel ihnen nach der Vereinigung der Ostseegouvernements mit Russland verliehen sind, so liegt ihnen die Pflicht ob, die ihnen zur Führung dieser Titel ertheilte Allerhöchste Erlaubniß vorzuweisen. Hierbei können zur Unterstützung der Beweise auch in der festgesetzten Ordnung beglaubigte Auszüge aus den örtlichen Matrikeln darüber, daß das Geschlecht mit Angabe des ihm zustehenden Ehrentitels in jene Matrikeln eingetragen worden, entgegengenommen werden.“¹

Es liegt auf der Hand, daß der Wortlaut dieser Bestimmungen nicht ganz mit den früher dargelegten Verhältnissen in Einklang gebracht werden kann. Denn da nur Kurland, das weit später als die übrigen Provinzen mit Russland vereinigt wurde, vor dem Zeitpunkte der Vereinigung mit Russland eine geschlossene Matrikel besaß, so könnten die vorerwähnten Gesetzesbestimmungen, genau genommen, nur auf Kurland bezogen werden. Der Passus von den „alten adeligen“ Geschlechtern, die zur Zeit der Vereinigung dieser Gouvernements mit Russland bereits in die örtlichen Matrikeln eingetragen waren, ist also so zu verstehen und in der Praxis stets so verstanden worden, daß es sich dabei um Familien handelt, welche in die Kurländische Matrikel vor dem Jahre 1795 eingetragen waren, in Livland, Estland und Oesel aber, gelegentlich der Auffassung der Matrikeln, dem vor Russischer Regierungszeit landsässigen Adel zugezählt wurden.

Zu den **ständesamtlichen Aufgaben der Ritterschaften** gehört die Führung von Stammtafeln der indigenen Adelsgeschlechter, auf Grund deren Atteste über die Abstammung ihrer Mitglieder ausgestellt werden, eventuell, wie in den vorstehenden Gesetzesbestimmungen erwähnt worden, über die Berechtigung zum Führen gewisser Adelstitel. Diese Atteste genießen volle fides, sobald sie von der Ritterschaftspräsentation, in Livland und Oesel vom Landrath's-Collegium, in Estland vom Ritterschaftshauptmann, in Kurland vom Ritterschafts-Comité, beglaubigt sind.

Durch Befehl von 1863 Juli 8 ist es den Ritterschaften ferner zur Pflicht gemacht worden, auch über die **zu den Matrikeln nicht verzeichneten Geschlechter**, falls sie dem Russischen Erbadel angehören, in einer Stadt oder in den Kreisen (der Ostseeprovinzen) unbewegliches Eigenthum besitzen oder daselbst ihren bleibenden Wohnsitz haben, Geschlechtsregister zu führen, nach Art der in den inneren Russischen Gouvernements üblichen. Die Verzeichnung geschieht nicht ex officio, sondern nur auf Antrag der darum Nach-

¹ Cf. Reichsgesetzb., Bd. IX, Ständerecht, Ausg. 1876, Art. 56 (Anmerk. 2), Beil., Art. 3, Anmerk. — 1859 Jun. 8 (34592) Reichsgesetzb., Bd. IX, Ständerecht, Ausg. 1876, Art. 56 (Anmerk. 2), Beil., Art. 4, Anmerk.

sichenden, und berechtigt keineswegs zum Genüsse der speciell ritterhaften Rechte. Wie bereits hervorgehoben worden ist, haben die Ritterschaften die Ausübung mehrfacher, früher nur ihren Mitgliedern zustehender Landtagstrechte den Rittergutsbesitzern übertragen. Auch in Beziehung auf die Ausübung dieser Rechte ist die erwähnte Eintragung in die Geschlechtsbücher des nicht immatrikulirten Adels bedeutungslos, da sie allen Besitzern von Rittergütern zustehen, gleichviel ob adeligen oder nichtadeligen Standes.

Die den Ritterschaften nicht zugehörigen Rittergutsbesitzer werden neuerdings **Landsassen** genannt und danach pflegt man die Landtagsberechtigten als **Ritterschaft** und als **Landschaft** zu unterscheiden. Die Ausdrücke „Landschaft“ und „Landsassen“ haben aber diese Bedeutung wol erst neuerdings erhalten. Letztere Bezeichnung findet sich überhaupt kaum früher als im 16. Jahrhundert und hat noch im 17. Jahrhundert, von welcher Zeit an sie häufiger vorkommt, jedenfalls nicht die gegenwärtige Bedeutung gehabt. Meist verstand man darunter alle mit Rittergütern Angefessenen und erst seit dem vorigen Jahrhundert die nicht zur Ritterschaft gehörigen Gutsbesitzer. Zweifelhafter ist der ehemalige Umsfang des Begriffs Landschaft. Gegen die Annahme, daß unter „Ritterschaft“ das Corps, unter „Landschaft“ die mit Rittergütern angefessenen Mitglieder desselben verstanden worden seien, ließe sich anführen, daß eben dieser engere Kreis damit dem Bewußtsein Ausdruck gegeben haben mag, die Gesamtheit der Landtagsberechtigten zu vertreten. Erwägt man aber, daß diese Ausdrucksweise sich auch in solchen Fällen findet, wo es sich um ganz speciell ritterhaftliche Angelegenheiten handelt und füglich von einer Vertretung der Gesamtheit der Landtagsberechtigten gar nicht die Rede sein kann, — daß beispielsweise in Livländischen Diplomen über Aufnahmen neuer Mitglieder in das Corps der Ritterschaft auch noch gegenwärtig die Aufnahme, als von der „Ritter- und Landschaft“ genehmigt, beurkundet wird, so wird man doch wol annehmen müssen, die Ausdrücke Ritter- und Landschaft hätten früher nichts anderes bedeutet, als den obenwähnten weiteren und engeren Kreis der Ritterschaft.

Schließlich erscheint hier auch noch ein Wort am Platze über die Verhältnisse der Baltischen Ritterschaften in Bezug auf die **nationale Abstammung** ihrer Mitglieder.

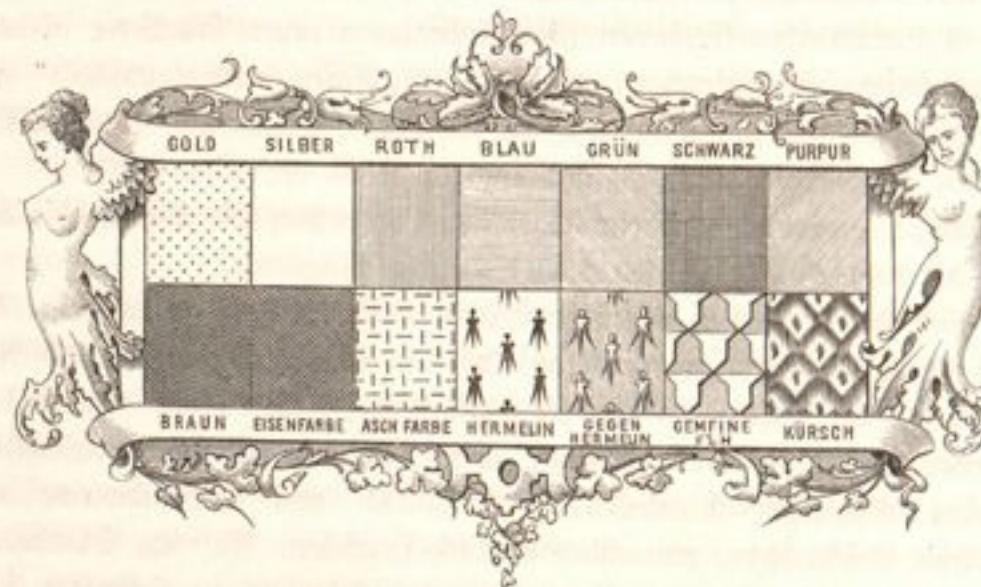
Wollte man aus den Matrikeln hierüber sich ein Urtheil bilden, so würde es durchaus fehlslägen. Es braucht kaum noch hervorgehoben zu werden, daß aus den Standeserhebungen und Nobilitirungen auf die Nationalität und Herkunft der Diplomirten gar nicht geschlossen werden kann. Es ist beispielsweise bekannt, daß namentlich im vorigen Jahrhundert zahlreiche, ihrer Herkunft, Staatsangehörigkeit und Nationalität nach, durchaus Russische Geschlechter Römischo-Deutsche Grafen- und Fürstendiplome erworben haben, und umgekehrt vielen Deutschen Geschlechtern, namentlich Baltisch-Deutschen, Russische Standeserhebungen zu Theil wurden. Die Beziehungen der Provinzen zu Polen und ganz besonders zu Schweden haben ähnliche Folgen gehabt. Nun enthalten aber die Matrikeln Namen, deren Schwedischer, Polnischer und Russischer Klang bezüglich der Herkunft ihrer Träger nicht täuscht. Die Anzahl Polnischer Geschlechter ist relativ gering und kommt daher nicht in Betracht. Wie aber steht es mit den Schwedischen Namen, die in den Matrikeln von Livland, Estland und Oesel zahlreich vertreten sind, und mit den Russischen Namen, die in allen vier Matrikeln in bedeutender Zahl vorkommen? In wie weit ist der nationale Charakter der Baltischen Ritterschaften durch ihre Träger alteriert worden?

Es liegt auf der Hand, daß die stammverwandten Schwedischen Adelsgeschlechter in die Deutsch-Baltischen Ritterschaften im Laufe der langen Zeit, die seit dem Ende der Schwedischen Herrschaft verging, genau in derselben Weise aufgehen mußten, wie die überaus zahlreichen Schwedischen Adelsgeschlechter Deutsch-Livländischer Herkunft in den national Schwedischen Adel. Die Einzüglinge von hüben und drüben haben sich eben vollkommen assimiliert.

Das Gleiche gilt nicht von den Russischen Geschlechtern. Zunächst freilich darf nicht übersehen werden, daß zahlreiche Russen, die zu den Matrikeln verzeichnet sind, nur recipirt wurden, weil die Ritterschaften für erwiesenes Wohlwollen sich erkenntlich beweisen wollten, ohne daß die Betreffenden jemals in diesen Provinzen ansässig gewesen wären. Diese Fälle, die sich aus den Matrikeln nicht leicht erkennen lassen, sind natürlich a priori in Abzug zu bringen. Nun sind aber in der That zahlreiche Russische Geschlechter mit Rittergütern hier ansässig gewesen und, genau unter denselben Bedingungen wie sonstige recipirte Geschlechter, in die Corps der Ritterschaften aufgenommen worden. Bezüglich ihrer ist zunächst die bemerkenswerthe That-sache zu constatiren, daß die Zahl derselben, die namentlich in Livland im vorigen Jahrhundert eine beträchtliche war, beständig abgenommen hat und ihre Nachkommen von dem Umstände, daß sie rechtlich dem Baltischen Adel angehören, zum Theil wol kaum mehr etwas wissen. Die Zahl der gegenwärtig mit Rittergütern angefessenen Geschlechter dürfte zur Zeit kaum viel mehr als ein Dutzend betragen. Selbst von diesen hat

abermals der geringere Theil seinen bleibenden Wohnsitz auf seinen Baltischen Gütern genommen. Aber selbst aus einem solchen Domiciliren ließe sich doch nicht eine mehr als **formale** Zugehörigkeit zu den Ritterschaften ableiten. Die **thatsächliche** Zugehörigkeit zu den Ritterschaften bringt nothwendiger Weise die Theilnahme an der ritterschaftlichen Verwaltung, die Ausübung der ritterschaftlichen Rechte und Pflichten, den Besuch der Landtage, die Bekleidung von Landesämtern mit sich. Dieses Moment darf, vielleicht mehr noch als die Anfassigkeit mit Rittergütern, für die tatsächliche Zugehörigkeit zu den Ritterschaften als kennzeichnend gelten. Legt man diesen Maßstab an, so schrumpft die Zahl solcher Geschlechter national Russischer Abkunft zur Zeit auf etwa drei zusammen, von denen zwei schon seit Jahrhunderten, geraume Zeit vor Beginn der Russischen Regierungszeit, hier anfassig geworden waren.

So ist denn die siebenhundertjährige Geschichte der Baltischen Ritterschaften in Bezug auf die Gestaltung ihrer nationalen Zusammensetzung so gut wie spurlos vorübergegangen.



Bei Abfertigung dieser letzten Lieferung des „Baltischen Wappenbuchs“ kann der unterzeichnete Herausgeber nicht umhin, den beiliegenden Text dieses Werkes geneigter Berücksichtigung ganz speciel zu empfehlen.

Die außerordentliche Mangelhaftigkeit der vorhandenen Quellen, sowie der Umstand, daß in den Baltischen Provinzen Heraldik und Genealogie, selbst von hierzu berufener Seite, sich nur geringer Pflege bisher erfreut hatten, brachten es mit sich, daß die vorliegende Arbeit, langsamer als anzunehmen war, zum Abschluß gelangt ist. Im Laufe ihrer mehrjährigen Dauer sind nachträglich mehrfache, nicht unwesentliche Verichtigungen erforderlich geworden, die dem alphabetischen Verzeichnisse einverleibt wurden. Der geehrte Leser beliebe daher, dasselbe stets zu Rathe zu ziehen und es nicht als bloßes Register anzusehen.

für die Bedeutung der Notizen auf den Wappentafeln selbst findet der geehrte Leser den Schlüssel im „Vorworte“, und, soweit als der knappe Rahmen es gestattete, auch noch sonstige Erklärungen über einschlägige Fragen.

Carl Arvid von Sklingspor

Königl. Schwedischer Reichsheraldiker.

Uppsala, im Juni 1885.



I.

Matrikel der zum Corps der Livländischen Ritterschaft gehörigen Geschlechter.

Auf Beschluß des Livländischen Adelsconvents wurde eine aus drei Gliedern bestehende Commission mit der Revision der Matrikel betraut. Die demgemäß revidirte Matrikel ist in nachstehender Fassung dem Adelsconvente (Mai 1882) vorgelegt und von demselben gebilligt worden.

Die von der Commission bei ihren Arbeiten befolgten Grundsätze sind im Wesentlichen folgende:

1) Die **Rechtschreibung der Familiennamen** wurde, dem landläufigen Brauche entsprechend, geregelt, unter besonderer Berücksichtigung der offiziell üblich gewordenen Schreibweise. Fremdländische Namen, namentlich Schwedische, wurden nur dann zur **ursprünglichen Schreibweise** zurückgeführt, wenn letztere sich in Livland eingebürgert hatte. In Zweifelsfällen gaben etwaige Diplome und die ursprünglichen Eintragungen den Ausschlag. Auf Russische Namen sind die in der Neuzeit für die Wiedergabe solcher Namen im Deutschen anerkannten Regeln angewandt worden.

2) In zahlreichen Fällen waren **Doppelnamen** beizufügen, noch häufiger die **Stammhäuser**. Letzteres schien namentlich bei den Geschlechtern der Ritterbank v. J. 1747 (No 1—172) indicirt, da der Umstand, daß damals nur der Familiename notirt wurde, meist ohne jede nähere Bezeichnung, zu Verwechslungen Anlaß gab. Es empfahl sich, namentlich diejenigen Stammhäuser den Namen beizufügen, welche in der Matrikel v. J. 1745 bereits verzeichnet waren. Für die Eintragungen der Folgezeit, wo es üblich wurde, Vornamen, Lebensstellung und Güterbesitz der recipirten Personen in der Matrikel zu vermerken, sind die Lücken nach Möglichkeit gefüllt und offensbare Irrtümer beseitigt worden. Hierbei ist hervorzuheben, daß, da der Matrikel urkundliche Bedeutung beizumessen ist, Abänderungen früherer Eintragungen nur stattfinden konnten auf Grund beweiskräftiger Acten. Als solche kommen namentlich in Betracht: Beschlüsse der Landtage und Convente, Acten der früheren Matrikel-Commissionen, und die seitens der Ritterschaftsrepräsentation geführten, **beglaubigten Stammtafeln** der einzelnen Geschlechter. Für Geschlechter der verbrüderten Ritterschaften, welche in Livland indigenirt worden sind, sind die resp. Matrikeln stets zu Rathe gezogen worden.

3) Die **Nummerfolge der Geschlechter der Ritterbank v. J. 1747** war auf Grund von Landtagsbeschlüssen geregelt worden, ebenso die Vertheilung derselben innerhalb der vier historischen Abtheilungen: Zeit der Unabhängigkeit, Polnische, Schwedische und Russische Regierungszeit. Die Commission mußte sich, was diese, auf ausdrücklichen Landtagsbeschlüssen beruhende und seit mehr als einem Jahrhundert anerkannte Ordnung betrifft, jeglicher Abänderung enthalten.¹

4) Seit **Schluss der Matrikel im Jahre 1747** war eine rein **chronologische Eintragung**, lediglich unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Indigenirung, beliebt worden, ohne Rücksichtnahme darauf, ob das resp. Geschlecht vielleicht schon in früheren Jahrhunderten zur landässigen Ritterschaft gehörig gewesen, sei es im heutigen Livland oder in den Nachbarprovinzen. Eine **fortlaufende Nummerirung** war aber erst in diesem Jahrhundert eingeführt worden und schien, da, wie ersichtlich, hier nicht dieselben Bedenken in Betracht kamen, wie bei den Geschlechtern der Ritterbank von 1747, eine Bureaustellung zulässig, jedoch unter Wahrung des Princips der hergebrachten chronologischen Ordnung. Geboten erschien eine Bureaustellung namentlich, weil die Nummerirung nicht nach consequent durchgeföhrten Grundsätzen stattgefunden hatte. So waren

¹ Es läßt sich nachweisen, daß, nicht nur bezüglich der Nummerfolge, sondern bei Locirung der Familien in die einzelnen Abtheilungen, durch Landtagsbeschuß mehrfache Irrtümer sanctionirt worden waren. Manche Familien, welche als „herrmeisterliche“ Geschlechter notirt stehen, hätten in den Abtheilungen der „Polnischen“ oder „Schwedischen“ verzeichnet werden sollen und umgekehrt.

beispielsweise gleichzeitig recipirte Angehörige eines Geschlechts bald unter dieselbe, bald unter verschiedene Nummern gebracht worden. Bei erfolgten Standeserhöhungen (Verleihungen von Freiherren-, Grafen- und Fürstentiteln) waren diese bald bei den ursprünglichen Eintragungen vermerkt, bald unter dem Jahre der Anerkennung oder Notificirung der resp. Standeserhöhung eingetragen worden und zwar meist mit Hinzufügung einer neuen Matrikelnummer. Letzterer Umstand erschien besonders bedenkllich, weil auf solche Weise lange schon indigene, und in der ersten Abtheilung verzeichnete Geschlechter nun unter die Matrikelnummern der letzten Jahrzehnte zu stehen kamen, welche doch nur für den Zeitpunkt der Indigenierung in Betracht kommen sollten. Diesen Mißständen hat die Commission in der Weise abzuheben gesucht, daß sie gleichzeitig recipirte Glieder einer Familie unter eine Nummer locirte und erfolgte Standeserhöhungen bei den ursprünglichen Nummern und resp. Eintragungen vermerkte. Die frühere Nummerfolge ist in der Weise berücksichtigt worden, daß doppelte Rubriken den Namen vorausgesetzt wurden. In der ersten ist die zurechtgestellte Matrikelnummer zu finden, in der zweiten die frühere.

5) Den Baron-Titel anlangend, sind folgende Gesichtspunkte bei Revision der Matrikel leitend gewesen:

A. Geschlechter, welchen schon bei ihrer Eintragung in die Matrikel durch Landtagsbeschluß der Freiherrentitel zuerkannt war, sind, wie auch schon in der früheren Matrikel, dadurch hervorgehoben worden, daß, ohne weitere Angabe, der Titel dem Namen vorangestellt wurde.

B. Bei denjenigen Geschlechtern, welche ursprünglich als adelig, ohne Freiherrentitel, notirt waren, die aber in der Folge, jedoch in der Emanation der Titelliste vorhergehenden Zeit, auf Grund beigebrachter Beweise, durch Landtagschluß als freiherrlich anerkannt wurden, ist die Anerkennung unter Aufführung des resp. Landtagsbeschlusses bei der ursprünglichen Eintragung notirt worden.

Bei den Familien der sub A und B angeführten Kategorien schien es füglich nicht mehr nötig, den Anerkennungslistas des Dirigirenden Senats in jedem einzelnen Falle anzuführen, sondern es schien in diesen Fällen genügend, um der Kürze willen, auf das nachfolgende Verzeichniß der resp. Liste hinzuweisen.

- 1854 Dec. 7, Nr. 10002: Uegflüll (Nr. 47).
- 1854 Dec. 7, Nr. 10002: Loudon (Nr. 34).
- 1854 Dec. 7, Nr. 10002: Löwenwolde (Nr. 37).
- 1854 Dec. 7, Nr. 10002: Mengden (Nr. 39).
- 1854 Dec. 7, Nr. 10002: Schoultz-Aicheraden (Nr. 70).
- 1854 Dec. 7, Nr. 10002: Osten-Sacken (Nr. 233).
- 1854 Dec. 7, Nr. 10002: Campenhausen (Nr. 91).
- 1854 Dec. 7, Nr. 10002: Hahn (Nr. 340, 344).
- 1855 Apr. 14, Nr. 9269: Nolden (Nr. 230).
- 1855 Apr. 19, Nr. 9229: Rosen (Nr. 15).
- 1855 Sept. 29, Nr. 7445: Ungern-Sternberg (Nr. 28).
- 1855 Oct. 17, Nr. 7867: Clodt-Jürgensburg (Nr. 53).
- 1855 Oct. 17, Nr. 7867: Uegflüll-Güldenband (Nr. 370).
- 1855 Oct. 17, Nr. 7867: Maydell (Nr. 387, 391).
- 1856 Jan. 10, Nr. 197: Meckendorff (Nr. 29).
- 1856 Febr. 28, Nr. 1338: Budberg-Böninghausen (Nr. 5).
- 1857 Febr. 15, Nr. 36: Wolff (Nr. 121).
- 1862 Apr. 3, Nr. 2823: Budberg (Nr. 307).
- 1862 Apr. 3, Nr. 2823: Korff (Nr. 385).
- 1862 Apr. 3, Nr. 2823: Dörferloß (Nr. 386).
- 1862 Apr. 3, Nr. 2823: Lieven (Nr. 380).
- 1863 Oct. 23, Nr. 6168: Bruiningk (Nr. 165).
- 1868 Juni 4, Nr. 2463: Delwig (Nr. 168).

C. Bei denjenigen Familien aber, welche vor Emanation der die Revision der Baron-Titel anordnenden Befehle mit dem Baron-Titel noch nicht verzeichnet waren, ist der resp. Listas bei der ursprünglichen Eintragung vermerkt worden. Die Anerkennung des Titels seitens des Landtages ist in solchen Fällen selbstverständlich.

D. Durchaus unzulässig erschien es, in irgend einem Falle, wo die Eintragung ursprünglich ohne Baron-Titel stattgefunden hatte, das „von“ durch „Baron“ zu ersetzen. Denn da die Matrikel als historisches Actenstück zu betrachten ist, welches, auch in Bezug auf Titel, nicht nur den gegenwärtigen, sondern auch früheren Status darlegen soll, so glaubte die Commission, die früheren Eintragungen mit Rücksicht auf Titel nur ergänzen, keineswegs aber abändern zu dürfen.

A.

Adelsmatrikel oder Ritterbank v. J. 1747.

Familien, welche seit der Zeit der bischöflichen und Ordensherrschaft (vor dem Jahre 1561) zur erbgesessenen Ritterschaft gehört und bei Errichtung der Adelsmatrikel der Aufforderung, ihre Beweise beizubringen, nachgekommen sind.

Die Reihenfolge der nachfolgenden 52 Geschlechter wurde durch das Woß bestimmt.

1	—	von Grmes a. d. H. Rosenberg und Wiegandshof.		19	—	loß. Baron-Titel anerkannt durch Sen.-Uff. v. 1857 März 27, Nr. 1739.
2	—	von Bock a. d. Suddenbach.	—	313	—	von Rehbinder a. d. H. Löwenküll und Ropenhof. Baron-Titel anerkannt durch Landtagschluss v. 1798.
3	—	von Buddenbrock a. d. H. Schujenpahlen.		20	—	von Essel a. d. H. Naufschken.
4	—	von Möller a. d. H. Linden und Sommerpahlen.		21	—	von Krüdener a. d. H. Rosenbed und Jägel. Baron-Titel anerkannt durch Sen.-Uff. v. 1855 Sept. 29, Nr. 7445.
5	—	Baron Budberg-Bönninghausen a. d. H. Treiden und Inzeem. (Siehe S. 32).		22	—	von Plater gen. Broelen oder von dem Broel gen. Plater a. d. H. Nedderitz und Weissensee.
6	—	von Budberg-Bönninghausen a. d. H. Sennen und Fierhof.		23	—	von Berg a. d. H. Kattentad, Schaden und Bergshof. Grafen-Titel durch Allerh. Bef. v. 1856 Aug. 26 für: Friedrich Wilhelm, Gen.-Adj., Gen.-Gouv. v. Finnland, und durch Allerh. Bef. v. 1856 Sept. 6. für dessen Bruderkind: Friedrich Georg Magnus, — Alexander Rembert Joachim, — Georg Erich Rembert.
7	—	von Lode a. d. H. Arras und Meßküll.		24	—	von Pfeil a. d. H. Saulhof.
8	—	von Anrep a. d. H. Hähl, Kortküll und Ahlfas. Durch Allerh. Bef. v. 1853 Mai 6 erhielt Josef, General-Adjutant, zu Kerstenshof, nebst seiner Descendenz, den Grafen-Titel und den Namen Anrep-Elmpt.	—	411	—	von Böldersahm a. d. H. Weldenhof und Hohenbergen.
9	—	von Klebeck a. d. H. Lasdohn. Baron-Titel anerkannt durch Landtagschluss von 1780 für Wilhelm Ernst, Gen.-Major und Carl Otto, Ordnungsrichter; durch Sen.-Uff. v. 1854 Dec. 7, Nr. 10002, für die ganze Familie.		25	—	von Engelhardt a. d. H. Rawast und Perst. Baron-Titel anerkannt durch Sen.-Uff. v. 1854 Dec. 7, Nr. 10002.
10	—	von Schlippenbach a. d. H. Bornhusen.		26	—	von Vietinghoff gen. Scheel a. d. H. Rosse. Baron-Titel anerkannt durch Sen.-Uff. v. 1854 Dec. 7, Nr. 10002.
—	212	Baron-Titel anerkannt durch Landtagschluss v. 1772 für Otto Johann, zu Alt-Bornhusen.		27	—	Baron Ullern-Sternberg a. d. H. Pürfel. Grafen-Titel durch Allerh. Bef. v. 1879 Febr. 14 für: Ewald Andreas. (Siehe S. 32).
11	—	von Saß a. d. H. Legasch. Baron-Titel anerkannt durch Sen.-Uff. v. 1854 Dec. 7, Nr. 10002.		28	—	Baron Meyendorff a. d. H. Uegküll. (Siehe S. 32).
12	—	von Brackel a. d. H. Arrol.		29	—	von Toll a. d. H. Megel und Wesseldorf.
13	—	von Dücker a. d. H. Puderküll.		30	—	von Stackelberg a. d. H. Camby und Eichenangern. Baron-Titel anerkannt durch Sen.-Uff. v. 1854 Dec. 7, Nr.
14	—	von Tiesenhausen a. d. H. Berjohn und Adlehn. Baron-Titel anerkannt durch Sen.-Uff. v. 1854 Dec. 7, Nr. 10002.		31	—	
15	—	Baron Rosen a. d. H. Klein-Roop und von Rosen a. d. H. Hochrosen. (Siehe S. 32).				
16	—	von Klot a. d. H. Heidenfeld.				
17	—	von Berg a. d. H. Kandel und Nurmis.				
18	—	von Taube a. d. H. zur Issen und Oden-				

315	10002. Grafen-Titel anerkannt durch Landtagschluß v. 1798 für Reinhold Johann, zu Ellistfer.	44	—	von der Howen.
32	— von Patkul a. d. H. Regeln.	45	—	von der Pahlen a. d. H. Seplüll und
33	— von Koskull a. d. Ostrominsti. Baron-Titel anerkannt durch Sen.-Uff. v. 1879 Oct. 15, Nr. 2079.	—	312	Ed. Baron-Titel anerkannt durch Landtagschluß v. 1798, bestätigt für die aus dem Dideln'schen Hause stammende Branche durch Sen.-Uff. v. 1877 Mai 7, Nr. 1648.
34	— von Laudohn a. d. H. Toozen. Baron-Titel der Familie Loudon (früher Laudohn) anerkannt durch Landtagschluß v. 1759. (Siehe S. 32).	46	—	von Burghöwen a. d. H. Libbien und Wilkenpahlen. Baron-Titel anerkannt durch Sen.-Uff. v. 1861 Sept. 21, Nr. 7610. Grafen-Titel anerkannt durch Beschluß des Landtages v. 1798 für Friedrich Wilhelm, General.
35	— von Albedyll a. d. H. Groß-Roop.	—	322	von Herkull a. d. H. Menzen. Baron-Titel anerkannt durch Landtagschluß v. 1798. (Siehe S. 32).
36	— Graf Löwenwolde a. d. H. Zugden und	—	47	von Versen a. d. H. Abbia. Baron-Titel anerkannt durch Landtagschluß v. 1750. Grafen-Titel anerkannt durch Landtagschluß v. 1798 für Hans Heinrich, General, zu Ollusser.
37	— von Löwenwolde (Malla). Baron-Titel anerkannt durch Landtagschluß v. 1750. (Siehe S. 32).	48	—	von Bellinghausen a. d. H. Bremenhof.
38	— Zöge von Mannteuffel a. d. H. Zögenhof. Grafen-Titel anerkannt durch Landtagschluß v. 1783 für die Descendenz des weil. Gotthard Johann Graf Mannteuffell.	—	49	von Grothuß a. d. H. Meselau. Durch Landtagschluß v. 1857 wurde Ludwig von Grothuß zu Regelz als dieser Familie zugehörig anerkannt und solches in die Matrikel eingetragen.
— 228	— 215	—	50	von Schulmann a. d. H. Thomel.
39	Baron Mengden a. d. H. Altenwoga. Grafen-Titel anerkannt durch Landtagschluß v. 1777 für Ernst Reinhold, zu Barnikau. (Siehe S. 32).	51	—	von Stryk a. d. H. Ottenküll.
40	— von Mengden a. d. H. Maickendorf.	52	—	
41	— Baron Wrangell a. d. H. Ellistfer.			
42	— von Wrangell a. d. H. Sontagl.			
43	— von Aderkas a. d. H. Bisterwolde.			

Familien, welche seit königlich Polnischer Regierungszeit (von 1561—1629) zur erbgesessenen Ritterschaft gehörig gewesen und bei Errichtung der Matrikel der Aufforderung, ihre Beweise beizubringen, nachgekommen sind.

53	318	von Clodt a. d. H. Jürgensburg. Baron-Titel anerkannt durch Landtagschluß v. 1798. (Siehe S. 32).	60	—	von Richter a. d. H. Siggund.
54	—	von Knorring a. d. H. Peddast.	61	—	von Hildchen a. d. H. Hilchenhof.
55	—	von Medk a. d. H. Sunzel.	62	—	von Kawer a. d. H. Loper.
56	—	von Bock a. d. H. Lahmes.	63	—	von Begefäck a. d. H. Begefäckholm.
57	—	von Helfreich a. d. H. Kersel.	64	—	von Rosen a. d. H. Weinjerven.
58	—	von Lauw.	65	—	de la Barre a. d. H. Ernes.
59	—	von Boye a. d. H. Warrang. Baron-Titel anerkannt durch Beschluß des Convents v. 1844 März 2.	66	—	von Linten a. d. H. Woldenhof.
			67	—	von Gersdorff a. d. H. Repshof.
			68	—	von Köhler a. d. H. Smerle.

Familien, welche zur Zeit der königlich Schwedischen Herrschaft (von 1629—1710) zur erbgesessenen Ritterschaft gehörig gewesen und bei Errichtung der Matrikel der Außorderung, ihre Beweise beizubringen, nachgekommen sind.

69	—	von Löw <small>is</small> a. d. H. Nurmis. Die Berech- tigung der Familie, sich Löw <small>is</small> of Me- nar zu nennen, ist anerkannt durch Landtagschluss v. 1857.			Bianden. Seit 1795 nahmen die Brü- der Adam Burchard zu Breslau und Gustav Conrad zu Orgishof den Zuna- men „von Lindenstjerna“ an. Baron- Titel anerkannt durch Sen.-Uff. v. 1852 Oct. 10, Nr. 9464, u. 1854 Dec. 7, Nr. 10002, für die Branchen a. d. H. Breslau und Tirs, erstere mit dem Zunamen „von Lindenstjerna“.
70	—	Baron Schoultz-Aßheraden. (Siehe S. 32).			von Glasenapp a. d. H. Salishof.
71	—	von Taube a. d. H. Krägenhof.			von Zeddelmann a. d. H. Resna.
72	—	von Stiernhielm a. d. H. Wassula.			von Duntzen a. d. H. Ruthern. Grafen- Titel anerkannt durch Landtagschluss v. 1798 für Otto Magnus.
73	—	Baron Igelströhm a. d. H. Roplo.			von Jäger a. d. H. Loddiger.
—	311	Grafen-Titel anerkannt durch Landtags- schluß von 1798 für Otto Heinrich, Gen. en chef, — Harald Gustaf, Kam- merherr, — Johann Jacob; Gebrüder.	95	—	von Brömsen a. d. H. Samhof.
74	—	von Schwengelm a. d. H. Kawast.	96	—	von Freytagh von Loringhoff a. d. H. Wijust.
75	—	von Funden a. d. H. Lößern.	97	317	Baron-Titel durch Allerh. Bef. v. 1878 Apr. 18 für Carl Johann von Frey- tagh-Loringhoven, wirtl. Staatsrat,
76	—	von Wolffenschild a. d. H. Lennewarden.	98	—	und durch Allerh. Bef. v. 1878 Aug. 11 für Carl Gottlob von Freytag- Loringhoven, wirtl. Staatsrat.
77	—	von Koden gen. Grünbladt.	99	—	von Hirshheydt a. d. H. Dubinsti.
78	—	von Löwenstern a. d. H. Anzen und Rößthof.	100	—	von Straelborn a. d. H. Heidhof.
79	—	von Wolfsfeldt a. d. H. Tignitz.			von Dinggraven zu Rauge.
80	—	von Palmstraud a. d. H. Nödingshof.			von Prianda zu Wredenhof.
81	—	von Schulzen a. d. H. Adiamünde.			von Stahrenschild zu Zirsten.
82	—	von Schulz a. d. H. Schlen. ¹			von Liphart a. d. H. Nöttenshof und Rojel.
		Stael von Holstein. Baron-Titel aner- kannt durch Sen.-Uff. v. 1869 März 8, Nr. 942 und v. 1881 Febr. 23, Nr. 922.	101	—	von Brandt a. d. H. Fechtenhof.
83	—	von Staal a. d. H. Linnapäh.	102	—	von Bornemann a. d. H. Treppenhof.
84	—	von Stein a. d. H. Uspisch.	103	—	von Raß a. d. H. Würzenberg.
85	—	von Meyer a. d. H. Lyjohn.	104	—	von Rönne zu Lammendorf.
86	—	von Helmersen a. d. H. Cremon.	105	—	von Rothkirch a. d. H. Köllitz.
87	—	von Sternstrahl a. d. H. Trilaten.	106	—	Baron Güldenhoff a. d. H. Fehgen und Fehsen.
88	—	von Pistohlskors a. d. H. Ruttigfer.	107	—	von Gronmann.
89	—	von Ruden a. d. H. Sustehl.	108	—	
90	—	von Kruje a. d. H. Babenzli.	109	—	
91	—	Baron Campenhausen a. d. H. Kuhdum und Oressen. (Siehe S. 32).	110	—	
92	—	von Campenhausen.	111	—	
93	—	von Freymann a. d. H. Nurzie.	112	—	
94	—	von Geumern a. d. H. Blumberg und	113	—	

¹ Diese Familie war in der Matrikel gänzlich omittirt worden, obgleich sie zum Indigenat gehörte und an dieser Stelle ihren Platz finden sollte. Um nicht die bei Schluss der Matrikel beliebte Nummersonfolge zu stören, ist diese Familie gegenwärtig der Nr. 81 zugeschrieben worden.

Familien, welche seit Russischer Regierungszeit, jedoch schon vor Errichtung der Matrikel im Jahre 1747, zur erbgesessenen Ritterschaft gehört und resp. das Indigenatsrecht erhalten haben.

114	—	Graf Scheremetew.	146	—	von Farmersted.
115	—	Graf Golowkin.	147	—	von Dettingen.
116	—	Baron Schasirrow.	148	—	von Rosenkampff a. d. H. Kersel. Baron-Titel anerkannt durch Landtagschluss v. 1818 für Gustav Adolf, wirkl. Staatsrath und dessen Neffen Carl, Leut.
117	—	von Bruemmer a. d. H. Warrang.	—	350	
118	—	von Brummer a. d. H. Seyershof.	149	—	Beyer von Weißelt.
119	—	von Brevern.	150	—	von Gyllenschmidt.
120	—	Graf Jaguszhinski.	151	—	von Neutern.
121	—	Graf Ostermann.	152	—	von Drenteln.
122	—	Graf Lacy.	153	—	von Hogemeister.
123	—	Graf Golowin.	154	—	von Palmbach.
124	—	Baron Wolff. (Siehe S. 32).	155	—	von Fuchs.
125	—	von Wulf a. d. H. Serbigall.	156	—	von Gavel.
126	—	von Bibikow.	157	—	von Maneken.
127	—	Graf Münnich.	158	—	von Klüver.
128	—	von Masslow.	159	—	von Renz.
129	—	Graf Biron.	160	—	Edle von Rennenkampff.
130	—	von Zimmermann a. d. H. Regel und Stubbensee.	161	—	von Bussen.
131	—	Baron Poße.	162	—	von Fid.
132	—	von Bergholz.	163	—	von Schulze.
133	—	Tilo von Tielau.	164	—	von Schrader.
134	—	von Samson-Himmelstierna.	165	—	von Bruiningk a. d. H. Hellenorm. Baron-Titel anerkannt durch Landtagschluss v. 1798. (Siehe S. 32).
135	—	von Schwanenberg.	—	310	
136	—	von Beder.	166	—	von Bayer.
137	—	von Rumers.	167	—	Fürst Trubetskoi.
138	—	von Transehe.	168	—	Baron Delwig a. d. H. Adsel. (Siehe S. 32).
139	—	von Graß.	169	—	von Wilken a. d. H. Kersel.
140	—	von Skogh.	170	—	von Billebois.
141	—	von Reiher.	171	—	Graf Rumjanzow.
142	—	von Sternfeldt.	172	—	von Sivers a. d. H. Gusküll.
143	—	Schreiter von Schreitterfeldt.			
144	—	von Smitten.			
145	—	von Strohfirch.			

B.

Nach Schluss dieser Matrikel haben nachfolgende Personen, nebst ihrer eheleiblichen Descendenz, das Indigenatsrecht erhalten.

Anm. Die mit einem * bezeichneten Personen sind recipirt worden auf Grund der zwischen den Ritterschaften von Estland, Oesel und Livland bestehenden Erbverbrüderung. Durch Landtagschluss v. 1860 wurde dieser, seit Begründung der Matrikel bestanden habende Kartell für Livland in der Weise geregelt, daß auf Ansuchen einer Person, deren Familie schon vor dem Jahre 1784 zur Estländischen oder Oeselischen Matrikel gehört hat, genannte Person mit ihrer Descendenz das Indigenatsrecht in Livland erhalten und in die Matrikel verzeichnet werden soll, ohne vorgängige Abstimmung. Zur Reception ist in solchen Fällen ein Landtagsbeschluß nicht erforderlich.

1750.

173 — von Spalshaber, die Nachkommenschaft des Johann Daniel, zu Urbs.

174 — von Strandmann, Gustav Heinrich, zu Kroppenhof, Zirsten etc.
175 — von Fischer, Johann Benjamin, zu Napflüll.

176	—	von Meiners, Erhard Johan, zu Apelthen.			thümlich, Eller geschrieben worden, anstatt Heller).					
1752, ratihabirt 1759.										
177	—	Baron Sievers, Carl, Kammerherr, zu Östrominsti. Grafen-Titel anerkannt durch Landtagsschluß v. 1798.	194	196	von Heller, Justus Friedrich, Cap.					
—	314		195	197	von Hildebrandt, Gustav, Cap.					
1759.										
179	—	Fürst Dolgorukij, Vladimir Petrowitsch, Gen.-Leut., Gouverneur v. Livland.	196	198	Graf Orlow, Iwan, Garde-Cap., — Grigorij, Gen.-Leut., — Alexei, Gen., — Fedor, Ober-Procurer, — Wladimir, Kammerherr; Gebrüder.					
180	—	Graf Fermor, Wilhelm, Senator, zu Riga, Mahrzen, Mühlgraben etc.	197	199	Graf Tschernischew, Peter, Ober-Procurer, — Zacharias, Vice-Präf. des Kriegs-Collegiums, — Iwan; Gebrüder.					
181	—	Graf Woronzow, Michael Lariionowitsch, Reichskanzler.	198	200	Graf Buturlin, Alexander Borissowitsch, Gouverneur von Moskau.					
1761.										
*182	—	von Emme, Friedrich, Vice-Präf. des Reichs-Justizcollegiums.	199	201	Graf Woronzow, Roman Lariionowitsch, Gen. en chef.					
1764.										
		Zufolge Allerh. Bef. v. 4. März wurden nachfolgende sub Nrs. 183—195 verzeichnete Personen in die Matrikel eingetragen.	200	202	von Bendendorff, Johann Michael, Gen.-Leut. Grafen-Titel durch Allerh. Bef. v. 1832 Nov. 15 für Constantin Alexander Carl Wilhelm Christof.					
183	—	von Gahdens, Carl Gustav, Gen.-Leut.	201	203	von Nadingh, Hermann Johann, zu Grütershof.					
184	—	von Dieß, Thomas Justus, Gen.-Leut.	1769.							
185	—	von Taubert, Johann Caspar, Staatsrath.	202	204	Graf Panin, Nikita Iwanowitsch, Geheimrat, — Peter Iwanowitsch, Gen. en chef; Gebrüder.					
186	—	von Klingstedt, Timotheus, Vice-Präf. des Reichs-Justizcollegiums.	203	205	Fürst Wjasemstij, Alexander, Gen.-Quartiermeister, zu Serben.					
187	—	von Kallman, Georg Giesbrecht, Livl. Regierungsrath.	204	206	von Bibikow, Ilja, Gen.-Leut.					
188	—	von Linden, Georg, Oberster.	205	207	Anhorn von Hartwijk, Sebastian, Gen.-Major und dessen Bruderjohann, Gen.-Leut., zu Kochenhof.					
189	189	von Kirchner, Reinhold Johan, Oberst-Leut., — Carl Magnus, Sec.-Major;	206	208	Behaghel von Adlerskron, Johann Carl, Oberster, zu Friedrichshof.					
189	192	— Gustav Jacob, Sec.-Major; Gebrüder.	207	209	1772.					
190	—	von Handtwig, Carl Reinhold, Major a. D.	208	210	Fürst Golizyn, Alexander Michailowitsch, Vice-Kanzler.					
191	—	von Bill (oder Biel), Cap.-Leut.	209	211	von Weismann, Otto Adolf, Gen.-Major. Baron-Titel anerkannt durch Landtagsschluß v. 1774 für Gustav Emanuel, Oberster, und Franz Gotthard Weizmann von Weizenstein; Gebrüder.					
192	193	von Drewnic, Peter, Sec.-Major, zu Audern.	210	213	von Bähr, Jacob Heinrich, zu Ramelshof und Heinrich Daniel; Gebrüder.					
193	194	von Eller, Gustav, Sec.-Major. (Der Name ist im bezügl. Ullaß, wol irr-			Graf zu Solms und Tecklenburg, Christof Heinrich Friedrich, Kammerherr.					

1780.						1795.					
211	216	von Bruiningk, Friedrich Justin, Assessor, zu Wesselshof.		222	229	Graf Subow, Valerian, — Platon, — Nicolai, — Dimitri Alexandrowitsch; Gebrüder.					
*212	217	von Grotenholt, Georg Friedrich, zu Kölln u. Sallentack, Vice-Gouverneur von Estland.		223	230	von Günzel, Christian, zu Banenhof, dessen Descendenz.					
213	218	Graf Browne, Johann Georg.		224	231	von Blaudenhagen, Eva Maria, nebst ihren 3 Söhnen.					
214	219	Boltho von Hohenbach, Familie.									
1783.						1797.					
215	221	von Michelsohnen, Johann, Gen.- Major, zu Salishof.	*	225	232	von Lilienfeld, Familie.					
216	222	von Wrisberg, Carl August Ludwig, Oberst-Leut., zu Launekahn, Lubart etc.	*	226	233	von Dersfelden, Familie.					
217	223	von Böttiger, Alexius Gottfried, Major, zu Fehsen.	*	227	234	Pilar von Pilchau, Familie. Baron- Titel anerkannt durch Sen.-Uff. v. 1852 Oct. 10, Nr. 9267.					
218	224	von Kahlen, Christian Gottfried, Major, zu Selingshof.	*	228	235	von Fischbach, Familie.					
219	225	von Böckel, Franz Johann, Major, zu Rausenhof, und Friedrich Wilhelm, zu Mehrhof; Gebrüder.	*	229	236	von Ekesparre, Familie.					
220	226	von Ulrichen, Christian Georg, Hof- gerichts-Assessor, zu Jürgensburg.	*	230	237	Baron Nolken, Familie, a. d. H. Lunia u. Rauershof. (Siehe S. 32).					
*221	227	Graf Mellin, Familie.	*	231	238	von Ditmar.					
			*	232	239	von Buhmeister.					
			*	233	240	von der Osten gen. Sachen, die De- scendenz des weil. Christof Adolf. (Siehe S. 32).					
			*	234	241	Berens von Rautenfeld, Ludwig Wil- helm, zu Raßtan.					

Gleichzeitig wurden in die Matrikel nachfolgende Personen eingetragen, nachdem dieselben während der Jahre 1786 bis 1797 in dem Gouvernement-Adels-Geschlechtsbuch verzeichnet gewesen.

235	242	von Below, Andreas, Sec.-Major, zu Perft.		243	252	von Braß, Gottlob Siegmund, Hof- rat, zu Rasin.
236	243	Berens von Rautenfeld, Carl Gott- hard, Kreishauptmann, zu Schloß Ronneburg, — Heinrich zu Schloß Adsel, — Eberhard zu Ronneburg Neuhof; Gebrüder.	244	253	von Diek, Johann Gottfried, zu Neu- Pigant.	
	244		245	254	von Drewnick, die Dejc. des weil. Johann Andreas, Oberst-Leut., zu Rawasaar.	
	245		246	255	von Freymann, die Dejc. des weil. Ferdinand Magnus, Gen.-Leut., zu Waimel-Neuhof.	
237	246	von Berends, Gustav Johann, Briga- dier, zu Fossenberg.	247	256	von Frommhold, die Dejc. des weil. Hermann, zu Alt-Kalzenau.	
238	247	von Berens, die Dejc. des weil. Gottfried, Cap., zu Selgostki.	248	257	von Gerngross, Samuel, Ober-Consi- storialassessor, zu Lodenhof.	
239	248	von Bluhmen, Wilhelm Eberhard, Major und Kreismarschall, zu Lin- denberg.	249	258	von Grote, Heinrich Adam, zu Naufschien.	
240	249	von Bobrinstij, Alexei Grigorjewitsch, zu Schloß-Oberpahlen.	250	259	von Hanenfeldt, zu Fehren, Familie. Zufolge Beschlusses des Landtages v. 1854 wurde Paul, Staatsrath, nebst Geschwistern Constantin, Alexander und Julie in die Matrikel eingetragen.	
241	250	von Becker, Wilhelm Roetger, zu Bul- lenhof.		400		
242	251	von der Brüggen, die Dejc. des weil. Heinrich Ernst, zu Carolen.				

251	260	von Herrtel, Heinrich Ludwig Mathias zu Romeslahn.	278	288	von Scheinvogel, Hermann David, zu Altenwoga und Carl Friedrich Wilhelm, Professor, zu Neuhof; Brüder.
252	261	von Holmdorff, Burchard Gustav, zu Nervensberg.	279	289	von Schilling, Johann Christof, Kammerherr, zu Kallitüss.
253	262	von Jankiewitz, Theodor Nicolaus, zu Hilschensfehr.	280	290	Edler von Scheumann, zu Luhde-Großhof.
254	263	von Nahlen, Heinrich Josef, Major, zu Neu-Galzenau.	281	292	von Schröders, Caspar Wilhelm und Georg Anton Friedrich, zu Bersemünde; Brüder.
255	264	von Kröger, zu Toldenhof.	282	293	von Tschoglokow, Nicolai und Samoila, zu Schloß Zellin; Brüder.
256	265	von Reßler, Michael, Kreishauptmann, zu Turtaln.	283	294	von Trompowstij, Jacob, zu Ramožli.
257	266	von Kreusch, Carl Magnus, zu Apeltheen.	284	295	von Ulrich, Johann Ludwig, Cap., zu Wahenorm.
258	267	von Lessen, die Descend. des weil. Jacob Johann, Oberst-Leut., zu Flanden.	285	296	von Ulrich, Jacob Reinhold, zu Bremerhof.
259	268	Baron Malama, die Descend. des weil. Iwan Andrejewitsch, Oberst-Leut., zu Lysohn.	286	297	von Wiedau, Wilhelm Melchior, zu Oselhof.
260	269	von zur Mühlen, Caspar, zu Egestfer.	287	298	von Weiß, Johann Heinrich, zu Johannenhof.
261	270	von Müller, die Desc. des weil. Gotthard Johann, Major, zu Blumbergshof.	288	299	von Wenden, Reinhold Jacob, zu Schliepenhof.
262	271	von Müller, Christine Louise, geb. von Wulf, zu Immofer.	289	300	von Wilden, die Desc. des weil. Christian Nicolaus, Major, zu Neu-Bewershof, und dessen Bruder Carl Reinhold zu Alt-Bewershof.
263	272	von Müller, Johann Gustav, zu Catharinenhof.	290	301	von Wulf, Conrad Wilhelm, Major, zu Parzemoise.
264	273	von Müller, Jacob Bernhard, zu Rüssel.	291	302	von Wagner, Gotthard Heinrich, zu Alt-Geistershof.
265	274	von Randelstaedt, Hermann Johann, Kreishauptmann, zu Schludum.	292	303	von Wessel, Christian, zu Kulsdorf.
266	275	von Rothhelfer, Franz Gustav, Major, zu Horwenhof.	293	304	von Wassermann, Gotthard Wilhelm, Gen.-Major, zu Lannamež.
267	276	von Oldenburg, Friedrich Ernst, Major, zu Seling.	294	306	von Soritsch, Semen Gavrilowitsch, Gen.-Major, zu Sehwegen.
268	277	von Radebandt, Georg Magnus, Major, zu Lodenhof.	295	307	Fürst Besborodko, Alexander, wirkl. Geheimrath I. Cl.
269	278	von Reußner, Andreas, zu Adiamünde.	296	308	von Walujew, Peter, Geheimrath. Grafen-Titel durch Allerh. Rescript v. 1882, Febr. 19, für Peter, Staats-Secr., Präsident des Minister-Comités etc.
270	279	von Rickmann, Fabian Gustav, Hofrat, zu Horstenhof.	*297	309	Fürst Muratkin, Alexander, wirkl. Geheimrath, — Stephan, Geheimrath, — Alexei Borissowitsch, Geheimrath; Brüder.
271	280	von Rückeskel, Heinrich Johann, Major, zu Libbien.			
272	281	von Reichard, Jacob Johann, zu Hollershof.			
273	282	von Schulz, die Descend. des weil. Philipp Johann, Major, zu Lubbert-Renzen.			
274	283	von Staden, Reinhold Christian, zu Brindenhof und Carl, Major, zu Felsen; Brüder.			
	284				
275	285	von Schulz, die Desc. des weil. Wilhelm Theodor, Gen.-Major, zu Hawa.	*298	324	Baron Bielsky, Familie.
276	286	von Schröder, Johann Georg, Hofrat, zu Nahaken.			Nachträglich recipirt auf Grund der Eintragung in das Adels-Geschlechtsbuch:
277	287	von Standen, Reinhold Johann, zu Kerro.			

1798.

299 | 319 | von Sievers, Georg Friedrich und Heinrich Buschard, zu Duckern und Gluhde; Brüder.

300 | 320 | von Berends, Carl Magnus Gustav, — Anna Juliane Marie, — Elisabeth Johanna Dorothea, — Charlotte Wilhelmine Natalie; Geschwister, in Folge geschehener Adoption seitens ihres Oheims Gustav Johann, Brigadier, zu Fossenberg.

1800.

301 | 325 | von der Wenge gen. Lambdorff, General-Leut., Director des 1. Cadetten-corps.

302 | 326 | Berens von Rantensfeld, Johann Georg, Gen.-Leut.

1802.

303 | 327 | Fürst Golizyn, Sergei Fedorowitsch, Gen. d. Inf., Oberbefehlshaber in Civil-sachen von Liv-, Est- und Kurland.

1805.

304 | 328 | Baron Arpshoven, die Descend. des weil. Collegienraths Carl.

1806.

305 | 329 | von Mensenkampff, Brüder.

1807.

306 | 330 | Graf Rotshubei, Victor Pawlowitsch, wirkl. Geheimrath, Min. d. Innern.

307 | 331 | Baron Budberg-Bönninghausen, Andreas Eberhard, Min. d. Neufern, und dessen Brüder. (Siehe S. 32).

308 | 332 | von Bekleschew, Alexander Andrejewitsch, Gen. d. Inf.

309 | 333 | von Leyls, Ignatius, Geheimrath, Senator.

1809.

310 | 334 | Graf Lambert, Gen.-Maj. und Staatsrath; Brüder.

311 | 335 | von Nowossilzow, Geheimrath.

312 | 336 | von Golubzow, Reichsschatzmeister.

1812.

313 | 337 | Du-Hamel, Josef, Civil-Gouverneur von Livland.

314 | 338 | von Kosodawlew, Ossip Petrowitsch, Geheimrath, Min. d. Innern.

315 | 339 | Marquis Paulucci, Philip, Gen.-Adj., Civil-Oberbefehlshaber von Liv- und Estland.

316 | 340 | Graf Barclay de Tolly, Michael Andreas, Feldmarschall. Fürsten-Titel durch Allerh. Befehl v. 1814 Aug. 3.
317 | 341 | Graf von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Ludwig Adolf Peter, Gen. d. Cav.

318 | 342 | Baron von der Osten gen. Sadan, Fabian, Gen. d. Inf. Grafen-Titel durch Allerh. Bef. v. 1821 März 1. Fürsten-Titel durch Allerh. Bef. v. 1832, Nov. 8.

319 | 343 | Graf O'Rourke, — Ludwig, — Cornelius, — Woldemar, — Georg, — Moritz, — Carl, — Otto; Brüder.
320 | 344 | von Hohningen gen. Huene, Georg, Präsident des Livil. Hofgerichts; — Hermann Christof, Major, zu Hessen. Baron-Titel anerkannt durch Sen.-llf. v. 1862 Apr. 3, Nr. 2823.
321 | 345 | von Wrangell, Anton Otto, Rittmeister, zu Schloß Luhde. Baron-Titel anerkannt durch Sen.-llf. v. 1855 Dec. 31, Nr. 9643.

*322 | 347 | von Maydell, Otto Eduard, zu Luhde-Großhof. Baron-Titel anerkannt durch Sen.-llf. v. 1854 Dec. 7, Nr. 10002.
*323 | 348 | von Grünewaldt, Familie.
*324 | 349 | von Paykull, Oberst, zu Moritzberg.

325 | 351 | Gräfin Lieven, Charlotte Margarete, geb. Gaugreben, Oberhofmeisterin der Kaiserin, nebst Descend. Fürsten-Titel durch Allerh. Bef. v. 1826 Aug. 22.
*326 | 352 | Baron Uexküll-Güldenband, Peter, Oberst, zu Linnamäggi.
327 | 353 | von Adlerberg, Carl Georg Wilhelm, Collegienrath.

328 | 354 | Graf Koskull, Franz und Josef Wilhelm; Brüder.
329 | 355 | von Meyer, Carl Georg, Gen.-Major.

1821.

329 | 355 | von Meyer, Carl Georg, Gen.-Major.

1830.				1830.			
330	356	Graf Cancerin , Georg, Finanzminister.		348	375	von Dashkow , Demetrius, Geheimrath, Präf. des Depart. für Gesetzgebung.	
331	357	Graf Diebitsch-Saballanskij , Iwan Iwanowitsch, Feldmarschall.		349	376	von Valugjanskij , Michael, Geheimrath, Chef der 2. Abth. S. M. Eigenen Kanzlei.	
332	358	Graf Pastlewitsch-Eriwanskij , Iwan Fedorowitsch, Feldmarschall. Fürsten-Titel durch Allerh. Bes. v. 1831 Sept. 4.		350	377	von Nokassowskij , Alexei, Gen.-Major.	
333	359	von Medem , Hans Peter Gustav, Garde-Stabsrittmeister.		*351	378	von Poll , Carl Ludwig, wirkl. Staatsrath.	
*334	360	von Baranoff , Carl Friedrich, Gouvernements-Postmeister.		*352	379	von Manderstierna , Carl Friedrich, Gen.-Leut., Commandant von Riga.	
1833.				1842.			
*335	361	von Schwebs , Friedrich Gustav Anton — Carl Gustav, — Balthasar Andreas Constantin; Brüder.		*353	380	von Baranoff , Detlof Christof, Cap.	
336	362	von Staden , Reinhold Gustav, Generalgouverneur, — Carl Sigismund, Kirchspielsrichter, Brüder, und deren Vetter Carl Johann, zu Orgishof.		*354	381	von Burghöden , Carl Friedrich, Oeselscher Landrichter, — Otto, Kirchspielsrichter, — Otto Alexander. Baron-Titel anerkannt durch Sen.-Uff. v. 1861, Nr. 7610.	
336	363			355	382	von Dubelt , Leon, Gen.-Major und dessen Söhne Nicolai und Michael.	
*337	364	Graf Stenbock-Hermor , Magnus Jo- hann, zu Rītānu.		356	383	von Möller , Georg, zu Kersell.	
338	365	von Fölkersahm , Georg, Civil-Gouverneur von Livland. Baron-Titel anerkannt durch Sen.-Uff. v. 1854 Dec. 7, Nr. 10002.		*357	384	Baron Taube , Gotthard Peter Andreas und Friedrich Hermann.	
339	366	von Maydell , Otto, Forstmeister, und dessen Sohn Julius, Rittmeister. Baron-Titel anerkannt durch Sen.-Uff. v. 1854 Dec. 7, Nr. 10002.		*358	385	von Aderkas , Ottokar, Oberst a. D., und Victor, Major a. D.	
340	367	Baron Hahn , Paul, wirkl. Staatsrath. (Siehe S. 32).		359	386	von Demidow , Anatol, Kammerjunker.	
341	368	von Nandelsstaedt , Carl Adolf, — Bur- chard Otto, Alexander, Eduard, — Robert Friedrich; Brüder.		*360	388	1844.	
342	369	von Schubert , Friedrich, Gen.-Leut.		*361	389	von Bietinghoff , Gotthard Heinrich. Baron-Titel anerkannt durch Sen.-Uff. v. 1855 Oct. 17, Nr. 7867.	
343	370	von Shukovskij , wirkl. Staatsrath.		*362	390	von Güldenstubbe , Alexander und Carl, Oeselsche Landräthe, — Ludwig, Conventsdeputirter.	
		1837.		*363	391	von der Osten gen. Sacken , Ludwig Christof, Gen.-Major. Baron-Titel anerkannt durch Sen.-Uff. v. 1853 März 19, Nr. 2353.	
342	369			364	392	von Nolken , Gustav, Oeselscher Land- rath. Baron-Titel anerkannt durch Sen.-Uff. v. 1856 Mai 10, Nr. 2908.	
343	370					Graf Medem , Ludwig Friedrich, Garde- Leut. a. D.	
1839.				1848.			
344	371	Baron Hahn , Theodor, Landesbevollmächtigter von Kurland. (Siehe S. 32).		365	393	von Sommer , Carl Traugott, Garde- Oberst a. D.	
345	372	Fürst Wasiljitschikow , Ilarion, Präsident des Reichsraths.		366	394	von Schröder , Johann Friedrich, zu Schloß Burtmed.	
346	373	Graf Strogonow , Alexander, Min. d. Innern und Sergei, Curator des Moskauer Lehrbezirks; Brüder.		367	395	von Torillus , Samuel Carl Georg.	
347	374	Fürst Wolkonskij , Peter, Gen.-Adj., Minister des Kaiserlichen Hauses.		368	396	1850.	
						Fürst Italijskij , Graf Sjuvorow-Rim- nitskij , Alexander, Gen.-Adj., Gen.-Gouverneur von Liv-, Est- u. Kurland.	

369	397	Fürst Menschikow, Alexander, Marine-Minister, Gen.-Gouv. von Finnland.	*387	417	Baron Mandell, Ferdinand, zu Krüdnershof und Friedrich Constantin, zu Salishof; Gebrüder. (Siehe S. 32).
*370	398	Baron Verküll-Güldenband, Carl Heinrich, Gouvernements-Forstmeister. (Siehe S. 32).	388	418	von Pander, August Joachim, zu Ronneburg-Neuhof.
*371	399	von Saß, Alexander Ferdinand, Deselscher Landrat, und dessen Söhne Carl, — Georg, — Ludwig, — Eduard und Arthur Ferdinand. Baron-Titel anerkannt durch Sen.-Urf. v. 1853 Sept. 21, Nr. 6329.	389	419	von Tideböhl, August Johann Sigismund, Gen.-Major.
		1854.	*390	420	1865.
372	401	von zur Mühlen, Georg, zu Arrohof.	*391	421	Baron Mandell, Ernst Georg Michael, Präsident des Livil. Kameralhofs. (Siehe S. 32).
		1856.	*392	422	von Knorring, Jacob Johann, wirkl. Staatsrath.
373	402	Fürst Gagarin, Leo, zu Schloß Oberphalen.	*393	423	Clapier de Colongue, Peter Alexander Leopold.
374	403	von Todleben, Eduard, Gen.-Major. Grafen-Titel durch Allerh. Bes. v. 1879 Oct. 5.	394	424	von Tideböhl, Arnold Gustav Wilhelm, Geheimrath.
		1857.			1866.
*375	404	von Nassau, Frommhold und Julius zu Sallentad; Gebrüder.	*395	425	von Dittmar, Alexander Edmund.
		1860.	396	426	von Krieter, August Ludwig Constantin, wirkl. Staatsrath.
376	405	von Middendorff, Alexander Theodor, wirkl. Staatsrath.	397	427	1867.
377	406	von Ewers, Otto Roderich, wirkl. Staatsrath.	398	428	von Hansen, Wilhelm Heinrich, Gen.-Leut. a. D.
378	407	von Wahl, Wilhelm, dim. Kirchspielsrichter, — Bogdan, Rittmeister a. D., und Nicolai.	399	429	1869.
379	408	von Dehn, August, Kirchspielsrichter.	400	430	von Dittmar, Alexander Edmund.
		1862.	401	431	von Weymann, Constantin Johann Wilhelm Leo, — Alexander Friedrich Magnus, — Wilhelm Friedrich; Gebrüder.
*382	412	von Weymann, Constantin Johann Wilhelm Leo, — Alexander Friedrich Magnus, — Wilhelm Friedrich; Gebrüder.	402	432	1870.
		1863.	403	433	von Wahl, Reinhold, zu Lusteser, und Hugo zu Tappit.
383	413	Fürst Gortschakow, wirkl. Geheimrath, Vice-Kanzler, Minist. d. Auswärtigen.	404	434	1872.
384	414	de la Trobe, Eduard, zu Pajušby.	405	435	von Schultz, Eduard, wirkl. Staatsrath, Vice-Präj. des Livil. Hofgerichts, zu Kleistenhof.
385	415	Baron Korff, Nikolai, zu Schloß Kreuzburg. (Siehe S. 32).	406	436	von Wahl, Axel, zu Tappit.
386	416	Baron Düsterloh, Eugen, zu Daiben. (Siehe S. 32).	*407	437	Baron Herzen, Constantin Eduard Gotthard und Gottlieb Alexander.

II.

Die Estländische Ritterbank.**Klasse I.**

Familien, welche während der Dänischen Regierungszeit (vom Jahre 1219 bis 1346) und bis zum Jahre 1561, dem Ende der Ordensherrschaft, zur erbgesessenen Ritterschaft gehört und bei Errichtung der Adels-Matrikel der Aufforderung, ihre Beweise beizubringen, nachgekommen sind.

Anm. Die fortlaufenden Nummern sind vom Herausgeber hinzugefügt worden, um im Register bequemer auf die Matrikel verweisen zu können.

- | | |
|---|---|
| 1) von Aberkas. | 28) von und Baron von der Howen. |
| 2) von Albedyl. | 29) von und Baron Rosküll. |
| 3) von Anrep. | 30) von Kursell. |
| 4) Graf Anrep-Elmpt. | 31) von Lode. |
| 5) von Bellinghausen. | 32) von Loewe oder Löwen. |
| 6) Baron Bellinghausen. | 33) Graf Mantaußel. |
| 7) von Berg a. d. H. Randel und Nurmis. | 34) von und Baron Maydell. |
| 8) von Berg a. d. H. Rattentad. | 35) Baron Maydell. |
| 9) Graf Berg. | 36) Baron Maydell. |
| 10) von Bock a. d. H. Suddenbach. | 37) Graf Mellin. |
| 11) von Bremen. | 38) Baron Meyendorff a. d. H. Illegküll. |
| 12) von dem Broel genannt Plater. | 39) von und Baron von der Pahlen. |
| 13) von Budberg. | 40) Baron von der Pahlen. |
| 14) Baron Budberg. | 41) Graf von der Pahlen. |
| 15) von und Baron Burghoewden. | 42) von Patkul. |
| 16) Graf Burghoewden. | 43) von Paykull. |
| 17) Baron Clodi a. d. H. Jürgensburg. | 44) von Rehbinder. |
| 18) von Dersfelden. | 45) Baron Rehbinder. |
| 19) von Düder. | 46) Graf Rehbinder. |
| 20) von Engelhardt. | 47) Baron Rosen a. d. H. Klein-Roop. |
| 21) Baron Engelhardt. | 48) Baron Salza. |
| 22) von Ermes. | 49) von Scharenberg genannt Schorlemmer. |
| 23) von Essen. | 50) von Schulmann. |
| 24) Graf Essen-Stenbock-Termor. | 51) von und Baron Stackelberg. |
| 25) Baron Fersen. | 52) Baron Stackelberg a. d. H. Hasslinap und Elen-Angern. |
| 26) Graf Fersen. | 53) Baron Stackelberg a. d. H. Thomel. |
| 27) von Haßfer. | |

- | | |
|---|---|
| 54) Graf Staelberg a. d. H. Jägel (Paggar). | 66) von und Baron Negkull. |
| 55) Graf Staelberg a. d. H. Ellister. | 67) Baron Negkull-Güldenband. |
| 56) von und Baron Stael von Holstein. | 68) von Ungern genannt Sternberg. |
| 57) Baron Stael von Holstein. | 69) Baron Ungern-Sternberg. |
| 58) von Stryk. | 70) Graf Ungern-Sternberg. |
| 59) von Taube. | 71) von und Baron Vietinghoff. |
| 60) Baron Taube. | 72) von und Baron Wrangell a. d. H. Jeß, Sans
Maydell und Itser. |
| 61) von und Baron Tiezenhausen. | 73) Baron Wrangell a. d. H. Adbinal. |
| 62) Baron Tiezenhausen. | 74) Baron Wrangell a. d. H. Ludenhof und Ellister. |
| 63) Graf Tiezenhausen. | 75) Zöge von Manteuffel. |
| 64) von und Baron Toll. | |
| 65) Graf Toll. | |

Klasse II.

Familien, welche während der Schwedischen Regierungszeit (von 1561 bis 1710) zur erbgesessenen Ritterschaft gehört und bei Errichtung der Adelsmatrikel der Aussforderung, ihre Beweise beizubringen, nachgekommen sind.

- | | |
|----------------------------------|--|
| 76) 1. von Baggehuswudt. | 101) 26. Löschern von Herzfeld. |
| 77) 2. von Baranoff. | 102) 27. von Loewis of Menar. |
| 78) 3. Graf Baranoff. | 103) 28. von Mohrenshildt. |
| 79) 4. Baron Bißram. | 104) 29. von Müller. |
| 80) 5. von Bock a. d. H. Lahmes. | 105) 30. von Nasafin. |
| 81) 6. von Brandt. | 106) 31. von Nieroth. |
| 82) 7. von Brömsen. | 107) 32. Graf Nieroth. |
| 83) 8. von Fischbach. | 108) 33. von Nolsken. |
| 84) 9. von Fock. | 109) 34. von und Baron Pilar von Pilchau. |
| 85) 10. von Gersdorff. | 110) 35. Graf Kohebue Pilar von Pilchau. |
| 86) 11. von Graumann. | 111) 36. von Pistohlkors. |
| 87) 12. von Graß. | 112) 37. von Pohlmann. |
| 88) 13. von Grötenhielm. | 113) 38. von Pröbsting. |
| 89) 14. von Grünewaldt. | 114) 39. von Ramm. |
| 90) 15. von Helffreich. | 115) 40. von Raß. |
| 91) 16. Graf Igelstrom. | 116) 41. von Richter. |
| 92) 17. Baron Kaulbars. | 117) 42. von Rittern. |
| 93) 18. von Klid. | 118) 43. von und Baron Rosen a. d. H. Kalten-
brunn und Rosenhagen. |
| 94) 19. von Klugen. | 119) 44. Baron Rosen a. d. H. Weinjerven. |
| 95) 20. von Knorring. | 120) 45. von Rosenbach. |
| 96) 21. Baron Röhler. | 121) 46. von Rosenthal. |
| 97) 22. von Krusenstjerna. | 122) 47. von Ruden. |
| 98) 23. von Lantingshausen. | 123) 48. von Schwengelm. |
| 99) 24. von Lilienfeld. | 124) 49. von Silberarm. |
| 100) 25. von Löwenstern. | |

- | | |
|--------------------------------|---------------------------|
| 125) 50. von Staal. | 131) 56. von Wangersheim. |
| 126) 51. Graf Stenbock. | 132) 57. von Wartmann. |
| 127) 52. Graf Stenbock-Termor. | 133) 58. von Wassermann. |
| 128) 53. von Straelborn. | 134) 59. von Wolfeldt. |
| 129) 54. von Ulrich. | 135) 60. Baron Wrede. |
| 130) 55. Graf Wachtmeister. | |

Klasse III.

Familien, welche während der Russischen Regierungszeit (bis zum Jahre 1882) in die Ritterschaft aufgenommen worden sind.

- | | |
|--|--|
| 136) 1. von Adlerberg. | 170) 36. von Brümmer a. d. H. Barrang. |
| 137) 2. Graf Adlerberg. | 171) 37. von Bunge. |
| 138) 3. von Antropoff. | 172) 38. von Cahdeus. |
| 139) 4. Graf Apraxin. | 173) 39. Graf Cancrin. |
| 140) 5. Graf Araktschajew. | 174) 40. Clapier de Galongue. |
| 141) 6. von Arnold. | 175) 41. von Dehn. |
| 142) 7. Baron Arpshowen. | 176) 42. Baron Dellinghausen. |
| 143) 8. von Balaschew. | 177) 43. Baron Delwig. |
| 144) 9. von Balugjanskij. | 178) 44. von Demidow. |
| 145) 10. Baer Edle von Huthorn. | 179) 45. Baron Diebitsch. |
| 146) 11. Fürst Barclay de Tolly. | 180) 46. Graf Diebitsch-Sabalkaußij. |
| 147) 12. Fürst Barclay de Tolly-Weimarn. | 181) 47. Baron Diek. |
| 148) 13. von Barlöwen. | 182) 48. von Dittmar. |
| 149) 14. von Barj. | 183) 49. Fürst Dolgorukij. |
| 150) 15. von Bassewitz. | 184) 50. Graf Douglas. |
| 151) 16. von Baumgarten. | 185) 51. von Drenteln. |
| 152) 17. von Below. | 186) 52. von Drewnid. |
| 153) 18. von Bendendorff. | 187) 53. von Emme. |
| 154) 19. Graf Bendendorff. | 188) 54. von Erdtmann. |
| 155) 20. von Berends. | 189) 55. von Fid. |
| 156) 21. Berens von Rautenfeld. | 190) 56. Baron le Fort. |
| 157) 22. von Bibikow. | 191) 57. von Friederici. |
| 158) 23. Baron Bielsky. | 192) 58. von Friesell. |
| 159) 24. von Bill oder Biel. | 193) 59. Graf de la Gardie. |
| 160) 25. Graf Biron. | 194) 60. von Gernet. |
| 161) 26. Graf Bludow. | 195) 61. Baron Girard de Soucanton. |
| 162) 27. von Bodisco. | 196) 62. von Glasenapp. |
| 163) 28. von Brasch. | 197) 63. Fürst Golizyn. |
| 164) 29. von Breda oder Bredal. | 198) 64. von Golubjow. |
| 165) 30. von Brevern. | 199) 65. Fürst Gortschakow. |
| 166) 31. Graf Brevern de la Gardie. | 200) 66. Graf Grabbe. |
| 167) 32. Graf Browne-Gamus. 32 | 201) 67. von Gurjew. |
| 168) 34. von Brueckendahl. | 202) 68. Graf Gurjew. |
| 169) 35. von Brummer a. d. H. Seiershof. | 203) 69. von Hagemeister. |

- | | | | |
|------|-----------------------------------|------|---|
| 204) | 70. von Hagnau. | 256) | 122. von Nowossiljow. |
| 205) | 71. von Hahn. | 257) | 123. von Nowossiljow. |
| 206) | 72. Baron Hahn. | 258) | 124. von Oliš. |
| 207) | 73. von Handtwig. | 259) | 125. von Olssufjew. |
| 208) | 74. von Harpe. | 260) | 126. Graf Olssufjew. |
| 209) | 75. von Hedemann. | 261) | 127. Graf Orlow. |
| 210) | 76. von Heller. | 262) | 128. Fürst Orlow. |
| 211) | 77. von Helmersen. | 263) | 129. von der Osten. |
| 212) | 78. von Helwig. | 264) | 130. Baron von der Osten genannt Sacken. |
| 213) | 79. Graf Heyden. | 265) | 131. Graf Östermann. |
| 214) | 80. von Hildebrandt. | 266) | 132. von Dettingen. |
| 215) | 81. Herzog Holstein-Beck. | 267) | 133. Graf Panin. |
| 216) | 82. Baron Huegenen genannt Huene. | 268) | 134. von Passel. |
| 217) | 83. von Kallmann. | 269) | 135. Marquis Paulucci. |
| 218) | 84. Graf Keyserlingk. | 270) | 136. von Peež. |
| 219) | 85. von Kirchner. | 271) | 137. von Pfeilther genannt Brand. |
| 220) | 86. Graf Kleinmichel. | 272) | 138. von Poll. |
| 221) | 87. von Klingstaedt. | 273) | 139. von Rennenkampff. |
| 222) | 88. Baron Klopmann. | 274) | 140. von Renteln. |
| 223) | 89. von Klyppel. | 275) | 141. von Reutern. |
| 224) | 90. von Kochius. | 276) | 142. Graf Nibeau pierre. |
| 225) | 91. von Koltoffski. | 277) | 143. von Riesenkampff genannt Rehekampff. |
| 226) | 92. von Korbmaier. | 278) | 144. Baron Roenne. |
| 227) | 93. Baron Korff. | 279) | 145. Baron Rossillon. |
| 228) | 94. Graf Korff. | 280) | 146. von Ruckteschell. |
| 229) | 95. von Kosodawlew. | 281) | 147. von Rüdinger. |
| 230) | 96. von Kozebue. | 282) | 148. Samson von Himmelstierna. |
| 231) | 97. Graf Kozebue. | 283) | 149. Fürst Sayn-Wittgenstein-Berleburg. |
| 232) | 98. Baron Krüdener. | 284) | 150. Fürst Schahowskoi-Glebow-Strehnew. |
| 233) | 99. Fürst Kurakin. | 285) | 151. von Sherebjow. |
| 234) | 100. Graf Lewaschew. | 286) | 152. von Scheuermann. |
| 235) | 101. von Linden. | 287) | 153. von Schonert. |
| 236) | 102. von Lohmann. | 288) | 154. Baron Schilling. |
| 237) | 103. Graf Loewendahl. | 289) | 155. Baron Schoultz von Ascheraden. |
| 238) | 104. von Lueder. | 290) | 156. von Schubert. |
| 239) | 105. Baron Ludwig. | 291) | 157. von Schulz. |
| 240) | 106. Graf Lütke. | 292) | 158. Graf Schwalsow. |
| 241) | 107. von Manderstjerna. | 293) | 159. von Schwebß. |
| 242) | 108. von Masslow. | 294) | 160. von Seidlitz. |
| 243) | 109. von Meiners. | 295) | 161. von Seidlitz. |
| 244) | 110. Fürst Menschikow. | 296) | 162. Baron Sievers. |
| 245) | 111. von Michelschouen. | 297) | 163. Graf Sievers. |
| 246) | 112. von Middendorff. | 298) | 164. von Silsverharnist. |
| 247) | 113. von Möller. | 299) | 165. Baron Simolin. |
| 248) | 114. von Moltschanow. | 300) | 166. von Sivers. |
| 249) | 115. von Mordwinow. | 301) | 167. von Smitten. |
| 250) | 116. Graf Mordwinow. | 302) | 168. Graf Speranstij. |
| 251) | 117. von zur Mühlen. | 303) | 169. von Spiridow. |
| 252) | 118. von Mühlendahl. | 304) | 170. Baron Steinheil. |
| 253) | 119. Graf Münnich. | 305) | 171. von Strahlborn. |
| 254) | 120. von Murawjew. | 306) | 172. von Strandmann. |
| 255) | 121. von Neß. | 307) | 173. Graf Stroganow. |

- | | | | |
|------|--|------|----------------------------|
| 308) | 174. Graf Subow. | 321) | 187. von Bogdt. |
| 309) | 175. Fürst Subow. | 322) | 188. von Wachten. |
| 310) | 176. Graf Sjuworow-Rimnitskij Fürst Ita-
liestkij. | 323) | 189. von Wahl. |
| 311) | 177. von Taubert. | 324) | 190. von Walujew. |
| 312) | 178. von Tiddeböhl. | 325) | 191. Graf Wjašmitinow. |
| 313) | 179. von Todleben. | 326) | 192. Fürst Wassiltjchikow. |
| 314) | 180. Graf Todleben. | 327) | 193. von Weiß. |
| 315) | 181. von Traubenberg und Baron Raußh
von Traubenberg. | 328) | 194. von Wenndrich. |
| 316) | 182. von Tritthof. | 329) | 195. von Weimarn. |
| 317) | 183. de la Trobe. | 330) | 196. von Wilden. |
| 318) | 184. von Trostjanskij. | 331) | 197. von Wiſtinghausen. |
| 319) | 185. von Tschitscherin. | 332) | 198. Baron Wolff. |
| 320) | 186. von Ulrich. | 333) | 199. Fürst Volkonskij. |
| | | 334) | 200. von Wulfsdorff. |
| | | 335) | 201. von Zimmermann. |

200

III.

Kurländische Ritterbank

oder

Verzeichniß

sämmtlicher zum Kurländischen Indigenatsadel gehörigen Geschlechter.

I.

Geschlechter, welche laut Ritterbank-Abschied d. d. 20. Juli 1634 von dem derzeitigen Ritterbank-Gerichte in die Adels-Matrikel des Herzogthums Kurland und Semgallen eingetragen worden, und zwar:

1) In die erste Klasse,

so ihren Adel durch Producirung von 16 Ahnen unter der Gabel und durch das Notorium bewiesen haben:

a) Laut Ritterbank-Abschied vom 17. October 1620.

Anmerkung. Diejenigen freiherrlichen Geschlechter in der nachfolgenden Liste, bei welchen kein Datum eines Freiherrn-Diploms citirt ist, sind nicht durch Siegel und Briefe in den Freiherrnstand erhoben, sondern in ihrem ursprünglichen Rechte und Titel durch russische Gesetzgebung anerkannt worden und zwar in Grundlage des Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Comité's der Herren Minister d. d. 7. März 1833 und 10. April 1834 und des demnächst erfolgten Senats-Ulsses der Plenar-Versammlung der drei ersten Departemens d. d. 18. Mai 1834 Nr. 4293, sowie des Schreibens der Heroldie-Abtheilung Eines Dirigirenden Senats an den Kurländischen Ritterschafts-Comité d. d. 9. August 1840 Nr. 9155. Die Liste der als freiherrlich anzuerkennenden Geschlechter ist jedoch seineswegs geschlossen; vielmehr steht fortwährend jedem Geschlechte offen, die von den oben citirten Gesetzen verlangten Beweise beizubringen, in welchem Falle in dem Ritterbuche die Anerkennung vermerkt werden wird.

Bemerkung des Kurländischen Ritterschafts-Comité: Bei dem Abdruck des vorstehenden Verzeichnißes nach dem im Jahre 1845 angefertigten Original, hat der Kurländische Ritterschafts-Comité, in Gemäßheit des in obiger Anmerkung enthaltenen Vorbehalt, den Freiherrn-Titel allen denjenigen Familien hinzugefügt, deren Berechtigung zur Führung dieses Titels durch den Ulss Eines Dirigirenden Senats vom 3. April 1862, Nr. 2823 anerkannt worden ist.

- | | |
|---|--|
| 1) von der Nek , Freiherren. | 10) von Medem , Freiherren. |
| 2) von Manuteuffel genannt Szoeg , Freiherren. | 11) von dem Grimberg genannt Altenbockum . |
| 3) von Firds , Freiherren. | 12) von dem Broel genannt Plater . D. 10. Juli
1803 nahm eine Branche den Namen Si-
berg an. |
| 4) von Grothuſ (aus den Häusern Ruhenthal, Bersteln
und Schwitten), Freiherren. | 13) von Buchholz , Freiherren. |
| 5) von Ludinghausen genannt Wolff , Freiherren. | 14) von Syberg zu Wischling. |
| 6) von der Osten genannt Sacken , Freiherren. | 15) von Drachensels , Freiherren. |
| 7) von Doenhof . | 16) von Buttlar (aus dem Hause Ziegenberg in
Hessen), Freiherren. |
| 8) von Plettenberg . | |
| 9) von Viettinghof genannt Scheel , Freiherren. | |

- 17) von Schenking.
 18) von Tordt.
 19) von Goes.
 20) von Stromburg genannt Stromberg, Freiherren.
 21) von Nettelhorst.
 22) von Nahden, Freiherren.
 23) von Trotta genannt Treyden.
 24) von Kloppmann (jetzt Klopmann) Freiherren.
 25) von Hoiningen genannt Hütene, Freiherren.
 26) von Hahn, Freiherren.
 27) von Meerscheidt genannt Hüssehem (Hillesheim), Freiherren.¹
 28) von Elmendorff.
 29) op dem Hamm genannt von Schoepping, Freiherren.
 30) von Landsberg.
 31) von Bistramb, Freiherren.
 32) von der Horwen, Freiherren.
 33) von Dorthesen, Freiherren.
 34) von Schluppenbach, Freiherren.
 35) von Nolde, Freiherren.
 36) von der Ropp (Roep), Freiherren.
 37) von Boenningshausen genannt Budberg, Freiherren.
 38) von der Linnen.
 39) von Heyling, Freiherren.
 40) von den Brinden, Freiherren. VII Branchen, von denen I und III Barone.
 41) von Brunnow, Freiherren.
 42) von Knorre (Knorring).
 43) von Blomberg.
 44) von Nagel.
 45) von Rehbinder.
 46) von Trankwitz.
 47) von Hoelsersahm, Freiherren.
 48) von Fürstenberg.
 49) von Freytag genannt Loringhoff.
 50) von Buddenbrock.
 51) von Schaffhausen.
 52) von Steinrath.
 53) von Pfeilzher genannt Brand, Freiherren.
 54) von Berg (von Dese).
 55) von Meerfeldt.
 56) von Dessen, Freiherren.
 57) von Koenigseck.
 58) von Rappe.
 59) von Puttkammer.
 60) von Mirbach, Freiherren.

- 61) von Hostenastenberg genannt Wigandt, Freiherren.
 62) von der Wenge genannt Lambsdorff.
 63) von Schilling, Freiherren.
 64) von Finkenauge.

b) Laut Ritterbank-Abschied vom
2. August 1631.

- 65) 1. von Schwerin.
 66) 2. von Schmyringt genannt Korff, Freiherren.
 67) 3. von Rummell.
 68) 4. von der Brüggen, Freiherren.
 69) 5. von Tiesenhausen, Freiherren.
 70) 6. von Krummes.
 71) 7. von Gund, Freiherren.
 72) 8. von Neyer.
 73) 9. von Handring.
 74) 10. von Keyserlingk, Freiherren.
 75) 11. von Seßwegen genannt Güldenbogen.
 76) 12. von Klebeck, Freiherren.
 77) 13. von Tiedewitz.
 78) 14. von Schulte (aus dem Hause Zöllig).
 79) 15. von Brodhausen.
 80) 16. von Witten.
 81) 17. von Lieven, Freiherren.
 82) 18. von der Streithorst.
 83) 19. von Kerschenbroich.

c) Laut Ritterbank-Abschied vom
18. Juli 1634.

- 84) 1. von Neuhoß genannt von der Ley.
 85) 2. von Lippelskirch.
 86) 3. von Ascheberg, Freiherren, und Ascheberg-Kettler.
 87) 4. von Büldring.
 88) 5. von Hahnebohm.
 89) 6. von Stichhorst.
 90) 7. von Stempel, Freiherren.
 91) 8. von Bolshwing, Freiherren.

2) In die zweite Klasse,

so ihren Adel durch Siegel und Briefe, d. h. durch Urkunden bewiesen haben:

a) Laut Ritterbank-Abschied vom
17. October 1620.

- 92) 1. von Fresendorff. (Friesendorff).

¹ Die Berechtigung der Familie von Meerscheidt genannt Hüssehem zur Führung des Freiherren-Titels ist durch den Uras eines Dirigirenden Senats vom 10. Juni 1863, Nr. 3671, anerkannt worden.

b) Laut Ritterbank-Abschied vom
2. August 1631.

- 93) 2. 1. von Rosenberg, Freiherren.
- 94) 3. 2. von Adeling.
- 95) 4. 3. von Brüggener.
- 96) 5. 4. von Haaren, Freiherren.
- 97) 6. 5. von Piele genannt Pfeil.
- 98) 7. 6. von Berken.

c) Laut Ritterbank-Abschied vom
18. Juli 1634.

- 99) 8. 1. von Bisch auf Bizehden.
- 100) 9. 2. von Adam.
- 101) 10. 3. von Meißner.
- 102) 11. 4. von Düsterloh, Freiherren.

3) In die dritte Klasse,

so ihren Adel durch Kaiserliche und Königliche Privilegien,
d. h. durch Adels-Diplome, erwiesen haben:

a) Laut Ritterbank-Abschied vom
17. October 1620.

- 103) 1. zum Berge (Heinrich, auf Behnen), Freiherren.
- 104) 2. von Dreylingk (Caspar).
- 105) 3. von Schroeders (Gotthardt, auf Jungfern-
hof, und seine Brüder).
- 106) 4. von Henning (seligen Salomo's Söhne und
Erben).
- 107) 5. von Hoerner (Thomas, auf Muijschezeen).
- 108) 6. von Schelfing (Georg, auf Uldsen).

b) Laut Ritterbank-Abschied vom
2. August 1631.

- 109) 7. 1. von Thor Haden (Trowin).

c) Laut Ritterbank-Abschied vom
18. Juli 1634.

- 110) 8. 1. von Piepenstock (seligen Christoph's
Erben).

II.

Geschlechter, die, ohne nachweislich in Kurland oder Piltzen durch Ritterschafts-Beschluß recipirt worden zu sein, dennoch, als notorisch zum einheimischen Adel gehörig, zur Ausübung aller Rechte des Indigenats-Adels zugelassen und bei der Regulirung der Ritterbank durch die Kirchspiels-Beschlüsse vom 10. Mai 1841, zu selbiger nachträglich verzeichnet worden sind.

Anmerkung. Diese Klasse begreift:

- 1) sämmtliche zur Zeit des Ritterbank-Gerichts de anno 1620—1634 im Stifte Piltzen allein, und nicht im Ordenschen, angefressen gewesenen Geschlechter, welche sich daher bei dem Ritterbank-Gerichte nicht gemeldet und über deren Einwanderung in Piltzen kein genauer Nachweis vorhanden;
- 2) Geschlechter, die zur Zeit der Ritterbank-Gerichte zwar im Ordenschen ansässig gewesen, indeß — theils weil sie gerade außerhalb Landes, theils weil ihre Häupter dazumal unmündig gewesen, oder aus andern unbekannten Ursachen — sich nicht zur Verzeichnung in die Adelsmatrikel gemeldet und dennoch in der Ausübung von Indigenatsrechten nie gestört worden sind;
- 3) diejenigen aus Livland vor dem Olivaischen Frieden in Kurland eingewanderten Geschlechter, welchen laut § 20 und 21 des Landtagschlusses d. d. 24. December 1624 und § 17 des Landtagschlusses d. d. 13. Juni 1684, die Indigenatsrechte in Kurland zustehen;
- 4) Geschlechter, die vor der Loslösung-Uste der Kurländischen Ritterschaft von der Lehnsvorbindung mit Polen d. d. 17. März 1795, aus leitgedachtem Lande eingewandert und in Gemäßheit des § 3 der Formula Regiminis zur Ausübung der Indigenatsrechte zugelassen werden.

Da hinsichtlich aller, diesen vier Kategorien angehörigen Geschlechter, eine chronologische Reihenfolge, — etwa nach dem Datum ihrer Einwanderung — nicht hat ermittelt werden können, so sind dieselben ohne Unterschied alphabetisch unter einander geordnet.

- 111) 1. von Amboten.
- 112) 2. von Vandemer.

- 113) 3. von Behr, Freiherren.
- 114) 4. von Berg von Karmel.

- | | | |
|------|---|--|
| 115) | 5. von Bohl . | |
| 116) | 6. von der Borch . | Felde) aus dem Hause Brachtung, Vorlage und Lehmkuln in Westphalen und Pöltro in Samogitien. |
| 117) | 7. von Brackel . | |
| 118) | 8. von Bülow . | 145) 35. von Münster (mit dem silbernen Einhorn im blauen Felde) aus dem Hause Lehmkuln in Westphalen, und Sallensee und Ihnsee in Kurland. |
| 119) | 9. von Elerdt . | |
| 120) | 10. von Engelhardt , Freiherren. | 146) 36. von Offenberg , Freiherren. |
| 121) | 11. Fink von Finkenstein . | 147) 37. von Noemer . |
| 122) | 12. von Brucken genannt Fod . | 148) 38. von Noenne , Freiherren. |
| 123) | 13. von Galen genannt Halswig . | 149) 39. von Rosen . |
| 124) | 14. von Ganzlauw . | 150) 40. von Kump . |
| 125) | 15. von Gayl . | 151) 41. von Orgies genannt Rutenberg , Freiherren. |
| 126) | 16. von Gohr . | 152) 42. von Saß , Freiherren. |
| 127) | 17. von Hahnenfeldt . | 153) 43. von Schierstädt . |
| 128) | 18. von Harreyan genannt Harrien . | 154) 44. von Schwaben (von Sueven). |
| 129) | 19. von Heringen . | 155) 45. von Schwarzhoff . |
| 130) | 20. von Holstinhäusen genannt Holsten , Freiherren. | 156) 46. von Seefeld , Freiherren. |
| 131) | 21. von Holtei , Freiherren. | 157) 47. von Lohausen genannt Solderbach . |
| 132) | 22. von Eckeln genannt Hülzen . | 158) 48. von Taube (von Fyr), Freiherren. |
| 133) | 23. von Tryzna genannt Karp . | 159) 49. von Treyden . |
| 134) | 24. von Kettler , Freiherren. | 160) 50. von der Naab genannt Thülen . |
| 135) | 25. von Kleist , Freiherren. | 161) 51. von Told genannt Engel . |
| 136) | 26. von Klützner , Freiherren. | 162) 52. von Ungern genannt Sternberg , Freiherren. ¹ |
| 137) | 27. von Knabenau , Freiherren. | 163) 53. von der Wahlen . |
| 138) | 28. von Koskull , Freiherren. | 164) 54. von der Warden . |
| 139) | 29. von Kraehen . | 165) 55. von Wrjchowetz (Werzowiz)- Seekerla und Sedschütz , Grafen. |
| 140) | 30. von Rechenberg genannt Linten (Lindheim). | 166) 56. von Wessel . |
| 141) | 31. von Lysander . | 167) 57. von Wettberg , Freiherren. |
| 142) | 32. von Maydell , Freiherren. | 168) 58. von Wrangell . |
| 143) | 33. von der Mohl . | |
| 144) | 34. von Münster (mit dem abwechselnd silbernen und blau getheilten Schilde im rothen | |

¹ Der Familie von Ungern genannt Sternberg ist in der Matrikel der Freiherren-Titel beigefügt, jedoch ist ihrer in dem oben bezogenen Senats-Urtheile an den Kurländischen Rittergäfts-Comité nicht Erwähnung geschehen.

III.

- 1) Geschlechter, welche nach geschlossener Ritterbank durch förmlichen Beschlusß der herzoglich Kurländisch-Semgallischen oder der Stift Piltenschen Ritterschaft das Indigenat in Kurland oder in Piltzen erhalten haben, imgleichen
- 2) Geschlechter, die durch Kaiserliche oder Königliche Diplome eine Standesveränderung erfahren haben.

Anmerkung. Die Geschlechter dieser beiden Kategorien sind chronologisch, nach dem Datum ihrer Reception, oder der durch Diplome erfahrenen Standesveränderung, ohne Unterschied unter einander geordnet und verzeichnet. Die Geschlechter, die unter einem und dem nämlichen Datum recipiert worden, sind unter einander alphabetisch geordnet.

		Datum der Reception	Datum der Standes- veränderung.
		in Kurland.	in Piltzen.
169)	1. von Dönhoff, Reichsgrafen, (des heil. röm. Reichs Grafen-Diplom für die drei Brüder Magnus Ernst, Caspar und Gerhard, aus dem Hause Ilgen in Kurland).	—	1635, 11. Januar.
170)	2. von Fricke (Heinrich).	—	
171)	3. Kiewel von Kieselstein (Elias).	1637, 6. Juli.	
172)	4. von Ringemuth (Otto af Debegunde).		
173)	5. von Künrath (Georg).	1637, 7. Juli.	
174)	6. von Wildemann (Johann), Caspar findet sich nur in der Abschrift der Ritterbank von 1634, welche in dem Fascikel mit Lederdeckel enthalten ist, bei Johann Wildemann übergeschrieben; in dieser Abschrift sind am Rande die später recipirten Familien angemerkt, daher auch Johann Wildemann dort zugeschrieben ist.		
175)	7. von Dönhoff, Reichsfürsten, (des heil. röm. Reichs Fürsten-Diplom für den Reichsgrafen Caspar von Dönhoff, aus dem Hause Ilgen in Kurland).	1637, 16. Juli.	
176)	8. von Tornauw (Otto), Freiherren.	—	1637, 8. August.
177)	9. von Bodendieck (Christoph, auf Heiligen=Ma).	1639, 17. März.	
178)	10. von Scholz (oder von Schulte, aus dem Hause Schnudensee im Dünaburgschen, Wilhelm Diedrich).	1642, 21. Juli.	
179)	11. von Weiß (die beiden Brüder Gotthard und Johann, auf Aßern).	1642, 22. Juli.	
180)	12. von Loebel genannt Lenbel (Johann).	1645, 17. Febr.	
181)	13. von Meyer genannt Rautenfels (Barthold).	1645, 16. Aug.	
182)	14. von Höß (Jacob, auf Planezen und Lezezen).	1648, 12. Mai.	
183)	15. von Budde (Johann).		
184)	16. von Galau (Heinrich und Gotthard, Bettern).		
185)	17. von Münchhausen (Johann).		
186)	18. von Paslaw (die beiden Brüder Christoph und Johann auf Petram d. h. auf Neufeld im Bauskeischen).	1648, 30. Juli.	
187)	19. von Walden (die beiden Brüder Johan Tilmann u. Wilhelm).		
188)	20. von Buttler, Reichsgrafen, (des heil. röm. Reichs Grafen-Diplom für Gotthardt Wilhelm, aus dem Hause Papladen und Schweht in Kurland).	—	1651, 22. Febr.

		Datum der Reception		Datum der Standes- veränderung.
		in Kurland.	in Püsten.	
189)	21. von Schlippenbach-Sköfde , Grafen von Liuxala, Freiherren, (königl. schwedisches Grafen-Diplom für Christoph, aus dem Hause Sahlingen in Kurland).	—	—	1654, 1. Mai.
190)	22. von Leedebuer (Otto).	1662, 25. Juli.		
191)	23. von Blomberg , Reichsfreiherrn, (des heil. röm. Reichs Freiherrn-Diplom für die drei Brüder Sebastian Johann, Albrecht und Heinrich, aus dem Hause Sergemiten in Kurland) ¹	—	—	1670, 15. Mai.
192)	24. von Menzel (Theodor).	—	1677, 7. Januar.	
193)	25. von Bietinghof genannt Scheel , von Schellenburg, Freiherren, (königl. dänisches Freiherrn-Diplom für Friedrich, aus dem Hause Alt-Außen in Kurland und Escheberg in Holstein).	—	—	1680, 12. März.
194)	26. von Derschau (Friedrich, auf Raulzen), Freiherren.	1682.	1683.	
195)	27. von Puttkammer , Reichsfreiherrn, (des heil. röm. Reichs Freiherrn-Diplom für Christoph Heinrich, aus dem Hause Brozen in Kurland) ¹	—	—	1682, 13. Oct.
196)	28. von Buttlar , Reichsfreiherrn, (des heil. röm. Reichs Freiherrn-Diplom für Johann, aus dem Hause Schwecht und Ißlich in Kurland).	—	—	1686, 10. März.
197)	29. von Ascheberg-Soesdeborg und Aagerup , Grafen von Gullmarsberg, Freiherren, (königl. schwedisches Grafen-Diplom für Rötger, aus dem Hause Abgulden in Kurland).	—	—	1687, 10. Debr.
198)	30. von Buttlar , Grafen, (königl. ungarisches und erbländisches Grafen-Diplom für Johann Ludwig, aus dem Hause Ißlich in Kurland und auf Erdö-Telef in Ungarn).	—	—	1710, 18. März.
199)	31. von Gheden (Johann Friedrich auf Pahzen).	1718, 1. Juni.		
200)	32. von Maydell (Johann Diedrich, aus dem Hause Todumbeck in Estland und auf Puhnen in Kurland), Freiherren.	—	1729.	
201)	33. von Biron , Reichsgrafen, (Ernst Johann).	1730, 6. Sept.		
202)	34. von Bagge af Boo (Karl), Freiherren.	—	1731, 6. Sept.	
203)	35. von Reyserling , Reichsgrafen, (des heil. röm. Reichs Gräfen-Diplom für Herrmann, aus dem Hause Blieden in Kurland).	—	—	1741, 30. Oct.
204)	36. von Kettler , Reichsgrafen, (des heil. röm. Reichs Gräfen-Diplom für die Brüder Gotthardt Gustaf Ludwig und Friedrich Wilhelm, aus dem Hause Eßern in Kurland).	—	—	1743.
205)	37. von Reyserling , Grafen, zu Rautenburg (königl. preuß. Gräfen-Diplom für die Brüder Gebhardt Johann und Otto Ernst, aus dem Hause Osten in Kurland).	—	—	1744, 25. April. 1777, 8. Febr.
206)	38. von Brühl , Reichsgrafen, zu Forste und Pforten in Sachsen, Freiherren (Heinrich).	1746, 14. Febr.		
207)	39. von der Osten genannt Sacken , Reichsgrafen, (des heil. röm. Reichs Gräfen-Diplom für Karl, aus dem Hause Bathen-Dondangen in Kurland).	—	—	1763, 1. Mai.

¹ Des Freiherrn-Titels der Familien von Blomberg und von Puttkammer ist in dem oben bezogenen Senats-Utfase nicht Erwähnung gethan.

		Datum der Reception		Datum der Standes- veränderung.
		in Kurland.	in Pilten.	
208)	40. von Knigge, Reichsfreiherrn, (die beiden Brüder Maximilian Diedrich und Georg Friedrich, aus dem Hause Leweste in Hannover und Bixten in Kurland) ¹	1763, 19. Juni.		
209)	41. von Simolin (die beiden Brüder Karl und Johann), Freiherrn.	1786, 30. Sept.	1767, 14. Mai. 1776, 1. Febr.	
210)	42. von dem Broel genannt Plater, Grafen, (kaiserl. russ. Anerkennungs-Utaß des Grafen-Titels für Constantin Ludwig und Anton Joseph von dem Broel genannt Plater, aus dem Stammhause Nederitz in polnisch Livland).		—	1774, 17. März.
211)	43. von Albedyl (Erich Johann, aus dem Hause Laißen und Lodenhof in Livland und auf Neu-Moden in Kurland).	1778, 12. Oct.		
212)	44. von der Pahlen-Astrau, Freiherrn, (königl. schwedische; Peter, aus dem Hause Palms in Estland und auf Rautzemünde, Edau und Hofzumberge in Kurland) ¹	1778, 12. Oct.		
213)	45. von Michelsohn (Johann).	1784, 15. Sept.	1779, 27. Febr.	
214)	46. von Saß, Freiherrn, (königl. preuß. Freiherrn-Diplom für Gerhardt Alexander, aus dem Hause Brüggen-Kummeln in Kurland).		—	1779, 1. Sept.
215)	47. von Medem, Reichsgrafen, (des heil. röm. Reichs Grafen-Diplom für Johann Friedrich, aus dem Hause Remten-Elley in Kurland).		—	1779, 16. Nov.
216)	48. von Mengden, Reichsgrafen, (Gotthardt Johann, aus dem Hause Barnikau in Livland).	1780, 11. Sept.		
217)	49. von Schilling von Schillingshof, Reichsgrafen, (des heil. röm. Reichs Grafen-Diplom für Raphael Gotthardt, aus dem Hause Lambertshof in Kurland).		—	1781, 17. Aug.
218)	50. von der Borch-Lubeschütz und Borchsland, Reichsgrafen, von Borchshof, Freiherrn, (des heil. röm. Reichs Grafen-Diplom für Michael Johann, aus dem Hause Warlland und Preelen in polnisch Livland).		—	1783, 17. März.
219)	51. von Richter (Christoph Adam, aus dem Hause Sigundt und Seswegen in Livland).		—	1783, 30. Juli.
220)	52. von Alopaens (Christoph).		—	1784, 28. Febr.
221)	53. von Elmpt, Freiherrn, (Johann Martin, aus dem Hause Burgau im Chur-Cölnischen) ¹	1784, 15. Sept.	1784, 28. Febr.	
222)	54. von Doerper (die beiden Brüder Alexander und Christoph Luther).	1793, 13. März.	1784, 10. Sept.	
223)	45. von Browne-Gamus, Reichsgrafen, (Georg, auf Smilten und Segewold in Livland).	1784, Sept.		
224)	56. Woronzow, Reichsgrafen, (Alexander Romanowitsch).	1784, 15. Sept.		
225)	57. von Keyserling, Grafen, (königl. preuß. Grafen-Diplom für Diedrich, aus dem Hause Bliesen in Kurland).		—	1786, 19. Sept.
226)	58. von Loewis of Menar (Woldemar Anton, aus dem Hause Panten und auf Dahlen-Reckau in Livland).	1786, 30. Sept.		
227)	59. von Maltik, Freiherrn, (Peter Friedrich, auf Durjuppen in Kurland).	1786, 30. Sept.		

¹ Des Freiherrn-Titels der Familien von Knigge, von der Pahlen und von Elmpt ist in dem oben bezogenen Senats-Utaß nicht Erwähnung geschehen.

	Datum der Reception in Kurland.	Datum der Reception in Pilsten.	Datum der Standes- veränderung.
228) 60. von der Osten genannt Sachsen, Fürsten, (königl. preuß. Fürsten-Diplom für den Reichsgrafen Karl, aus dem Hause Bathen-Dondangen in Kurland).	—	—	1786, 15. Oct.
229) 61. von Königssels (Andreas, auf Blanckenfeld in Kurland).	1799, 3. März.	1788, 24. Sept.	
230) 62. von Nestmacher (Johann), Freiherren ¹ .	1789, 19. Febr.		
231) 63. von Elmpt, Reichsgrafen, (des heil. röm. Reichs Grafen-Diplom für Johann Martin, auf Schwitten in Kurland und Burgau im Chur-Cölnischen).	—	—	1790, 25. Mai.
232) 64. von Mirbach, Grafen, (königl. erbländisch-böhmisches Grafen-Diplom für Friedrich Gotthardt, aus dem Hause Büldringshof in Kurland und Cosmanos in Böhmen).	—	—	1791, 19. Aug.
233) 65. von Meyendorff-Werxull, Freiherren, (königl. schwedische; Gerhard Kasimir, aus dem Hause Klein-Koop in Livland) ¹ .	1793, 13. März.		
234) 66. von Brasch (Gottlieb Sigismund).	1795, 21. Nov.		
235) 67. Golizyn, Fürsten, (Sergei Fedorowitsch).	1795, 21. Nov.		
236) 68. von Berner (Johann Friedrich, auf Stalgen und Pomuž in Kurland).	1799, 3. März.	1797, 21. März.	
237) 69. Bienemann von Bienenstamm (Peter, auf Garroßen, Altenburg und Aistern in Kurland).	1799, 3. März.	1797, 21. März.	
238) 70. von Trompowitz (Christian, auf Lub-Eßern in Kurland).	—	1797, 21. März.	
239) 71. von Lieven, Grafen, (kaiserl. russ. Grafen-Diplom für Charlotte Margaretha geb. von Gaugreben, Wittwe Otto Heinrichs, aus dem Hause Pomuž in Samogitien und für deren Söhne Karl Christoph, Christoph Heinrich und Johann Georg).	—	—	1799, 22. Febr.
240) 72. von der Pahlen, Grafen; von Astrau, Freiherren, (kaiserl. russ. Grafen-Diplom für Peter, auf Edau, Kauzmünde und Hofzumberge in Kurland).	—	—	1799, 22. Febr.
241) 73. von Scheinevogel (Carl Frommhold).	—	1799, 2. März.	
242) 74. von Briskorn (Friedrich).	1799, 3. März.		
243) 75. von Rüdiger (Jacob Wilhelm, auf Wahrenbrock und Stabben in Kurland).	1799, 3. März.		
244) 76. Witte von Wittenheim (Georg Friedrich, auf Suisse und Rautensee in Kurland).			
245) 77. von Ampach, (die Brüder Emanuel Christian Lebrecht und Johann Samuel, aus dem Hause Ordangen in Kurland).	1801, 4. März.		
246) 78. von Diebitsch und Narten, Freiherren, (Generalmajor Hans Ehrenfried, aus dem Hause Groß-Leipe in Schlesien) ¹ .			
247) 79. von der West zu Dresden (Geheime-Rath Wilhelm Heinrich, auf Paulsgnade).			
248) 80. von Dühamel (Hof- und Regierungs-Rath Joseph).	1801, 5. März.		
249) 81. Kutaishow, Grafen, russische (Johann Pawlowitsch, auf Zohden und Rahden in Kurland).			
250) 82. von Ovander (Justiz-Rath Karl).			
251) 83. Edle von Rennenkampff (Land-Rath Paul Reinhold, aus dem Hause Kaltzenau in Livland).			

¹ Des Freiherrn-Titels der Familien von Nestmacher, von Meyendorff und von Diebitsch ist in dem bezogenen Senatsblatt nicht Erwähnung geschehen.

	Datum der Reception in Kurland.	Datum der Reception in Wilten.	Datum der Standes- veränderung.
252) 84. von Tiesenhausen (Hof-Rath Karl Ernst, aus dem Hause Weissensee und Hohenheide in Livland), Freiherren.	1801, 5. März.		
253) 85. von Lieven, Reichsgrafen, (des heil. röm. Reichs Grafen-Diplom für Georg Philipp, aus dem Hause Lieven-Berjen-Außenburg in Kurland).	—	—	1801, 9. Juli.
254) 86. Golowkin, Reichsgrafen, (Georg Alexandrowitsch).	1803, 21. März.		
255) 87. von Dansas (General-Major Carl, Chef des Taurischen Grenadier-Regiment).			
256) 88. von Grandidier (Collegien-Rath Augustin Georg, auf Passagten und Warwen in Kurland).			
257) 89. von Loewis of Menar (Generalmajor und Ritter Friedrich, aus dem Hause Nurmis und Bergshof in Livland und auf Lehnern in Kurland).		1803, 26. März.	
258) 90. von Stanecke (Collegienrath Emanuel).			
259) 91. von Syberg zu Wischling, Grafen, (kaiserl. russ. Anerkennungs-Utaß, daß der Graf Michael von dem Brogen. Plater, aus dem Hause Nederitz in polnisch Livland, bei seiner Vermählung mit dem Erbfräulein Isabella von Syberg zu Wischling auf Schloßberg zuden Namen und das Wappen derer von Syberg zu Wischling annehmen dürfe).	—	—	1803, 10. Juli.
260) 92. von Kohlull, Reichsgrafen, (des heil. röm. Reichs Grafen-Diplom für Joseph Wilhelm, aus dem Hause Bebben in Kurland).	—	—	1803, 27. Aug.
261) 93. von Rettelhorst, Reichsgrafen, (des heil. röm. Reichs Grafen-Diplom für Ernst Christoph, aus dem Hause Pahzen-Greversdorf in Kurland).	—	—	1804, 13. April.
262) 94. von Burhoeiden, Grafen, (königl. preußische, Friedrich Wilhelm, aus dem Hause Padel und Zenith auf der Insel Oesel und Schloß Lohde in Estland).			
263) 95. von Württemberg, Herzöge, (Alexander, Königl. Hoheit, auf Grünhof in Kurland).	1805, 27. Febr.	1805, 20. Febr.	
264) 96. von Bach (Johann, auf Tingern u. Erwahlen in Kurland)	—	1805, 22. Febr.	
265) 97. Arssenjew (Nicolai Iwanowitsch).			
266) 98. Bekleschew (Alexander Andrejewitsch).	1808, 18. März.	1808, 27. April.	
267) 99. von Piattoli (Scipio).			
268) 100. von Uexküll-Güldenband, Freiherren, (königl. schwedische, Otto Alexander, aus dem Hause Serreter und Mehketüll in Estland) ¹ .			
269) 101. Marquis Paulucci (Philippe), auf Garrojen in Kurland.	1808, 18. März.		
270) 102. von Nesselrode-Ehreshofen, Reichsgrafen, (Karl Robert, aus dem Hause Merkelsbach im Herzogthum Berg).	1814, 9. März.		
271) 103. von Reibnitz, (die beiden Brüder Johann und Karl, aus dem Hause Damerau in Preußen und auf Demmen in Kurland).	1817, 21. April.		
272) 104. von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Reichsgrafen, (Ludwig Adolph Peter, von der Ludwigsburgischen Speciallinie, auf Kamienka in Podolien).	1817, 21. April.		
	1817, 21. April.		

¹ Des Freiherrn-Titels der Familie von Uexküll-Güldenband ist in dem bezogenen Senats-Utaß nicht Erwähnung geschehen.

		Datum der Reception durch die vereignigte furländisch-piltensche Ritterjähaft.	Datum der Standesveränderung.
273)	105. von der Wenge gen. Lambdorff, Grafen, (kaiserl. russ. Grafen-Diplom für Gustav Matthias, aus dem Hause Efferhof und Breßligen in Kurland).	—	1817, 1. Juli.
274)	106. von Koenigssels, Grafen, (königl. französisches Grafen-Diplom für Andreas, auf Blanckenfeld in Kurland).	—	1820, 17. Aug.
275)	107. von der Osten genannt Sacken, Grafen, (kaiserl. russ. Grafen-Diplom für Fabian aus dem Hause Sackenhausen in Kurland).	—	1821.
276)	108. Nowosilzow, (Johann Petrowitsch).		
277)	109. von Salza, Freiherren, (königl. schwedische, Peter, aus dem Hause Hoebbet und Addinal in Estland) ¹	1823, 28. März.	
278)	110. von Lieven, Fürsten, (kaiserl. russ. Fürsten-Diplom für die Gräfin Charlotte Margarethe, geborene von Gaugreben, Wittwe von Otto Heinrich, aus dem Hause Pomusz in Samogitien, und für ihre Söhne, Karl Christoph auf Grenzhof, Christoph Heinrich auf Hodenhof und Johan Georg auf Mejohoten in Kurland).	—	1826, 22. Aug.
279)	111. von Maydell (Johann Ernst, aus dem Hause Todumbed Hufas in Estland und auf Matuschek in Kurland), Freiherren.	1827, 21. Sept.	
280)	112. von Diebitsch-Sabalkanski, Grafen, (kaiserl. russ. Grafen-Diplom für Hans Karl Friedrich Anton, auf Harkola Sabalkanowska in Ingermanland).	—	1829, 11. Aug.
281)	113. von der Osten genannt Sacken, Fürsten, (kaiserl. russ. Fürsten-Diplom für den Grafen Fabian, aus dem Hause Sackenhausen in Kurland).	—	1832, 8. Nov.
282)	114. von Brevern, (Christoph, aus dem Hause Rostiser und Stiel in Estland).		
283)	115. von Boenninghausen genannt Budberg, Freiherren, königl. schwed. (Caroline Charlotte Jacobine geb. von Rautenkeld, Wittwe Carl Ludwigs, aus dem Hause Inzeem und Widdrisch in Livland, Erbfrau auf Doben in Kurland).		
284)	116. Rankin, Grafen, (kaiserl. russische, Franz, auf Revold in Livland).		
285)	117. von Kreuz, Reichsgrafen, (Gualbert Cyprian, auf Kolo in Polen und Rytnie in Samogitien).	1833, 8. April.	
286)	118. von der Pahlen, Freiherren, (königl. schwedische, Magnus, auf Palms in Estland) ¹		
287)	119. von der Osten genannt Sacken, Grafen, (kaiserl. russische, Johann Gustav, aus dem Hause Koelliat auf der Insel Oesel und auf Mirozko bei Riew).		
288)	120. Schuwalow, Grafen, (kaiserl. russische, Andreas Petrowitsch, auf Ruhenthal und Reft in Kurland).		
289)	121. von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Fürsten, (königl. preuß. Fürsten-Diplom für den Reichsgrafen Ludwig Adolph Peter, von der Ludwigsburgschen Speciallinie, auf Ramienta in Podolien).	—	1834, 1. Mai.
290)	122. Balugjanskij, (Michael Andrejewitsch).		
291)	123. von Venkendorff, Grafen, (kaiserl. russische, Alexander, auf Fall in Estland).	1840, 3. Mai.	

¹ Des Freiherren-Titels der Familien von Salza und von der Pahlen ist in dem bezogenen Senats-Utfase nicht Erwähnung geschehen. Die Kurländischen Salza sind nicht schwedische Barone. (Anm. des Herausgebers.)

		Datum der Reception durch die vereinigte kurländisch-pfälzische Ritterschaft.	Datum der Standesveränderung.
292)	124. von Bruiningk , Reichsfreiherrn, (Karl Axel Christler, auf Hellenorm, Samhof und Horbushof in Livland) ¹ .		
293)	125. von Gerschau (Peter), Freiherren.		
294)	126. Golizyn , Fürsten, (Alexander Feodorowitsch, auf Zohden).		
295)	127. a. von Grünwald (Johann, auf Hukas in Estland).		
295)	127. b. Kisselew , Graf, (Paul Dimitriewitch, Minister der Reichs-domainen).		
296)	128. Lewaschew , Grafen, (kaiserl. russische, Wassiljewitsch).		
297)	129. von Patkul (Rudolf, auf Habbinem, Patkal, Illust und Nehhat in Estland).	1840, 3. Mai.	
298)	130. Samson von Himmelstjerna (Reinhold Johann Ludwig, auf Lustifer, Rawershof, Kurrista und Kalliküll in Livland).		
299)	131. von Stackelberg , Reichsgrafen (Reinhold, auf Ellistfer und Allažkiwvi in Livland).		
300)	132. von Stieglitz , Freiherren, (kaiserl. russische, Ludwig, auf Groß-Eßern in Kurland).		
301)	133. Wassiltshikow , Fürsten, (kaiserl. russ., Hillarius Wassiljewitsch).		
302)	134. Wolkonskij , Fürsten, (kaiserl. russische, Peter Michailowitsch).		
303)	135. Komorowski von Liptau und Drawie , (Peter, auf Kurmen in Kurland, Anton Jacob, auf Ratkuhnen in Litthauen, Leopold und Onuphrius).		
304)	136. Leptowšky (Martin, auf Warnowitz in Kurland).		
305)	137. Nalecz z Małoszyna i Raczyyna-Raczyński , Grafen, (Vincenz auf Bennhof in Kurland).	1841, 10. Mai.	
306)	138. Tyszkiewicz , Grafen, (des Michael Söhne, Joseph auf Polangen in Kurland, Benedict auf Czerwonow-Dvor, und Johann auf Birze in Samogitien).		
307)	139. z Jelita-Wolski , (die Brüder Eduard Theophil Ferdinand, Friedrich Wilhelm Ludwig und Adolph Gustav Alexander).		
308)	140. von Maydell , Freiherren (Georg Gustav, aus dem Hause Putlas Pühhat in Estland).		
309)	141. zur Mühlen (Heinrich Ferdinand, auf Brunnen in Kurland).		
310)	142. von Norden , Freiherren, (königl. schwedische, Georg Johann Friedrich, auf Lumia in Livland).	1845, 1. Mai.	
311)	143. Dermont-Siwidzki (Joseph, auf Matulishof, und dessen Sohn Julius, auf Neu-Born in Kurland).		

Auf Grund des Landtagsschlusses vom 1. Mai 1845 haben wir Mitglieder der von einer Kurländischen Ritterschaft erwählten Genealogen-Commission die Richtigkeit vorstehender Kurländischen Adels-Matrikel hiermit beglaubigt. So geschehen zu Mitau im Ritterhause, den 1. Mai 1845.

Folgen die Unterschriften: der Genealogen-Commission,
des Ritterschafts-Comité,
des Landboten-Marschalls und
der Landboten von 1845.

¹ Des Freiherrn-Titels der Familien von Bruiningk ist in dem bezogenen Senats-Urteile nicht Erwähnung geschehen.

In Gemäßigkeit des § 65 des Landtagschlusses vom 1. Mai 1845 wurden die seit jenem Tage stattgefundenen Standesveränderungen der in der Kurländischen Ritterbank verzeichneten Geschlechter, so wie die inzwischen in die Matrikel des Indigenats-Adels aufgenommenen Geschlechter hier in chronologischer Ordnung verzeichnet, wie folgt:

	Datum der Reception durch die vereinigte kurländisch-pfälzische Ritterschaft.	Datum der Standesveränderung.
312) 144. von Rüdiger, Grafen, (kaiserl. russ. Grafen-Diplom für Friedrich Alexander, Majoratsherr auf Lublin in Polen).	—	1847, 3. Oct.
313) 145. Szuworow Fürsten Italiiskij, Grafen Szuworow Rimnitskij (kaiserl. russische, Alexander Arkadiewitsch).	1851, 15. Jan.	
314) 146. von Klebeck, Reichsfreiherrn, (des heil. röm. Reichs Freiherrn-Diplom d. d. 1779, 22. Mai, für die beiden Brüder Wilhelm Ernst und Karl Otto, aus dem Hause Lasdohn-Praulen in Livland). NB. Das Indigenatsrecht dieses Zweiges des bereits laut Ritterbank-Abschiedes vom 2. August 1631 in die erste Classe der notorischen Familien sub Nr. 76 eingetragenen Geschlechts derer von Klebeck wurde anerkannt durch Landtagsschluß vom		
315) 147. von Anrep-Gimpt, Grafen, (kaiserl. russische, Joseph, auf Schwitten in Kurland)....	} 1854, 29. April.	

Folgen die Unterschriften: des Ritterschafts-Comité,
der Landboten von 1854.

Auf Grund des Landtagsschlusses vom 3. Mai 1857 sind von uns Landboten-Marschall und Landboten des Landtages von 1857 nachstehende neu aufgenommene Geschlechter in diese Matrikel verzeichnet worden:

	Datum der Reception durch die vereinigte kurländisch-pfälzische Ritterschaft.	Datum der Standesveränderung.
316) 148. von Sivers (Wladimir, General der Kavallerie und hoher Orden Ritter).	1857, 3. Mai.	
317) 149. von Lodeben (Eduard, General-Adjutant Sr. Kaiserl. Majestät) Mit Hinweisung ferner auf die Relation des Kurländischen Herrn Landesbevollmächtigen zum Landtage 1857 haben wir Landboten-Marschall und Landboten des Landtages von 1857 nachträglich in diese Matrikel eingetragen das Geschlecht:		
318) 150. des Grafen Aleksei Fedorowitsch Orlow und dessen	1840, 3. Mai.	
319) 151. Erhebung in den kaiserl. russischen Fürstenstand	—	1856, 26. Aug.

Folgen die Unterschriften: Der Landboten des Landtages von 1857.

Auf Grund des Landtagsschlusses vom 23. Februar 1860 ist von uns Landbotenmarschall und Landboten des Landtages von 1859/1860 in diese Matrikel der Kurländisch-Piltenschen Ritterschaft eingetragen worden:

	Datum der Reception durch die vereinigte kurländisch-piltensche Ritterschaft.	Datum der Standesveränderung.
320) 152. August von Oettingen, Landmarschall von Livland, nebst seiner Descendenz		
321) 153. Theodor Graf von Keller, Obrist a. D. und Ritter, nebst seiner Descendenz	1860, 23. Febr.	

Folgen die Unterschriften: des Landbotenmarschalls und der Landboten des Landtags von 1860.

- 322) 154. Nachdem durch Befehl Eines Dirigirenden Senats aus der Plenar-Versammlung vom 30. Juni 1860 Nr. 2590 die Hingehörigkeit der Familie von der Launitz zum ehemaligen Piltenschen Adel anerkannt und die Verzeichnung dieser Familie in die Kurländische Adels-Matrikel auf Grund der Vereinigungs-Alte der Ritterschaften von Kurland und Pilsten vom Jahre 1819 dem Ritterschafts-Comité zur Pflicht gemacht worden: so wird die Familie von der Launitz, laut Journal-Beschluß des Kurländischen Ritterschafts-Comité vom 30. Juli 1860 ad Nr. 370, in die Matrikel des Kurländischen Indigenats-Adels hiedurch eingetragen.

Folgt die Unterschrift des Kurländischen Ritterschafts-Comité.

Auf Grund des Landtagsschlusses vom 4. März 1863 ist von uns Landbotenmarschall und Landboten des Landtages von 1862/1863 in diese Matrikel der Kurländisch-Piltenschen Ritterschaft eingetragen worden:

	Datum der Reception durch die vereinigte kurländisch-piltensche Ritterschaft.	Datum der Standesveränderung.
323) 155. Conrad Graf von Kleist auf Groß-Auß, nebst seiner ehelichen Descendenz.....		
324) 156. Baron August von Knigge, nebst seiner Abstammung von dem weiland Kurländischen Oberhofmarschall und Erbherrn auf Bixten, Maximilian Freiherrn von Knigge, Angehöriger der Kurländischen Ritterschaft ist	1863, 4. März.	

Folgen die Unterschriften des Kurländischen Ritterschafts-Comité und des Landtags von 1863.

	Datum der Reception durch die vereinigte furländisch- pommersche Ritterschaft.	Datum der Standes- veränderung.
Auf Grund des Conferenziatschlusses vom 14. Juni 1865. § 2.		
325) 157. Fürst Alexander Gortschakow, Kaiserlich Russischer Kanzler und Minister der auswärtigen Angelegenheiten		
326) 158. Peter Walujew, Kaiserl. Russischer Minister der innern Angelegenheiten		
327) 159. Dr. Friedrich Georg von Bunge, Kaiserlich Russischer wirklicher Staatsrat	1865, 14. Juni.	
328) 160. Friedrich von Klein, vormaliger Kurländischer Gouvernements-Procurer		
329) 161. Alexander von Negkull, Erbherr auf Mözebo in Estland		
Auf Grund des Landtagschlusses vom 28. Februar 1869.		
330) 162. Guido von Walther, dimit. Rittmeister, Erbherr auf Ähern, nebst seiner ehelichen Descendenz	1869, 28. Febr.	
Auf Grund des Conferenziatschlusses von 1870, 24. März.		
331) 163. Ernst Graf von Stackelberg, Kaiserlich Russischer Botschafter zu Paris, nebst seiner ehelichen Nachkommenshaft	1870, 24. März.	
332) 164. Alexander Baron von Stackelberg, Kurländischer Gouvernements-Procurer, nebst seiner ehelichen Nachkommenshaft		
Auf Grund des Landtagschlusses der Kurländischen Ritterschaft vom 8. März 1875.		
333) 165. von Tideböhl, Geheimrath und Ritter, nebst seiner ehelichen Descendenz	1875, 8. März.	
334) 166. Victor von Helmersen, auf Eßern, nebst seiner ehelichen Descendenz		
Auf Grund des Landtagschlusses vom 20. Februar 1882.		
335) 167. Leonhard Baron Ungern-Sternberg auf Pormsaften	1882, 20. Febr.	
336) 168. Rudolph von Bötticher auf Kutschken		

IV.

Oeselsche Ritterbank.

Die mit einem * bezeichneten Geschlechter domiciliren auch noch gegenwärtig auf Oesel.

Das Verzeichniß der in die Ritterbank von 1741 eingetragenen Familien
ist abgedruckt auf S. 25.

- | | |
|---|--------------------------------|
| *1) von Aderkas. | *35) von Güldenstubbe. |
| 2) von Adlerberg. | 36) von Gyldenstubbe. |
| 3) von Agthe. | *37) von Hahn. |
| 4) von Baranoff. | 38) von Harrien. |
| 5) von Barclay de Tolly-Weimarn, Fürst. | *39) von Harten. |
| 6) von Bartholomäi I und II. | 40) von Heller. |
| 7) von Belleschew. | *41) von Helmersen. |
| 8) von Bellinghausen, Baron. | 42) von Hoven. |
| 9) von Berg a. d. H. Clausholm. | *43) von Hoyning-Huene, Baron. |
| 10) von Berg a. d. H. Kandef. | 44) von Knorring. |
| 11) von Bradke. | 45) von Kraefting. |
| 12) von Bruiningk, Baron. | 46) von Krämer. |
| 13) von Budde. | 47) von Krüdener, Baron. |
| *14) von Buhrmeister. | *48) von Kursell. |
| 15) von Burkhöwden, Graf. | 49) von Lagerstierna. |
| *16) von Burkhöwden, Baron. | 50) von Leps. |
| 17) von Creutz. | 51) von Lieben, Baron. |
| 18) von Cunbe. | 52) von Lilienfeld. |
| 19) von Dahl. | 53) von Lingen. |
| 20) Metzue von Dannenstern. | 54) von Lode. |
| 21) von Dellinghausen, Baron. | 55) von Luce. |
| *22) von Ditmar. | 56) von Ludewig, Baron. |
| 23) von Dersfelden. | 57) von Mindwiß. |
| 24) von Ed. | *58) von Möller. |
| *25) von Ekesparre. | *59) von zur Mühlen. |
| 26) von Essén. | *60) von Nolden, Baron. |
| 27) von Fleming. | 61) von der Pahlen. |
| *28) von Freytagh-Loringhoven, Baron. | 62) von Patkul. |
| 29) von Galen. | 63) von Pauffler. |
| 30) von Gans. | 64) von Peez. |
| 31) von Gavel. | *65) Pilar von Wildhau, Baron. |
| 32) von Gortschalow, Fürst. | *66) von Poll. |
| 33) von Graß. | 67) von Preis. |
| 34) von Grötenhielm. | 68) von Rading. |

- | | |
|--|---|
| 69) von Rehnenberg . | 90) von Sternshanz . |
| 70) von Redkenhoff . | *91) von Struckoff . |
| *71) von Rehskampff . | 92) von Teuß . |
| *72) von Nehren . | 93) von Tideböhl . |
| *73) von Rennenkampff , Edle. | 94) von Tiesenhausen , Baron. |
| 74) von Richter . | 95) von Todleben . |
| *75) von Nömlingen . | *96) von Toll , Baron. |
| 76) von Rubusch . | 97) von Transche . |
| 77) von Rungen . | 98) von Treyden . |
| 78) von Sacken , von der Osten , Graf. | 99) von Tunzelmann , Edle von Adlerflug . |
| *79) von Sacken , von der Osten , Baron. | 100) von Uexküll . |
| 80) von Samson von Himmelstierna . | 101) von Ungern-Sternberg , Baron. |
| *81) von Saß , Baron. | 102) von Begefad . |
| 82) von Schulmann . | *103) von Bietinghoff , Baron. |
| 83) von Schuwalow , Graf. | 104) von Billebois . |
| 84) von Sege von Laurenberg . | *105) von Wardenberg . |
| *85) von Sengbusch . | 106) von Weimarn . |
| 86) von Sjuworow , Fürst. | 107) von Wettberg . |
| *87) von Stadelberg , Baron. | 108) von Wilden . |
| 88) von Stärke oder Starken . | 109) von Wolff , Baron. |
| 89) von Stegling . | 110) von Zöge von Mannteuffel . |



V.

In dem von Schabert herausgegebenen, unter Aufsicht der ritterschaftlichen Genealogen-Commission bearbeiteten Kurändischen Wappenbuch* sind folgende Wappen enthalten, die, weil die resp. Geschlechter, beziehungsweise Branchen, welche die gegebenen Wappen führen, in der gegenwärtigen Matrikel nicht verzeichnet sind, in dieses Wappenbuch nicht aufgenommen werden konnten.

von Anrep. Uradel.	von Hohlberg. Uradel.
von Appeldorn. Uradel.	von der Horst. Uradel.
von Bentheim. Uradel.	von Hoeweln. Uradel.
von Biron. Poln. Adel 1638, Mai 20.	von Janzewsky.
von Blome. Uradel.	von Igelström. Schwed. Natural.-Dipl. 1645, Febr. 7.
von Bremen. Uradel.	von Joeden. Uradel.
von Botzheim. Uradel.	von Kaniž. Uradel.
von Cardinal. Uradel.	von Kawer. Uradel.
von Clodt (Zwei rothe Flügel in Silber). Uradel.	von Klingspor. Uradel.
von Clodt a. d. H. Jürgensburg. Poln. Renov.- Dipl. 1566, Juli 3.	von Kniaziewicz. Poln. Uradel.
von Delwig. Uradel.	Baron Knorring. Schwed. Freih. 1750, Jan. 29.
von Dobbien.	von Kościusko. Poln. Uradel.
von Dompian.	von Krüdener. Uradel.
von Düren. Uradel.	von Kruse (oder Krause). Uradel.
von Eßern. Uradel.	von der Leite. Uradel.
von Fahrensbach. Uradel.	von Lennep. Uradel.
von Friesendorff. Uradel.	von der Lippe. Uradel.
von Frick (Ein Pferd). Uradel.	von Mengden. Uradel.
Baron Friesendorff-Cronenwerth. Schwed. Freih. 1705, Sept. 16.	von Mohsen. Uradel.
Baron Friesendorff-Cronenwerth. Reichs-Freih. 1665, Febr. 12.	von Ovelacher. Uradel.
Baron Galen. Reichs-Freih. 1665, Juli 24.	von Platen. Uradel.
Baron Galen. Reichs-Bermehrungs-Dipl. 1670, Jan. 13.	von Poll. Uradel.
Graf Galen. Preuß. Graf 1803, Juli 10.	Baron Rehbinder. Schwed. Freih. 1680, Febr. 12.
Graf Galen. Reichs-Graf 1702, Juli 28.	Graf Rehbinder. Reichs-Graf 1787, Juli 7.
von Grapenbroid.	von Racklänge.
Baron Grothusen-Lurow. Schwed. Freih. 1687, December 21.	von Rolshausen. Uradel.
von Hauffen. Uradel.	Schenk von Rydeck. Uradel.
	von Schmoeling.
	von Schnabel.
	von Schönberg. Uradel.

* Siehe oben S. 3.

VI.

Fehlende Wappen.

1.

Wappen, die bisher nicht beschafft werden konnten:

von **Gd.** Ö.

von **Ganz.** Ö.

von **Passel.** G.

Baron **Schafirow.** L.

von **Teyls.** L.

2.

Wappen, deren Bestätigung von Seiten der Heraldie noch nicht erfolgt ist:

Graf **Effen-Stenbod-Termor.** G.

Graf **Gurjew.** G.

Graf **Kohebue-Pilar von Pilchau.** G.

von **Mühlendahl.** G.

Graf **Todleben.** L. R. Ö.

Graf **Walujew.** L.

3.

Wappen, die auf der 2. Supplementtafel nachgeliefert werden sollen:

von **Brandt.** G.

von **Verzen.** L.

von **Harten.** Ö.

Fürst **Orlow.** G.

VII.

Alphabetisches Verzeichniß

der Namen und Zunamen aller derjenigen Geschlechter, deren Wappen in diesem Wappenbuche enthalten sind, nebst Berichtigungen und Bemerkungen.

Die Namen sind in der gegenwärtig landläufigen Schreibweise wiedergegeben worden. Für Russische Namen kamen bestimmte, allgemein anerkannte Regeln zur Anwendung. Eine Ausnahme machen die Namen einiger weniger, ganz zum landsässigen Adel zu zählender Geschlechter Russischer Herkunft, für welche ebenfalls die landläufige Schreibweise beibehalten wurde.

Betreffs der Baron- und Grafentitel, siehe oben S. 6, 27, 28.

Den Namen folgen die Verweisungen auf die resp. Wappentafeln. Die Nummer der Tafeln sind vorangestellt und durch Komma von den Nummern der einzelnen Wappen getrennt.

Hieran reihen sich die Verweisungen auf die Matrikeln, in welche die einzelnen Geschlechter eingetragen sind, unter Angabe der fortlaufenden Matrikelnummern. Das Genauere über die einzelnen Matrikeln ist dem Abdrucke derselben vorangestellt.

An die Notiz über die Eintragung schließt sich in vielen Fällen ein stehendes Kreuz (†). Dieses Zeichen besagt, daß das bezügliche Geschlecht oder dessen Baltische Branchen entweder im Mannsstamme erloschen oder ausgewandert sind. Fälle einer (seit geraumer Zeit) stattgehabten Auswanderung aus den Baltischen Provinzen in die „inneren Gouvernements“ und eines gänzlichen Verlassens der Reichsgrenzen konnten nicht unterschieden werden, weil über die weiteren Schicksale von Geschlechtern der ersten Kategorie die in den Baltischen Ritterhäusern geführten Stammtafeln meist keine genügende Auskunft geben.

Bei Geschlechtern national Russischer Herkunft, deren viele in die Matrikeln eingetragen sind, ohne je zum landsässigen Adel gehört zu haben, konnte die obige Unterscheidung selbstverständlich nicht statthaben. Daher ist für alle Fälle dieser Art, anstatt des stehenden Kreuzes, das Zeichen des liegenden Kreuzes (‡) adoptirt worden. Es bezeichnet diejenigen Geschlechter Russischer Herkunft, deren Zugehörigkeit zum Baltischen Adel von Anfang an als eine bloß formelle zu betrachten war. Das Genauere hierüber siehe auf S. 29, 30. Selbstverständlich sind auch von diesen Geschlechtern manche gänzlich erloschen, da aber in den wenigsten Fällen aus den Baltischen Stammtafeln sich entnehmen ließ, ob gerade die hier indigenen Branchen erloschen sind, so empfahl es sich, für alle Familien der erwähnten Kategorie ohne Unterschied das Zeichen des liegenden Kreuzes beizubehalten.

Es sind sodann die schon unter den Wappen vorhandenen, hier jedoch vielfach ergänzten und abgeänderten Notizen über Diplomirungen u. s. w. wiederholt worden, deren Bedeutung auf S. 5—7 ausführlich dargelegt worden ist. Der in einem heraldischen Werke schwer zu missende Ausdruck „Uradel“ ist auch hier beibehalten worden, bei Geschlechtern von Russischem Adel aber, weil die Entwicklung der Standesverhältnisse überhaupt und namentlich der Adelsverhältnisse in Russland eine von den übrigen Ländern so gänzlich abweichende war, durch „alter Adel“ ersetzt worden. Auch bei dem neueren Russischen Adel, namentlich dem sog. „Verdienstadel“, ließen sich bestimmte Daten meist nicht anführen, jedenfalls nicht solche, welche zugleich für die Nobilitirung und Wappenverleihung in Betracht kommen, weil mit der Erlangung eines bestimmten Ranges oder Ordens wos die Erlangung des sog. Verdienstadels, teineswegs aber eine Wappenverleihung ipso jure verbunden ist. Letztere findet regelmäßig erst auf Antrag durch einen besonderen Act statt.

An diese Bemerkungen reihen sich heraldische Notizen. Nur besonders beachtenswerthe Wappen-Varianten konnten erwähnt werden. Specielle Berücksichtigung haben bei den Wappen des Uradels etwaige Abweichungen in den Wappensiegeln des 14., 15. und 16. Jahrhunderts gefunden. Wo in den einzelnen Fällen auf Siegel Bezug genommen wird, handelt es sich, falls nicht das Gegentheil hervorgehoben wird, stets um die Siegel von Personen, die im damaligen Livland ansässig waren. Als Quellen für die Siegel kamen namentlich in Betracht: 1) die im Livländischen Ritterschafts-Archive vorhandenen Original-Siegel und Zeichnungen nach solchen, (citirt: „L. R.-A.“); 2) die an die Öffentlichkeit noch nicht gelangten spätagistischen Tafeln des um die Geschichte und Genealogie der Baltischen Provinzen so hochverdienten weiland R. Baron Toll, welche den Abschluß bilden sollen zu dessen: „Est- und Livländische Brieflade“, (citirt: R. Bar. Toll l. c., — die folgenden Zahlen beziehen sich auf die Nummern der Tafeln und Figuren); 3) die von E. v. Nottbed herausgegebenen, vorzüglichen Tafeln zu dessen „Siegel aus dem Revaler Rathssarchiv, Lübeck 1880“, (citirt: „v. Nottbed“, — folgend die Nummer des resp. Siegels).

Nach Schluß der Arbeiten zu den Wappentafeln wurde ein handschriftliches, wahrscheinlich aus dem Beginne des 17. Jahrhunderts stammendes Baltisches Wappenbuch aufgefunden, welches vorzüglich für Kurländische Wappen von Werth ist. Das Genauere über dieses Wappenbuch siehe in der „Baltischen Monatschrift“, 1883, S. 190. Für diplomirte (verbriezte) Wappen waren die resp. Diplome natürlich vollkommen maßgebend. Die Notizen: „Orig.-Dipl., Dipl.-Cop., Dipl.-Beschr.“ besagen, ob das Original, eine Abschrift desselben, resp. eine nach dem Diplom angefertigte Copie der Wappenzeichnung, oder endlich eine bloße Abschrift der im Diplom enthaltenen Wappenbeschreibung bei Herstellung der Wappen dieses Wappenbuchs als Correctiv der vorhandenen Darstellungen benutzt wurde.

Für Russische Wappen war, in Ermangelung von Diplomen, das im Jahre 1797 begonnene Reichs-Wappenbuch bestimmend. Dasselbe ist durch Allerhöchsten Uras für maßgebend erklärt worden. Die Benutzung dieser Quelle ist angedeutet durch: „Russ. Wappb.“

Den Abschluß bilden Angaben darüber, ob einzelne Geschlechter oder Zweige derselben dem Schwedischen oder Finnländischen „introducirten“ Adel (siehe S. 7.) angehören, unter Angabe von Jahr und Nummer der Introduction, resp. ob sie erloschen sind oder noch gegenwärtig blühren. Für Deutschland beschränken sich die analogen Bemerkungen auf die Notirung dasselbst noch existirender Geschlechter.

Wenn die Notizen auf den Wappentafeln von den in diesem Register enthaltenen Bemerkungen abweichen, sind letztere als Verichtigungen der ersten aufzufassen.

von Adamowicz gen. Adam: 1, 1. — R. 100, †.
— Poln. Adel.

von Adeling: 1, 2. — R. 94, †. — Poln. Adel (?).
Die Federn an den Pfeilen auch roth; die Rosen rechts 2, links 3; der rechte Flügel roth, der linke golden; die Helmdeden auch mit Gold untermischt.
von Aderkas: 1, 3. — L. 43, 358; E. 1; Ö. 1.
— Uradel. — Nach dem Stammbuch des Christofer von der Osten-Saden zu Dubenasten (a. d. J. 1597—1600), gegenwärtig im Museum zu Mitau: Jagdsalk mit Haube. Auch auf zahlreichen älteren Livl. Siegeln (L. R.-A.) nie ein Adler, sondern Fall oder Sperber, und zwar nicht auf einem Berge, sondern frei im Schild, bisweilen über einem Schrägballen.

von Adlerberg: 1, 4. — L. 327; E. 136; Ö. 2.
— Schwed. Adel 1684, Aug. 4; Dipl.-Beschr.
— Introd. in Schweden 1686, Nr. 1061,
noch gegenw. blühend; als freiherrl. 1811, Nr. 336, †.

Graf Adlerberg: 1, 5. — E. 137. — Russ. Graf
1847, Juli 13. — Im Russ. Heraldamte sind die

Helmdeden des rechten Helmes schwarz und golden, aber in dem vom Grafen Adlerberg, bei dessen Ernennung zum Schwed. Seraphinen-Ritter, dem Ordens-Capitel eingesandten Wappen sind dieselben blau und golden.

von Adlerskron, siehe Behaghel von Adlerskron.
von Agthe: 1, 6. — Ö. 3, †. — Russ. Adel 1803,
Dec. 18.

von Albedyl: 2, 1. — L. 35; E. 2; R. 211; †.
— Uradel. — Im Wappen der Kurl. Branche der Stubben braun; Pfauenschweif 5-theilig; Helmdeden nur blau-golden. — In Schweden zwei Branchen als freiherrl. introd.: 1720, Nr. 182, 183, letztere gegenw. blühend. Auch in Deutschl. ist dieses Geschlecht noch verbreitet.

von Alopäus: 2, 2. — R. 220, †. — Russ. Adel.
— Dieses Geschlecht erhält bei der Nobilitirung in Russland das Wappen der Schwed. Adelsfamilie Nordenstwan, welche vor ihrer Nobilitirung ebenfalls Alopäus hieß.

von Altenbockum, siehe von dem Grimberg gen. Altenbockum.

- von Amboten: 2, 3. — R. 111, †. — Uradel. — Das ursprüngl. Wappenbild war ein Ambos, später als Stuhl dargestellt.
- von Ampach: 2, 4. — R. 245, †. — Reichs-Adel 1698, Jan. 2; Dipl.-Beschr.
- Anhorn von Hartwiz: 2, 5. — L. 205, †. — Zu folge der revidirten Matrikel A. von H., nicht A. de H.
- von Anrep: 2, 6; 3, 1. — L. 8; E. 3. — Uradel. — Der Livl. und Estl. Zweig sind eines Stammes. Letzterer führt den Kamm aufwärts gerichtet, von blauer Farbe, in Übereinstimmung mit der in Schweden 1635, Nr. 236, introducirten, noch gegenw. blühenden Branche. In Siegeln der Livl. Branche der Kamm meist schräg. Im Siegel des Herrn. A. v. 1546 (R. Bar. Toll l. c. 47, 2) der Kamm quer, 5-zintig, die Zinken abwärts gerichtet, nicht frei im Schild, sondern die Seitenränder berührend.
- Graf Anrep-Elmpt: 3, 2. — L. 8; E. 4; R. 315. — (Uradel); Russ. Graf 1853, Mai 18; Dipl.-Beschr. — Dieser in den Grafenstand erhobene Zweig gehört der Livl. Branche a. d. H. Kerstenshof an.
- von Antropoff: 3, 3. — E. 138. — Russ. Adel.
- von Apraxin: 3, 4. — E. 139, †. — Russ. Graf 1710, Febr. 23 (März 6); Russ. Wappb.
- Graf Araktschajew: 3, 5. — E. 140, †. — (Russ. Baron 1797, Apr. 16); Russ. Graf 1799, Mai 16; Russ. Wappb.
- von Arnold: 3, 6. — E. 141. — Russ. Adel.
- Baron Arpshowen: 4, 1. — L. 304; E. 142. — Reichs-Freih. 1791, Juli 28.
- von Arssenjew: 4, 2. — R. 265, †. — Alter Russ. Adel; Russ. Wappb.
- Baron Ascheberg und Ascheberg-Stettler: 4, 3. — R. 86. — Uradel. — Auch in Deutschland vertreten, aber nicht als freiherrlich.
- Graf Ascheberg-Soesdeborg: 4, 4. — R. 197, †. — (Uradel); Schwed. Graf 1687, Dec. 10; Dipl.-Cap. — Introd. in Schweden 1689, Nr. 23; †.
- von Bach: 4, 5. — R. 264. — Reichs-Adel 1803, Febr. 7; Dipl.-Beschr. — Berichtigung: Der linke Flügel auf dem Helme muß silbern sein.
- Baron Bagge af Boo: 4, 6. — R. 202. — (Norwegischer Uradel); Schwed. Nat.-Dipl. 1555; Dipl.-Beschr. — Introd. in Schweden als Adelsgeschl. 1627, Nr. 122, woselbst †.
- von Baggenhundt: 5, 1. — E. 76. — (Norwegischer Uradel); Schwed. Nat.-Dipl. 1652, Jan. 20; Dipl.-Beschr. — Introd. in Schweden 1668, Nr. 755, woselbst †.
- von Baehr: 5, 2. — L. 209. — Uradel; Schwed. Renov.-Dipl. 1771, Dec. 4; Dipl.-Beschr.
- von Balashew: 5, 3. — E. 143, †. — Russ. Adel 1741, Dec. 31 (1742 Jan. 11); Dipl. 1753, Nov. 25 (Dec. 6); Russ. Wappb. — Dieses und andere Russ. Geschlechter, welche im Wappen einen mit 3 Granaten belegten, von 3 Sternen begleiteten, goldenen Sparren führen, nebst der hier dargestellten Helmzier, haben in der Leibgarde der Kaiserin Elisabeth gedient und wurden von ihr, wenn nicht adelig, nobilitirt, wenn bereits adelig, in den Grafenstand erhoben (z. B. Schuvalow).
- von Balugjanstij: 5, 4. — L. 349; E. 144; R. 290; †. — Russ. Adel 1837, Juli 12.
- von Bandemer: 5, 5. — R. 112, †. — Uradel. — In Preußen noch blühend.
- Baer, Edle von Huthorn: 5, 6. — E. 145. — Reichs-Adel 1749, Nov. 20; Dipl.-Beschr. — Berichtigung: Die linke Helmdecke muß schwarz und golden sein.
- von Baranoff: 6, 1. — L. 334, 353; E. 77; Ö. 4. — Russ. alter Adel. Eine Branche natural. in Schweden 1686, Sept. 10, woselbst †.
- Graf Baranoff: 6, 2. — E. 78. (Russ. alter Adel); Russ. Graf 1846, Juli 13; Dipl.-Beschr.
- Fürst Barclay de Tolly: 6, 3. — L. 316; E. 146; †. — Russ. Fürst 1814, Aug. 30 (Sept. 11); Russ. Wappb.
- Fürst Barclay de Tolly-Weimarn: 6, 4. — E. 147; Ö. 5. — Russ. Fürst 1872.
- von Barlöwen: 6, 5. — E. 148. — Das Wappen ist ähnlich demjenigen des in Deutschland blühenden Geschlechts von Bardeleben, jedoch in mehreren Einzelheiten abweichend.
- de la Barre: 6, 6. — L. 65, †. — (Franz. alter Adel); Schwed. Nat.-Dipl. 1672, Dec. 16; Dipl.-Cap. — Das Wappen ist gleich demjenigen der Irischen Familie O'Reill, nur daß letzterem das Schildhaupt fehlt.
- von Bars: 7, 1. — E. 149, †. — Russ. Adel; Russ. Wappb.
- von Bartholomaei: 7, 2, 3. — Ö. 6. — Reichs-Adel 1585, Aug. 10, und 1789, März 14; Dipl.-Beschr.
- von Bassewitz: 7, 4. — E. 150, †. — Uradel. — Blüht in Deutschland, auch als gräflich.
- von Baumgarten: 7, 5. — E. 151. — Berichtigung: Das Gesicht der Helmfigur muß fleischfarben sein, nicht roth. Das Geschlecht erhielt bei der Nobilitierung das Wappen des Elsässisch-Rheinischen Geschlechts von dem Bongart.
- von Bayer: 7, 6. — L. 166, †. — Reichs-Ritterst. 1740, Juni 24; Dipl.-Beschr.

Bayer von Weissfeldt: 8, 1. — L. 149, †. — Schwed. Adel 1688, Jan. 17; Orig.-Dipl.

von Becker (Rötger von): 95, 1. — L. 241, †. — Reichs-Adel 1753, Aug. 11; Dipl.-Beschr. — Irrthümlich ist das Geschlecht in der früheren Matrikel und ebenso im Wappenbuche sub lit. »R.« locirt worden, indem der Vorname „Rötger“ als zum Familiennamen gehörig betrachtet wurde.

von Beffern: 8, 2. — L. 136, †. — Schwed. Adel 1653, Aug. 20; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden 1655, Nr. 642, †; in Finnland 1818, Nr. 52, woselbst blühend. Eine Branche mit Schwed. Freih.-Dipl. v. 1720, März 2 (nicht introducirt), lebt noch in Finnland.

Behaghel von Adlerstalon: 8, 3. — L. 206. — Reichs-Adel 1756, Apr. 14; Dipl.-Beschr.

Baron Behr: 8, 4. — R. 113. — Uradel. — In früherer Zeit führte das Geschl. im Wappen auch einen silbern-schwarz geschachten Schildfuß. — Zwei Branchen erlangten den Preuß. Grafenstand.

von Belleschew: 8, 5. — L. 308; R. 266; Ö. 7; †. — Alter Russ. Adel; Russ. Wappb.

von Bellingshausen: 8, 6. — L. 49; E. 5; Ö. 8; †. — Uradel.

Baron Bellingshausen: 9, 1. — E. 6, †. — (Uradel); Schwed. Freih. 1651, Aug. 8; Orig.-Dipl. — Introd. in Schweden 1652, Nr. 32, woselbst †.

von Below: 9, 2. — L. 235; E. 152. — Uradel. — Wahrscheinlich eine Branche der gleichnamigen Familie in Hinterpommern. In irrthümlicher Voraussetzung gleicher Abstammung mit der durchaus nicht verwandten Vorpommern-Medlenburgischen Familie von Below (mit dem Doppeladler), hat erstere Familie das Wappen der letzteren mit dem ihrigen vereinigt. Der in Livland indigenirte Andreas v. B. führte im Wappen nur die 3 Türkenköpfe.

von Bendendorff: 9, 3. — L. 200; E. 153. — Schwed. Adel 1674, Nov. 17; Dipl.-Beschr.

Graf Bendendorff: 9, 4. — L. 200; E. 154. — Russ. Graf 1832, Oct. 27 (Nov. 8). — Die gegebene Darstellung des Wappens entspricht dem, anscheinend nach dem Orig.-Dipl. gefertigten Wappenschild im Revaler Ritterhause, welcher vor den Darstellungen in den Wappenbüchern von Damier und Schabert, nach welchen der Helm mit 3 Straußenfedern geziert ist, den Vorzug verdient.

von Berden: 9, 5. — R. 98, †. — Die Augeln bisweilen roth. — In Preußen blühend.

von Berends: 10, 1. — L. 237, 300; E. 155. — Schwed. Adel 1675, Oct. 28; Dipl.-Beschr.

von Berens: 9, 6. — L. 238. — Russ. Adel.

Berens von Rautenfeld: 10, 2. — L. 234, 236, 302; E. 156. — Reichs-Adel 1752, Aug. 5; Orig.-Dipl.

von Berg (a. d. H. Rattendaf): 10, 3. — L. 17; E. 7; R. 114; Ö. 10. — Uradel. — In Siegeln des 16. Jahrhunderts sind die Felder regelmäig vertauscht, das rechte Feld getheilt durch eine Mauerzinne, so u. A. im Siegel des Odert B. v. 1552 (R. Bar. Toll, l. c. 47, 14) nicht, wie gegenwärtig, eine gezinnte Mauer mit Thoröffnung, frei im Felde. Auf 2 Siegeln v. 1538 und 1539 (L. R.-A.) das rechte Feld durch einen Querbalzen getheilt. Die ursprüngliche Tingirung ist unbekannt, war aber wohl jedenfalls eine von der gegenwärtigen abweichende. Eine Branche introd. in Schweden 1723, Nr. 1774, †; eine andere, 1813 unter derselben Nummer introducirt, blüht noch gegenwärtig, aber schreibt sich von Berch.

von Berg (a. d. H. Clausholm): 10, 4. — L. 23; E. 8. — Uradel. — Die Helmdecken ursprünglich wohl nur schwarz-golden.

von Berg (a. d. H. Clausholm): 10, 5. — R. 54; Ö. 9; †. — Reichs-Adel 1531, Juli 14; Dipl.-Cop.

Graf Berg (a. d. H. Rattentad): 10, 6. — L. 23; E. 9. — (Uradel); Russ. Graf 1856, Aug. 26 (Sept. 7); Dipl.-Cop.

Baron zum Berge: 11, 1. — R. 103. — (Wol Uradel, jedenfalls nicht „Poln. Extr.“)

von Bergholtz: 11, 2. — L. 132, †. — Reichs-Adel 1552, Aug. 28; Dipl.-Beschr. — Das Geschlecht blüht noch gegenwärtig im Großherz. Baden.

Verleburg, siehe Graf u. Fürst Sayn-Wittgenstein-Verleburg.

von Berner: 11, 3. — R. 236, †. — Reichs-Adel 1794, Nov. 19; Dipl.-Beschr.

Fürst Besborodko: 11, 4. — L. 295, †. — (Alter Poln. Adel); Russ. Fürst 1797, Apr. 16; Russ. Wappb.

von Bibikow: 11, 5. — L. 126, 204; E. 157; †. — Alter Russ. Adel; Russ. Wappb.

Baron Bielski: 11, 6. — L. 298; E. 158; †. — (Alter Poln. Adel); Kurjächs. Reichs-Vic.-Freih.-Dipl. v. 1745, Mai 26; Orig.-Dipl.

von Biel oder Bill: 12, 2. — L. 191; E. 159; †. — Uradel.

Bienemann von Bienenstamm: 12, 1. — R. 237. — Reichs-Adel 1794, Nov. 19; Dipl.-Beschr.

Graf Biron: 12, 3. — L. 129; E. 160; R. 201; †. — (Poln. Adel 1638, Mai 20); Reichs-Graf 1730, Sept. 2; Dipl.-Beschr. — Das von 1737 — 1795 regierende Kurl. Herzogshaus gehörte diesem Geschlechte an.

Baron Bißram: 12, 4. — E. 79; R. 31. — (Poln. Uradel); Schwed. Freih. 1604, Juni 13. — Der Estl. Zweig führt den Halbmond rechts vom Kreuze, linksgekehrt; Helmzier: 2 rothe Büffelhörner, zwischen welchen 5 Straußenfedern, die beiden äusseren und die mittlere roth, die beiden andern silbern; Helmdenken auch mit Gold vermengt.

von Blankenhagen: 12, 5. — L. 224. — Reichs-Adel 1794, Aug. 21; Dipl.-Beschr.

von Blomberg: 12, 6. — R. 43, †. — Uradel.

Baron Blomberg: 43, 1. — R. 191, †. — (Uradel); Reichs-Freih. 1670, Mai 15; Dipl.-Beschr.

Graf Bludow: 13, 2. — E. 161, +. — Russ. Graf 1842, April 18; Dipl. 1849, Jan. 18; Dipl.-Beschr. — Wappen-Berichtigung: Der Schildhalter rechts hält ein goldenes, von einem blauen Bande umwundenes Schwert.

von Bluhmen: 13, 3. — L. 239, †. — Uradel. — Das gleichnamige Geschlecht in Schweden, welches dort weder zum introd. noch unintrod. Adel gehört, hat im einfachen blauen Schild die selbe Schildfigur. Die Familie giebt an aus Livland zu stammen.

Graf Boorinstij: 13, 4. — L. 240, +. — Russ. Graf 1791, Nov. 18; Russ. Wappb. — Berichtigung: Der Bär soll ein goldenes Halsband haben.

von Bock (a. d. H. Lahmes): 13, 5. — L. 56; E. 80. — Uradel. — Der Hirsch bisweilen schreitend, frei im Schild, nicht auf Nasen. — Ein Zweig 1689 in Schweden naturalisiert und, mit stark verändertem Wappen, in demselben Jahre (Nr. 1174) introducirt; †. Das Geschlecht blüht noch gegenwärtig in Schlesien als Barone von Bock und von Bock und Polach.

von Bock (a. d. H. Suddenbach): 13, 6. — L. 2; E. 10; †. — (Uradel); Poln. Renov.-Dipl. 1600, März 10; Dipl.-Cop.

von Bodendiek: 14, 1. — R. 177, †. — Uradel.

von Bodisco: 14, 2. — E. 162. — Russ. Adel 1803, Febr. 15; nach dem Schild im Estl. Rittersaal.

von Bohl: 14, 3. — R. 115, †. — Uradel. — In Pommern giebt es stammverwandte Freiherren und Grafen von Bohlen.

Baron Böhl schwing: 14, 4. — R. 91. — Uradel. — In Deutschl. als Freiherren von Bödelschwung u. v. Bölschwing blühend.

Boltho von Hohenbach: 14, 5. — L. 214. — Uradel.

Bönninghausen, siehe von u. Baron Budberg gen. Bönninghausen.

von der Borch: 14, 6. — R. 116, †. — Uradel. — Als Barone und Herren von der Borch in Preußen blühend.

Graf von der Borch-Lubeschütz, Freiherr zu Borchland: 15, 1. — L. 381; R. 218. — (Uradel); Reichs-Graf 1783, März 17; Dipl.-Beschr.

von Bornemann: 15, 2. — L. 108, †. — Schwed. Adel 1691, Juni 20; Orig.-Dipl. — Berichtigung: Die rechte Fahne golden, die linke blau. — Intro. in Schweden 1693, Nr. 1783, woselbst †.

von Bötticher: Suppl.-Tafel 1. — R. 336. — Russ. Adel. — Das Wappen kommt nicht anders als auf einer Supplementtafel gegeben werden, da die Indigenirung erst erfolgte, nachdem die ersten Lieferungen vollendet waren.

von Böttiger: 15, 3. — L. 217, †. — Reichs-Ritterst. 1731, Mai 24; Dipl.-Beschr. Berichtigung: die Kappe golden, der Schurz lederfarben.

Baron Boje: 15, 4. — L. 59, †. — Böhmischer alter Adel. — Intro. in Schweden als adelig 1625, Nr. 16, als freiherrl. 1777, Nr. 294, in Finnland als adelig 1818, Nr. 1, als freiherrl. 1818, Nr. 20. Die freiherrliche Branche Nr. 294 †, die anderen blühen.

von Brackel: 15, 5. — L. 12; R. 117. — Uradel. — Der Livl. Zweig führt im Schild und in der Helmdende Gold anstatt Silber, jedoch Silber wohl richtiger. Die Kurh. Branche, von welcher ein Zweig sich in Bayern niedergelassen hatte und daselbst als freiherrlich anerkannt war, ist hier wie dort erloschen. Ein Zweig der Livl. Branche 1756, Nr. 1979, in Schweden und 1818, Nr. 139, in Finnland introducirt, woselbst noch blühend.

von Bradke: 15, 6. — Ö. 11. — Schwed. Adel 1718, Nov. 17; Dipl.-Beschr. — Intro. in Schweden 1720, Nr. 1596, woselbst †.

von Brandt: 16, 1. — L. 107; E. 81; †. — (Uradel.) — Schwed. Nat.-Dipl. 1691, Sept. 8; Dipl.-Cop. — Intro. in Schweden 1700, Nr. 1365, †. — Das Geschlecht blüht noch in Preußen. — Laut Nachr. im Estl. Ritt.-Arch. ist die Estl. Familie dieses Namens ganz verschiedenen Stammes als die Livl. u. führt das dem Daniel B. durch Schwed. Adels-Dipl. v. 1652 Aug. 10 verliehene, resp. bestätigte Wappen: Im blauen Schild 1 Feuerbrand mit 3 Flammen, auf dem Helme wiederholt; Helmdende und Wulst roth, blau und golden. Das Wappen wird auf der nächstens erscheinenden Supplementtafel II Aufnahme finden.

von Brasch: 16, 2. — L. 243; E. 163; R. 234. — Russ. Adel 1794, April 19; Dipl.-Beschr. — Eine Familie von Brasch, mit ähnlichem Wappen, ist introducirt in Schweden 1664, Nr. 695, woselbst †.

von Breda oder Bredal: 16, 3. — E. 164, †. — Dieses Geschlecht soll aus Norwegen stammen.

von Bremen: 16, 4. — E. 11. — Uradel. — Auf Siegeln des 14.—16. Jahrh. die Schlüssel bisweilen auf einem Schrägballen, so auf den Siegeln des Tile B. v. 1374, des Godeke B. v. 1447 (v. Nottbeck, l. c. f. 8,302) u. des Hans B. v. 1468 (R. Bar. Toll l. c. 48, 5). Eine Familie mit gleichem Wappen, jedoch Brehmer geschrieben, introd. in Schweden 1689, Nr. 1165, woselbst †.

von Brevern: 16, 5. — L. 119; E. 165; R. 282. — Schwed. Adel 1694, Oct. 5; Dipl.-Beschr.

Graf Brevern de la Gardie: 16, 6. — E. 166. — Russ. Graf 1852, Nov. 29 (Dec. 11). Nach dem Wappen im Heroldsamte. Siehe auch Graf de la Gardie.

von und Baron von den Brinden: 17, 1. — R. 40. — Uradel. — Auch in Preußen blühend.

von Briskorn: 17, 2. — R. 242, †. — Russ. Adel 1799, April 26 (Mai 7), Dipl. v. Juli 15. — Eine Branche, mit etwas verschiedenem Wappen, introd. in Finnland 1818, Nr. 174, woselbst blühend.

von Brockhausen: 17, 3. — R. 79, †. — Uradel. — Mehrere Familien Brockhausen, Brackhausen, Brälenhusen etc. mit verschiedenem Wappen kommen vor in Dänemark, Preußen und Schweden.

von dem Broel gen. Plater: 17, 4. — L. 22; E. 12; R. 12. — Uradel.

Graf von dem Broel gen. Plater: 17, 5. — R. 210. — (Uradel); Russ. Graf 1774, März 28.

von Brömsen: 17, 6. — L. 99; E. 82. — Schwed. Adel 1678, Juli 16; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden 1680, Nr. 932, woselbst blühend.

Graf Browne-Gamus: 18, 1. — L. 213; E. 167; R. 223; †. — (Schott. alter Adel); Reichs-Graf 1773, Oct. 26; Dipl.-Beschr.

von Bruden gen. Fock: 18, 2. — R. 122. — Uradel. — Das Geschlecht blüht auch in Deutschland.

von Brueckendahl: 18, 3. — E. 168. — Russ. Adel 1711, Juni 25 (Juli 6).

von und Baron von der Brüggen: 18, 4. — L. 242; R. 68. — (Uradel); Reichs-Renov.-Dipl. 1548, Juni 6.

von Brüggener: 18, 5. — R. 95, †. — Uradel.

Graf Brühl: 18, 6. — R. 206, †. — (Uradel); Reichs-Graf 1737, Mai 27; Dipl.-Beschr. — Das Geschlecht blüht in Deutschland.

Baron Bruiningk: 19, 1. — L. 165; R. 292; Ö. 12. — Reichs-Freih. 1777, Oct. 10; Orig.-Dipl.

von Bruiningk (a. d. H. Hellenorm): 19, 2. — L. 165. — Reichs-Adel 1737, Aug. 14; Orig.-Dipl.

von Bruiningk (a. d. H. Wesselshof): 19, 3. — L. 211, †. — Reichs-Adel 1780, Aug. 23; Orig.-Dipl.

von Brummer (lies: Brümmer) a. d. H. Warrang: 19, 4. — L. 117; E. 170. — Der Name früher häufig auch Brummer geschrieben. — Uradel. — Im Siegel des Wolm. B. v. 1558 (R. Bar. Toll, l. c. 48, 10) als Helmzier nur eine Glocke. — Zwei Branchen 1723, Nr. 1772 und 1731, Nr. 1855 in Schweden introducirt, erstere auch in Finnland 1818, Nr. 112; 1870, Nr. 1855; †. Der Name daselbst Brummer geschrieben und die Wappenfarben verschieden.

von Brümmer (lies: Brummer) a. d. H. Seyershof: 19, 5. — L. 118; E. 169; †. — Uradel.

Baron Brunnnow: 19, 6. — R. 41. — Uradel. — Der ehemalige Russ. Botschafter am Londoner Hofe, Wirkl. Geh.-Rath Phil. Bar. B., wurde in den Russ. Grafenstand erhoben. — Im Stammwappen von der Helmzier bisweilen die mittlere Feder roth, die äusseren silbern.

Baron Bushholz: 20, 1. — R. 13. — Uradel. — In älteren Livl. Wappensiegeln, z. B. in demjenigen des Tönnies B. v. 1540, (L. R.-A.), bisweilen ein Querballen anstatt eines Schrägballens. — Das Geschlecht blüht auch in Preußen.

von Budberg und Baron Bönnighausen gen. Budberg: 20, 2. — L. 6, 307; E. 13; R. 37. — Uradel. — Als Helmzier findet man auch den wiederholten Schild zwischen den Straußenfedern.

Baron Budberg und Bönnighausen gen. Budberg: 20, 3. — L. 5; E. 14; R. 283. — (Uradel); Schwed. Freih. 1693, Febr. 21; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden 1693, Nr. 98, woselbst †.

von Budde: 20, 4. — R. 183; Ö. 13, †. — Uradel.

von Buddenbrock: 20, 5. — L. 3; R. 50. — Uradel. — In Bezug auf die Tingirung zahlreiche Varianten, namentlich die Rauten schwarz-silbern. In Schweden ist der Schild blau mit silbernen Rauten, in den Helmdecken dieselben Farben. — Das Geschlecht blüht in Deutschl. als freiherrl., ist in Schweden 1731, Nr. 1843 als adelig, 1731, Nr. 209 als freiherrl. introducirt, woselbst †.

von Buhrmeister: 20, 6. — L. 232; Ö. 14. — (Uradel); Schwed. Nat.-Dipl. 1650, Nov. 8; Dipl.-Cop.

von Büldring: 21, 1. — R. 87, †. — Uradel.

von Bülow: 21, 2. — R. 118, †. — Uradel. — Man findet auch 16 Stugeln, je 4 in der Reihe; Helmschmuck: der Vogel schwarz mit gold. Halsband; auf den Elefantentüpfeln im Ganzen 16 Goldpfennige, die Adlerflügel schwarz und die

- Hörner zwischen diesen. — Das Geschlecht in Deutschland auch als freiherrl. und gräfsl. blühend.
- von Bunge: 21, 3. — E. 171; R. 327. — Russ. Adel. — Familien dieses Namens, ohne nachweisbaren Zusammenhang, mit ähnl. Wappen, sind in Schweden introd.: als adelig 1719, Nr. 1448, als freiherrl. 1746, Nr. 214, als gräfsl. 1783, Nr. 102, woselbst †.
- von Bussen: 21, 4. — L. 161, †. — Russ. Adel 1719, Nov. 30 (Dec. 11); Orig.-Dipl. Verichtigung: Der Helm muß golden sein.
- Baron Buttclar: 21, 5. — R. 16, †. — Uradel. — In Preußen blühend.
- Baron Buttclar: 21, 6. — R. 196, †. — (Uradel); Reichs-Freih. 1686, März 10; Dipl.-Beschr. — In Preußen blühend.
- Graf Buttclar: 22, 1. — R. 188, †. — (Uradel); Reichs-Graf 1726, Jan. 21; Dipl.-Beschr.
- Graf Buttclar: 22, 2. — R. 198, †. — (Uradel); Reichs-Graf 1651, Febr. 27; Dipl.-Beschr.
- Graf Buturlin: 22, 3. — L. 198, +. — (Alter Russ. Adel); Russ. Graf 1760, Febr. 22; Russ. Wappb.
- von und Baron Burkhöwden: 22, 4. — L. 46; E. 15; Ö. 16. — Uradel.
- Graf Burkhöwden: 22, 5. — L. 46; E. 16; R. 262; Ö. 15. — (Uradel); Preuß. Graf 1795, Dec. 18; Russ. Graf 1797, April 16; Orig.-Dipl.
- von Cahdens: 22, 6. — L. 183; E. 172; †. — Russ. Adel.
- von Campenhausen: 23, 1. — L. 92. — Schwed. Adel 1675, Sept. 24; Dipl.-Cop. — In Schweden introd. 1675, Nr. 881, eine andere Branche 1672, Nr. 816; †.
- Baron Campenhausen: 23, 2. — L. 91. — Schwed. Freih. 1744, Juni 11; Dipl.-Cop.
- Graf Cancrin: 23, 3. — L. 330; E. 173; R. 284; †. — Russ. Graf 1829, Sept. 22 (Oct. 4). — Eine adelige Linie, mit Reichs-Adels-Dipl. von 1786, Aug. 26, blüht im Großherz. Baden.
- von Geumern, Baron Geumern und Baron Geumern-Lindenstjerna: 23, 4. — L. 94. — Schwed. Adel 1662, Oct. 31; Confirm.-Dipl. 1684; Juni 25; Dipl.-Cop.
- Clapier de Colongue: 23, 5. — L. 393; E. 174. — Franz. Adel.
- von Glodt (a. d. H. Jürgensburg): 23, 6. — L. 53. — (Uradel); Poln. Renov.-Dipl. 1566, Aug. 3.
- Baron Glodt von Jürgensburg: 24, 1. — L. 53; E. 17. — (Uradel); Schwed. Freih. 1714, Febr. 15. — Introd. in Schweden 1719, Nr. 126, woselbst †.
- de Colongue, siehe Clapier de Colongue.
- von Greutz: 24, 2. — Ö. 17, †. — (Uradel); Schwed. Renov.-Dipl. 1569, Aug. 2; Dipl.-Beschr. — Introd. in Schweden 1625, Nr. 92, †; als freiherrl. 1654, Nr. 48, blühend; als gräfsl. 1720, Nr. 68, blühend; als gräfsl. 1731, Juni 14 (nicht introducirt), †; in Finnland als gräfsl. 1818, Nr. 1, blühend.
- von Gronmann: 24, 3. — L. 113, †. — Schwed. Adel 1640, Sept. 23; Dipl.-Beschr. — Introd. in Schweden 1668, Nr. 748, ein Zweig als freiherrl. 1727, Nr. 193, woselbst †.
- von Gube: 24, 4. — Ö. 18. — Reichs-Adel 1791, Nov. 24; Dipl.-Beschr.
- von Dahl: 24, 5. — Ö. 19. — Russ. Adel.
- von Dannenstern: 24, 6. — Ö. 20, †. — Schwed. Adel 1699, Juni 20; Dipl.-Beschr. — Der volle Name Metzne von Dannenstern geschrieben.
- von Danjas: 25, 1. — R. 255, †.
- von Daschkow: 25, 2. — L. 348, +. — Russ. alter Adel; Russ. Wappb.
- von Dehn: 25, 3. — L. 379; E. 175. — Reichs-Adel 1788, Dec. 6; Dipl.-Beschr.
- Baron Dellinghausen: 25, 4. — E. 176; Ö. 21. — Reichs-Freih. 1785, Sept. 8; Orig.-Dipl. — Eine Branche in Schweden introd. als adelig 1680, Nr. 958, †. — In die Delsche Matr. ist die Familie als adelig eingetragen, hätte jedoch als freiherrl. notirt werden sollen.
- Baron Delwig: 25, 5. — L. 168; E. 177. — (Uradel.) — Im Stammwappen der Balzen meist schrägrechts, so u. A. im Siegel des Evert D. v. 1538 (R. Bar. Toll, l. c. 49, 1). — Schwed. Freih. 1720, Jan. 17; Dipl.-Beschr. — Introd. in Schweden 1720, Nr. 176; als adelig 1723, Nr. 1771; †. — In Preußen als adelig blühend.
- von Demidow: 25, 6. — L. 359; E. 178; +. — Russ. Adel 1726, März 24 (April 4); Russ. Wappb.
- von Derseldben: 26, 1. — L. 226; E. 18; Ö. 23. — Uradel.
- von Dermont-Siwitski: 26, 2. — R. 311, †. — Poln. Adel.
- Baron Dersdhan: 26, 3. — R. 194. — Reichs-Adel 1578, Dec. 15; Dipl.-Beschr. — Adelige Linien in Preußen blühend.
- Baron Diebitsch: 26, 4. — E. 179; R. 246; †. — (Schles.-Böh. Uradel); Böh. Freih. 1732, Aug. 10; Dipl.-Beschr. — In Preußen blühend.
- Graf Diebitsch-Sabalkanffij: 26, 5. — L. 331; E. 180; R. 280; †. — Russ. Graf 1827, Juni 25 (Juli 7); Russ. Wappb.
- von Diek: 26, 6. — L. 244, †. — Reichs-Adel 1629, März 24; Orig.-Dipl.

- von und Baron **Dieß**: 27, 1. — L. 184; E. 181; †. — Poln. Baron 1765; Dipl.-Beschr.
- von **Dinggraven**: 27, 2. — L. 103, †. — Schwed. Adel 1684, Nov. 10; Dipl.-Cop.
- von **Ditmar** und von **Dittmar**: 27, 3. — L. 231; E. 182; Ö. 22. — Uradel. — L. 395; E. 182; Ö. 22. — Russ. Adel 1725, Dec. 26 (1726, Jan. 6). — Diese beiden Geschlechter sind nicht stammverwandt. — In den Wappen beider in Bezug auf die Tingierung mancherlei Varianten.
- Fürst **Dolgoryfij**: 27, 4. — L. 179; E. 183; †. Alter Russ. Adel. — Russ. Wappb.
- von **Dönhof**: 27, 5. — R. 7, †. — Uradel. — In mittelalterl. Siegeln das Helmleinod sehr verschieden, meist nicht ein wachsender Eber, sondern Eberkopf, so im Siegel des Claus D. v. 1496 (v. Nottbeck, l. c. 221), auch von 2 aufgerichteten Speeren besetzt, so im Siegel des Gert D. v. 1557 (R. Bar. Toll, l. c. 49, 7.)
- Graf **Dönhof**: 27, 6. — R. 169, †. — (Uradel); Reichs-Graf 1635, Jan. 11; Dipl.-Beschr. — Das Geschlecht blüht noch in Deutschl.
- Fürst **Dönhof**: 28, 1. — R. 175, †. — (Uradel); Reichs-Fürst 1637, Aug. 8; Dipl.-Beschr.
- von **Dörper**: 28, 2. — R. 222, †. — Reichs-Adel 1778, Oct. 19; Dipl.-Beschr.
- Baron **Dortheßen**: 28, 3. — R. 33, †. — Uradel. — Auch roth-golden anstatt blau-golden u. d. Arme in der Helmzier nicht gepanzert, sondern in Zeug-Aermeln.
- Graf **Douglas**: 28, 4. — E. 184, †. — (Schott. alter Adel); Schwed. Graf 1654, Mai 28; Dipl.-Beschr. — Introd. in Schweden 1654, Nr. 19, woselbst blühend, ebenso im Großherz. Baden.
- Baron **Drachenfels**: 28, 5. — R. 15. — Uradel. — In dem Wappen der kurl. Branche der Drache linksgekehrt, während er, ausweislich einer großen Menge älterer Siegel und entsprechend dem Wappen der gleichnamigen Familie in Deutschland, rechts-gelehrt sein muß. Siehe oben S. 3, Anm. 2.
- von **Drenteln**: 28, 6. — L. 152; E. 185. — Schwed. Adel 1691, Juli 3; Dipl.-Beschr. — Introd. in Schweden 1726, Nr. 1784, woselbst †.
- von **Drewnits**: 29, 1. — L. 192, 245; E. 186. — Russ. Adel.
- von **Dreyling**: 29, 2. — R. 104, †. — Engl. Adel 1568 (?)
- von **Dubelt**: 29, 3. — L. 355. — Russ. Adel.
- von **Dücker**: 29, 4. — L. 13; E. 19; †. — Uradel. — In mittelalterl. Siegeln der Helmschmuck abweichend, namentl. fehlen die Kette und die flatternden Bänder; auch die Arme bekleidet, nicht geharnischt, so im Siegel des Joh. D. v. J. 1559 (R. Bar. Toll, l. c. 49, 11). — Branchen sind introd. in Schweden: als adelig 1634, Nr. 207, †; als gräfl. 1719, Nr. 61, blühend. Als adelig auch in Deutschl. blühend.
- von **Dühamel**: 29, 5. — L. 313; R. 248; †. — Franz. Adel. — Der Name auch Du-Hamel geschrieben.
- von **Dunten**: 29, 6. — L. 97. — Schwed. Renov.-Dipl. 1654, März 18; Dipl.-Cop. — Eine andere Branche introd. in Schweden 1664, Nr. 721, woselbst †.
- Graf **Dunten**: 30, 1. — L. 97. — Reichs-Graf 1787, Jan. 24; Orig.-Dipl. — Berichtigung: Die Decken der beiden äusseren Helme roth-silbern, des mittleren schwarz-golden; der Stern auf dem rechten Helme rechts silbern, links roth.
- Baron **Düsterloh**: 30, 2. — L. 386; R. 102. — Uradel. — In der Helmzier fehlt bisweilen der Sparren. — Ein Zweig hat im Russ. Heraldamte für nachfolgende Veränderung des Stammwappens die Anerkennung erhalten: Auf dem Schilde, der unverändert beibehalten ist, ruht eine franz. Baronskrone zwischen 2 Helmen, beide geziert mit je 1 silbernen, mit schwarzem Ballen belegten Adlerflügel; zwischen den Helmen ein sechsstrahliger Stern. Der Schild wird gestützt von zwei Ordens-Rittern, wie im Wappen der Barone Freytagh von Loringhoven (35, 2.) — Eine Linie „von Düsterloh“ blüht in Preußen.
- von **Eck**: Ö. 24, †. — Das Wappen hat nicht beschafft werden können; es ist dasselbe aber wahrscheinlich gleich demjenigen der Preußischen Familie dieses Namens: Im Schilde ein Mühlrad, auf dem Helme ein wachsender Löwe.
- von **Eckeln** gen. **Hülßen**: 30, 3. — R. 132, †. — Uradel.
- von **Ehden**: 30, 4. — R. 199, †. — Uradel.
- Ehreshoven**, siehe **Graf Nesselrode-Ehreshoven**.
- von **Ekesparre**: 30, 5. — L. 229; Ö. 25. — Schwed. Adel 1719, Dec. 10; Dipl.-Beschr. — Introd. in Schweden 1720, Nr. 1705, woselbst †.
- von **Elerdt**: 30, 6. — R. 119, †. — Nicht Uradel, sondern Reichs-Adel, diplomirt.
- von **Elmendorff**: 31, 1. — R. 28, †. — Uradel. — In Deutschl. als freiherrl. blühend.
- Baron **Elmpt**: 31, 2. — R. 221, †. — Uradel.
- Graf **Elmpt**: 31, 3. — R. 231, †. — (Uradel); Reichs-Graf 1790, Mai 25; Orig.-Dipl. — Siehe auch **Graf Anrep-Elmpt**.
- von **Emme**: 31, 4. — L. 182; E. 187; †. — Reichs-Ritterst. 1764, Juni 14; Orig.-Dipl.
- von **Engel**, siehe von **Told** genannt **Engel**.

von und Baron Engelhardt: 31, 5; 31, 6. — L. 26; E. 20, 21; R. 120. — Uradel. — In den Einzelheiten mancherlei Varianten. Nach dem Siegel des Simeon E. v. 1543 (R. Bar. Toll, l. c. 49, 23) der Schild gespalten, im vorderen Ffelde ein 5-strahliger Stern, im hinteren 2 Schrägbalken, als Helmzier der wiederholte Stern zwischen 2 Büffelhörnern. Nach dem Siegel des Michel E. v. 1538 (L. R.-A.) im oberen Ffelde des getheilten Schildes ein 6-strahliger Stern, das untere Feld schräg gegittert. Von dieser Darstellung weicht die gegenwärtige nur darin ab, daß im unteren Ffelde bald drei Schmilgen (*Juncus effusus*), bald, so namentl. im Mitauer Ritterhause, 3 Laubzweige, oder auch 3 Kornähren erscheinen; Helmzier: ein wach. Engel, am Oberkörper auch mit silbernem Gewande. — Eine Branche introd. in Schweden als adelig 1742, Nr. 1858, woselbst †.

von Erdtmann: 32, 1. — E. 188, †. — Schwed. Adel 1703, Aug. 13; Orig.-Dipl. — Introd. in Schweden 1719, Nr. 1426, woselbst †.

Eriwanstij, siche Graf Paslewitsch-Eriwanstij, Fürst Warschawstij.

von Ermes: 32, 2. — L. 1; E. 22; †. — Uradel. — In späterer Zeit der Schild bisweilen durch einen rothen Querbalken getheilt und die Helmdecken auch noch mit Roth unterschlagen; auch noch zahlreiche anderweitige Varianten.

von Essén: 32, 3. — L. 20; E. 23; Ö. 26. — (Uradel); Schwed. Natural.-Dipl. 1643, Sept. 18; Dipl.-Cop. — Die Farben des ursprüngl. Wappens waren wol jedenfalls nicht die, durchaus unheraldisch zusammengestellten, des Dipl.-Wappens. — Branchen introd. in Schweden: als freiherrl. 1719, Nr. 158; als gräfl. 1812, Nr. 118; woselbst blühend.

Graf Essén-Stenbock-Fermor: E. 24, †. — (Uradel); Russ. Graf 1835, Aug. 23, mit Ertheilung obiger Namensverbindung, jedoch ohne Verleihung eines Wappens.

von Ewers: 32, 4. — L. 377, †. — Russ. Adel. Graf Fermor: 32, 5. — L. 180, †. — (Uradel); Reichs-Graf 1758, Juni 12; Dipl.-Beschr. — Siehe auch: Graf Stenbock-Fermor und Graf Essén-Stenbock-Fermor.

von Fersen: — L. 48. — Uradel. — Das Wappen konnte hier nicht gegeben werden, weil erst in Folge der Revision der Matrikel die ursprüngl. Eintragung (als adelig) wiederhergestellt wurde. — In Preußen blühen adelige Linien, welche sich „von Versen“ schreiben. Das Wappen wird auf der nächstens erscheinenden Supplementtafel

II Aufnahme finden. Zu demselben ist folgendes zu bemerken. Das Stammwappen aller Liv.-Estl. Branchen gegenwärtig: Im blauen Schilde schräglinks 3 Ströme, schrägrechts ein goldgekrönter silberner „fliegender“ Fisch, im Maul einen gold. Ring haltend. Dieses unheraldische Wappen ist sicher nicht das ursprüngliche, sondern erst später umgebildet. Im Siegel des Karsten F. (in Deutschl.) v. J. 1423 fehlen die Ströme, ebenso in demjenigen des Hans F. v. 1554 (R. Bar. Toll, l. c. 50, 1), wo überdies der Fisch ungetrönt, nicht schräg, sondern quer gestellt, die Flügel nicht ausgebreitet, sondern aufgeschlagen, im Maul kein Ring, sondern vielleicht Angelhaften, wahrscheinlich aber blos heraushängende Sprossen. Auch die „Flügel“ ursprüngl. wol nur floßten. Helmschmuck vielfach abweichend, am besten wol, wie im letzterw. Siegel: 3 (rote) bestielte u. beblätterte Rosen.

Baron Fersen: 32, 6. — L. 48; E. 25. — (Uradel); Schwed. Freih. 1674, Nov. 4; Dipl.-Cop. — Die Liv.-Estl. Branche führt mit kaiserl. Genehmigung das Wappen der in den Schwed. Freiherrenstand erhobenen, 1675, Nr. 63, in Schweden introd., jedoch daselbst † Branche, ohne von dem in Schweden Baronisirten abzustammen.

Graf Fersen: 33, 1. — L. 48; E. 26. — (Uradel); Russ. Graf 1795, Jan. 1; Dipl.-Cop. — Das Wappen stimmt vollkommen überein mit dem der 1719, Nr. 56, in Schweden introd., daselbst † Grafen F.

von Fick: 33, 2. — L. 162; E. 189; †. — Reichs-Adel 1717, Febr. 17; Dipl.-Beschr.

Fink von Finkenstein: 33, 3. — R. 121, †. — Uradel. — Das Geschl. blüht in Deutschl. als gräfl.

von Finkenauge: 33, 4. — R. 64, †. — Uradel.

Baron Firds: 33, 5. — R. 3. — Uradel. — Aus älteren Siegeln geht hervor, daß die jetzige Darstellung des Wappens eine irrite ist, indem der Schild quergetheilt war, oben der Adler, unten geschacht, kein Schachbalken. In Livl. dagegen schon seit ältester Zeit nur der Schachbalken, jedoch nie, wie gegenwärtig, ein ganzer, sondern stets nur ein wachsender Adler über demselben, so u. A. auf dem Siegel des Heinrich F. v. J. 1341 und des Wolmer F. v. J. 1471 (v. Nottbed, l. c. 244 u. 193); daher letzterer Darstellung für die hiesige Branche der Vorzug zu geben ist. — Das Geschl. blüht auch in Preußen.

von Fischbach: 33, 6. — L. 228; E. 83; †. — Schwed. Adel 1675, März 18; Dipl.-Cop.

von Fischer: 34, 1. — L. 175, †. — Reichs-Adel 1736, Mai 3; Dipl.-Cop.

von **Fleming**: 34, 2. — Ö. 27, †. — Uradel. — In älteren Siegeln, so auf dem des Erich G. von 1540 (v. Nottbeck, I. c. 225) nicht der wiederholte Schild zwischen den Büffelhörnern, sondern letztere auf der Innenseite mit je 4 Kugeln bestellt. — Mehrere Branchen introd. in Schweden, und zwar: als adelig 1625, Nr. 4; als freiherrl., mit dem Zusamen auf Liebelitz, 1652, Nr. 17; mit dem Zusamen Frhrn auf Lais 1654, Nr. 39; als gräfl. 1689, Nr. 26, und 1820, Nr. 132. Alle †, bis auf die Frhrn. auf Liebelitz. Diese letztere Branche ist auch in Finnland introd. 1818, Nr. 1, woselbst †.

von **Fock**: 34, 3. — E. 84. — (Uradel); Schwed. Nat.-Dipl. 1651, Aug. 30; Orig.-Dipl. — Die gegebene Darstellung, wie erwähnt, nach dem Orig.-Dipl., daher unzweifelhaft richtig, auch von der Schwedischen Branche als richtig anerkannt; doch ist zu bemerken, daß die Estl. Branche, obgleich deren Wappen auf dasselbe Diplom zurückzuführen ist, mindestens seit der Mitte des 17. Jahrh. ein darin abweichendes Wappen führt, daß im (ungetheilten) silbernen Schild ein von 2 Kugeln begleiteter Palmbaum erscheint; Turnierhelm gekrönt mit wiederholtem Palmbaum, Helmdecken blau-silbern. — Introd. in Schweden: als adelig 1752, Nr. 1846, blühend; als freiherrl. 1719, Nr. 147, †; 1780, Nr. 304, blühend, und 1816, Nr. 354, blühend; — in Finnland: als adelig 1818, Nr. 120, blühend. — Ein Mitgli. der freiherrl. Branche Nr. 304 siedelte sich in Irland an. Seine Nachkommen gehören zur Irischen Pairie und führen den Namen „de Robed“, nach dem gleichnamigen Gute in Schweden.

von **Fock**, siehe von Bruden gen. Fock.

von und Baron **Föllersahm** und von **Böllersahm**: 34, 4. — L. 25, 338; R. 47. — Uradel. — Branchen eines Geschlechtes, unterschieden durch die abweichende Schreibweise. — Als „von Böllersamb“ auch in Preußen blühend.

von **Le-Fort**, siehe von **Lesfort**.

von **Franck**, siehe von und Baron **Pfeiliger** gen. Franck.

von **Freymann** (a. d. H. Nursie): 34, 5. — L. 93. — Schwed. Adel 1666, Aug. 20; Dipl.-Cop.

von **Freymann** (a. d. H. Waimel-Neuhof): 34, 6. — L. 246, †. — (Uradel); Reichs-Renov.-Dipl. 1596, Aug. 24; Dipl.-Cop.

von und Baron **Freytag von Loringhoven** und von **Freytag** gen. **Loringhoff**: 35, 1. — L. 100; R. 49; Ö. 28. — Uradel. — Die Farben Blau-Silber gegenwärtig in den Wappen aller Branchen,

früher nicht selten Schwarz-Silber. Die durch Allerh. Ulras v. 1878, Aug. 13, baronisierte Branche hat das Stammwappen beibehalten, mit der Abänderung, daß der Helm mit der Helmkrone auf einer Rangkrone mit 7 Perlen ruht und unter dem Schild in blaues Band flattert, auf welchem die Buchstaben der Devise silbern. — Eine Branche introd. in Schweden als adelig 1756, Nr. 1977, woselbst †. In Deutschl. als adelig u. freiherrl. blühend, auch in Holland.

Baron **Freytagh von Loringhoven**: 35, 2. — L. 100; Ö. 28. — Diese Familie ist eine Branche der vorigen. — Russ. Baron 1878, Sept. 13; Orig.-Dipl.

von **Fricke**: 35, 3. — R. 170, †. — Poln. Adel.

von **Friedericici**: 35, 4. — E. 191, †. — Russ. Adel. — Das Wappen stimmt überein mit dem in der Revaler Domkirche befindlichen großen, aus Holz geschnittenen Wappenschild.

von **Friesell**: 35, 5. — E. 192, †. — Russ. Adel. 1721, Sept. 21 (Oct. 1).

von **Friesendorff**: 35, 6. — R. 92, †. — Uradel. — Eine Branche erhielt 1661, Oct. 4, das Engl. Baronet-Dipl., 1665, Feb. 12, das Reichs- und 1705, Sept. 16, das Schwed. Freih.-Dipl. — Introd. in Schweden 1731, Nr. 200, woselbst blühend, in Finnland 1818, Nr. 11, †.

von **Fromhold**: 36, 1. — L. 247, †. — Reichs-Adel 1785, März 3; Dipl.-Cop.

von **Fuchs**: 36, 2. — L. 155, †. — Schwed. Adel 1696, Aug. 25; Dipl.-Cop.

Baron **Funk**: 36, 3. — R. 71. — Uradel. — Auch in Preußen blühend.

von **Funde**: 36, 4. — L. 75, †. — Schwed. Adel 1646, Juni 6; Dipl.-Cop.

von **Fürstenberg**: 36, 5. — R. 48, †. — Uradel. — In Preußen als freiherrl. blühend.

Fürst **Gagarin**: 36, 6. — L. 373, †. — Russ. alter Adel; Russ. Wappb. — (Das Geschl. ist in den Ostseeprovinzen besitzlich).

von **Galau**: 37, 1. — R. 184, †. — Poln. Adel.

von **Galen** gen. **Halswig**: 37, 2. — R. 123; Ö. 29; †. — Uradel. — Die Helmzier vielfach abweichend, so im Siegel des Melcher G. v. 1535 (R. Bar. Toll, I. c. 50, 6) die Flügel mit je einer Wolfsangel belegt und die dritte dazwischen. — In Preußen, ohne den Zusamen Halswig, als freiherrl. u. gräfl. blühend.

von **Gans**: — Ö. 30, †. — Das Wappen hat nicht beschafft werden können, dürfte aber gleich sein demjenigen derer v. Gans zu Putlitz in Preußen.

- von Gantkauw: 37, 3. — R. 124, †. — Uradel.
 Graf de la Gardie: 37, 4. — E. 193, †. — (franz. Uradel); Schwed. Graf 1615, Mai 10. — Introd. in Schweden 1625, Nr. 3, woselbst blühend. Siehe auch Graf Brevern de la Gardie.
- von Gavel: 37, 5. — L. 156; Ö. 31. — Schwed. Adel 1696, Aug. 25; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden 1697, Nr. 1343; †. — Auch in Preußen vorhanden.
- von Gayl: 37, 6. — R. 125, †. — Erster Wappenbrief 1532, Apr. 15; Reichs-Adel 1573, Jan. 1, u. 1611, Nov. 3; Dipl.-Cop. — In Preußen als freiherrl. blühend.
- von Gernet: 38, 1. — E. 194. — Reichs-Adel 1761, Oct. 1; Orig.-Dipl.
- von Gerngross: 38, 2. — L. 248. — Reichs-Adel 1771, Sept. 22; Dipl.-Cop.
- Baron Gersdau: 38, 3. — R. 293, †. — Fürstl. Reuß. Freih. 1858, Aug. 31.
- von Gersdorff: 38, 4. — L. 67; E. 85. — Uradel. — Eine Branche introd. in Schweden 1693, Nr. 1282, woselbst †. In Deutschl. blühend.
- Baron Girard de Soucanton: 38, 5. — E. 195. — (franz. Adel); Russ. Anerk.-Barons-Dipl. 1865, Apr. 14.
- von Glaserapp: 38, 6. — L. 95; E. 196. — Uradel. — In dem oben, bei dem Namen Aderkas, erwähnten alten Stammbüche steht der Mohrenkopf zwischen den Sparrenschenkeln. Das Geschl. blüht auch in Preußen.
- Glebow, siehe Fürst Schahowkski-Glebow-Streschnew.
- von Goes: 39, 1. — R. 19. — Uradel. — Eine Branche introd. in Schweden 1672, Nr. 812, woselbst blühend.
- von Gohr: 39, 2. — R. 126. — Uradel.
- Fürst Golizyn: 39, 3. — L. 207; E. 197; R. 235, 294; +. — Russ. alter Adel; Russ. Wappb.
- Graf Golowin: 39, 4. — L. 123, +. — (Russ. alter Adel); Reichs-Graf 1702, Nov. 16; Russ. Wappb.
- Graf Golowkin: 39, 5. — L. 115; R. 254; +. — (Russ. alter Adel); Russ. Graf 1709, Juli 15; Russ. Wappb.
- von Golubjow: 39, 6. — L. 312; E. 198; +. — Russ. Adel.
- Fürst Gortchakow: 40, 1. — L. 383; E. 199; R. 325; Ö. 32; +. — Russ. alter Adel; Russ. Wappb.
- Graf Grabbe: 40, 2. — E. 200, +. — (finnl. alter Adel); Russ. Graf.
- von Graumann: 40, 3. — E. 86, †. — Schwed. Adel 1687, Feb. 10; Dipl.-Beschr. — Introd. in Schweden 1719, Nr. 1416, †.
- von Grandidier: 40, 4. — R. 256. — franz. Adel.
- von Graß: 40, 5. — L. 139; E. 87; Ö. 33; †. — Schwed. Natural.-Dipl. 1640, Aug. 19; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden 1649, Nr. 384, †; eine Branche als freiherrl. 1689, Nr. 91, †.
- von dem Grimberg gen. Altenbokum: 40, 6. — R. 11, †. — Uradel. — Bisweilen Silber anstatt Gold. — Als v. Altenbokum in Preußen blühend.
- von Grote: 41, 1. — L. 249. — Reichs-Adel 1775, März 29; Dipl.-Cop.
- von Grotenhielm: 41, 2. — L. 212; E. 88; Ö. 34; †. — Schwed. Adel 1653, Sept. 16; Dipl.-Cop.
- von und Baron Grothuſ oder Grotthuſ: 41, 3. — L. 50; R. 4. — Uradel. — Branchen in Schweden introd.: als adelig 1642, Nr. 276; als freiherrl. 1689, Nr. 80; beide †.
- von Grünbladt, siehe Roden von Grünbladt.
- von Grünewaldt: 41, 4. — L. 323; E. 89; R. 295.
- Guillemotte de Villebois, siehe von Villebois.
- Güldenband, siehe Baron Uercküll-Güldenband.
- Güldenbogen, siehe von Sehwegen gen. Güldenbogen.
- Baron Güldenhoff: 41, 5. — L. 112, †. — Schwed. Freih. 1687, Dec. 24; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden als freiherrl. 1689, Nr. 84, woselbst †.
- von Güldenstabbe: 41, 6. — L. 361; Ö. 35, 36. — Dänischer Adel 1462; Schwed. Nat.-Dipl. 1708, Apr. 21; Confirm.-Dipl. 1731, Juli 3; Dipl.-Beschr.
- von Günzel: 42, 1. — L. 223. — Reichs-Adel 1755, Jan. 23; Dipl.-Beschr.
- von Gurjew: 42, 2. — E. 201, +. — Russ. alter Adel; Russ. Wappb.
- Graf Gurjew: E. 202, +. — (Russ. alter Adel); Russ. Graf 1819, Dec. 24. Das Wappen ist noch nicht bestätigt.
- von Gyllenschimidt: 42, 3. — L. 150, †. — Schwed. Adel 1689, März 14; Dipl.-Beschr. — Introd. in Schweden 1689, Nr. 1178, woselbst †.
- Baron Haaren: 42, 4. — R. 96. — Uradel. — Im Russ. Heroldsamte ist für einen Zweig dieses Geschlechts die Vermehrung des Wappens um eine auf dem Schild ruhende Baronstrone anerkannt worden.
- von Hagemeister: 42, 5. — L. 153; E. 203. — Schwed. Adel 1692, Nov. 18; Dipl.-Cop. — Ein Zweig blüht in Preußen, mit etwas abweichendem Wappen, laut Reichs-Adelsdiplom.
- von Hagmann: 42, 6. — E. 204. — Reichs-Adel 1769, Oct. 2; Orig.-Dipl.
- von Hahn (a. d. H. Ladigser): 43, 1. — E. 205; Ö. 37.

- Baron **Hahn**: 43, 2. — L. 340; E. 206; R. 26. — Uradel. — Im Stammlande Mecklenburg als gräfl. blühend.
- von **Hahnebohm**: 43, 3. — R. 88, †. — Uradel.
- von **Halswig**, siehe von Galen gen. Halswig.
- von **Hanensfeldt**: 43, 4. — L. 250; R. 127. — Uradel. — Kur-Brandenburg. Renov.-Dipl. 1681, Jan. 12; Orig.-Dipl. Berichtigung: Der Hahn hält im Schnabel nur ein, hängendes Blatt; Helmdecken roth-golden, nicht roth-blau; kein Helmwulst.
- Baron op dem Hamme gen. **Schoeppingt**: 43, 5. — R. 29. — Uradel.
- von **Handtwig**: 43, 6. — L. 190; E. 207. — Reichs-Adel 1754, Oct. 5; Dipl.-Beschr.
- von **Hansen**: 44, 1. — L. 397. — Russ. Adel.
- von **Harpe**: 44, 2. — E. 208. — Reichs-Vic.-Ritterst.-Dipl., Dresden 1790, Sept. 25; Orig.-Dipl.
- von **Harreyan** gen. **Harrien**: 44, 3. — R. 128; Ö. 38; †. — Uradel.
- von **Harten**: Ö. 39. — Russ. Adel. Das Wappen, neuerdings festgestellt, wird auf einer Supplimenttafel nachgeliefert werden.
- von **Hartwijk**, siehe Anhorn von Hartwijk.
- von **Hastfer**: 44, 4. — E. 27, †. — Uradel. — In mittelalterl. Siegeln die Ochsenköpfe stets ungekrönt, und der Helmshmuck meist abweichend, z. B. im Siegel des Claus H. v. 1530 (R. Bar. Toll, l. c. 50, 18): Pfauenköpfchen auf gekröntem Helm. — Mehrere Branchen introd. in Schweden, und zwar: als gräfl. 1689, Nr. 31; als adel. u. freiherrl. 1756, Nr. 1845 u. 240; sämmtl. †. — In Deutschl. noch blühend.
- von **Haubring**: 44, 5. — R. 73. — Uradel.
- von **Hedemann**: 44, 6. — E. 209. — Reichs-Adel 1689, März 29; Dipl.-Beschr. — In Dänemark als v. Hedemann und in Holstein als „Hedemann-Hespen“ blühend.
- von **Helfreich**: 45, 1. — L. 57; E. 90. — Reichs-Adel 1569, Feb. 4; Dipl.-Cop. — Eine Branche, mit etwas verändertem Wappen, gemäß Nat.-Dipl. v. 1680, April 24, introd. in Schweden 1680, Nr. 911, woselbst †.
- von **Heller**: 45, 2. — L. 194; E. 210; Ö. 40; †. — Reichs-Adel 1756, Mai 14; Dipl.-Beschr.
- von **Helmersen**: 45, 3. — L. 86; E. 211; R. 334; Ö. 41. — Schwed. Adel 1643, Aug. 1; Bestät.-Dipl. 1645, Jan. 30 u. Bestät. der Namensveränderung (Helmersen, anstatt Helmes) v. 1651, Mai 31; Dipl.-Cop.
- von **Helwig**: 45, 4. — E. 212, †. — Reichs-Adel 1745, Oct. 7; Dipl.-Beschr.
- von **Henning**: 45, 5. — R. 106, †. — Poln. Adel 1566, Mai 10.
- von **Heringen**: 45, 6. — R. 129, †. — Uradel.
- von **Hertel**: 46, 1. — L. 251, †. — Reichs-Adel 1787, Juli 8; Dipl.-Beschr.
- von **Herzfeld**, siehe Löschern von Herzfeld.
- Graf **Heyden**: 46, 2. — E. 213. — (Holländ. Uradel); Reichs-Graf 1790, Aug. 25. — In Holland blühend.
- Baron **Heyking**: 46, 3. — R. 39. — Uradel. — In der Tinctur vielfache Varianten. — Auch in Deutschl. blühend.
- von **Hilchen**: 46, 4. — L. 61, †. — Poln. Adel 1591, Jan. 2; Orig.-Dipl. — Eine Branche in Schweden introd. 1664, Nr. 683, woselbst †.
- von **Hildebrandt**: 46, 5. — L. 195; E. 214; †. — Russ. Adel.
- von **Himmelstjerna**, siehe Samson von Himmelstjerna.
- von **Hirschheydt**: 46, 6. — L. 101. — Schwed. Natural.-Dipl. 1662, Oct. 25, Dipl.-Beschr. — Introd. in Schweden 1664, Nr. 680, woselbst †.
- von **Hoff**: 47, 1. — R. 182, †. — Uradel.
- Baron **Hohenastenberg** gen. **Wigandt**: 47, 2. — R. 61. — Uradel. — In älteren Darstellungen die Stubben roth, der Strom blau, das obere Feld silbern, welche Darstellung wol den Vorzug verdient.
- von **Hohenbach**, siehe Boltho von Hohenbach.
- von **Hoiningen**, siehe von und Baron **Huene** etc.
- von **Holmdorff**: 47, 3. — L. 252, †. — Palatinats-Adels-Dipl. 1560, Mai 16; Dipl.-Cop.
- Herzog von **Holstein-Beck**: 47, 4. — E. 215, †. — Uradel. — Der volle Name ist: Herzog zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Beck.
- von **Holstein**, siehe von und Baron **Stael von Holstein**.
- Baron **Holstinhause** gen. **Holsten**: 47, 5. — R. 130. — Uradel.
- Baron **Holtei**: 47, 6. — R. 131. — Uradel.
- von **Hörner**: 48, 1. — R. 107. — Poln. Adel 1568, Juli 10; Orig.-Dipl.
- von **Hoven** (a. d. H. Roif): 48, 2. — Ö. 42, †.
- von und Baron von der **Hoven**: 48, 3. — L. 44; E. 28; R. 32. — Uradel. — Die Fledermaus auf dem Helm dürfte ursprünglich eine grosse, später missverstandene Krone gewesen sein.
- von **Huene** oder **Hüne**, v. **Huegenen** gen. **Huene**, Baron **Hoiningen** gen. **Huene** u. Baron **Huene-Hohningen**: 48, 4. — L. 320; E. 216; R. 25; Ö. 43. — Uradel.
- von **Hüllesem**, siehe Baron **Meerscheidt** genannt **Hüllesem**.
- von **Hülzen**, siehe von **Ekeln** gen. **Hülzen**.

von Huthorn, siehe Baer Edle von Huthorn.
 von Jaeger: 48, 5. — L. 98, †. — Reichs-Adel 1568.
 Graf Jaguschiński: 48, 6. — L. 120, +. — (Poln. Adel); Russ. Graf 1731, Jan. 18; Dipl.-Beschr.
 von Jankiewicz: 49, 1. — L. 253, †. — Reichs-Adel 1786, Mai 31; Dipl.-Beschr.
 von Jarmierstedt: 49, 2. — L. 146. — Schwed. Adel 1687, Febr. 16; Orig.-Dipl.
 Jelita-Wolfski: 49, 3. — R. 307. — Alter Poln. Adel.
 Baron Igelstrom: 49, 4. — L. 73. — (Schwed. Adel 1645, Febr. 7); Reichs-Bic.-Freih.-Dipl. 1739, März 25. — Introd. in Schweden als adelig 1647, Nr. 320, woselbst †.
 Graf Igelstrom: 49, 5. — L. 73; E. 91. — Reichs-Bic.-Graf.-Dipl., d. Dresden 1792, Juni 29; Orig.-Dipl.
 Fürst Italijskij, siehe Graf Suvorow-Rimnitskij.
 Fürst Italijskij.
 von Kahlen (a. d. H. Neu-Galzenau): 49, 6. — L. 254.
 von Kahlen (a. d. H. Selinghof): 50, 1. — L. 218.
 von Kallmann: 50, 2. — L. 187; E. 217; †.
 von Karp, siehe von Tryzna gen. Karp.
 Baron Kaulbars: 50, 3. — E. 92. — (Uradel); Schwed. Nat.-Dipl. 1653, Sept. 30 u. 1692, Oct. 10; Schwed. Freih. 1751, Nov. 21; Orig.-Dipl. — Introd. in Schweden als freiherrl. 1752, Nr. 231, woselbst †.
 von Kawer: 50, 4. — L. 62. — Uradel. — Mehrfache Varianten: z. B. 3 Widderköpfe, bald auf einem rechtsschrägen Balken, bald, 2 u. 1 geordnet, im wasserfarbenen Schild; auch das Scepter zerbrochen. Die gegebene Darstellung nach dem großen, in Holz geschnittenen Wappenschild in der Stadtkirche zu Örebro in Schweden, zum Andenken an den Reichsrath Lubbert K.
 Graf Keller: 50, 5. — R. 321. — (Reichs-Adel 1737, Sept. 14); Preuß. Graf 1789, Nov. 29.
 von Kerssenbrock: 50, 6. — R. 83, †. — Der Name dieses in Deutschl. als freiherrl. und gräfl. noch blühenden Geschlechts wird dort gegenwärtig Kerssenbrock geschrieben; die Schrägbalken im Schild und in der Helmzier daselbst blau, mit 3 rothen Kirschblüthen belegt. In Livl. der Schild früher ebenso, jedoch Helmzier verschieden: 1 rothe Kirschblüthe (oder Rose) zwischen 1. blauen und 1. rothen Straußenfeder.
 von Kettler: 51, 1. — L. 256, †. — Reichs-Adel 1773, März 17; Dipl.-Beschr.
 Baron und Graf Kettler: 51, 2. — R. 134, 204, †. — Uradel. — Gotthard Kettler, der letzte Meister des Deutschen Ordens in Livland, der erste

Herzog von Kurland, gehörte diesem Geschlechte an. — In Deutschl. blühnen Grafen und Freiherren v. Ketteler.
 Baron Keyserlingk: 51, 3. — R. 74. — Uradel.
 Graf Keyserlingk: 51, 4 u. 5. — L. 400; E. 218; R. 203, 205, 225. — (Uradel); Reichs-Bic.-Graf.-Dipl., d. Dresden 1741, Oct. 30, u. Preuß. Graf 1777, Febr. 8; Dipl.-Beschr.
 von Kieselstein, siehe Kiewel von Kieselstein.
 von Kieter: 51, 6. — L. 396. — Reichs-Adel 1791, Mai 18; Dipl.-Beschr.
 Kiewel von Kieselstein: 52, 1. — R. 171, †. — Reichs-Adel 1593, Dec. 20; Orig.-Dipl. — Im Dipl. wird der Name Kueffel von Kueffelstein geschrieben.
 von Kirchner: 52, 2. — L. 189; E. 219; †. — Russ. Adel.
 von Kisielew: 52, 3. — R. 295, b., +. — Russ. Graf 1739, März 25 (Apr. 6); Orig.-Dipl.
 von und Baron Klebeck: 52, 4. — L. 9; R. 76. — Uradel.
 Baron Klebeck: 52, 5. — L. 9; R. 314. — (Uradel); Reichs-Freih. 1779, Juni 22; Dipl.-Beschr.
 von Klein: 52, 6. — R. 328, †. — Russ. Adel.
 Graf Kleinmichel: 53, 1. — E. 220. — Russ. Graf 1839, März 26 (Apr. 7); Orig.-Dipl.
 Baron Kleist: 53, 2. — R. 135. — Uradel. — Das Geschl. blüht auch in Deutschl.
 Graf Kleist: 53, 3. — R. 323. — (Uradel); Preuß. Graf 1823, Jan. 21; Dipl.-Cop.
 von Klic: 53, 4. — E. 93, †. — Schwed. Adel 1654, März 8; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden 1731, Nr. 1833, in Finnl. 1818, Nr. 118, woselbst †.
 von Klingstaedt: 53, 5. — L. 186; E. 221; †. — Russ. Adel 1763. Das Wappen ist ganz ähnl. demjenigen der in Schweden 1660, Nr. 661, introducirten, daselbst † Familie.
 Baron Klopmann: 53, 6. — E. 222; R. 24. — Uradel. — Die moderne, auf dem Helme ruhende Rangkrone, ist dem ursprünglichen Wappen selbstverständlich fremd.
 von Kloot (a. d. H. Heidenfeld): 54, 1. — L. 16. — Reichs-Adels-Dipl. 1527, Juli 6; Dipl.-Beschr.
 Baron Klüchtner: 54, 2. — R. 136. — Uradel. — Als adelig in Preußen blühend.
 von Klugen: 54, 3. — E. 94. — Schwed. Natural.-Dipl. 1688, Juni 16. Ausweislich eines Wappenattests v. J. 1686 (Estl. Mitt.-Arch.) ist der Arm im 1. Quartier linksgekehrt. — Auch in Preußen blühend.
 von Klüppel: 54, 4. — E. 223. — Russ. Adel.
 von Klüber: 54, 5. — L. 158, †. — Uradel. — In Preußen blühend.

von Knabenau: 54, 6. — R. 137, †. — Uradel.
 Baron Knigge: 55, 1. — R. 208, 324. — (Uradel);
 Reichs-Örich. 1665, Juni 19; Orig.-Dipl. —
 Das Geschl. blüht auch in Deutschland.
 von Knorre oder Knorring: 55, 2. — R. 42, †.
 — Uradel. — Ausweislich der Stammtafel im
 Mitauer Ritterhause, ist diese Familie eines
 Stammes mit der in Schweden 1672, Nr. 809,
 und in Finnland 1818, Nr. 66 introducirten
 Branche, die erste †, die letztere blühend, doch
 führen diese im goldenen Felde die Schildfigur
 blau. — Eine in Schweden und Finnland noch
 blühende Branche ist daselbst 1720, Nr. 177 und
 1818, Nr. 9 als freiherrl. introducirt.
 von Knorring: 55, 3. — L. 54; E. 95; Ö. 44. —
 Uradel. — Im Wappen der Livl. Branche das
 linke Feld blau; Helmzier: 5=heiliger Pfauen-
 schweif. — Ein Zweig, welcher, in Uebereinstim-
 mung mit der Estl. Branche, das hier dargestellte
 Wappen führt, ist introd. in Schweden 1756,
 Nr. 138, und in Finnland 1818, Nr. 138, woselbst
 blühend. In älteren Zeichnungen (Estl. Ritt.-
 Arch.) auch eine blaue Ramme im gold. Felde.
 von Kochius: 55, 4. — E. 224, †.
 Kosten von Grünbladt: 55, 5. — L. 77. — Schwed.
 Adel 1649, Aug. 23; Dipl.-Beschr.
 von Köhler: 55, 6. — L. 68, †. — Reichs-Adel
 1569, Aug. 5; Dipl.-Beschr. — Ein Zweig, mit
 etwas verändertem Wappen, ist 1776, Nr. 2085,
 in Schweden naturalisirt, woselbst blühend; auch
 blüht ein Zweig in Pommern.
 Baron Köhler: 56, 1. — E. 96, †. — Schwed. Freih.
 1719, Juni 30; Dipl.-Beschr. — Introd. in
 Schweden 1720, Nr. 167, woselbst blühend.
 von Koltoffstöi: 56, 2. — E. 225, †. — Russ.
 alter Adel.
 Komorowksi von Liptau u. Drawie: 56, 3. — R.
 303. — Poln. alter Adel.
 von Königssel: 56, 4. — R. 57, †. — Uradel. —
 Auch 7 Straußfedern, abwechselnd golden u.
 roth u. der Schild nicht geweckt, sondern gerautet.
 — Als gräfl. in Deutschl. blühend.
 von Königssels: 56, 5. — R. 229, †. — Schwed.
 Adel 1653, Oct. 19; Dipl.-Beschr.
 Graf Königssels: 56, 6. — R. 274, †. — Franzöf.
 Graf 1820, Aug. 17.
 von Korbmacher: 57, 1. — E. 226, †. — Schwed.
 Adel 1690, Oct. 20; Dipl.-Beschr. — Introd. in
 Schweden 1731, Nr. 1836, woselbst †.
 Graf Korff: 57, 2. — E. 228. — (Uradel); Russ.
 Graf 1872; Orig.-Dipl.
 von und Baron Korff und Baron Schmysing gen.

Korff: 57, 3. — L. 385; E. 227; R. 66. —
 Uradel. — Auch in Deutschland blühend.
 von und Baron Koskull: 57, 4. — L. 33; E. 29;
 R. 138. — Uradel. — In älteren Darstellungen
 der Schild golden oder silbern, nicht, wie gegen-
 wärtig, wasserfarben resp. blau; Helmdecken ent-
 sprechend. Die Blätter sind „Seelässtter“, wurden
 später fälschlich als Lindenblätter gebildet. —
 Branchen introd. in Schweden: als adelig 1638;
 Nr. 248, als freiherrl. 1720, Nr. 160 und 184.
 Letztere Branche noch gegenw. blühend. Als Fhrn
 v. „Koschfull“ auch in Preußen blühend. — Siehe
 auch von der Pahlen.
 Graf Koskull: 57, 5. — L. 328; R. 260. — (Ura-
 adel); Reichs-Graf 1803, Aug. 27; Dipl.-Beschr.
 von Kosodawlew: 57, 6. — L. 314, E. 229; †.
 — Russ. Adel.
 Graf Kotschubei: 58, 1. — L. 306, †. — (Russ.
 alter Adel); Russ. Graf 1799, Apr. 15; Russ. Wappb.
 — Victor Pawlowitsch Graf R. wurde 1831, Dec.
 18, Russ. Fürst.
 von Kohebue: 58, 2. — E. 230. — Reichs-Adel.
 Graf Kohebue: 58, 3. — E. 231. — Russ. Graf
 1874, Juni 29 (Juli 8); Wappenbestät. u. Dipl.
 1876, Mai 25 (Juni 6); Orig.-Dipl.
 Graf Kohebue-Pilar von Pilchau: — E. 110. —
 Russ. Graf 1878, Jan. 22. Diese Branche hat
 sich kein Wappen verbrieften lassen.
 von Kräfting: 58, 4. — Ö. 45, †. — Schwed.
 Adel 1668, Aug. 20; Dipl.-Beschr.
 von Kraehen: 58, 5. — R. 139, †. — Uradel.
 von Kraemer: 58, 6. — Ö. 46, †. — Schwed.
 Adel 1694, März 23; Dipl.-Beschr. — Eine
 Branche, mit etwas abgeändertem Wappen, in
 Schweden introd., als adelig 1756, Nr. 1959,
 als freiherrl. 1838, Nr. 389; in Finnl. als
 adelig 1818, Nr. 133, — sämmtl. blühend.
 von Kreisch: 59, 1. — L. 257. — Russ. Adel —
 Ein Geschl. Krey, mit gleichem Wappen, ist 1700,
 Nr. 1369, in Schweden introd., woselbst †.
 Graf Kreuz: 59, 2. — R. 285. — Russ. Graf 1839,
 Juni 29 (Juli 11); Dipl.-Cop.
 von Kröger: 59, 3. — L. 255. — Reichs-Adel 1786,
 Nov. 20; Dipl.-Beschr.
 von und Baron Krüdener: 59, 4. — L. 21; E. 232;
 Ö. 47. — (Uradel); Reichs-Wappen-Vermehrungs-
 Dipl. 1535, Juli 3; Dipl.-Cop. — Das Stamm-
 wappen ist in das 2. u. 3. Feld dieses vermehrten
 Wappens übergegangen, links der ursprüngl. Helm
 mit seiner Helmzier (Spiegel).
 von Krummes: 59, 5. — R. 70. — Uradel. — Die
 3 S in älteren Darstellungen meist verkehrt, lang

ausgezogen, 2. u. 1. geordnet; zwischen den Flügeln der Helmzier kein S, der rechte Flügel roth. Bisweilen im (umgetheilten) Schilde nur die 3 S, 2. u. 1., so im Siegel des Bernt R. v. 1535 (R. Bar. Toss, l. c. 51, 23.)

von Kruse: 59, 6. — L. 90, †. — Reichs-Adel 1664, März 29; Dipl.-Cop. Schwed. Natural.-Dipl. 1664, Juli 27.

von Krusenstiern: 60, 1. — E. 97. — Schwed. Adel 1649, März 9; Dipl.-Beschr. — Introd. in Schweden 1650, Nr. 460, woselbst blühend, ebenso in Preußen.

von Kühnrrath: 60, 2. — R. 173, †. — Poln. Adel 1635, März 12; Dipl.-Beschr.

Fürst Kurakin: 60, 3. — L. 297; E. 233; +. — Russ. alter Adel.

von Kurjell: 60, 4. — E. 30; Ö. 48. — Uradel. — Auch Silber anstatt Gold. Im Wappen des Oberst-Lieutnant Henrik Wilhelm Friedrik von R. († 1760) in der Domkirche zu Reval sind die Pfeile im Schilde silbern und auf dem Helme golden. Das Laubwerk golden, roth und schwarz. Auch in Deutschl. blühend.

Graf Kutaissow: 60, 5. — R. 249, +. — Russ. Graf 1799, März 16; Russ. Wappb.

Graf Lacy: 60, 6. — L. 122, †. — Reichs-Graf 1740, Aug. 24; Dipl.-Cop.

von Lagerstjerna: 61, 1. — Ö. 49, †. — Schwed. Adel 1686, Juli 10; Dipl.-Beschr. — Introd. in Schweden 1686, Nr. 1076, †.

Graf Lambert: 61, 2. — L. 310, †. — (Franzöf. Adel); Russ. Graf 1836, Mai 28 (Juni 9).

von und Graf Lambstorff, siehe von und Graf von der Wenge gen. Lambstorff.

von Landsberg: 61, 3. — R. 30. — Uradel. — Auch in Deutschl. blühend.

von Lantingshausen: 61, 4. — E. 98, †. — Schwed. Adel 1651, Apr. 24; Dipl.-Beschr. — Introd. in Schweden 1743, Nr. 1860, als adelig; 1762, Nr. 241, als freiherrl.; 1801, Nr. 110 als gräfl.; alle †.

von Loudon: 61, 5. — L. 34. — Uradel. — Berichtigung: Der Schild muß gleich sein dem des freiherrl. Wappens (siehe Loudon) mit dem Unterschiede, daß die beiden äußeren Löwenköpfe roth sind.

von Laurenberg, siehe Sege von Laurenberg.

von der Lanniz: 61, 6. — R. 322. — Reichs-Adel 1802, Sept. 7; Dipl.-Cop.

von Lauw: 62, 1. — L. 58, †. — Uradel.

von Ledebuer: 62, 2. — R. 190, †. — Uradel. — In Deutschl. auch als freiherrl. blühend.

von Lefort: Suppl.-Tafel 1, 2. — E. 190, †. —

Russ. Baron 1698, Dec. 12; Reichs-Bic.-Bestät.-Dipl. 1790, Sept. 25. — In die Estl. Matrikel nicht als freiherrl. eingetragen.

von Lepkowksi: 62, 3. — R. 304, †. — Poln. alter Adel.

von Leps: 62, 4. — Ö. 50, †. — Uradel. — Im Siegel des Tonies L. v. 1545 (R. Bar. Toss, l. c. 52, 11) die Mondsicheln abgewandt.

von Leesden: 62, 5. — L. 258, †. — Reichs-Adel 1796, Oct. 19; Dipl.-Beschr.

von Leubel, siehe von Loebel gen. Leubel.

von der Ley, siehe von Neuhof gen. von der Ley.

Graf Lewaschew: 62, 6. — R. 296; E. 234; +. — Russ. Graf 1833, Juli 12; Dipl.-Cop. — Berichtigung: Der Löwe im 1. Felde ganz golden, auch die 3 Kuppeln der Kirche im 3. Felde golden, der schildhaltende Löwe naturfarben, nicht golden, der Schildhalter links mit rother Attila, der Adler des mittleren Helmes ohne Band. — Angeblich vom Geschl. derer von Toss abstammend.

Baron Lieven: 63, 1. — L. 380; R. 81; Ö. 51. — Uradel. — Eine Branche, mit veränd. Wappen, introd. in Schweden als freiherrl. 1654, Nr. 45, blühend; als gräfl. 1720, Nr. 67, †.

Graf Lieven: 63, 2. — L. 325; R. 239. — (Uradel); Russ. Graf 1799, Febr. 22 (März 5); Russ. Wappb.

Graf Lieven: 63, 3. — R. 253, †. — (Uradel); Reichs-Graf 1801, Juli 19; Dipl.-Cop.

Fürst Lieven: 63, 4. — L. 325; R. 278. — (Uradel); Russ. Fürst 1826, Aug. 22 (Sept. 3); Russ. Wappb. — Berichtigung: Die Schildhalter haben auf den Brustharnischen weiße Kreuze.

von Lilienfeld: 63, 5. — L. 225; E. 99; Ö. 52. — Schwed. Adel 1650, Aug. 30; Dipl.-Cop. Als „Lillijefelt“ introd. in Schweden 1650, Nr. 497, woselbst †.

von Linden: 63, 6. — L. 188; E. 235, †. — Russ. Adel.

von Lindenstjerna, siehe von und Baron Geumern und Baron von Geumern-Lindenstjerna.

von Lingen: 64, 1. — Ö. 53, †. — Uradel. — Eine Branche introd. in Schweden als adelig 1743, Nr. 1875; als freiherrl. 1783, Nr. 305; †.

von Linten und von Rehenberg gen. Linten: 64, 2. — L. 66; R. 140. — Uradel. — Die Livil. † Branche, welche mit der Kurl. stammverwandt zu sein behauptete, hatte das untere Feld roth, auf dem Helme 2 Büffelhörner mit goldenen Querstreifen.

von Liphart: 64, 3. — L. 106. — Schwed. Natural.-Dipl. 1688, März 16; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden 1776, Nr. 2032, woselbst †.

von Liptau, siehe Komorowski von Liptau und Drawie.
 von Loebel gen. Leubel: 64, 4. — R. 180, †. — Uradel. — In Preußen als „v. Loebell“ blühend.
 von Lode: 64, 5. — L. 7; E. 31; Ö. 54. — Uradel. — Branchen introd. in Schweden 1631, Nr. 173, in Finnland 1818, Nr. 10, blühend.
 von Lohausen gen. Solderbach: 64, 6. — R. 157, †. — Poln. Adel (?).
 von Lohmann: 65, 1. — E. 236. — Russ. Adel.
 von Loringhoven, siehe von und Baron Freytag von Loringhoven.
 Löschern von Herzfeld: 65, 2. — E. 101, †. — Schwed. Natural.-Dipl. 1667, Mai 23; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden 1672, Nr. 802, †.
 Baron London: 65, 3. — L. 34. — (Uradel); Reichs-Freih. 1759, März 5; Dipl.-Cop. — Identisch mit den von Laudohn oder Laundon.
 von Löwe oder Löwen: 65, 4. — E. 32, †. — (Uradel); Schwed. Natural.-Dipl. 1649, Sept. 20. — Introd. in Schweden als adelig 1723, Nr. 1739; als freiherrl. 1731, Nr. 207, — 1752, Nr. 233 u. 1776, Nr. 276; als gräfsl. 1752, Nr. 84. Nur noch die Nrr. 276 u. 84 blühend.
 Graf Loewendahl: 65, 5. — E. 237, †. — Reichs-Bic.-Graf.-Dipl., dat. Dresden 1741, Febr. 28; Dipl.-Cop.
 von Loewenstern: 65, 6. — L. 78; E. 100. — Schwed. Adel 1650, Nov. 14; Dipl.-Cop. — Eine andere Branche, als „v. L.-Kunkel“, introd. in Schweden 1693, Nr. 1268; als Frhrn. „von Löwenstern“ 1720, Nr. 181; beide †.
 von und Baron Löwenwolde: 66, 1. — L. 37, †. — Uradel. — Wappenfarben meist Roth anstatt Schwarz.
 Graf Löwenwolde: 66, 2. — L. 36, †. — (Uradel); Reichs-Graf 1740, Juni 18; Dipl.-Cop. — Ein Bruder Desjenigen, der Reichsgraf wurde, erhielt 1726, Oct. 24 (Nov. 4) ein Russ. Graf.-Dipl. In älteren Livl. Wappenbüchern ist das Wappen von der gegenwärtigen Darstellung abweichend: Das Stammwappen mit der Grafenkrone; darüber der Helm mit der ursprüngl. Helmzier, letztere stets roth-golden, nicht schwarz-golden, ebenso auch der Schild tingirt. Schildhalter rechts ein goldener Löwe, links ein geler. schwarzer Adler.
 von Löwis of Menar: 66, 3. — L. 69; E. 102; R. 226, 257. — Schott. alter Adel. — Die gegebene Darstellung gründet sich auf ein Attestat des King of arms v. J. 1689.
 von Luce: 66, 4. — Ö. 55, †. — Reichs-Adel 1795, März 8; Dipl.-Beschr.
 von Lueder: 66, 5. — E. 238. — Reichs-Adel 1779,

Jan. 29; Dipl.-Cop. — Auf der Suppl.-Tafel I, 3 ist das von der Familie gegenwärtig geführte Wappen gegeben worden.
 Baron Ludinghausen gen. Wolff: 66, 6. — R. 5. — Uradel. — Der Löwe auch ungelönt.
 Baron Ludewig oder Ludwig: 67, 1. — E. 239; Ö. 56; †. — Poln. Baron 1774, März 16; Orig.-Dipl.
 Graf Lütke: 67, 2. — E. 240. — Russ. Graf 1866, Oct. 28 (Nov. 9).
 von Lysander: 67, 3. — R. 141. — Poln. Adel 1582, März 31; Orig.-Dipl.
 Baron Malama: 67, 4. — L. 259, †. — Reichs-Freih. 1787, Juli 8; Dipl.-Beschr.
 3 Maloszyna, siehe Graf Nalecz 3 Maloszyna i Raczyna Raczyński.
 Baron Maltitz: 67, 5. — R. 227, †. — Uradel. — Stammverwandt mit den Böhm. Geschl. Malovez v. Malowitz.
 von Manderstierna: 67, 6. — L. 352; E. 241. — Schwed. Adel 1692, März 15; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden 1693, Nr. 1239, woselbst †.
 von Maneken: 68, 1. — L. 157, †. — Schwed. Adel 1696, Aug. 25; Dipl.-Beschr. — Introd. in Schweden 1697, Nr. 1346, woselbst †.
 Graf Mannteuffel: 68, 2. — L. 38; E. 33. — (Uradel); Reichs-Graf 1759, Apr. 27; Orig.-Dipl. — Bis zur Erhebung in den Grafenstand nur Zöge (Szoege) genannt; eines Stammes mit den Zöge von Mannteuffel. Siehe auch Zöge von Mannteuffel und Mannteuffel gen. Zöge.
 Baron Mannteuffel gen. Szoege (a. d. H. Arnhausen u. Polzin in Pommern u. Käkdcangen in Kurland): 68, 3. — R. 2. — Uradel. — Bis zum 18. Jahrhundert nur Zöge (Szoege) genannt, gegenwärtig blos Mannteuffel. — Bei der Übereinstimmung des Namens und der Ähnlichkeit des Wappens, ist die gemeinsame Abstammung mit dem in Livl., Estl. und Oesel indigenen Geschl. der Zöge-Mannteuffel kaum zu bezweifeln, aber nicht nachzuweisen. — In Schaberts Wappenb., hin und wieder auch in älteren Darstellungen, findet sich ein abweichendes Wappen der Barone Mannteuffel gen. Szoege (Zöge): Ein rother Querballen im silbernen Schilde übereinstimmend mit dem Schilde der Grafen Mannteuffel. Zufolge Nachrichten in dem Käkdcangen-schen Familien-Archiv, ist dieses ursprüngliche Wappen derer v. Mannteuffel, die eines Stammes sind mit denen von Querne, nach ihrer Einwanderung, auf Grund Kaiserl. Wappenvermehrung (wahrscheinl. zu Beginn des 16. Jahrh.) abgeän-

dert worden, nur daß die beiden Querbalzen roth sein müssen, dem entsprechend auch die Farben der Helmzier und der Decken. Auch noch im vorigen Jahrhundert häufig das ursprüngliche und das vermehrte Wappen combinirt im gespaltenen Schild. — Siehe auch Graf Mannteuffel und Zöge von Mannteuffel.

von Masslow: 68, 4, 5. — L. 128; E. 242; +. Russ. Adel. — Berichtigung: die Schildfigur soll einen goldenen Helm haben (Russ. Wappb.). Baron Maydell: 68, 6. — R. 142, 200, †, und von und Baron Maydell: 69, 1. — L. 322, 339; E. 34, 35. — Uradel. — Zahlreiche Wappenvarianten aus älterer Zeit. — Eine Branche introd. in Schweden als adel. 1731, Nr. 1847, †, eine andere als freiherrl. 1693, Nr. 102. Letztere ist auch in Estl. anzässig gewesen, aber hier wie dort †. Das Wappen derselben auf der Supplementtafel I, 4.

Baron Maydell: 69, 2. — L. 387, 391; E. 36; R. 279, 308. — (Uradel); Russ. Baron 1864, Dec. 18; Orig.-Dipl.

von Medk: 69, 3. — L. 55. — (Uradel); Poln. Renov.-Dipl. 1567, Febr. 2; Dipl.-Cop. — Eine Branche, mit ähnл. Wappen, introd. in Schweden 1723, Nr. 1778, woselbst blühend.

von und Baron Medem: 69, 4. — L. 333; R. 10. — Uradel. — In älteren Darstellungen das Horn in der Helmzier bisweilen in gleicher Stellung wie im Schild, ferner die rechte Feder roth, die linke blau.

Graf Medem: 69, 5. — L. 364; R. 215. — (Uradel); Reichs-Graf 1779, Sept. 16; Dipl.-Cop.

von Meerfeldt: 69, 6. — R. 55, †. — Uradel. — In Preußen als Grafen v. Merveldt blühend.

Baron Meerscheidt gen. Hüllesem: 70, 1. — R. 27. — Uradel. — Die gegebene Darstellung entspricht dem Wappen im Mittauer Ritterhause. Im Wappen der im 18. Jahrh. von Kurl. nach Preußen übergesiedelten und daselbst noch blühenden Branche sind die Farben Schwarz-Gold, die Stämme senkrecht; Helmzier: ein schwarzer, wachsender Bod mit goldenem Halsbande, im Maule einen 6-strahl. gold. Stern. — Das ursprüngl. Wappen soll von letzterem darin verschieden gewesen sein, daß an Stelle der Sterne Flammen waren.

von Meiners: 70, 2. — L. 176; E. 243. — Schwed. Adel 1650, Nov. 18; Dipl.-Cop.

von Meißner: 70, 3. — R. 101, †. — Poln. Adel.

Graf Mellin: 70, 4. — L. 221; E. 37. — (Uradel); Schwed. Graf 1696, Aug. 26; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden als adelig 1668, Nr. 736; als freiherrl. 1693, Nr. 92; als

gräfl. 1697, Nr. 43; sämmtl. †; in Finnland als freiherrl. 1818, Nr. 4, blühend.

Menar, siehe von Löwis of Menar.

von Mengden: 70, 5. — L. 40. — Uradel.

Baron Mengden, Febr. zu Altenwoga: 70, 6. — L. 39. — (Uradel); Schwed. Freih. 1653, Juli 12; Orig.-Dipl. — Introd. in Schweden 1731, Nr. 198, woselbst †. — Seit dem vorigen Jahrhundert nicht selten fehlerhafte Darstellungen mit Schildhaltern, die dem Orig.-Dipl. fremd sind. — Die von dem, 1577 in die Kriegsgefangenschaft nach Moskau geführten, Ernst von M. abstammende Branche, die in Russland Zamindin oder Homindin geschrieben wurde, von welcher Branche ein Zweig gegenwärtig in Livl. wieder anzässig geworden ist, hat den ursprüngl. Namen wieder angenommen und ist der sub Nr. 39 in die Matr. eingetragenen Branche der Schwed. Freiherren zugeordnet worden. Mit czarischer, auf Verwenden des Livl. Landrats und Schwed. Gen.-Maj. Gust. Frhr. v. M. im J. 1687 erteilster Genehmigung, führt diese Branche gleichfalls das Schwed. freiherrl. Wappen, ohne von dem in Schwed. baronisierten Otto Frhrn. v. M. abzustammen.

Graf Mengden: 71, 1. — L. 39; R. 216. — (Uradel); Reichs-Graf 1774, Juni 22; Dipl.-Cop.

Fürst Menschikow: 71, 2. — L. 369; E. 244; +. Reichs-Fürst 1705, Sept. 10; Russ. Fürst 1707, Mai 30 (Juni 10); Russ. Wappb. — Introd. in Finnland als Fürst 1833.

von Menkenkampff: 71, 3. — L. 305. — Russ. Adel 1774, Apr. 22; Dipl.-Beschr.

von Menzel: 71, 4. — R. 192, †.

Baron Mestmacher: 71, 5. — R. 230, †. — Russ. Baron 1777, Juli 27; Dipl. v. 1782, Apr. 21 (Mai 2); Dipl.-Beschr.

Metsue von Dannenstern, siehe von Dannenstern.

Baron Meyendorff (a. d. H. Uexküll): 71, 6. — L. 29; E. 38; R. 233. — (Uradel); Schwed. Freih. 1679, Apr. 16; Orig.-Dipl. — Introd. in Schweden 1680, Nr. 74, woselbst †. — Siehe auch Baron Uexküll und Baron Uexküll-Güldenband.

von Meyer: 72, 1. — L. 85, †. — Schwed. Adel 1645, Aug. 7; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden 1647, Nr. 329, woselbst †.

von Meyer: 72, 2. — L. 329, †. — Reichs-Adel 1788, Aug. 23; Orig.-Dipl.

von Meyer gen. Rautensels: 72, 3. — R. 181, †. — Poln. Adel.

von Michelsohn: 72, 4. — L. 215; E. 245; R. 213; †. — Russ. Adel, Russ. Wappb.

- von Middendorff: 72, 5. — L. 376. — Russ. Adel.
von Middendorff: 72, 6. — E. 246. — Russ. Adel
1841, Sept. 20 (Oct. 2); Orig.-Dipl.
- von Mindwiß: 73, 1. — Ö. 57.
- Baron Mirbach: 73, 2. — R. 60. — Uradel. —
Auch in Preußen blühend.
- Graf Mirbach: 73, 3. — R. 232, †. — (Uradel);
Böh. Graf 1791, Aug. 19; Dipl.-Beschr. —
Auch in Preußen u. Österreich blühend.
- von der Mohl: 73, 4. — R. 143, †. — Uradel. —
Auf dem Wappenschild im Mitauer Ritterhause,
ebenso in den Wappb. von Reimbs u. Schabert,
sind die Frösche unrichtiger Weise schwarz. Die
Vermuthung, daß die Wappenfiguren ursprüngl.
ganz etwas anderes, etwa Mühlöffel (?), vor-
stellen sollten, liegt nahe, da die alte Heraldik
Frösche stets in Schwimmstellung darstellte.
- von Mohrenschildt: 73, 5. — E. 103. — Schwed.
Adel 1650, Sept. 20; Dipl.-Cop.
- von Möller oder Moller (a. d. H. Sommerpahlen):
73, 6. — L. 4; E. 247; Ö. 58 — Uradel. —
Eine noch blühende Branche, mit veränderter Helm-
zier, aber gleichem Schild, deren Namen neuer-
dings in Möllerjärd umgeändert worden ist, ist
1655, Nr. 645, in Schweden introducirt worden.
- von Möller: 74, 1. — L. 356, †. — Schwed. Adel
1631, Febr. 28. — Das untere Feld auch blau
oder grün, die Helmdecken schwarz-silbern oder
schwarz-roth-golden-silbern. Das Dipl. ist verloren
gegangen u. von demselben auch keine Abschr.
bekannt, daher der Zweifel sich nicht lösen läßt.
— Introd. in Schweden 1649, Nr. 454, †.
- von Moltschanow: 74, 2. — E. 248, +. — Russ.
Adel; Russ. Wappb.
- von Mordwinow: 74, 3. — E. 249, +. — Russ. Adel.
Graf Mordwinow: 74, 4. — E. 250, +. — Russ.
Graf 1834, Juni 25 (Juli 7), Russ. Wappb.
- von zur Mühlen: 74, 5. — L. 260, 372, 398; E.
251; R. 309; Ö. 59. — Reichs-Adel 1792,
Febr. 15; Orig.-Dipl.
- von Mühlendahl. — E. 253. — Russ. Adel. —
Das Wappen ist seitens des Heroldie-Departements
noch nicht bestätigt worden, wird aber, nach etwa
erfolgter Bestätigung, auf einer Supplementtafel
nachgesiezt werden.
- von Müller (a. d. H. Blumberghof): 74, 6. — L. 261,
†. — Schwed. Adel 1689, Sept. 16; Dipl.-Cop.
- Edle von Müller (a. d. H. Catharinenhof): 75, 1. —
L. 263, †. — Reichs-Ritterst., mit dem Prädicat
„Edler“, 1762, Febr. 16; Dipl.-Beschr.
- von Müller (a. d. H. Immoser): 75, 2. — L. 262,
†. — Russ. Adel.
- von Müller (a. d. H. Kunda) vormals genannt Rauten-
fels: 75, 3. — E. 104. — Schwed. Adel 1650,
Nov. 20; Dipl.-Beschr.
- von Müller (a. d. H. Rüssel): 75, 4. — L. 264, †.
— Reichs-Adel 1788, Febr. 4; Dipl.-Beschr.
- von Münchhausen: 75, 5. — R. 185, †. — Uradel.
— In Deutschl. blühend, auch als freiherrl.
- Graf Münnich: 75, 6. — L. 127; E. 253. — (Reichs-
Adel 1702, Mai 4); Russ. Graf 1728 Febr. 25
(März 8); Reichs-Bicar-Graf.-Dipl., d. Dresden
1741, Febr. 4.
- von Münster (a. d. H. Krachtling): 76, 1. — R. 144,
†. — Uradel.
- von Münster (a. d. H. Sallensee u. Ilzensee): 76, 2.
— R. 145, †. — Uradel.
- von Murawjew: 76, 3. — E. 254, +. — Russ.
alter Adel; Russ. Wappb.
- von Nagel: 76, 4. — R. 44, †. — Uradel.
- von Nandlstadt: 76, 5. — L. 265. — Schwed.
Natural.-Dipl. 1693, Nov. 10; Dipl.-Cop. —
In Schweden blühend, aber nicht zum introd.
Adel gehörend; in Finnl. introd. 1858, Nr. 228,
woselbst ebenfalls blühend.
- von Nasafin: 76, 6. — L. 375; E. 105. — Russ. alter
Adel. Der Name würde richtiger Nassofin zu schrei-
ben sein, ebenso wie der 1668, Nr. 740, in Schwed.
introducirt, daselbst † Zweig, der das Stamm-
wappen um 2 goldene, rüdwärts blickende Löwen
als Schildhalter vermehrt hatte. — Introd. in
Finnl. 1818, Nr. 61, woselbst blühend.
- Graf Malecz z Maloszyna i Raczyna-Raczynski: 77, 1.
R. 305. — (Poln. alter Adel); Preuß. Graf 1824,
Febr. 1. — Auch in Preußen blühend.
- von Neß: 77, 2. — E. 255. — Russ. Adel 1860,
Juli 13; Orig.-Dipl.
- Graf Nesselrode-Ehreshoven: 77, 3. — R. 270, †. —
(Uradel); Reichs-Graf 1710, Sept. 4; Dipl.-Cop.
— Das gegebene Wappen ist der Reichensteiner
Linie verliehen worden. Das Wappen der Ehres-
hofener Linie ist etwas einfacher.
- von Nettelhorst: 77, 4. — R. 21. — Uradel. —
Auch in Deutschl. blühend.
- Graf Nettelhorst: 77, 5. — R. 261, †. — (Uradel);
Reichs-Graf 1804, Apr. 13; Dipl.-Beschr.
- von Neuhoff gen. von der Ley: 77, 6. — R. 84, †.
— Uradel. — In älteren Darstellungen das
Wappen meist abweichend: Kette, 2 ganze und 2
halbe Glieder, schwarz in Silber; Helmzier: die
wiederholte Schildfigur zwischen 1 schwarzen u. 1
silbernen Flügel. So in dem auf S. 67 erwähn-
ten Wappenbuche, ebenso im Siegel des Christof.
N. v. J. 1552 (R. Bar. Toll, l. c. 53, 18.)

von Nieroth: 78, 1. — E. 106. — Uradel. — In Schweden sind Branchen dieses Geschl. introd., und zwar: als adelig 1820, Nr. 2274, als freiherl. 1689, Nr. 90 und 1820, Nr. 372, woselbst sammel. †.

Graf Nieroth: 78, 2. — E. 107. — (Uradel); Schwed. Graf 1706, Juni 26; Dipl.-Cop. Nach dem Wortlaut des Diploms sind im 1. u. 4. Felde Lilien und Stäbe nicht golden in Blau, sondern blau in Gold. — Introd. in Schweden 1719, Nr. 52, woselbst †.

von und Baron Norden: 78, 3. — L. 363; E. 108; Ö. 60. — Uradel. — Von dieser, mit den ältesten Siegeln übereinstimmenden, unzweifelhaft richtigsten Darstellung, weichen neuere Darstellungen häufig ab. Beispielsweise findet man 3 verschlungene Laubzweige oder auch Schilfstaude.

Baron Norden: 78, 4. — L. 230; R. 310. — (Uradel); Schwed. Freih. 1747, Dec. 12; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden als adelig 1726, Nr. 1806, als freiherl. 1752, Nr. 223; in Finnland als freiherl. 1818, Nr. 14, woselbst †.

Baron Nolde: 78, 5. — R. 35. — Uradel. — Da der älteren Heraldik Heuschrecken fremd sind, so ist, bei dem Alter des Geschlechts, anzunehmen, daß die Schildfiguren ursprünglich etwas anderes, wahrscheinlich, wie bei Siebmacher, fliegende Vögel vorgestellt haben.

von Nothhelfer: 78, 6. — L. 266, †. — Reichs-Adel 1785, Apr. 29; Dipl.-Cop.

von Nowossilzow: 79, 1. — E. 256, +. — Russ. alter Adel; Russ. Wappb.

von Nowossilzow: 79, 2. — L. 311; E. 257; R. 276; +. — Russ. alter Adel. — Im Russ. Wappb. ein ähnл. Wappen, jedoch darin abweichend, daß im blauen Felde (ohne Schildrand) 1 doppelt gewundener goldener Strick erscheint, durch welchen ein silberner, mit der Spitze nach oben gerichteter, Pfeil gesteckt ist; Helmdecken blau-golden; Helmgeschmuck: 3 weiße Strauhensfedern, auf der mittleren 1 rothes, flammendes Herz; die Devise auf silbernem Bande.

von Numers: 79, 3. — L. 137. — Schwed. Adel 1653, Aug. 20; Dipl.-Cop. — Die Schildfigur fälschlich meist als Majade dargestellt, während sie im Dipl. als „Meermann“ beschrieben wird. — Introd. in Schweden 1654, Nr. 596, †; in Finn. 1818, Nr. 50, blühend, ebenso in Kur-Hessen.

von Offenberg: 79, 4. — R. 146. — Reichs-Adel 1594, Juli 1; Dipl.-Cop.

von Oldenburg: 79, 5. — L. 267, †. — Uradel. — In Preußen blühend.

von Oltz: 79, 6. — E. 258, †.

Baron Oelsen: 80, 1. — R. 56. — Uradel. — Der Arm auch aus Wollen ragend, ferner im Helmgeschmuck, anstatt einer Strauhensfeder, ein 3-theiliger Pfauenschweif.

von Olshusjew: 80, 2. — E. 259, +. — Russ. Adel.

Graf Olshusjew: Suppl.-Tafel 1, 5. — E. 260, +. — Russ. Graf 1856, Aug. 26 (Sept. 7).

Drawie, siehe Komorowsky von Liptau und Drawie.

Baron Orgies gen. Nutenberg: 80, 3. — R. 151. — Uradel. — In älteren Darstellungen der Helmgeschmuck oft abweichend: blos die 3 Rauten, so im Siegel des Joh. O. v. 1551 und des Bertram O. v. 1552 (L. R.-A.), oder auch die Flügel, aber silbern und golden u. zwischen ihnen blos die 3 Rauten.

Graf Orlow: 80, 4. — L. 196; E. 261; R. 318; +. — Russ. Graf 1762, Sept. 22, (Oct. 3); Reichs-Graf 1763, Juli 21.

Fürst Orlow: 80, 5. — E. 262; R. 319; +. — Russ. Fürst 1856, Aug. 14; Wappenbrief 1857, Oct. 17.

— Nur die reichsfürstliche Branche, mit Dipl. v. 1772, Oct. 24, gehört zur Estl. Matrikel. Das bezügliche Wappen erscheint auf der nächsten Supplementtafel.

Graf O'Rourke: 80, 6. — L. 319. — Irischer Adel; Grafentitel angebl. Französisch.

von der Ost (a. d. H. Dresden): 81, 1. — R. 247. — Uradel.

von der Osten: 81, 2. — E. 263, †. — Uradel. — In Preußen blühend.

von und Baron von der Osten gen. Sachsen: 81, 3. — L. 233; R. 6. — Uradel. — Auch in Preußen blühend. — Branchen introd. in Schweden: als adelig 1664, Nr. 684 u. 1675, Nr. 832; als freiherl. 1697, Nr. 104; woselbst †.

von und Baron von der Osten gen. Sachsen: 81, 4. — L. 318; E. 264; Ö. 79. — Uradel.

Graf von der Osten gen. Sachsen (a. d. H. Dondangen): 81, 5. — R. 207 — (Uradel); Reichs-Graf 1763, März 1; Dipl.-Cop.

Graf von der Osten gen. Sachsen (a. d. H. Rothof): 81, 6. — L. 318; R. 275; †. — (Uradel); Russ. Graf 1821, Febr. 19; Russ. Wappb.

Graf von der Osten gen. Sachsen (a. d. H. Bathen): 82, 1. — R. 287; Ö. 78; †. — (Uradel); Russ. Graf 1797, Mai 29 (Juni 9); Russ. Wappb.

Fürst von der Osten gen. Sachsen (a. d. H. Rothof): 82, 2. — L. 318; R. 281; Ö. 78; †. — (Uradel); Russ. Fürst 1832 Oct. 27 (Nov. 8); Russ. Wappb.

- Fürst von der Osten gen. Sachen (a. d. H. Don-
dangen): 82, s. — R. 228, †. — (Uradel);
Preuß. Fürst 1786, Oct. 15; Dipl.-Cop.
- Graf Österman: 82, 4. — L. 121; E. 265; †. —
Russ. Baron 1721, Aug. 30 (Sept. 10);
Russ. Graf 1730, Apr. 28 (Mai 8)); Russ.
Wappb.
- von Dettingen: 82, 5. — L. 147; E. 266; R. 320.
— Schwed. Adel 1687, Juni 27; Dipl.-Cop.
— Auch in Deutschl. blühend.
- von Ovander: 82, 6. — R. 250, †. — Reichs-Adel
1795, Mai 29; Dipl.-Cop.
- von und Baron von der Pahlen: 83, 1. — L. 45; E. 39;
Ö. 61. — Uradel. — Die Schildfiguren auf allen
älteren Darstellungen und zahlreichen Siegeln
durchaus nur als „Seeblätter“ dargestellt (nicht wie
hier, der späteren Darstellungsweise entsprechend,
als Lindenblätter), ferner senkrecht, aufgerichtet;
in der Helmzier nur die 3 Schilfrohren, ohne
Pfauenwedel. Diese Darstellung u. A. in den
Siegeln des Joh. v. d. P. v. 1546 u. des
Peter v. d. P. v. 1552 (R. Bar. Toss, l. c.
54, 10 u. 11.) Einer ganz unhaltbaren Tra-
dition gemäß, hätten die von der Pahlen ursprüng-
lich v. Kostull geheißen und, zufolge einer
Erbtheilung, nach einem Grenzpfahl den Namen
angenommen. Die Stammesverwandtschaft voraus-
gesetzt, welche bei der Übereinstimmung der ur-
sprünglichen Wappen nicht unwahrscheinlich ist,
haben sich umgekehrt die von Kostull von den
von der Pahlen abgezweigt, wie denn auch ersterer
Namen erst viel später als letzterer in Urkunden
vorkommt und offenbar erst in Livland entstanden
ist. Der Name Pahlen, früher Pahl, Pale, Pael
u. s. w. dürfte weit eher als mit „Pfahl“, mit
palus oder „Pul, Pool“, d. h. Teich, stehendes
Wasser, zusammenhängen, so daß die 3 „See-
blätter“ im „wasserfarbenen“ Schild ein reden-
des Wappen darstellen würden, womit auch die
3 Schilfrohren der Helmzier stimmen. Der Schild
selbst wol silbern, gefluthet, weder golden noch
blau; auch im Frhrn.-Dipl. wird das Feld des
Stammwappens als „wasserfarben“ angegeben.
- Baron von der Pahlen, Frhr. v. Astau: 83, 2. — L. 45;
E. 40; R. 212, 286. — (Uradel); Schwed. Freih.
1679, Oct. 18; Dipl.-Cop. — Laut Diplom das
Herzschild „wasserfarben“. — Introd. in Schweden
1680, Nr. 75, woselbst †.
- Graf von der Pahlen: 83, 3. — E. 41; R. 240.
— (Uradel); Russ. Graf 1799, Febr. 22 (März
5); Russ. Wappb. — Verichtigung: Der Schild-
halter rechts hat eine „himbeerfarbene“ Feldbinde.
- von Palmenbach: 83, 4. — L. 154, †. — Schwed.
Adel 1695; Oct. 17; Dipl.-Cop.
- von Palmstrauß: 83, 5. — L. 80. — Schwed.
Adel 1651, Juni 16, für die Brüder Wittmacher,
nob. Palmstrauß; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden
1660, Nr. 657, woselbst †.
- von Pander: 83, 6. — L. 388. — Russ. Adel 1847,
Mai 18; Dipl.-Cop.
- Graf Panin: 84, 1. — L. 202; E. 267; †. —
(Alter Russ. Adel); Russ. Graf 1767, Sept. 22
(Oct. 3).
- von Paskev: 84, 2. — R. 186, †. — Poln. Adel
1638, Juli 29.
- Graf Paskewitsch-Griwanoff, Fürst Warschawoff: 84, 3. — L. 332, †. — Russ. Graf 1828,
März 18; Russ. Fürst 1831, Sept. 16; Russ.
Wappb.
- von Passel: E. 268. — Russ. Adel. Das Wappen
ist unbekannt.
- von Patkul: 84, 4. — L. 32; E. 42; R. 297; Ö.
62. — Uradel. — In zahlreichen mittelalterl.
Siegeln (L. R.-A.) und sämml. älteren Darstellungen
die Thürme stets frei im Felde, häufig von ein-
ander getrennt, nie auf Räsen. — Branchen introd.
in Schweden: als adelig 1635, Nr. 237; als freiherrl.
1719, Nr. 131; woselbst †.
- von Paussler: 84, 5. — Ö. 63, †. — Reichs-Adel
1763, Juli 28; Dipl.-Cop.
- Marquis Paulucci: 84, 6. — L. 315; E. 269; R.
269; †. — Mediceischer Marquis 1734, Febr.
24; Reichs-Bestät. 1783, Nov. 20.
- von Payfull: 85, 1. — L. 324; E. 43; †. — Uradel.
— Im Siegel des Hans Peikel v. 1511
(R. Bar. Toss, l. c. 54, 9) der Schild gespalten,
rechts die 3 Vögel, links gerautet, nicht geschacht.
— Einige Branchen introd. in Schweden und
zwar: als adelig 1756, Nr. 1978, blühend; als
freiherrl. (mit der Baronie Wörberg) 1652, Nr.
33, † und 1818, Nr. 370, blühend.
- von Peetz: 85, 2. — E. 270; Ö. 64. — Uradel.
- von Pfeil und von Piele gen. Pfeil: 85, 3. — L.
24; R. 97; †. — Uradel. — In einem be-
glaubigten Attest von 1683, Oct. 3, wird das
Wappen der Livl. Branchen, deren Zusammenhang
mit der Kurl. sich nicht nachweisen läßt, von der
gegebenen Darstellung abweichend, folgendermaßen
beschrieben: „Ein rother Löwe mit erhobenem
doppeltem Schwanz, der in jeder Vorderpranke
eine silberne Raute hält, im goldenen Felde. Auf
dem Helme die wiederholte Schildfigur zwischen
einem quergetheilten, abwechselnd gold-rothen Fluge.
Hinter der Helmfigur 3 aufgerichtete, auf dem

- Wulste ruhende silberne Pfeile. Helmdecken und Wulst roth-golden." Vom Wappen der Kurl. Branche finden sich gleichzeitige, ältere, von einander abweichende Darstellungen.
- von und Baron **Pfeilizher** gen. **Franck**: 85, 4. — E. 271; R. 53. — Uradel. — In älteren Darstellungen die Tingirung oft abweichend: Gold in Blau, Helmzier entsprechend, rechter Flügel blau, linker golden.
- von **Piattoli**: 85, 5. — R. 267, †. — Ital. Adel. — In Oestreich auch als freiherrl. blühend.
- von **Piepenstock**: 85, 6. — R. 110, †. — Reichs-Adel 1542; Dipl.-Beschr.
- von und Baron **Pilar von Pilchau**: 86, 1. — L. 227; E. 109; Ö. 65. — Uradel. — Siehe auch Graf Kožebue-Pilar von Pilchau.
- von **Pistohlskors**: 86, 2. — L. 88; E. 111. — Schwed. Adel 1645, Febr. 22; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden 1645, Nr. 321, woselbst †; in Finnl. 1818, Nr. 30, blühend.
- von **Plater**, siehe von und Graf von dem Broel gen. Plater.
- von **Plettenberg**: 86, 3. — R. 8, †. — Uradel. — In Preußen als freiherrl. blühend, auch mit der Namensverbindung Bodelschwing-Plettenberg.
- von **Pohlmann**: 86, 4. — E. 112. — Schwed. Adel 1650, Sept. 16; Dipl.-Beschr. — Introd. in Schweden 1650, Nr. 501, woselbst blühend.
- von **Poll**: 86, 5. — L. 351; E. 272; Ö. 66. — Uradel. — Im ältesten bekannten Siegel, dem des Andreas de Polla v. 1325 (R. Bar. Toll, l. c. 54, 23), der Strom schrägrechts. — Ein Zweig erhielt 1672, Sept. 19, ein Schwed. Natural.-Dipl., wurde aber nicht introducirt.
- Baron **Posse**: 86, 6. — L. 131, †. — (Schwed. Uradel); Schwed. Freih. 1673, Sept. 8; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden 1675, Nr. 57, mit dem Zusamen „auf Säby“, blühend. Mehrere andere Branchen sind introd. dasselbst: als adelig 1625, Nr. 14, †; als freiherrl. (mit der Baronie Hedenlund) 1652, Nr. 25, †; als gräfl. 1719, Nr. 51, blühend u. 1828, Nr. 141, †. — Eine freiherrl. u. eine gräfl. † Branche (mit Dipl. v. 1696 resp. 1771) wurden nicht introducirt.
- von **Preis**: 87, 1. — Ö. 67, †. — Schwed. Adel 1699, Juni 5; Dipl.-Beschr. — Eine Branche introd. in Schweden als adelig 1723, Nr. 1756; als freiherrl. 1776, Nr. 261; woselbst †.
- von **Prianda**: 87, 2. — L. 104, †. — Schwed. Natural.-Dipl. 1682, Juli 24; Dipl.-Cop.
- von **Pröbsting**: 87, 3. — E. 113. — Schwed. Adel 1679, Nov. 28; Dipl.-Beschr.
- von und Baron **Puttkammer**: 87, 4. — R. 59, 195, †. — (Uradel); Reichs-Freih. 1682, Oct. 13; Dipl.-Beschr. — In Deutschl. blühend.
- von der **Raab** gen. **Thülen**: 87 5. — R. 160, †. — Uradel. — Die Schildfigur offenbar in späterer Zeit corruptirt.
- Naczyna-Naczynski**, siehe Graf **Nalecz** v. **Maloszyna** i **Naczyna-Naczynski**.
- von **Radebandt**: 87, 6. — L. 268, †. — Reichs-Adel 1772, Mai 23; Dipl.-Beschr.
- von **Radingh**: 88, 1. — L. 201; Ö. 68. — Schwed. Adel 1675, Oct. 11; Dipl.-Beschr.
- Baron **Rahden**: 88, 2. — R. 22. — Uradel. — Auch Gold anstatt Silber.
- von **Ramm**: 88, 3. — E. 114. — Schwed. Adel 1624, Aug. 28; Dipl.-Beschr.
- von **Rappe**: 88, 4. — R. 58, †. — Uradel. — Nach einer Darstellung in dem bei dem Namen Aderkas erwähnten Stammbuche, ist der Schild silbern, welche Tingirung vor der ganz unheraldischen des Schildes im Mitauer Ritterhause den Vorzug verdient. — Man findet auch blos einen Sparren und den rechten Flügel der Helmzier roth.
- von **Raß**: 88, 5. — L. 109; E. 115. — Schwed. Adel 1691, Sept. 10; Dipl.-Beschr.
- Baron **Rausch** von **Traubenberg**, siehe von **Traubenberg**.
- von **Rautenseld**, siehe **Berens von Rautenseld**.
- von **Rautensels**, siehe von **Meyer** gen. **Rautensels**.
- von **Rautensels**, siehe von **Müller**, vormals gen. v. **Rautensels**.
- von **Rechenberg**: 88, 6. — Ö. 69, †. — Schwed. Adel 1652, Oct. 30; Dipl.-Beschr. — In Preußen als freiherrl. blühend.
- von **Rechenberg**, siehe von **Linten** und von **Rechenberg** gen. **Linten**.
- Baron von der **Recke**: 89, 1. — R. 1. — Uradel. — Die hier gegebene Tingirung und Darstellung sind schon lange allgemein angenommen, aber, weil durchaus unheraldisch, gewiß ursprünglich anders gewesen. Auf den zahlreichen Münzen des Livl. Ordensmeisters Joh. v. d. Recke u. des Bischofs von Dorpat Jod. v. d. Recke als Schildfigur 2 durch 3 Pfähle verbundene Querstäbe; sonach das Wappen wol nur zweifarbig: Roth in Silber oder Silber in Roth. — In Deutschl. auch als freiherrl. u. gräfl. blühend.
- von **Redkenhoff**: 89, 2. — Ö. 70, †. — Schwed. Adel 1689, März 9; Dipl.-Beschr.
- von **Rehbinder**: 89, 3. — L. 19; E. 44; R. 45. — Uradel. — Es finden sich in den Einzelheiten zahlreiche Varianten, doch dürfte die gege-

- bene Darstellung vor allen anderen den Vorzug verdienen. Eine Branche mit Schwed. Natural.-Dipl. v. 1668, Aug. 11.
- Baron Rehbinder:** 89, 4. — L. 19; E. 45. — (Uradel); Schwed. Freih. 1680, Febr. 12; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden 1680, Nr. 77, blühend, in Finnl. 1818, Nr. 3, blühend. Russ.-Finnl. Graf 1826, Sept. 3, nicht introd., †.
- Graf Rehbinder:** 89, 5. — E. 46. — (Uradel); Reichs-Graf 1787, Juli 22; Orig.-Dipl.
- von Rehskampff,** siehe von Riesenkampff gen. Rehskampff.
- von Rehren:** 89, 6. — Ö. 72. — Schwed. Adel 1675, Aug. 27; Dipl.-Beschr.
- von Reibnitz:** 90, 1. — R. 271. — Uradel. — Auch in Preußen blühend.
- von Reichardt:** 90, 2. — L. 272, †. — Reichs-Adel 1784, Sept. 23; Dipl.-Beschr.
- von Reiher oder Reyer:** 90, 3. — L. 141; R. 72; †. — (Uradel); Schwed. Natural.-Dipl. 1668, Sept. 15; Dipl.-Beschr. — Introd. in Schweden 1672, Nr. 746, †; in Finnl. 1818, Nr. 62, †.
- Edle von Rennenkampff:** 90, 4. — L. 160; E. 273; R. 251; Ö. 73. — (Reichs-Adel 1602 ?); Reichs-Ritterst., mit dem Prädicat „Edler von“, 1728, Dec. 20; Dipl.-Cop.
- von Renteln:** 90, 5. — E. 274. — Russ. Adel.
- von Renßner:** 90, 6. — L. 269, †. — Reichs-Adel 1768, Apr. 17; Dipl.-Beschr.
- von Reutern:** 91, 1. — L. 151; E. 275. — Schwed. Adel 1691, Juni 21; Dipl.-Cop.
- von Reuß:** 91, 2. — L. 159. — Poln. Adel (?).
- Graf Ribeaupierre:** 91, 3. — E. 276. — (Franzö. Adel); Russ. Graf 1856, Aug. 26 (Sept. 7); Dipl.-Cop.
- von Reyer,** siehe von Reiher.
- von Richter:** 91, 4. — L. 60; E. 116; R. 219; Ö. 74. — Poln. Adel 1569, Juli 19; Dipl.-Cop.
- von Rickmann:** 91, 5. — L. 270, †. — Der Greif im 1. Schild in den Livl. Wappenbüchern schwarz, muß aber silbern sein. Dipl. unbekannt, die angebl. Engl. Herkunft nicht erweisbar.
- von Riesenkampff gen. Rehskampff:** 91, 6. — E. 277; Ö. 71. — Reichs-Adel 1780, Nov. 5; Orig.-Dipl.
- Rimnitslij,** siehe Graf Sjuworow-Rimnitslij, Fürst Italiitslij.
- von Ringemuth:** 92, 1. — R. 172, †. — Poln. Adel 1575—1586.
- von Rittern:** 92, 2. — E. 117.
- von Rosjowitslij:** 92, 3. — L. 350, †. — Alter Poln. Adel; Russ. Wappb. — Eine Branche erhielt durch Reichs-Ritterst.-Dipl. ein etwas abweichendes Wappen: 2 Helme u. über dem Schild keine Krone; eine andere, Russ.-Finnl. Baron 1855, Jan. 11, introd. in Finnl. 1855, Nr. 37, woselbst blühend.
- von Roemer:** 92, 4. — R. 147. — Uradel. — Im Schild Sachsen blühend, daselbst Wappenfarben u. Helmzier abweichend.
- von Römlingen:** 92, 5. — Ö. 75, †. — Schwed. Adel 1594, Juli 20; Reichs-Renov.-Dipl. 1770, Juli 7; Dipl.-Cop.
- von Rönne:** 92, 6. — L. 110, †. — Uradel. — In Preußen blühend.
- Baron Rönne:** 93, 1. — E. 278; R. 148. — (Uradel); Poln. Baron 1732, Mai 30.
- Baron von der Ropp:** 93, 2. — R. 36. — Uradel. Nach älteren Darstellungen im Schild blos ein Sparren mit 5 Zinnen (gleich dem Schild der Grotthuß u. Burghöwden), so u. A. auf dem Siegel des Joh. v. d. R. v. 1533 (R. Bar. Toll, l. c. 55, 12) u. des Heinr. v. d. R. v. 1541 (R. Bar. Toll, l. c. 55, 13), ebenso auch auf den Siegeln des Bischofs von Dorpat Joh. v. d. R. um 1500. Folglich der Schild nur zweifarbig und die Helmdecken entsprechend, — auch schwarz-silbern; Helmzier: 3-theiliger Pfauenwedel.
- von Rosen (a. d. H. Hochrosen u. Klein-Roop):** 93, 3. — L. 15; R. 149. — Uradel. — In dem Siegel des Ritt. Wold. v. R. v. 1323 (R. Bar. Toll, l. c. 15, 14): Schildhaupt, schräggittert. Im Siegel des Ritt. Wold. v. R. v. 1326 (ibid. 55, 15) getheilter, oben gegitterter Schild; Schildhaupt, resp. obere Hälfte, vermutlich roth. Später, schon im Siegel des Ritt. Otto v. 1340 (v. Nottbed, l. c. 243) Schild wie gegenwärtig, jedoch bis Mitte des 15. Jahrh. die Rosen in der Regel 6-blätterig, erst seitdem 5-blätterig; Helmzier unverändert. Die v. R. a. d. H. Hochrosen u. a. d. H. Klein-Roop sind eines Stammes, dagegen mit den v. R. a. d. H. Weinjerwen garnicht verwandt. Branchen introd. in Schweden 1725, Nr. 1790, und 1752, Nr. 1905; als freiherrl. 1731, Nr. 208, — sämmtl. †; ferner als freiherrl. 1776, Nr. 290, u. als gräf. 1752, Nr. 85, beide blühend. — Die Schwed. Branchen sind a. d. H. Hochrosen, nicht Groß-Roop. — In Preußen blühend als adelig u. freiherrl. Der Zusammenhang der Preuß. adeligen Branche mit der Livl. ist fraglich.
- Baron Rosen (a. d. H. Klein-Roop):** 93, 4. — L. 15; E. 47. — (Uradel); Reichs-Freih. 1693, März 31. — Die moderne Krone mit den 7 Per-

len ist in dem (nicht mehr vorhandenen) Diplom offenbar nicht enthalten gewesen.

von und Baron **Rosen** (a. d. h. Weinjerven, Kaltenbrunn u. Rosenhagen): 93, 5. — L. 64; E. 118. — Schwed. Adel 1617, Oct. 1; Dipl.-Beschr.

Baron Rosen (a. d. h. Weinjerven): 93, 6. — E. 119. — Reichs-Freih. 1802, März 22; Dipl.-Beschr.

von **Rosenbach**: 94, 1. — E. 120. — Schwed. Adel 1643, Oct. 16, Orig.-Dipl.

Baron Rosenberg: 94, 2. — R. 93. — Uradel.

von **Rosenkampff**: 94, 3. — L. 148, †. — Schwed. Adel 1687, Aug. 20; Dipl.-Cop.

Baron Rosenkampff: 94, 4. — L. 148, †. — Russ. u. Finn. Baron 1817, Juli ½; Dipl.-Cop. — Introd. in Finn. 1818, Nr. 27, woselbst blühend.

von **Rosenthal**: 94, 5. — E. 121. — Schwed. Adel 1652, Juli 28; Dipl.-Cop. — Die Namensverbindung „Wetter-Rosenthal“ ist durch Sen.-Ulf. v. 1882, Aug. ½, für die Brüder Adolf u. Rudolf u. deren Descendenz anerkannt worden.

Baron Rossillon: 94, 6. — E. 279. — Franzöf. Adel.

Noetger von Becker, siehe von Becker.

von **Rothekirch**: 95, 2. — L. 111, †. — Uradel. — Eine Branche introd. in Schweden 1634, Nr. 175, †; in Finn. 1818, Nr. 12, blühend, als freiherrl. 1832, Nr. 32, †. — In Preußen als freiherrl. blühend.

von **Rubusj**: 95, 3. — Ö. 76, †. — Russ. Adel 1764.

von **Rudteschell**: 95, 4. — L. 271; E. 280. — Reichs-Adel 1787, Febr. 24; Dipl.-Cop.

von **Ruden**: 95, 5. — L. 89; E. 122; †. — Schwed. Adel 1663, Oct. 23; Dipl.-Cop.

von **Rüdiger**: 95, 6. — R. 243. — Reichs-Adel 1791, Febr. 6; Dipl.-Cop. — Die v. R. zu Schmöllen in Preußisch-Schlesien, mit etwas abweichendem Wappen, sollen diesem Geschl. angehören.

Graf Rüdiger: 96, 1. — R. 312. — Russ. Graf 1847, Oct. 15; Dipl.-Cop.

von **Rüdinger**: 96, 2. — E. 281. — Schwed. Adel 1695; Dipl.-Beschr.

Graf Rumjanjow: 96, 3. — L. 171, +. — Russ. Graf 1744, Juni ½; Russ. Wappb.

von **Nummel**: 96, 4. — R. 67. — Uradel. — Der Schild meist blau, ebenso beide Flügel der Helmzier, der Vogel schwarz; doch ist die gegebene Tingierung jedoch wol vorzuziehen.

von **Rump**: 96, 5. — R. 150, †. — Uradel. —

Nachdem das Geschl. neuerdings auch in Deutsch. †, haben die Frhrn. v. Schade-Alhausen Namen u. Wappen derer v. R. mit dem ihrigen vereinigt.

von **Nungen**: 96, 6. — Ö. 77, †. — Russ. Adel. 1764.

von **Rutenberg**, siehe Baron Orgies gen. Rutenberg.

Sabalkanski, siehe Graf Diebitsch-Sabalkanski.

von **Sachsen**, siehe von, Baron, Graf und Fürst von der Osten gen. Sachsen.

Baron Salza: 97, 1. — E. 48; R. 277. — Uradel. — Branchen in Schweden introd., und zwar: als adelig 1731, Nr. 1849, †; als freiherrl. 1776, Nr. 260, blühend; als gräfl. 1779, Nr. 96, †, und 1845, Nr. 142, blühend.

Samson von Himmelstierna: 97, 2. — L. 134; E. 282; R. 298; Ö. 80. — Schwed. Adel 1640, Sept. 19; Dipl.-Cop.

von und Baron **Sax**: 97, 3. — L. 11, 371; R. 152; Ö. 81. — (Uradel); Schwed. Nat.-Dipl. 1645. Introd. in Schweden als adelig 1650, Nr. 382, woselbst †. — In alten Siegeln blos (ganzer) Löwe, umgekrönt, im (umgetheilten) Schild, so u. A. im Siegel des Gerh. S. v. 1524 (L. R.-A.).

Baron Sax: 97, 4. — R. 214. — (Uradel); Preuß. Freih. 1779, Sept. 1. — Das Geschl. blüht auch in Deutschl.

Graf von Sayn-Wittgenstein-Berleburg: 97, 5. — L. 317; E. 283; R. 272; †. — (Uradel); Russ. Graf.

Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg: 97, 6. — E. 283; R. 289; †. — (Uradel); Preuß. Fürst 1834, Juni 18; Russ. Fürst.

Fürst Schahowjko-Glebow-Streshnew: 98, 1. — E. 284, +. — (Russ. alter Adel); Namens- und Wappenverbindungs-Dipl. v. J. 1865; Orig.-Dipl.

von **Schaffhausen**: 98, 2. — R. 51, †. — Uradel.

Baron Schafirow. — L. 116, +. — Das Wappen unbekannt, wahrscheinlich garnicht verliehen.

von **Scharenberg gen. Schorlemmer**: 98, 3. — E. 49. — Uradel. — In Preußen als „v. Schorlemmer“ blühend.

von **Scheel**, siehe von und Baron Bietinghoff gen. Scheel.

von **Scheinvoig**: 98, 4. — L. 278; R. 241. — Poln. Adel 1778, Mai 16; Orig.-Dipl.

von **Schelling**: 98, 5. — R. 108. — Poln. Adel 1619, März 6; Dipl.-Beschr.

von **Schenking**: 98, 6. — R. 17, †. — Uradel.

von **Scherebjow**: 99, 1. — E. 285, +. — Russ. alter Adel.

Graf Scheremetjew: 99, 2. — L. 114, +. — (Russ. alter Adel, angebl. von Deutsch. Abstammung); Russ. Graf 1706; Russ. Wappb. — In Livland besitzlich, aber nicht ansässig.

- Edle von Scheumann: 99, 3. — L. 280, †. — Reichs-Adel 1794, Juni 4; Dipl.-Beschr.
- von Scheurmann: 99, 4. — E. 286, †.
- von Schierstädt: 99, 5. — R. 153, †. — Uradel.
— Im Siegel des Wolff von S. v. 1551 (L. R.-A.) ist der Pfeil im Helmschmuck horizontal und der Baum stellt einen Tannenbaum vor.
- von Schilling (a. d. H. Kassitüll): 99, 6. — L. 279, †. — Russ. Adel.
- Baron Schilling: 100, 1. — E. 288; R. 63. — (Uradel); Reichs-Freih. 1772, Febr. 18.
- Graf Schilling von Schillingshof: 100, 2. — R. 217, †. — (Uradel); Reichs-Graf 1781, Aug. 17.
- von und Baron Schlippenbach: 100, 3. — L. 10; R. 34. Auch zum Estl. Adel gehörig, aber in der Matrikel nicht angeführt. — Uradel. — In älteren Darstellungen die Kette auch schrägrechts; so im Siegel des Joh. v. S. v. 1518 (L. R.-A.); ferner bisweilen beide Flügel schwarz.
- Baron Schlippenbach (a. d. H. Bornhusen): 100, 4. — L. 10, †. — (Uradel); Reichs-Freih. 1768, Oct. 25; Dipl.-Cop.
- Graf Schlippenbach-Sloesde: 100, 5. — R. 189, †. — (Uradel); Schwed. Graf (mit der Stadt Sloesde als Grafschaft) 1654, Juni 1; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden 1654, Nr. 20, woselbst †; in Preußen blühend.
- von Scholz oder Schulte (a. d. H. Schmidensee): 100, 6. — R. 178, †.
- von Schonert: 101, 1. — E. 287. — Poln. Adel.
— Zufolge einer Zeichnung im Estl. Ritt.-Arch., hält der Arm im oberen Felde, anstatt der Waage, einen Anker, begleitet von 3 schwarzen Kugeln, während das Biered im unteren Felde Hermelin enthält. Die gegebene Darstellung ist aber wol die richtigere.
- von Schoultz oder Schulz (a. d. H. Hava und Weßlers-hof): 101, 2. — L. 275, †. — Die Schreibweise mit dem „o“ ist unrichtig.
- Baron Schoultz-Ascheraden: 101, 3. — L. 70; E. 289. — (Uradel); Schwed. Freih. 1674, Apr. 18; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden als „Schulz von Ascheraden“, freiherrl., 1675, Nr. 58, woselbst †. — In Deutschl. blühend als Frehen. Schoultz von Ascheraden genannt de Terra.
- von Schmyringk, siehe Baron Norff gen. Schmyringk.
- von Schöppingk, siehe Baron op dem Hamme gen. Schöppingk.
- von Schorlemmer, siehe von Scharenberg gen. Schorlemmer.
- von Schrader: 101, 4. — L. 164, †. — Reichs-Adel 1736, Mai 15; Dipl.-Cop.
- Schreiter von Schreiterfeld: 101, 5. — L. 143, †.
— Schwed. Adel 1676, Apr. 18; Dipl.-Beschr.
- von Schröder (a. d. H. Burtneck): 101, 6. — L. 366. — Reichs-Adel 1793, Aug. 24.
- von Schröder (a. d. H. Nahafen): 102, 1. — L. 276. — Russ. Adel 1783, Aug. 1; Dipl.-Beschr.
- von Schroeders: 102, 2. — L. 281; R. 105. — Reichs-Renov.-Dipl. 1766, Jan. 14.
- von Schubert: 102, 3. — L. 342; E. 290. — Russ. Adel.
- von Schukowskij: 102, 4. — L. 343, †. — Russ. Adel.
- von Schulmann: 102, 5. — L. 51; E. 50; Ö. 82.
— Uradel. — Anstatt Schwarz und Gold auch Roth und Silber. — Ein Zweig introd. in Schweden 1634, Nr. 176, woselbst †; in Finnl. 1818, Nr. 13, blühend.
- von Schulste (a. d. H. Jeslich): 102, 6. — R. 78, †.
— Uradel. — Auch Blau anstatt Roth.
- von Schulste, siehe von Scholz.
- von Schulz, siehe von Schoultz.
- von Schulz: 103, 2. — E. 291, †. — Preuß. Renov.-Dipl. 1719, Dec. 9.
- von Schulz (a. d. H. Kleistenhof): 114, 5. — L. 403.
— Russ. Adel; Orig.-Wappen-Bestät.-Dipl.
- von Schulzen (a. d. H. Adiamünde) u. v. Schulz (a. d. H. Lubbert-Renzen): 103, 3. — L. 81, 273, †. — Schwed. Adel 1651, Oct. 30; Dipl.-Cop.; Reichs-Adel 1752, Nov. 13. — Ein Zusammenhang zwischen diesen beiden, stets verschieden geschriebenen Familien ist, trotz verliehenen ähnlichen Wappens, durchaus nicht nachweisbar. Erstere ist bereits 1767, letztere erst umlängst erloschen. Auch stimmen die Wappen nicht vollkommen überein, indem im Wappen der letzteren alle 4 Salzfässer silbern und die Helmdecken rechts schwarz-golden, links blau-silbern sind.
- von Schulz (a. d. H. Schelen): 103, 1. — L. 81, †.
— Schwed. Adel 1693, Aug. 1; Dipl.-Cop. — Eines Stammes mit den von Schulte a. d. H. Lühe in Hannover.
- Graf Schuwalow: 103, 4. — L. 399; E. 292; R. 288; Ö. 83; †. — (Russ. alter Adel); Russ. Graf 1746, Sept. 16; Russ. Wappb. — Das Wappen im Russ. Heroldsamte zeigt das Laubwerk rechts roth-silbern, links schwarz-golden und den Greif silbern. Angehörige dieser Familie sind in Kurland besitzlich.
- von Schwaben: 103, 5. — R. 154, †. — Uradel.
— Die Tingirung war ursprünglich wol unbedingt eine andere.
- von Schwanenberg: 103, 6. — L. 135, †.
— Schwed. Adel 1652, Oct. 30; Dipl.-Cop. —

Der volle Name lautet: Witte von Schwanenberg, von welchen ersterer der ursprüngliche ist.
 von Schwarzhoff: 104, 1. — R. 155, †. — Uradel. — Zahlreiche Wappenvarianten, aber die Sterne stets golden. — Name und Wappen sind durch kgl. Preuß. Dipl. auf die v. Groß übertragen worden.

von Schwedt: 104, 2. — L. 335; E. 293. — Reichs-Adel 1769, Jan. 13; Dipl.-Beschr. — Die gegebene Darstellung stimmt mit der Beschr. im Diplom überein, doch führen einige Glieder der Familie, ohne ersichtlichen Grund, ein abweichendes Wappen: Im blauen Felde einen von grünem Rasen aufsteigenden Paradiesvogel von natürl. Farbe; auf dem Helme einen geharnischten, ein bloßes Schwert haltenden Arm.

von Schwengelm: 104, 3. — L. 74; E. 123; †. — Schwed. Adel 1631, Aug. 1. — Das Orig.-Dipl. ist unbekannt, doch stimmt die gegebene, vom Damierschen Wappenbüche abweichende Darstellung genau überein mit einer Abschrift der Beschreibung im Diplom.

von Schwerin: 104, 4. — R. 65, †. — Uradel. — Mehrere Branchen introd. in Schweden und zwar: als adelig 1723, Nr. 1775, und 1727, Nr. 1807, †; als freiherrl. 1719, Nr. 133 und als gräfl. 1776, Nr. 94, beide blühend. — In Deutschl. als adelig und gräfl. blühend.

Sedschütz, siehe Graf Wrishowetz-Seelerka und Sedschütz.

Baron Seefeld: 104, 5. — R. 156. — Uradel. — Der Stamm auch schräg den Schild theilend und die 3 Blätter in der Helmzier senkrecht über einander. Am besten wol im Siegel des Joh. S. v. 1434 (R. Bar. Toll, I. c. 56, 18): 2 bestielte, aufwärts gerichtete Seeblätter, neben einander, selbstverständlich ohne Ast.

Seelerka, siehe Graf Wrishowetz-Seelerka und Sedschütz.

Sege von Laurenberg: 104, 6. — Ö. 84.

von Sengbusch: 105, 1. — Ö. 85. — Reichs-Adel 1796, Nov. 28; Orig.-Dipl.

von Seidlitz: 105, 2. — E. 294. — Reichs-Adel 1785, Sept. 8; Dipl.-Cop.

von Seidlitz: 105, 3. — E. 295. — Russ. Adel 1846, Oct. 22.

von Sehwegen gen. Güldenbogen: 105, 4. — R. 75, †. — Uradel. — Die Sparren ursprünglich wol ebenfalls golden, in späteren Darstellungen der linke Flügel der Helmzier und die Sparren silbern, die Helmdecken schwarz-silbern und nur Sterne golden. So in dem auf S. 67 erwähnten

Wappenbüche. Im Siegel des Nobrecht S. v. 1497 (R. Bar. Toll, I. c. 56, 21) sind die Sparren frei im Schilde, den Rand nicht berührend.

von Sievers: 105, 5. — L. 178. Auch zur Estl. Matr. gehörig.

Baron Sievers: 105, 6. — L. 177; E. 296. — Reichs-Bicar.-Frhr.-Dipl. d. Dresden 1745, Mai 26; Dipl.-Cop.

Graf Sievers: 106, 1. — L. 178; E. 297. — Russ. Graf. 1798, Apr. 18; Dipl. 1802, Oct. 22; Russ. Wappb. — Mit den beiden Vorigen identisch. Bei der Erhebung in den Grafenstand ist der Herzschild mit dem Wappen der garnicht verwandten (Holsteinischen) v. Sivers mit dem Stammwappen der von Sievers combinirt worden, welches letztere in das 4. Feld gesetzt wurde.

Graf Sievers: 106, 2. — L. 177. Auch zur Estl. Matr. gehörig. — Reichs-Graf 1760, Febr. 15.

von Silberarm: 106, 3. — E. 124, †. — Schwed. Adel 1606, Juli 25; Schwed. Renov.-Dipl. 1650, Nov. 29; Dipl.-Beschr. †.

von Silsverharnissk: 106, 4. — E. 298. — Schwed. Adel 1653, Aug. 12; Dipl.-Beschr. — Introd. in Schweden 1664, Nr. 697, †.

Baron Simolin: 106, 5. — E. 299; R. 209. — (Reichs-Ritterst., mit dem Prädicat „Edler“, 1762, Febr. 6); Poln. Baron 1776, Mai 19; Dipl.-Beschr.

von Sivers (a. d. H. Gusseküll): 106, 6. — L. 172; E. 300; R. 316. — Die hier gegebene Darstellung, von welcher sich in Bezug auf die Tingirung zahlreiche Abweichungen finden, dürfte unbedingt den Vorzug verdienen. Siehe auch Graf Sievers (106, 1).

von Sivers (a. d. H. Duckern und Glude): 107, 1. — L. 299, †.

Siwicki, siehe von Dermont-Siwicki.

von Skogh: 107, 2. — L. 140, †. — Schwed. Adel 1661, Nov. 1; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden 1664, Nr. 704, woselbst †.

von Smitten: 107, 3. — L. 144; E. 301. — Schwed. Adel 1684, Aug. 19; Dipl.-Cop.

von Solderbach, siehe von Lohausen gen. Solderbach.

Graf zu Solms und Teddenburg: 107, 4. — L. 210, †. — Uradel. — In Preußen blühend.

von Sommer: 107, 5. — L. 365. — Russ. Adel.

von Soritsch, siehe von Zoritsch.

de Soucanton, siehe Baron Girard de Soucanton.

von Spalchaber: 107, 6. — L. 173, †. — Reichs-Adel 1744, Febr. 24; Dipl.-Cop.

Graf Speranskij: 108, 1. — E. 302, †. — Russ. Graf 1839, Jan. 13. Die Zeichn. im Estl. Mitt.-Arch. wesentl. abweichend.

- von Spiridow: 108, 2. — E. 303, †. — Russ. Adel; Russ. Wappb. — Berichtigung: Der Reiter hat auch noch einen über den Rüden geschossenen goldenen Köcher mit Pfeilen; auch der Bogen golden.
- von Staal: 108, 3. — L. 83; E. 125. — Franz.-Poln. Adel 1586, März; Schwed. Adel 1652, Aug. 25 und 1684, Nov. 20. Ein Branche introd. in Schweden 1756, Nr. 1958, woselbst †.
- von und Baron Stackelberg: 108, 4. — L. 31; E. 51. — Uradel. — In neuerer Zeit werden die Stämme irriger Weise meist als Eichenstämme dargestellt und sind so u. A. im gräfl. Wappen diplomirt worden, dagegen richtig im Herzschilde der Frhrn. a. d. H. Thomel als Lindenstämme. — Zwei Branchen introd. in Schweden als adelig 1625, Nr. 113 und 1664, Nr. 686, beide †.
- Baron Stackelberg (a. d. H. Hallinap u. Eden-Angern): 108, 5. — E. 52; Ö. 87. — (Uradel); Schwed. Freih. 1727, Juli 11; Dipl.-Beschr. — Introd. in Schweden als freiherrl. 1727, Nr. 192, als gräfl. 1779, Nr. 100; in Finnland als freiherrl. 1818, Nr. 10; sämmtl. blühend.
- Baron Stackelberg (a. d. H. Thomel): 108, 6. — L. 31; E. 53; R. 332; Ö. 87. — (Uradel); Schwed. Freih. 1714, Juni 6; Dipl. 1719, März 23; Orig.-Dipl. — Introd. in Schweden als freiherrl. 1719, Nr. 127, woselbst †.
- Graf Stackelberg: 109, 1. — L. 31; E. 54, 55; R. 299, 331. — (Uradel); Reichs-Graf 1775, Mai 16, und 1786, Mai 31.
- von Staden: 109, 2. — L. 274, 336. — Reichs-Adel 1784, Apr. 5; Dipl.-Cop.
- von und Baron Staël von Holstein: 109, 3. — L. 82; E. 56. — (Uradel); Schwed. Natural.-Dipl. 1652, Oct. 14; Dipl.-Cop. — Während in der resp. Wappenzeichnung des Diploms die Helmdecken blos roth-silbern tingirt sind, werden sie in der Beschreibung als roth-blau-silbern angegeben. — Introd. in Schweden als adelig 1675, Nr. 834, blühend; als freiherrl. 1719, Nr. 155, blühend, 1731, Nr. 204, †, 1788, Nr. 308, †.
- Baron Staël von Holstein: 109, 4. — L. 82; E. 57. — (Uradel); Russ. Baron 1869, März 20.
- von Stahrenschild: 109, 5. — L. 105, †. — Schwed. Adel 1686, Sept. 9; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden 1689, Nr. 1099, woselbst †.
- von Staneste: 109, 6. — R. 258, †. — Russ. Adel.
- von Stardén: 110, 1. — Ö. 88. — Schwed. Adel 1691, Mai 2; Orig.-Dipl.
- von Stauden: 110, 2. — L. 277. — Schwed. Natural.-Dipl. 1733, Mai 4; Orig.-Dipl. — Eine Branche introd. in Schweden 1743, Nr. 1869, woselbst †.
- von Stegling: 110, 3. — Ö. 89, †. — Schwed. Adel 1663, Oct. 23; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden 1689, Nr. 1093, woselbst †.
- von Stein: 110, 4. — L. 84. — Schwed. Adel 1653, Sept. 30; Dipl.-Cop.
- Baron Steinheil: 110, 5. — E. 304. — Reichs-Freih. 1777, Oct. 29; Dipl.-Beschr. — Aus dieser Branche stammt der General Fabian Baron St., der 1812, Sept. 1², in den Russ.-Finnl. Grafenstand erhoben wurde und Alex. Steven adoptirte, der, als Graf von Steven-Steinheil, mit ihm 1825, Nr. 7, in Finnland introducirt wurde.
- von Steinrath: 110, 6. — R. 52, †. — Uradel.
- Baron Stempel: 111, 1. — R. 90. — Uradel. — Das Wappenbild soll nicht eine von einem Pfeile durchschossene Platte, sondern einen mittelalterlichen Siegelstempel vorstellen. — In Preußen blühte bis vor Kurzem das Geschl. als adelig.
- Graf Stenbok: 111, 2. — E. 126. — (Schwed. Uradel); Graf 1651, März 27; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden 1652, Nr. 12, woselbst blühend.
- Graf Stenbok-Fermor: 111, 3. — L. 337; E. 127. — (Schwed. Uradel); Russ. Wappen-Bestät. 1849, Sept. 1⁵; Namens-Verbind. durch Sen-Utaf v. 1825, Juni 23 (Juli 5).
- von Sternberg, siehe von, Baron und Graf Ungern-Sternberg.
- von Sternfeldt: 111, 4. — L. 142, †. — Schwed. Adel 1676, März 20; Dipl.-Cop.
- von Sternschanz: 111, 5. — Ö. 90. — Schwed. Adel 1705, Apr. 25; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden 1719, Nr. 1432, †; in Finnland 1818, Nr. 101, blühend.
- von Sternstrahl: 111, 6. — L. 87, †. — Schwed. Adel 1652, Juli 30; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden 1654, Nr. 571, woselbst †.
- von Stieghorst: 112, 1. — R. 89, †. — Uradel.
- Baron Stiegliß: 112, 2. — R. 300, †. — Russ. Baron 1826, Aug. 22 (Sept. 3). — Diese Familie hat bei ihrer Baronisirung Theile des Wappens einer im Kgr. Sachsen noch blühenden Familie v. S. erhalten, ohne mit letzterer irgendwie verwandt zu sein.
- von Stjernhielm: 112, 3. — L. 72. — (Schwed. Uradel); Schwed. Renov.-Dipl. 1631, Aug. 13; Dipl.-Beschr. — Introd. in Schweden 1632, Nr. 180, woselbst †.

von Straelborn: 112, 4. — L. 102; E. 128.
— Schwed. Natural.-Dipl. 1682, Mai 30;
Dipl.-Cop.

von Strahlsborn: 112, 5. — E. 305, †.

von Strandmann: 112, 6. — L. 174; E. 306. —
Reichs-Renov.-Dipl. 1740, Mai 6; Dipl.-Beschr.

Streshnew, siehe Fürst Schahowkskoi-Glebow-Streshnew.

von der Streithorst: 113, 1. — R. 82, †. —
Uradel. — Man findet als Helmzier auch die
wiederholte Schildfigur zwischen rothen Flügeln.

Graf Strogonow: 113, 2. — L. 346; E. 307; †.
— (Alter Russ. Adel); Russ. Graf 1826, Aug. 22
(Sept. 3); Wappen-Bestät. Sept. 22; Russ. Wappb.

von Strohfirch: 113, 3. — L. 145, †. — (Uradel);
Schwed. Natural.-Dipl. 1684, Apr. 7; Dipl.-
Cop. — Introd. in Schweden 1686, Nr. 1059.
Branchen mit gleichem Wappen introd. als adelig
1693, Nr. 1233, als freiherrl. 1815, Nr. 348;
bis auf Nr. 1233 alle †.

Baron Stromburg gen. Stromberg: 113, 4 — R.
20. — Uradel. — Im Schild bisweilen nur
ein Strom, aus welchem die 4 rothen Berge sich
erheben, im silbernen Schild.

von Strudoff: 113, 5. — Ö. 91. — Russ. Adel.

von Stryk: 113, 6. — L. 52; E. 58. — Uradel.
— Die in Livl. und Estl., namentl. in Harrien-
Wierland, bis Mitte des 16. Jahrh. vorkommen-
den Strykschen Wappen sind ganz verschieden: 2
herald. Lilien, 2 u. 1 geordnet; so u. A. im
Siegel des Dirich S. v. 1548 (R. Bar. Toll,
l. c. 57, 8), entsprechend dem Wappen der †
Westfälischen Familie. — Eine Branche introd.
in Schweden 1631, Nr. 177, woselbst †. In
ihrem Wappen fehlt der Mond, die beiden Federn
der Helmzier blau, und zu deren Seiten flat-
tert ein silbernes Band. Auch eine andere
Variante, wonach im vorderen, schwarzen Felde,
ebenfalls ohne Mond, ein mit Edelsteinen belegter
goldener Schrägbalken; auf dem Helme zwischen
einer blauen und goldenen Feder der wiederholte,
jedoch gestürzte Schild; Helmdecken schwarz-golden
und blau-silbern.

Graf Subow: 114, 1. — L. 222; E. 308; †. —
Reichs-Graf 1793, Febr. 7; Russ. Wappb.

Fürst Subow: Supplement-Tafel I, 6. — E. 309,
†. — Reichs-Fürst 1796, Juni 2; Russ. Wappb.

Graf Suworow-Rimnitskij, Fürst Italijskij: 114, 2.
— L. 368; E. 310; R. 313; Ö. 86; †. —
Russ. Fürst 1799, Aug. 15.

von Syberg zu Wischling: 114, 3. — R. 14, †.
— Uradel.

Graf Syberg zu Wischling: 114, 4. — R. 259.
— (Uradel); Russ. Graf 1803, Juli 22.

von Szoege, siehe Baron Manntensel gen. Szoege.

von und Baron Taube: 114, 6. — L. 18; E. 59. —
Uradel. — In neueren Darstellungen die Blätter
meist abhangend, in zahlreichen älteren Siegeln da-
gegen, wie in der gegebenen Darstellung, aufgerich-
tet; so u. A. in den Siegeln von 4 verschiedenen
Reinhold T. von 1531, 34, 44, 48 und des
Joh. T. v. 1555, (L. R.-A.) — ausnahmsweise
abhangend im Siegel des Ludw. T. v. 1521 (v.
Nottbeck, l. c. 248). Die Helmdecken auch grün-
golden, anstatt schwarz-golden, so auch im Wap-
pen der Schwed. Branche. — Einige Branchen
introd. in Schweden: als adelig 1668, Nr. 734,
blühend; als „Frhnen. zu Kuddinge“ 1675, Nr.
66, †; als gräfl. 1719, Nr. 62; als „Frhnn.
zu Odenlat“ 1719, Nr. 110; als gräfl. 1802,
Nr. 112, sämmtl. blühend. Eine aus Estl. stam-
mende Branche, mit Reichs-Freih.-Dipl. v. 1633,
Juni 19, erhielt das Reichs-Grauen-Dipl. 1694.
In Deutschl. blühend.

Baron Taube: 115, 1. — L. 357; E. 60. —
(Uradel); Schwed. Freih. 1652, Febr. 14; Orig.-
Dipl. — Verichtigung: Die beiden Blätter im Herz-
schild müssen aufwärts gerichtet sein. — Introd.
in Schweden als „Frhnn. zu Garlöö“ 1652, Nr.
34, woselbst †.

Baron Taube: 115, 2. — R. 158, †. — (Uradel);
Poln. Baron 1572, Apr. 30. — Introd. in Schwe-
den als „Frhnn. zu Seßwegen“, 1680, Nr. 78, †.

von Taubert: 115, 3. — L. 185; E. 311; †. —
Reichs-Adel u. Ritterstand 1763, Aug. 3.

Tedlenburg, siehe Graf zu Solms und Tedlenburg.

von Teus: 115, 4. — Ö. 92, †.

von Leyhs: L. 309, †. — Das Wappen ist unbekannt.

von Thilan: 115, 5. — L. 133, †. — Reichs-Adel
1602, Mai 24; Dipl.-Cop. — Der Name im
Diplom Tylo von Thilan geschrieben. — Das
Geschlecht blüht noch in Preußen und Sachsen.

von Thor-Hacken: 115, 6. — R. 109, †. — Poln.
Adel (?).

von Thülen, siehe von der Raab gen. Thülen.

von Tiedeböhl: 116, 1. — L. 389, 394; E. 312;
R. 333; Ö. 93. — Russ. Bestät.-Dipl. 1868,
März 22; Orig.-Dipl.

von Tiedewitz: 116, 2. — R. 77, †. — Uradel. —
Man findet auch abweichende Darstellungen: bald
die 3 Vögel, welche als Kiebitze beschrieben werden,
im rothen Schild und ebenso den vorderen Flügel
der Helmzier rot, bald 3 Birkhühner im silbernen
Schild und als Helmzier eine wachsende, weibliche,

schwarz-silbern gelleidete, eine große Krone über dem Haupte haltende Gestalt.

von und Baron Tiesenhausen: 116, 3. — L. 14; E. 61; R. 69; Ö. 94. — Uradel. — In den außerordentlich zahlreichen mittelalterl. Siegeln erscheint der Ochs fast nie auf Rasen, sondern frei im Schild, meist mit aufgeschlagenem Schweife. Diese Darstellung wäre vorzuziehen gewesen. Die Helmzier in der Regel blos aus Hörnern bestehend, ohne Pfauenenschweif, selten, wie hier dargestellt, mit letzterem vereinigt, ausnahmsweise auch ein Pfauenenschweif allein. In der Helmzier nie, wie in der gegebenen Darstellung, offene Büffelhörner, sondern stets Ochsenhörner. In Ringsiegeln des 16. Jahrh., in denen blos der Schild enthalten, anstatt des Ochsen, nicht selten die Ochsenhörner allein als Schildfigur. Auf die Helmzier ist also in diesem Falle besonders Gewicht zu legen. Erst seit dem 17. Jahrh. erscheint das Wappen in der Regel wie in der gegebenen Darstellung. Das Geschlecht soll mit den Medeburgischen von Plessen eines Stammes sein.

Baron Tiesenhausen: 116, 4. — E. 62. — (Uradel); Schwed. Freih. 1654, Mai 7, mit dem Zusamen „Frhnen. zu Erlaa“; Dipl.-Beschr.

Graf Tiesenhausen: 116, 5. — E. 63. — (Uradel); Reichs-Graf 1759, Apr. 27; Dipl.-Cap. — Berichtigung: Auf dem Herzschilde ruht eine freiherrliche Krone.

von Tinnen: 116, 6. — R. 38, †. — Uradel. — Dieses combinirte Wappen mit den 4 Feldern ist das der Linie v. Tinnen-Berensfelde. Das Stammwappen, die gezinnte Mauer, wurde mit dem der Berensfelde combinirt.

von Tippelskirch: 117, 1. — R. 85, †. — Uradel. — In älteren Darstellungen ist die Schildfigur ganz roth, was richtiger sein dürfte, ferner anders gestellt, endlich von den Flügeln der rechte roth, der linke silbern. In Deutschl. blühend.

von Todleben: 117, 2. — L. 374; E. 313; R. 317; Ö. 95. — Russ. Renov.-Dipl. 1872, Juni 29 (Juli 11); Dipl.-Cap. Mit den erloschenen Sächsischen Grafen von Tottleben existirt, trotz verliehenen ähnlichen Wappens, kein Zusammenhang.

Graf Todleben: L. 374; E. 314. — Die Familie ist mit der vorigen identisch. — Das Wappen ist von der Heraldie noch nicht ausgesertigt worden.

von Tolk gen. Engel: 117, 3. — R. 161, †. — Uradel.

von und Baron Toll: 117, 4. — L. 30; E. 64; Ö. 96. — Holländischer Uradel. — Berichtigung: Bei der resp. Notirung in der Livl. Matrikel muß es heißen: „a. d. H. Medel u.

Wesselsdorf“, nicht „Megel“. Die Anerkennung des Barontitels, durch Sen.-Utas v. 1855, Oct. 17, Nr. 7867, ist dem Verzeichniſſe auf S. 32 hinzuzufügen, indem die freiherrliche Branche auch zur Livl. Matrikel gehört. — Zahlreiche Wappenvarianten. — Im Wappen derjenigen Branchen, welche den Barontitel nicht führen, fehlt die moderne, dem Helme aufgesetzte Rangkrone mit den 7 Perlen. — Die gegebene Darstellung entspricht dem Wappen der Branche a. d. H. Medel-Barjenthal. — Die Branche a. d. H. Wesselsdorf-Karcky führt den Löwen golden im vorderen, rothen Felde, den Flug schwarz oder golden, wenn schwarz mit einem (silbernen) Schrägbalken. Die Nachkommen des Majors Carl Fr. a. d. H. Arromois führen den Schild gespalten und getheilt, abwechselnd roth-silbern, im Uebrigen gleich, nur daß der Löwe golden ist, der Flug auf dem Helme golden und ganz geschlossen, die Helmedecken roth-golden oder blau-silbern. — Einige Branchen introd. in Schweden: als adelig 1723, Nr. 1777, †, und 1776, Nr. 2078, blühend; als freiherrl. 1800, Nr. 314, blühend; als gräfl. 1815, Nr. 127, †; in Finnl. als adelig 1818, Nr. 113 und 150, beide blühend. Das Geschl. blüht in Deutschl. u. Holland, auch als freiherrl., stammverwandt mit den v. Brederode u. Zeilingen.

Graf Toll: 117, 5. — E. 65; Ö. 96. — (Uradel); Oestr. Freih. 1814, $\frac{1}{4}$; Russ. Graf 1829, Juni $\frac{1}{2}$; Russ. Wappb. — Berichtigung: Im Schild sind die beiden Zweige gekreuzt, nicht zu einem Kranze geflochten.

de Tolly, siehe Fürst Barclay de Tolly, und Fürst Barclay de Tolly-Weimarn.

von Tord: 117, 6. — R. 18, †. — Uradel. — In Preußen blühend. — Das untere Feld dürfte ursprünglich mit einem Rautenschach versehen, resp. schräg gegittert gewesen sein.

von Torklus: 118, 1. — L. 367.

von Tornauw: 118, 2. — R. 176. — Uradel. — „Als v. Tornow“ in Preußen blühend.

von Trankwitz: 118, 3. — R. 46, †.

von Transehe: 118, 4. — L. 138; Ö. 97. — Schwed. Renov.-Dipl. 1663, Sept. 23; Orig.-Dipl. — Berichtigung: Die Rose ist vierblätterig und die Spitzen der Kelchblätter sind golden, nicht grün. — Die in Schweden 1642, Nr. 296, introducirté Branche erhielt den Zusamen „von Roseneck“, †.

von Traubenberg u. Baron Rausch von Traubenberg: 118, 5. — E. 315. — Uradel. — Zugleich mit der Anerkennung des Barontitels erhielt die Familie verändertes Wappen.

- von Treyden: 118, 6. — R. 159; Ö. 98; †. — Uradel. Siehe auch Trotta von Treyden.
- von Tritthof: 119, 1. — E. 316. — Russ. Adel.
- de la Trobe: 119, 2. — L. 384; E. 317. — Franzöf. Adel (?).
- von Trompowstij: 119, 3. — L. 283; R. 238. — Reichs-Renov.-Dipl. 1786, März 27; Dipl.-Beschr.
- von Trojatschinskiy: 119, 4. — E. 318, +. — Russ. Adel.
- Trotta von Treyden: 119, 5. — R. 23, †. — Uradel. — Dieses combinirte Wappen ist erst seit 1587 im Gebrauch, wo die Hessischen Trotts (mit dem Schachsparren) ihr Wappen mit dem der Thüringischen Trotha (mit dem Raben) verbanden und sich, ohne Grund, als ein Geschlecht anerkannten. — In dem auf S. 67 erwähnten Wappenbuche findet sich ein von Treydensches Wappen: geschachter Schrägbalken golden-schwarz, 3-reihig, im silbernen Schild, wiederholt zwischen den Flügeln der Helmzier, von denen der vordere golden, der hintere silbern ist. Dasselbst noch ein zweites Wappen, mit schwarz-silbernem Schachbalken; die Flügel der Helmzier schwarz und silbern, mit dem wiederholten Balken belegt. — Das Geschlecht blüht in Preußen.
- Fürst Trubetskoi: 119, 6. — L. 167, +. — Russ. alter Adel; Russ. Wappb.
- von Tryzna gen. Karp: 120, 1. — R. 133, †.
- Graf Tschernischew: 120, 2. — L. 197, +. — Russ. Graf 1742, Apr. 25 (Mai 6). — Berichtigung: Die Federn im Helmschmide fehlen. Russ. Wappb.
- von Tschitscherin: 120, 3. — E. 319, +. — Russ. Adel.
- von Tschoglokow: 120, 4. — L. 282, +. — Russ. Adel.
- von Tunzelmann: 120, 5. — Ö. 99.
- Graf Tykiewicz: 120, 6. — R. 306. — Alter Poln. Adel. — Auch in Preußen blühend.
- von und Baron Uexküll: 121, 1. — L. 47; E. 66; Ö. 100. — Uradel. — Die Löwen im Herzschild auch ohne Hellebarden. — Die Uexküll, Uexküll-Güldenband und Meyendorff sind eines Stammes und führten bis zum Beginn des 16. Jahrh. dasselbe Wappen: gekrönter, rother Löwe mit aufgeschlagenem Doppelschwanz, im goldenen Schild; Helmzier: Sicheln (ohne Pfauenschwanz), bisweilen Hirschgeweih, so u. A. auf dem Siegel des Claus II. v. 1461 (v. Nottbeck, l. c. 251). Vom 16. Jahrh. an vermehrtes Wappen: In der Regel im 1. u. 4. Felde zwei ins Andreaskreuz gelegte Hellebarden, erst später die Krone. Die gekreuzten
- Hellebarden entsprechend dem Wappen der v. Bardewis. — Zwei Branchen introd. in Schweden: als adelig 1625, Nr. 76; als freiherrl. 1731, Nr. 203, beide †. — Nachträgl. Verichtigung zum Wappen der Barone Meyendorff: Die Löwen im Herzschild sind gekrönt.
- Baron Uexküll-Güldenband, Frhrn. auf Padenorm: 121, 2. — L. 326, 370; E. 67; R. 268, 329. — Eine Branche der vorigen Familie. — (Uradel); Schwed. Freih. 1648, Aug. 23; Dipl.-Cop. — In Betreff des Wappens, siehe oben. — Introd. in Schweden 1652, Nr. 30, †.
- von Ulrich (a. d. H. Bremenhof): 121, 3. — L. 285; E. 129. — Schwed. Adel 1624, Sept. 2; Dipl.-Beschr.
- von Ulrich (a. d. H. Wahenorm): 121, 4. — L. 284; E. 320.
- von Ulrichen: 121, 5. — L. 220. — Schwed. Adel 1612—1632.
- von Ungern genannt Sternberg: 121, 6. — E. 68; R. 162. — Uradel. — Bis zum 17. Jahrh. in Livl. stets nur der Name Ungern allein. — Die Branche a. d. H. Pürkel erhielt durch päpstl. Bulle v. 1553, Mai 16, ein vermehrtes Wappen (aber noch ohne den Herzschild mit dem Sternbergschen Wappen, das bis zum 17. Jahrh. in Livl. nicht vorkommt) u. wurde durch kaiserl. Dipl. v. 1531, Juli 6, freiherrlich.
- Baron Ungern-Sternberg: 122, 1. — L. 28; E. 69; R. 335; Ö. 101. — (Uradel); Schwed. Freih. 1653, Oct. 27; Dipl.-Beschr. — Introd. in Schweden 1660, Nr. 54, woselbst †.
- Graf Ungern-Sternberg: 122, 2. — L. 28; E. 70. — (Uradel); Russ. Graf 1874, Aug. 29 (Sept. 10); Dipl. 1879, Febr. 28; Dipl.-Cop.
- von Begebaß: 122, 3. — L. 63; Ö. 102. — Schwed.=Poln. Adel 1598, Febr. 28; Schwed. Renov.-Dipl. 1651, Juli 12; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden als adelig 1664, Nr. 679, †; als freiherrl. 1830, Nr. 379, blühend. Auch in Deutschl. blühend.
- von und Baron Vietinghoff gen. Scheel: 122, 4. — L. 27; E. 71; R. 9; Ö. 103. — Uradel. — Eine Branche introd. in Schweden als adelig 1634, Nr. 220, blühend; als freiherrl. 1720, Nr. 172, †. — Auch in Deutschl. blühend. — Zahlreiche Wappenvarianten.
- Baron Vietinghoff gen. Scheel: 122, 5. — R. 193, †. — (Uradel); Dän. Freih. 1680, März 12.
- von Billebois: 122, 6. — L. 170; Ö. 104. — Franz. alter Adel. — Der volle Name soll sein: Guillemette de Billebois.

- von **Bischer** (a. d. H. Bizehden): 123, 1. — R. 99, †. — Reichs-Adel 1679.
- von **Bogdt**: 123, 2. — E. 321, †. — Russ. Adel.
- von **Böldersahm**, siehe von und Baron **Földersahm**.
- von **Wachten**: 123, 3. — E. 322. — Russ. Adel.
- Graf Wachtmeister**: 123, 4. — E. 130, †. — (Uradel); Schwed. Graf 1687, Aug. 20; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden, als „Grafen W. zu Johannisbus“ 1689, Nr. 25, blühend; eine andere Branche als „Grafen zu Mälsäter“ 1693, Nr. 39, †; eine Branche als freiherrl. 1652, Nr. 31, blühend. — In Preußen als gräf. blühend.
- von **Wagner**: 123, 5. — L. 291, †. — Reichs-Adel 1753, Mai 7.
- von **Wahl**: 123, 6. — L. 378, 401; E. 323. — Reichs-Adel 1795, Oct. 15; Dipl.-Cop.
- von der **Wahlen**: 124, 1. — R. 163, †. — Uradel.
- von **Walden**: 124, 2. — R. 187, †. — Uradel.
- von **Walther**: 124, 3. — R. 330. — Russ. Adel.
- von und **Graf Walujew**: 124, 4. — L. 296; E. 324; R. 326; †. — Russ. alter Adel. — Das gräf. Wappen ist noch nicht diplomirt worden.
- von **Wangersheim**: 124, 5. — E. 131, †. — Schwed. Adel 1634, Aug. 7; Bestät.-Dipl. 1646, Aug. 24; Dipl.-Beschr.
- von der **Warden**: 124, 6. — R. 164, †.
- von **Wardenberg**: 125, 1. — Ö. 105. — Dän. Adel 1833, März 6. — Auch in Deutschl. blühend.
- Fürst **Warshawskij**, siehe **Graf Paskevitsch-Griwan-skij**, Fürst **Warshawskij**.
- von **Wartmann**: 125, 2. — E. 132. — Schwed. Adel 1585, Juli 15; Orig.-Dipl.
- von **Wassermann**: 125, 4. — L. 293, †. — Berichtigung: Nicht diese Familie, sondern die Familie **Wazman** gehört zur Estl. Matr., Nr. 133, mit Schwed. Adel von 1683, Febr. 6; Wappen: Im blauen Schild ein Mann im silbernen Kürass, in der Rechten 1 Schwert, in der Linken 1 gold. Schild, mit der blauen Garbe; als Helmzier 4 blaue u. silberne Fähnchen; Helmdecken u. Wulst golden-blau-silbern. Dipl.-Beschr. — Russ. Adel 1725, Dec. 26 (1726, Jan. 6).
- Fürst **Wasiltjikow**: 125, 5. — L. 345; E. 326; R. 301; †. — (Russ. alter Adel); Russ. Fürst 1839, Jan. 13.
- von **Weimarn**, siehe von **Weymarn** und Fürst **Barclay de Tolly-Weimarn**.
- von **Weissfeldt**, siehe **Bayer von Weissfeldt**.
- von **Weiß**: 125, 6. — L. 287. — Reichs-Adel 17...
- von **Weiß**: 126, 1. — E. 327. — Russ. Adel.
- von **Weiß**: 126, 2. — R. 179, †. — Poln. Adel.
- von **Weizmann**: 126, 3. — L. 208, †. — Reichs-Adel 1615, Jan. 18; Dipl.-Cop.
- Baron **Weizmann von Weizenstein**: 126, 4. — L. 208, †. — Russ. Baron 1772, Sept. 24 (Oct. 5); Dipl.-Cop. Mit der vorigen Familie identisch.
- von **Wenden**: 126, 5. — L. 288, †. — Uradel.
- von **Wendrich**: 126, 6. — E. 328. — Reichs-Adel 1785, Apr. 28. — Auch in Deutschl. blühend.
- von der **Wenge gen. Lambßdorff**: 127, 1. — L. 301; R. 62. — Uradel. — In älteren Darstellungen keine Fähnchen und als Helmzier die wiederholte Schildfigur, zwischen abwechselnd schwarz-silbern getheilten Büffelhörnern. Im Siegel des Gerhard L. v. 1410 (R. Bar. Toll, l. c. 52, 2) im Schild blos ein Häuschen, wodredend für den ursprüngl. Namen Belthusen oder Feldhaus. — In Preußen als Frhrn. von der Wenge blühend.
- Graf von der **Wenge gen. Lambßdorff**: 127, 2. — L. 301; R. 273. — (Uradel); Russ. Graf 1817, Juli 13; Dipl. 1819, Juli 17; Russ. Wappb. Mit der vorigen Familie identisch. In Preußen als Grafen Lambßdorff blühend.
- von **Wessel**: 127, 3. — L. 292, †. — Reichs-Adel 1788, März 30; Dipl.-Beschr.
- von **Wessel**: 127, 4. — R. 166, †.
- von und Baron **Wettberg**: 127, 5. — R. 167; Ö. 107; †. — Uradel. — Das Stammwappen war ein rother (ungekrönter) Ochsenkopf in Silber, auf dem Helme wiederholt, nicht zwischen Flügeln.
- von **Weymarn**: 127, 6. — L. 382; E. 329; Ö. 106. — Schwed. Adel 1693, Dec. 21; Dipl.-Cop. — Siehe auch Fürst **Barclay de Tolly-Weimarn**.
- von **Wiedau**: 128, 1. — L. 286, †. — Reichs-Adel 1738, Mai 5; Dipl.-Cop.
- von **Wigandt**, siehe Baron **Hohenastenberg gen. Wigandt**.
- von **Wilden** (a. d. H. Kerjel): 128, 2. — L. 169, †. — Reichs-Adel 1744, Juni 12; Dipl.-Cop.
- von **Wilden** (a. d. H. Bewershof): 128, 3. — L. 289. — Russ. Adel.
- von **Wilden** (a. d. H. Waddemois): 128, 4. — E. 330; Ö. 108. — Reichs-Adel 1795, März 8.
- von **Wildemann**: 128, 5. — R. 174. — Uradel. — Eine Branche, mit Schwed. Renov.-Dipl., introd. in Schweden 1625, Nr. 89, woselbst †. In Preußen blühend.
- Wischling**, siehe von und **Graf Syberg zu Wischling**.
- von **Wistinghausen**: 128, 6. — E. 331. — Russ. Adel.
- Witte von **Schwanenberg**, siehe von **Schwanenberg**.

Witte von Wittenheim: 129, 1. — R. 244. — Reichs-Adel 1795, Mai 29; Dipl.-Beschr.
von Witten: 129, 2. — R. 80. — Uradel. — Auch Blau und Gold, anstatt Roth und Silber, ferner kein Schildfuß und in der Helmzier der rechte Flügel blau, der linke roth.
Wittgenstein, siehe Graf und Fürst Sayn-Wittgenstein-Berleburg.
Fürst Wjasemstij: 129, 3. — L. 203, +. — Russ. alter Adel; Russ. Wappb.
Graf Wjasmitinow: 125, 3. — E. 325, +. — (Alter Russ. Adel); Russ. Graf 1818, Aug. 31; Dipl.-Cop.
Baron Wolff: 129, 4. — L. 124; E. 332; Ö. 109. — Reichs-Freih. 1747, Sept. 22; Dipl.-Cop. — Eine Branche in Engl. Baronets, woselbst †.
Wolff, siehe Baron Ludinghausen gen. Wolff.
von Wolfseldt: 129, 5. — L. 79; E. 134. — Schwed. Adel 1651, Juni 14; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden 1723, Nr. 1741, blühend.
von Wolfenschild: 129, 6. — L. 76, †. — Schwed. Adel 1646, Oct. 17; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden 1647, Nr. 366, woselbst †.
Fürst Wolkonskij: 130, 1. — L. 347; E. 333; R. 302; +. — Russ. alter Adel; Russ. Wappb. — In Estl. besitzlich, aber nicht ansässig.
Wolsky, siehe z Jelita-Wolsky.
Graf Woronzow: 130, 2. — L. 181, 199; R. 224; +. — (Alter Russ. Adel); Reichs-Graf 1760, Jan. 19; Russ. Graf 1797, Apr. 5; Russ. Wappb. — Berichtigung: Nach dem Russ. Diplom sind die Adlerköpfe der Zier des Mittelhelmes gekrönt, es fehlen die Cirkel, die Krone und das flatternde Band und auf dem Helme rechts eine gräfl. Krone.

von und Baron Wrangell (a. d. H. Sontagk, Addinal und Fall): 130, 3. — L. 42; E. 73; R. 168. — Uradel. — Von dieser Branche sind verschiedene Zweige in Schweden introd. und zwar: als adelig 1776, Nr. 2092, blühend, und als v. W. „auf Fall“ 1742, Nr. 1859, †; als Frhren. „zu Lindeberg“ 1654, Nr. 41, blühend; als gräfl., mit dem Zunamen „zu Salmis“, 1652, Nr. 13, †; ferner mit dem Zunamen „zu Addinal“ als freiherrl. 1680, Oct. 10 (nicht introd.); als gräfl. 1693, Nr. 37, beide †. Die Barone Wrangell a. d. H. Addinal und a. d. H. Ellistfer und Luhdenhof (siehe unten) gehören auch zu dieser Branche. — Die Freiherren u. Grafen von W., aus Kurl. stammend, führen das Wappen der Schwed. Frhren. a. d. H. Lindeberg, ohne von diesen abzustammen. — Die in

den Niederlanden lebenden v. W., welche sich „zu Lindeberg“ nennen, stammen wahrscheinl. von der Schwed. freiherrl. Branche a. d. H. Addinal, Nr. 199. von und Baron Wrangell (a. d. H. Jesse, Iser, Saus und Maydell): 130, 4. — L. 321; E. 72. — Uradel. — Zu dieser Branche gehört der in Schweden als adelig, mit dem Zunamen „zu Sag und Waschel“ 1731, Nr. 1850, introd. Zweig, ebenso die 1723, Nr. 1770, introd. Familie, beide †; ferner als freiherrl. introd. 1752, Nr. 219, †, sodann auch als freiherrl. 1776, Nr. 279, blühend; als gräfl. 1776, Nr. 93, und 1779, Nr. 99, beide blühend. Alle diese letzten genannten Branchen, ebenso auch die adelige, Nr. 1770, führen den Zunamen „zu Sauss“. — Von den von W. „zu Sag und Waschel“ (Nr. 1850) stammen die Frhren. W. „von Brehmer“, introd. 1776, Nr. 268, noch gegenw. blühend. Baron Wrangell (a. d. H. Addinal): 130, 5. — E. 73. — (Uradel); Schwed. Freih. 1680, Oct. 28; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden als „Frhren. zu Addinal“ 1731, Nr. 199, woselbst †. Baron Wrangell (a. d. H. Ellistfer und Luhdenhof): 130, 6. — L. 41; E. 74. — (Uradel); Schwed. Freih. 1653, Aug. 8; Dipl.-Cop. — Introd. in Schweden als „Frhren. zu Luhdenhoff“ 1664, Nr. 55, woselbst †. Baron Wrede: 131, 1. — E. 135. — (Uradel); Schwed. Freih. 1653, Aug. 18; Dipl.-Cop. — Berichtigung: Der geharnischte Mann im 2. Felde hat auf dem Helme 2 rothe Federn. — Introd. in Schweden als „Frhren. zu Elimä“ 1654, Nr. 44, in Finnl. 1818, Nr. 2, beide blühend. Von den gräfl. Branchen ist die eine, mit Dipl. v. 1809, Juni 29, nicht introd., blühend, die andere introd. 1689, Nr. 27, †. von Wrisberg: 131, 2. — L. 216, †. — Uradel. — In Mecklenburg blühend. Graf Wrishowek-Seekerka und Sedschütz: 131, 3. — R. 165, †. — Poln. alter Adel. — In Deutschl. blühend. von Wulf (a. d. H. Serbigal): 131, 4. — L. 125. — Schwed. Adel 1704, Apr. 25; Dipl.-Cop. von Wulf (a. d. H. Parzemoiß): 131, 5. — L. 290. — Russ. Adel 1725, Dec. 26 (1726, Jan. 7); Dipl.-Beschr. von Wulsdorff: 131, 6. — E. 334. — Russ. Adel. Herzog von Württemberg: 132, 1. — R. 263, †. — Uradel. von Zeddelmann: 132, 2. — L. 96. — Uradel. von Zimmermann: 132, 3. — L. 130; E. 335; †.

Reichs-Adel 1550, März 31; Schwed. Nat.-Dipl. 1672, Oct. 11; Orig.-Dipl. — Introd. in Schweden 1672, Nr. 811, woselbst †. In Preußen blühend.

von Zöckel: 132, 4. — L. 219. — Reichs-Renov.-Dipl. 1753, Dec. 5; Orig.-Dipl.

Zöge von Mannteuffel: 132, 5. — L. 38; E. 75; Ö. 110. — Uradel. — Berichtigung der Livl. Matrikel: Durch ein Versehen sind die Brüder Heinr. Otto u. Carl Magnus v. Z. unter besonderer Nummer (402) eingetragen worden. Diese Branche gehörte bereits zu der unter Nr. 38 eingetragenen Familie und hätte füglich derselben Nummer zugeschrieben werden sollen. — In mittelalterl. Siegeln der Adler stets nur einsöpfig, so u. A. in den Siegeln von Joh. u. Gert Z. v. 1390 (v. Nottbed, l. c. 314, 315) sowie des Otto u. des Hans Z. v. 1423 (L. R.-A.), meist

rechtsgewandt, ferner stets nur ein wachsender Adler. Ganz ausnahmsweise ein (ganzer) Adler und gar drei Querstäbe im Siegel der Gerhard Z. v. 1549 (L. R.-A.). Die Tingirung der Helmzier, die gegenwärtig ganz unheraldisch ist, war früher offenbar verschieden. In einzelnen mittelalterl. Siegeln der Schild getheilt, oben der wachsende Adler, unten die beiden Querbalzen, so u. A. im Siegel des Claus Z. v. 1415 (v. Nottbed, l. c. 257). — (Vergl. die Bemerkungen zu: Baron Mannteuffel gen. Zöge und Graf Mannteuffel). Eine Branche introd. in Schweden als adelig 1751, Nr. 1909, als freiherrl. 1786, Nr. 307, beide †.

von Zoritsch: 132, 6. — L. 294, +. — Russ. Adel. — Der Name wird richtiger Soritsch, nicht Zoritsch geschrieben, daher wäre der Name unter S. zu lociren gewesen.



Den



Rittergeschäften

von

Livland, Estland, Kurland und Oesel

Carl Arvid von Klingspor

Königl. Schwedischer Reichs-Heraldsins.



von Adamowicz genannt Adam.

K.

Poln. Extr.



von Adeling.

K.

Poln. Extr.



von Aderkas.

L. E. Ö.

Uradel.



von Adlerberg.

L. E. Ö.

Schwed. A. 4. S. 1094.



Graf Adlerberg.

E.

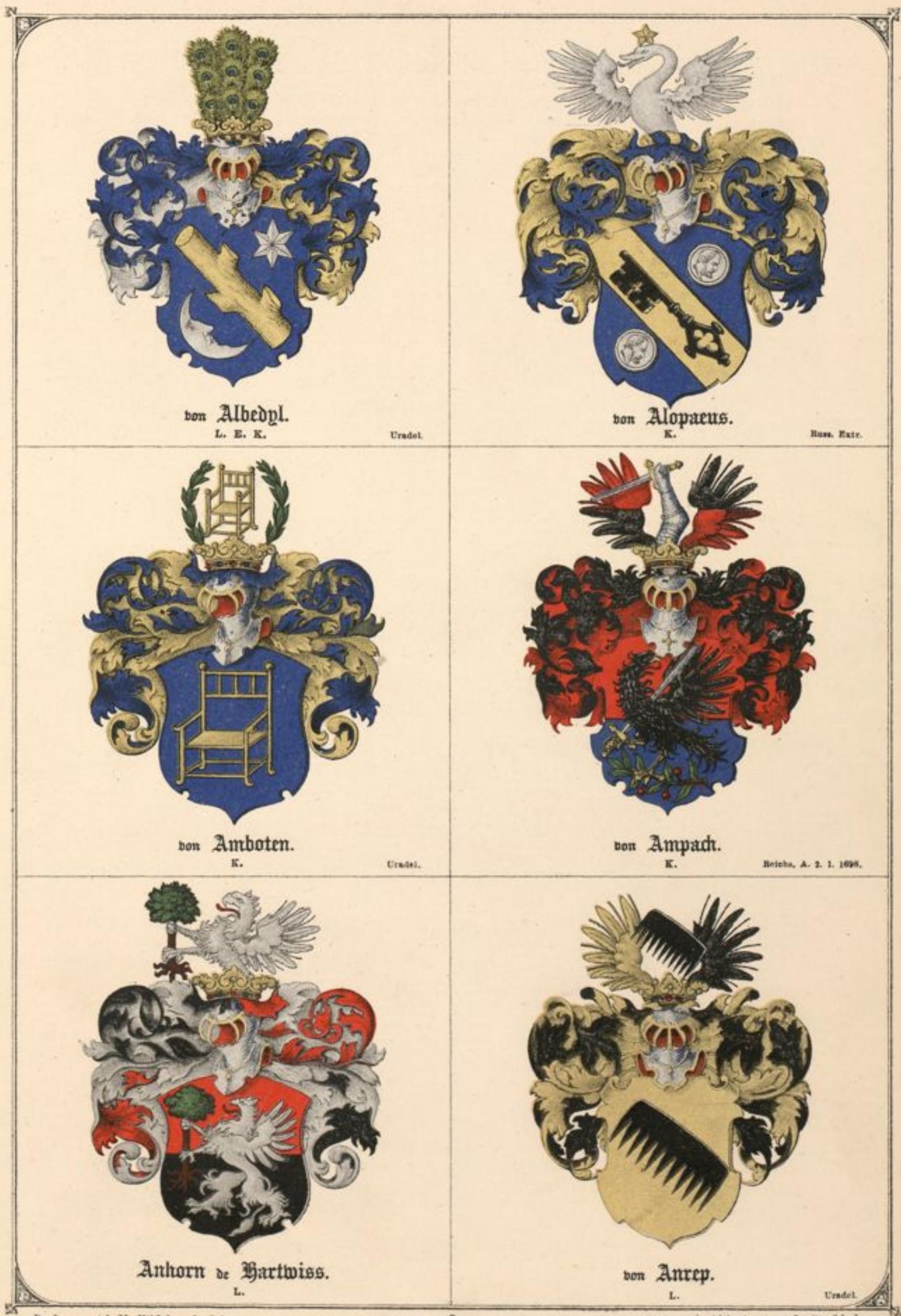
Russ. Graf. I/13. 7. 1848.

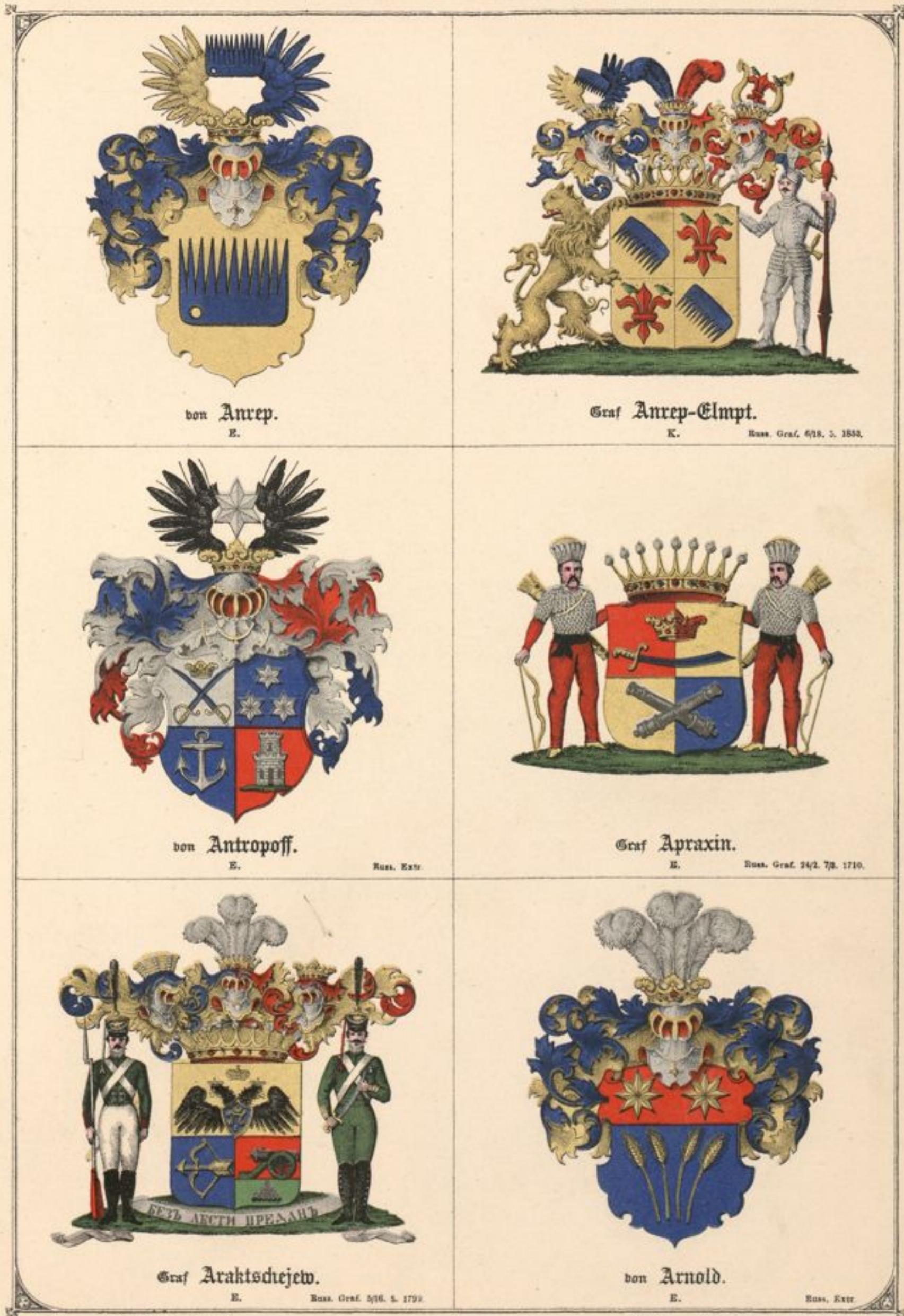


von Agthe.

Ö.

Russ. A. 16/28. 12. 1802.







Baron Arpshowen.

L. E. Reichs. Freih. 28. 7. 1791.



von Arsenjew.

K.

Uradel.



Baron Ascheberg.

K.



Graf Ascheberg-Soefdeborg.

K.

Schwed. Graf. 10. 12. 1687.



von Bach.

K.

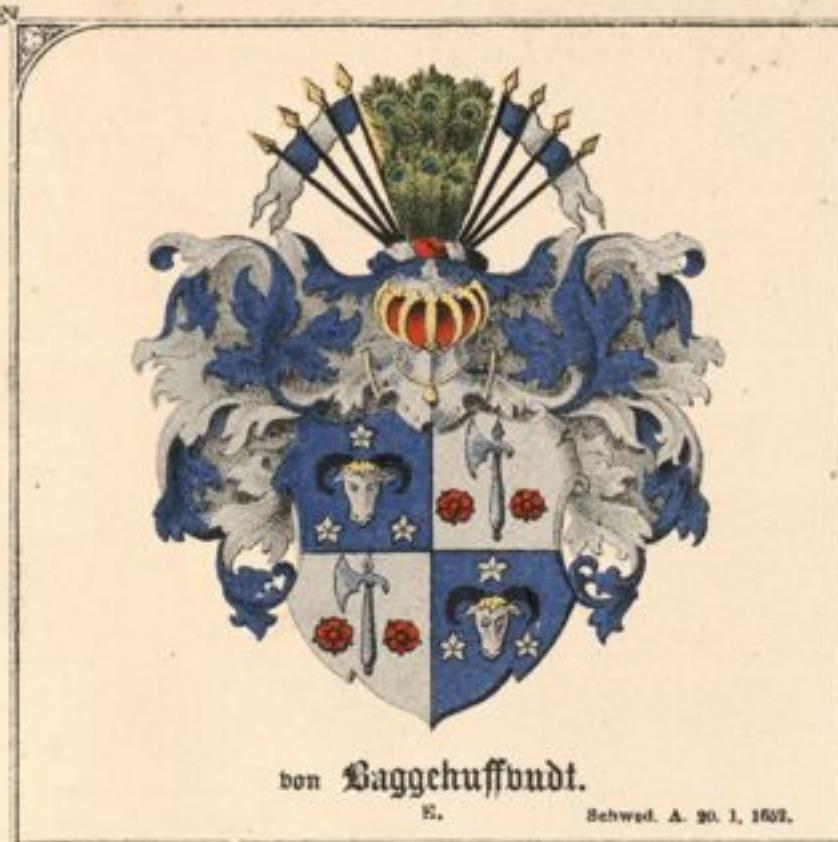
Reichs. A. 7. 2. 1803



Baron Bagge af Boo.

K.

Schwed. A. 1553



von Baggehuffvudt.

E.

Schwed. A. 20. 1. 1602.



von Vachr.

L.



von Balaschef.

E.

Russ. A. 25/12. 1742. 11/1. 1742. Diplom. 25/11. 6/12. 1758.



von Balugjanski.

L. E. K.

Russ. A. 10/22. 7. 1857.



von Bandemer.

K.

Uradel.



Baer Edle von Huthorn.

H.

Reichs. A. 20. 11. 1749.



von Baranow.

L. E. Ö. Schwed. Best. Dipl. 109. 1686.



Graf Baranow.

E. Russ. Graf. 1125. 7. 1840.



Fürst Barclay de Tolly.

L. E. Russ. Fürst. 30/9. 11/9. 1815.



Fürst Barclay de Tolly-Tetimarn.

E. Russ. Fürst.



von Barlöwen.

E.

Uradel.



de la Barre.

L.

Schwed. A. 26. 12. 1872.



von Bars.

E.

Ritter. Erbf.



von Bartholomaei.

Ö.

Reichs. A. 10. S. 1185.



von Bartholomaei.

Ö.

Reichs. A. 14. S. 1789.



von Bassewitz.

E.

Uradel.



von Baumgarten.

E.



von Bayer.

L.

Reichs. R. 24. S. 1740.



Bayer von Eelisfeldt.

L.

Schwed. A. 17. 1. 1683.



von Beckern.

L.

Schwed. A. 20. 8. 1652.



Behagel von Adlerskron.

L.

Reichs. A. 14. 4. 1726.



Baron Vehr.

K.

Uradel.



von Bekleschew.

L. K. Ö.

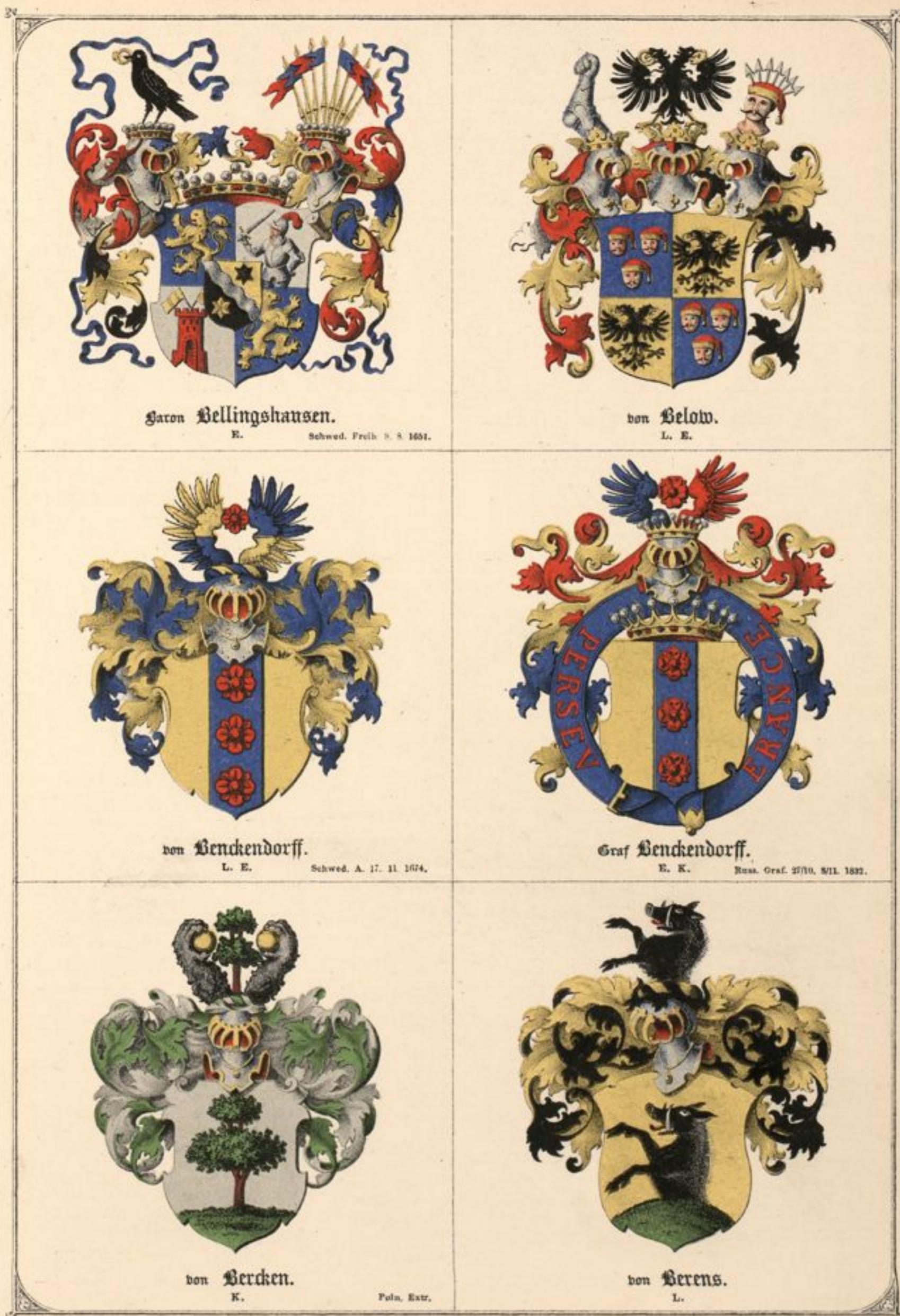
Alter Russ. Adel.



von Bellinghausen.

L. K. Ö.

Uradel.





von Berends.

L. E.

Schwed. A. 28. 10. 1853.



Berens von Rautenfeld.

L. E.

Reichs. A. 3. 8. 1782.



von Berg a. d. N. Handel u. Karmis.

L. E. K.

Uradel.



von Berg a. d. N. Hattentach.

L. E.

Uradel.



von Berg (von Oesel.)

K. Ö.

Reichs. A. 14. 7. 1853.



Graf Berg.

L. E.

Russ. Graf. 268. 7/9. 1854.



Baron zum Berge.

K.

Poln. Extr.



von Bergholtz.

L.

Reichs. A. 28. S. 1552.



von Berner.

K.

Reichs. A. 19. II. 1794.



Fürst Besborodko.

L.

Russ. Fürst 5/16. 4. 1797.



von Bibikow.

L. E.



Baron Vielsky.

L. E.

Poln. Freih. 26. 3. 1745.



Bienemann von Bienenstamm.

K.

Reichs. A. 10. 11. 1794.



von Bill oder Biel.

L. E.

Uradel.



Graf Biron.

L. E. K.

Reichs. Graf 2. 9. 1790.



Baron Bistramb.

E. K.

Schwed. Freih. 13. 6. 1604.



von Blanckenhagen.

L.

Reichs. A. 21. 8. 1794.



von Blomberg.

K.

Uradel.



Baron Blomberg.

K.

Reiche Freih. 15. 5. 1870.



Graf Bludow.

E.

Russ. Graf. 14/26 1. 1849.



von Bluhmen.

L.

Uradel.



Graf Bobrinski.

L.

Russ. Graf. 12/23. II. 1791.



von Bock a. d. S. Lahmes.

L. E.

Uradel.



von Bock a. d. S. Suddenbach.

L. E.

Uradel, Poln. Renov. Dipl. 10. 3. 1860.

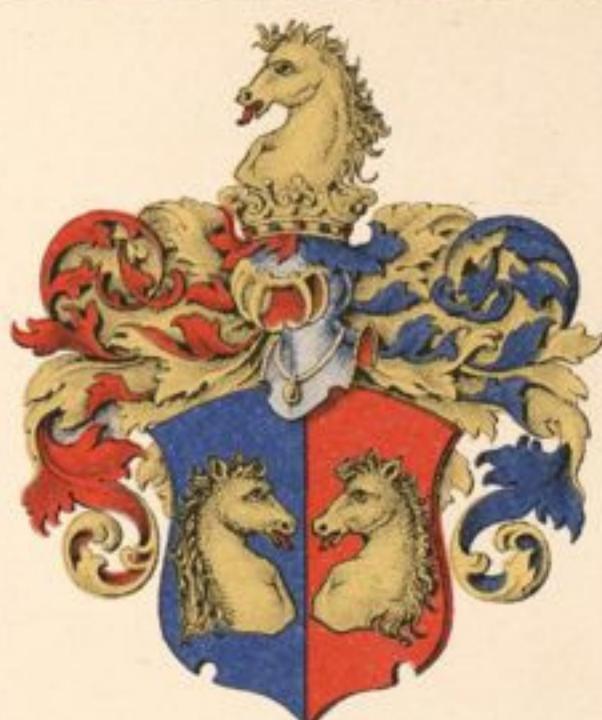
Schweden!



von Bodendieck,

K.

Uradel.



von Bodisco.

E.

Russ. A. 3/15, 2. 1802.



von Bohl.

K.

Uradel.



Baron Bolschwing.

K.

Uradel.



Boltho von Hohenbach.

L.



von der Borch.

K.

Uradel.



Graf von der Borch-Lübischütz.

L. K.

Reichs Graf. 17. 3. 1783.



von Bornemann.

L.

Schwed. A. 30. 6. 1691.



von Höttiger.

L.

Reichs R. 24. 5. 1731.



Baron Boije.

L.

Uradel, Schwed. Extr.



von Brackel.

L. K.

Uradel.



von Bradke.

O.

Schwed. A. 17. 11. 1718.



von Brandt.

L. E.
Uradel, Schwed. Nat. Dipl. S. 9. 1691.



von Brasch.

L. E. K.
Russ. A. 819. 4. 1794.



von Breda oder Bredal.

E.



von Bremen.

E.

Uradel.



von Brevern.

L. E. K.

Schwed. A. 5. 10. 1694.



Graf Brevern de la Gardie.

E.

Russ. Graf. 30/II. 12/II. 1802.



von und Baron von den Brincken.

K.

Uradel.



von Briskorn.

K.

Russ. A. 26/4. 75. Diplom. 4/15. 7. 1799.



von Brockhausen.

K.

Uradel.



von dem Broel genannt Plater.

L. E. K.

Uradel.



Graf von dem Broel genannt Plater.

K.

Russ. Graf. 11728. 8. 1774.



von Brömsen.

L. E.

Schwed. A. 16. 7. 1678.



Graf Brovne-Camus.

L. E. K. Reichs. Graf 26, 10. 1772.



von Brucken genannt Fock.

K. Uradel.



von Brueckendahl.

E. Russ. Extract.



von und Baron von der Brüggen.

L. K. Uradel. Reichs. Neuv. Dipl. 6. 6. 1545.



von Brüggener.

K.

Uradel.



Graf Brühl.

K.

Reichs. Graf. 27. 5. 1737.





Baron Buchholtz.

K.

Uradel.

von Budberg und Baron Boenninghausen.
genannt Budberg.

L. E. K.

Uradel.

Baron Budberg und Baron Boenninghausen
genannt Budberg.

L. E. K.

Schwed. Freih. 21. 2. 1695.



von Budde.

K. Ö.

Uradel.



von Buddenbrock.

L. K.

Uradel.



von Buhrmeister.

L. Ö.

Uradel. Schwed. Nat. Dipl. 8. 11. 1650.





Graf Buttlar.

K.

Reichs Graf. 21. 1. 1796



Graf Buttlar.

K.

Reichs Graf. 27. 2. 1651.



Graf Buturlin.

L.

Ross. Graf. 17th 28. 2. 1760.

von und Baron Buxhoeveden.

L. E. Ö.

Uradel.



Graf Buxhoeveden.

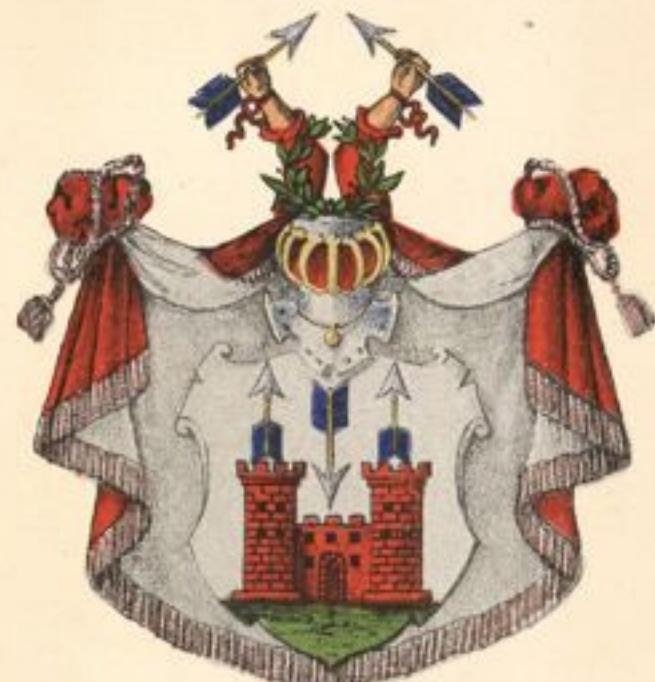
L. E. K.

Ross. Graf. 5/15. 4. 1797.



Cahdeus.

L. E.



von Campenhausen.

L.

Schwed. A. 24. 9. 1615.



Baron Campenhausen.

L.

Schwed. Freih. 11. 6. 1744.



Graf Cancrin.

L. E. K.

Russ. Graf. 22. 9. 4/10. 1829.



von Teumern und Baron Teumern-Lindenstjerna.

Schwed. A. 31. 10. 1662.

Conf. Diplom. 25. 6. 1684.

L.



Clapier de Colongue.

L. E.

Französis. Adel.



Clodt a. d. B. Jürgensburg.

L.

Pola. Resov. Dipl. 3. 8. 1566.





von Dansas.

E.



von Daschkow.

L.

Russ. Adel.



von Dehn.

L. E.

Rechts. A. §. 17. 1790.



Baron Dellinghausen.

E.

Rechts Freib. S. 9. 1790.



Baron Delwig.

L. E.

Schwab. Freib. 17. 1. 1790.



von Demidow.

L. E.

Rus. A. 349. 4. 1756.



von Dersfelden.

L. R.



von Dermont-Siwicki.

K.

Prix. Adel.



Baron Verschau.

K.

Reiche-Bauer, D. 15. II. 1879.



Baron Diebitsch.

E. K.

Bohm. Freih. 10. S. 1739.



Graf Diebitsch-Sabalkanski,

L. E. K.

Reich. Graf. 258. 37. 1922.



von Dietz.

L.

Reiche A. 24. S. 1839.



von und Baron Dietz.

L. E.

Kast. Baron 1765.



von Dinggraben.

L.

Schwab. 2. 10. 11. 1684.



von Dittmar und von Dittmar.

L. E. S.

Uradel und Rass. A. 10. 12. 1725. F. 1. 1738.



Fürst Dolgoruki.

L. E.

Uradel.



von Dönhoff.

K.

Uradel.



Graf Dönhoff.

K.

Reiche Graf. 11. 1. 1685.



Fürst Dönhoff.

K.

Reichs-Fürst. n. 8. 1887.



von Doerper.

K.

Reichs A. 19. 10. 1778.



Baron Vorthesen.

K.



Graf Douglas.

E.

Schwed. Graf. IV. 5. 1654.



Baron Drachenfels.

K.

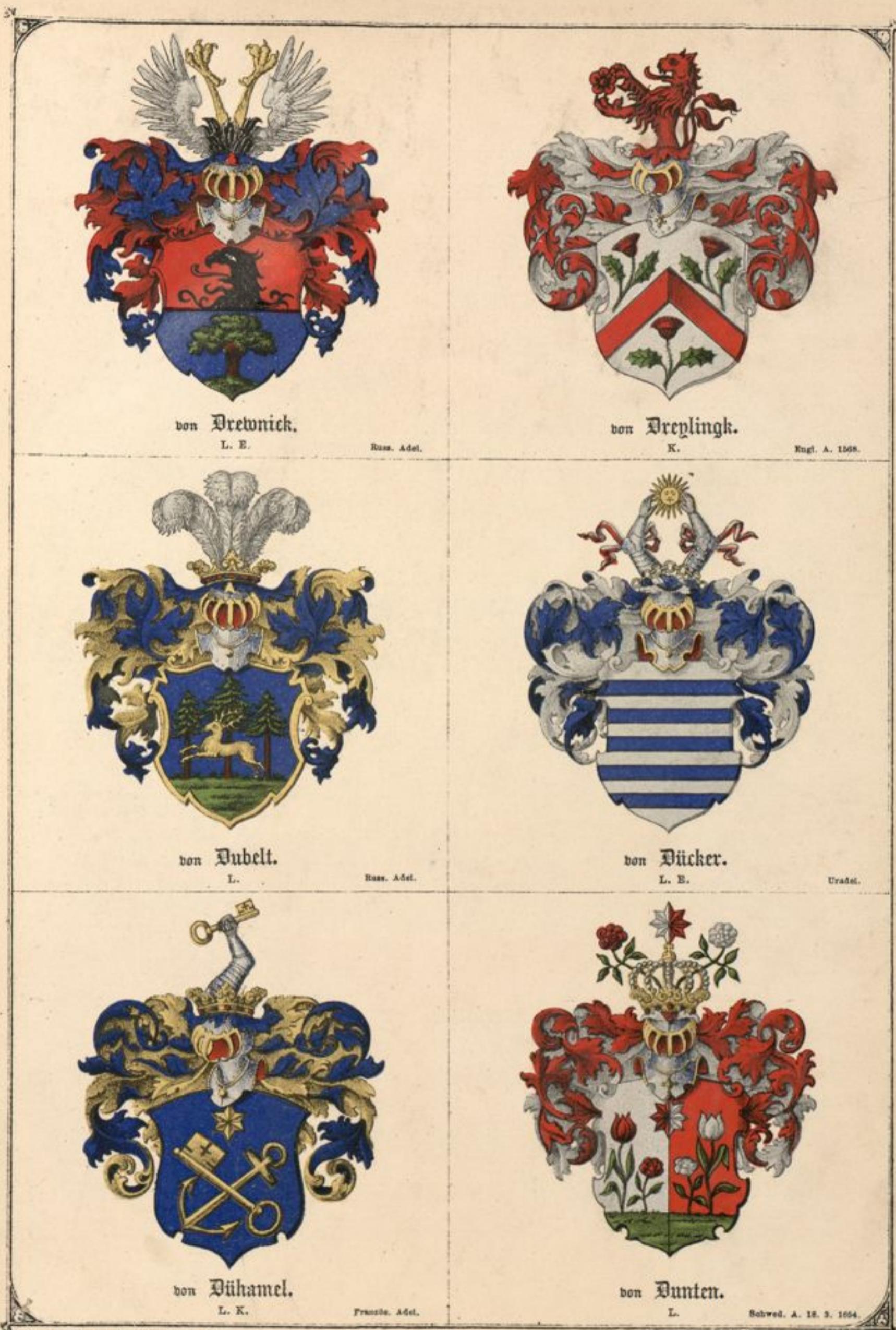
Drachenfels.



von Drenteln.

L. R.

Schwed. A. 3. 2. 1691.





Graf Dunten.

L.

Reiche Graf 24. 1. 1787.



Baron Düsterloh.

L. K.

Uradel.



von Eckeln genannt Hülsen.

Uradel.



von Ehden.

K.

Uradel.



von Eksporre.

L. ö.

Schwed. A. 10. 15. 1719.



von Clerdt.

K.

Uradel.



von Elmendorff.

K.

Uradel.



Baron Elmpt.

K.

Uradel.



Graf Elmpt.

K.

Reiche Graf 25. 5. 1790.



von Emme.

L. R.

Reiche Ritter 14. 5. 1764.



von Engelhardt.

L. E.

Uradel.



Baron Engelhardt.

L. E. K.

Uradel.





Graf Hessen.

L. E.

Russ. Graf. 1/11. I. 1795.



von Fick.

L. E.

Reichs A. 17. 2. 1717.



Fink von Finkenstein.

K.

Uradel.



von Finkenauge.

K.

Uradel.



Baron Fircks.

K.

Uradel.



von Finkenauge.





von und Baron Freytag von Loringhoven und
von Freytag genannt Loringhoff.

L. K. Ö.

Uradel.



Baron Freytagh von Loringhoven.

Ö.

Russ. Baron 1-13. 9. 1878.



von Fricke.

K.

Poin. Adel.



von Friederici.

E.

Russ. Adel.



von Friesell.

E.

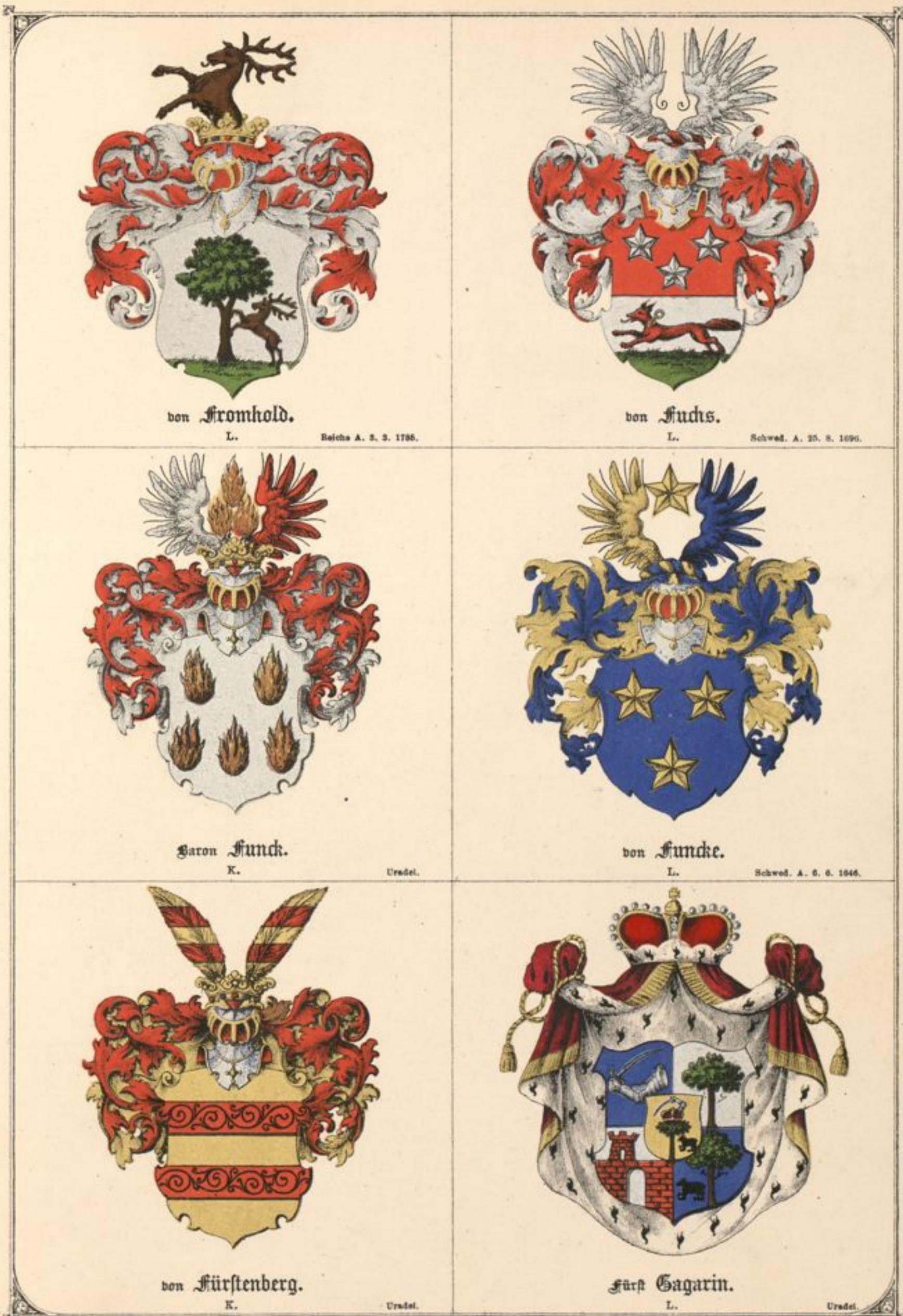
Russ. Adel.



von Friesendorff.

K.

Uradel.





von Galau.

K.

Poin. Adel.



von Galen genannt Halswig.

K. Ö.

Uradel.



von Gantzkauw.

K.

Uradel.



Graf de la Gardie.

E.

Schwed. Graf. 10. S. 1615.



von Gabel.

L. Ö.

Schwed. A. 25. S. 1606.



von Gapl.

K.

Reichs A. 1. L. 1579.







Fürst Gortschakow.

L. E. K. Ö.

Uradel.



Graf Grabbe.

E.

Ross. Graf.



von Grahmann.

E.

Schwed. A. 10. 2. 1887.



von Grandidier.

E.

Französ. Adel.



von Grätz.

L. E. Ö. Schwed. Natural. D. 10. 8. 1840.

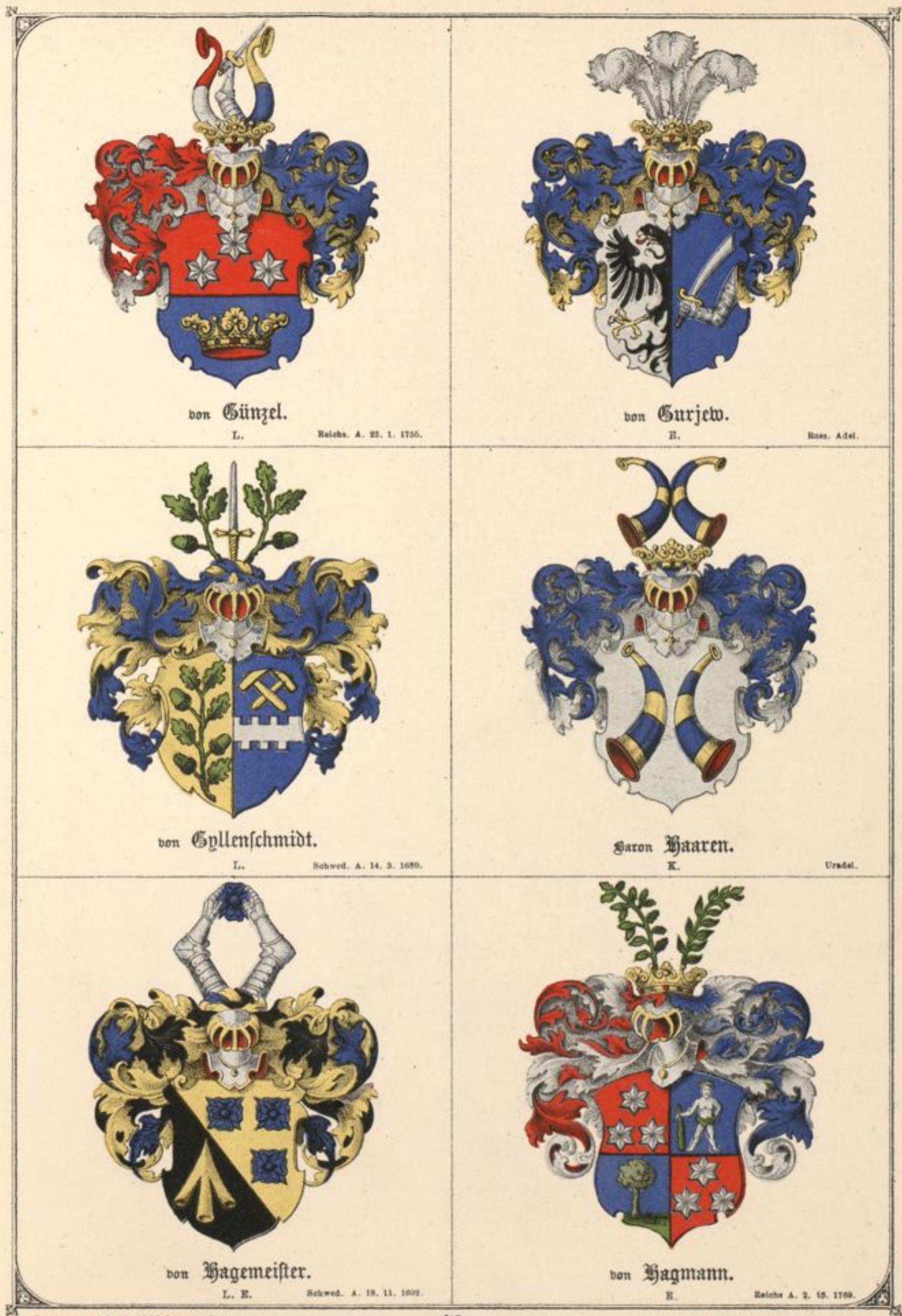


von dem Grimberg genannt Altenbokum.

K.

Uradel.











von Helffreich.

L. E.

Reichs. A. 4, 3. 1569.



von Heller.

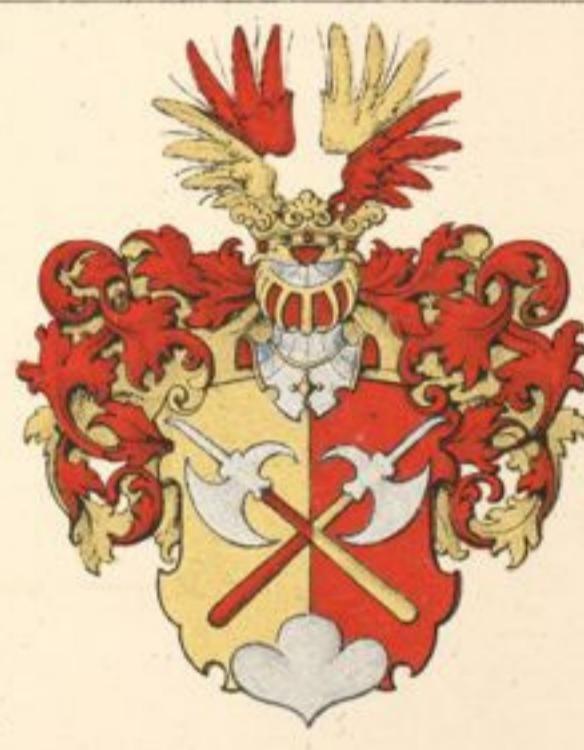
L. E. Ö.

Reichs. A. 14, 5. 1756.



von Helmersen.

L. E. K. Ö.

Schwed. A. 1, 8. 1643.
Cent. Dipl. 39. 1. 1645.

von Helwig.

E.

Reichs. A. 7, 10. 1745.



von Henning.

K.

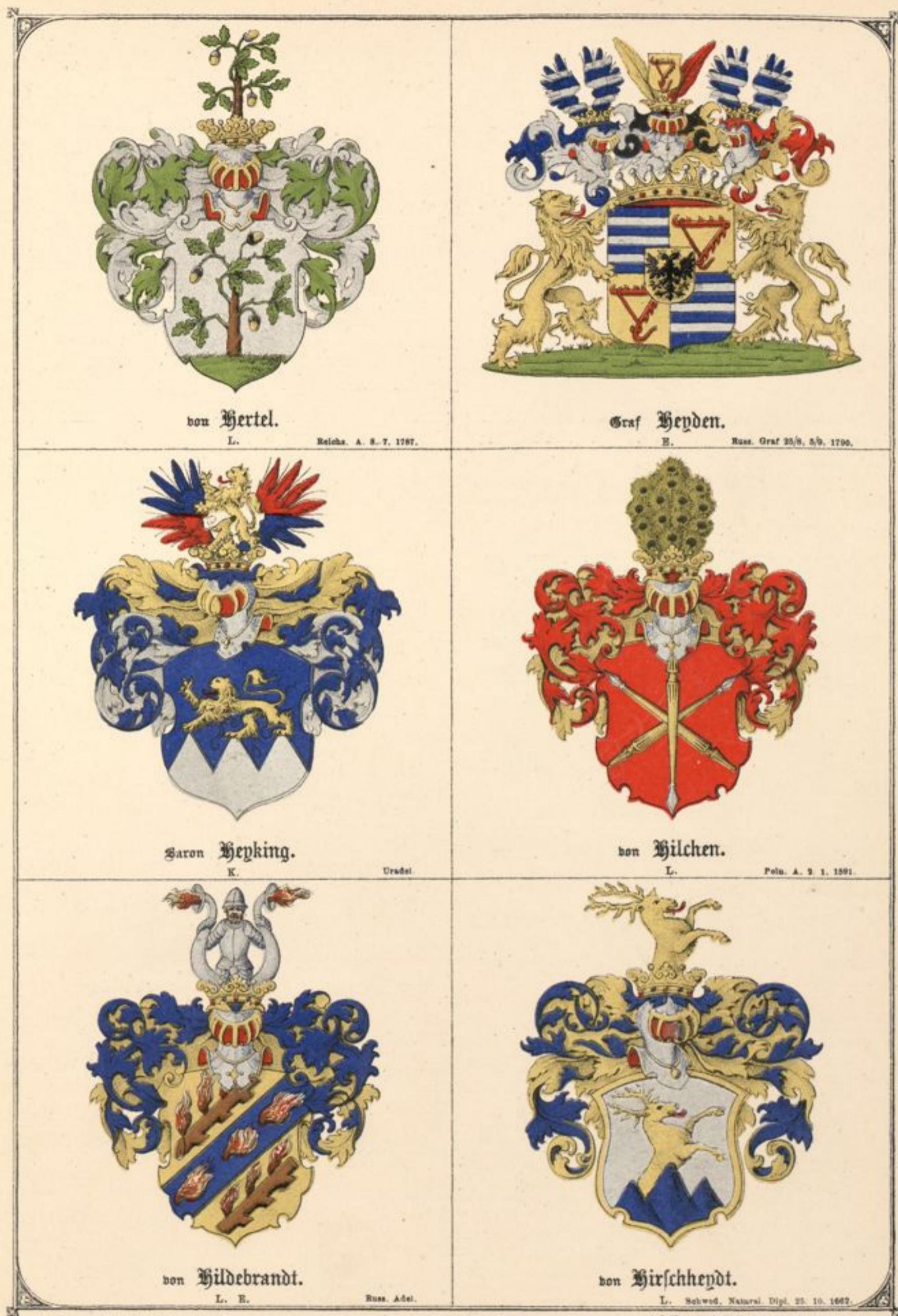
Pain. A. 10, 5. 1560.

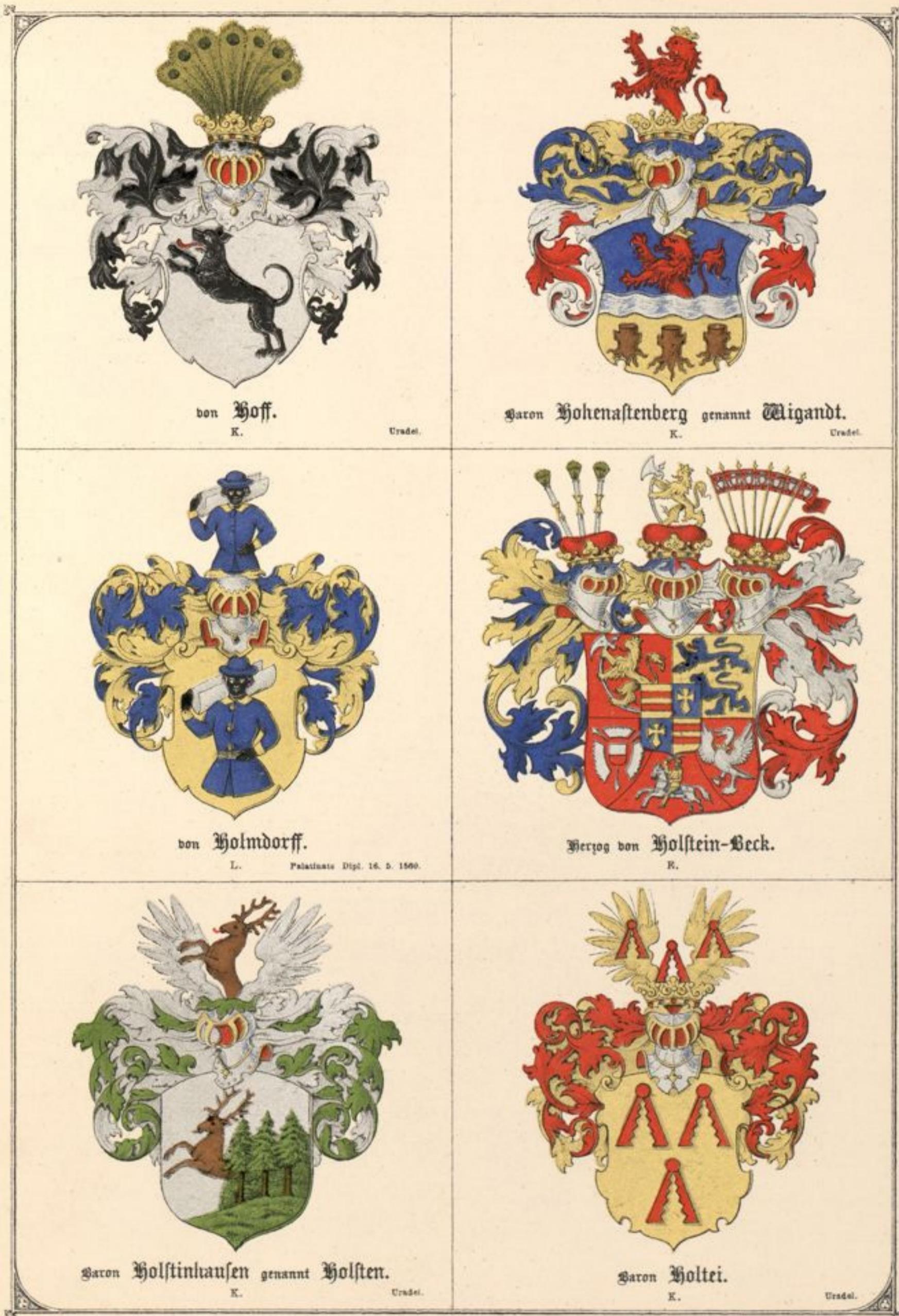


von Heringen.

K.

Uradel.







von Hoerner.

K.

Poln. A. 10. 7. 1568.



von Hoven a. d. S. Goick.

Ö.



von und Baron von der Howen.

L. E. K.

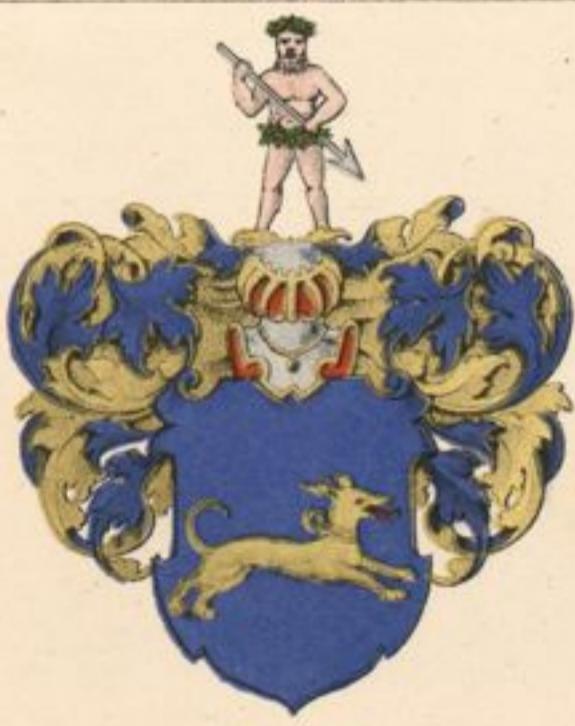
Uradel.



v. Huene oder Hüne, v. Huegenen gen. Huene, Baron Hoiningen gen. Hüene, u. Baron Huene-Hoyningen.

L. E. K. Ö.

Uradel.



von Jäger.

L.

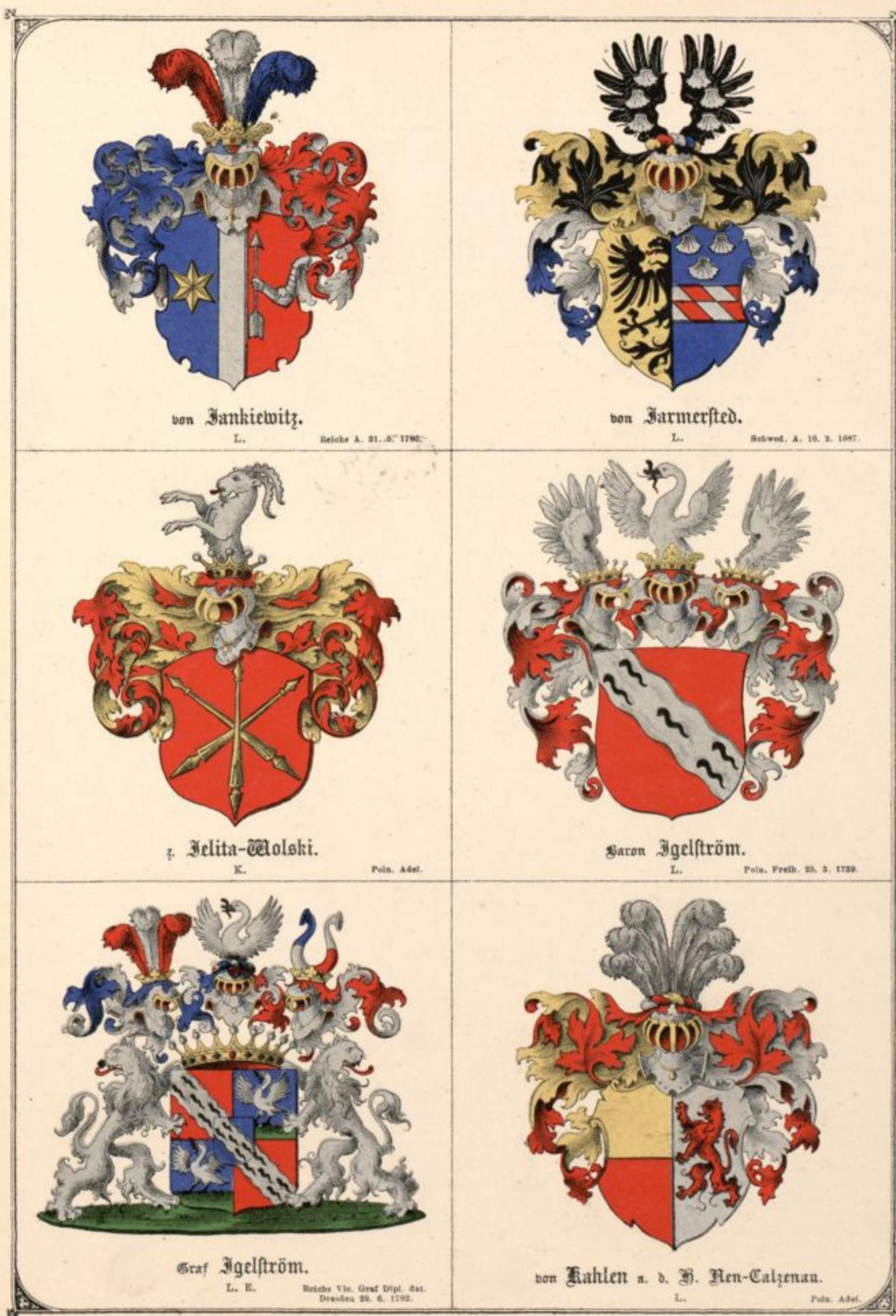
Reichs. A. 1568.

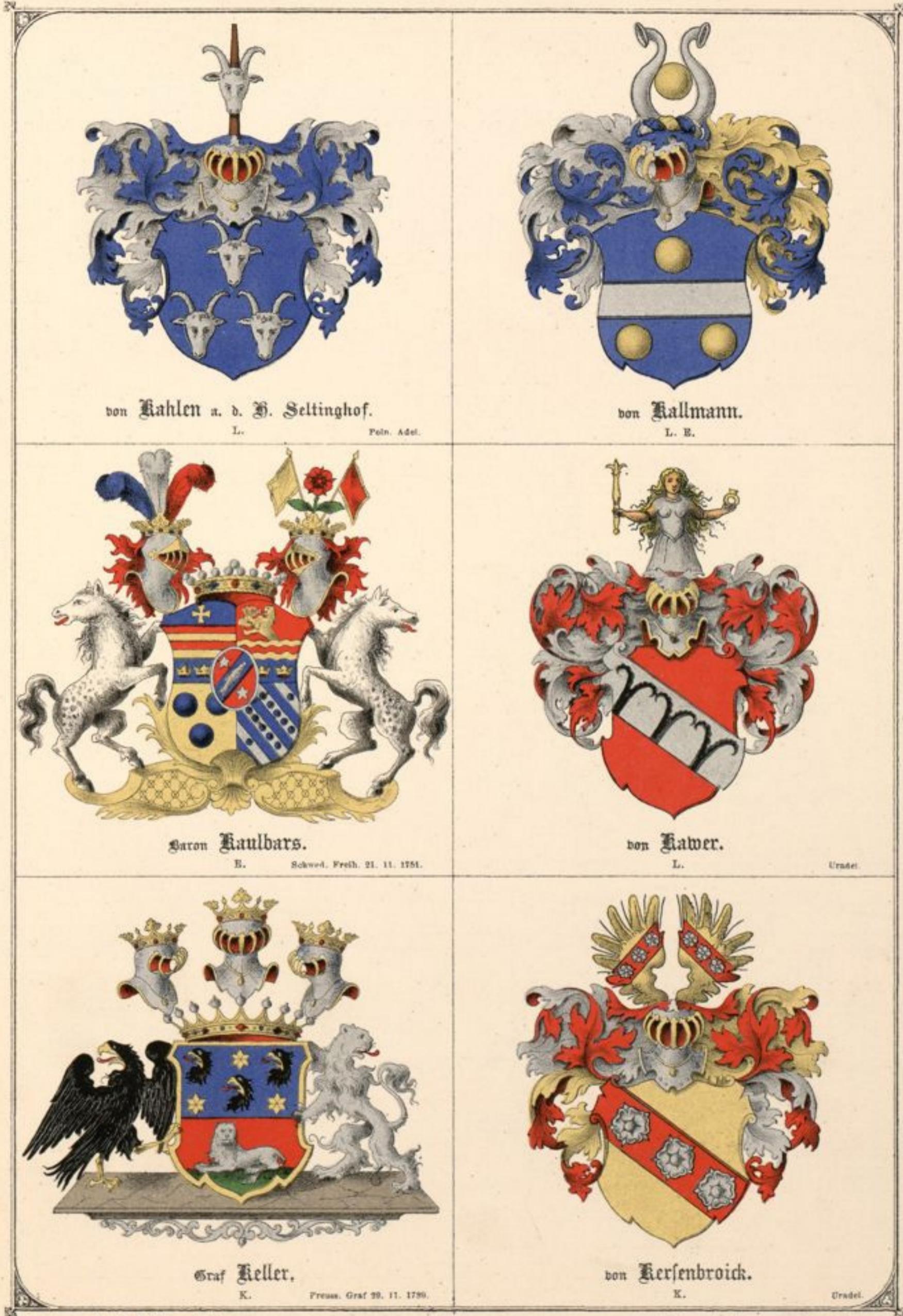


Graf Jaguschinski.

L.

Russ. Graf. 18/30. 1. 1751.







von Kekler.

L.

Reichs A. 17. 3. 1773.



Baron und Graf Kettler.

K.

Uradel.



Baron Keyserlingk.

K.

Uradel.



Graf Keyserlingk.

K.

Reichs Vic. Graf Dipl. dat.
Dresden 30. 10. 1741.

Graf Keyserlingk.

L. B. K.

Preuss. Graf 8. 2. 1777.



von Krieter.

L.

Reichs A. 18. 3. 1791.





Graf Kleimichel.

E. Russ. Graf 26 / 3. 7 / 4. 1889.



Baron Kleist.

K. Uradei



Graf Kleist.

K. Preuss. Graf 21. 1. 1823.



von Glick.

E. Schwed. A. 8. 2. 1654.



von Klingstaedt.

L. R.

Russ. Adel 1765.



Baron Klopmann.

E. K.

Uradei



von Klot a. d. H. Heydenfeld.
L. Reichs A. 6. T. 1527.



Baron Klüchtzner.
K. Uradei.



von Klugten.
E. Schwed. Natural. Dipl. 16. 6. 1688.



von Klüppfel.
E. Russ. Adel.



von Klüber.
L. Uradei.



Baron Knabenau.
K. Uradei.



Baron Knigge.

K., Reichs Freih. 19. S. 1045.



von Knorre oder Knorring.

K., Uradei.



von Knorring.

L. E. Ö.



von Kochius.

E.



Kocken von Grünbladt.

L.

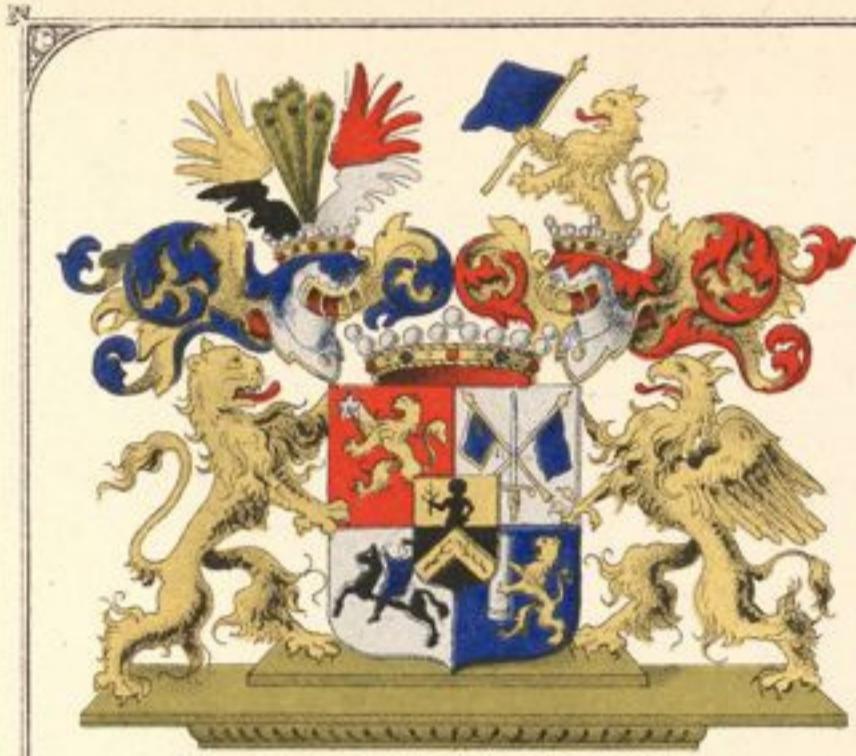
Schwed. A. 28. S. 1040.



von Höhler.

L.

Reichs A. 6. S. 1040.



Baron Köhler.

E. Schwed. Freih. 30. 6. 1719.



von Koltoskoi.

Russ. Uradel.



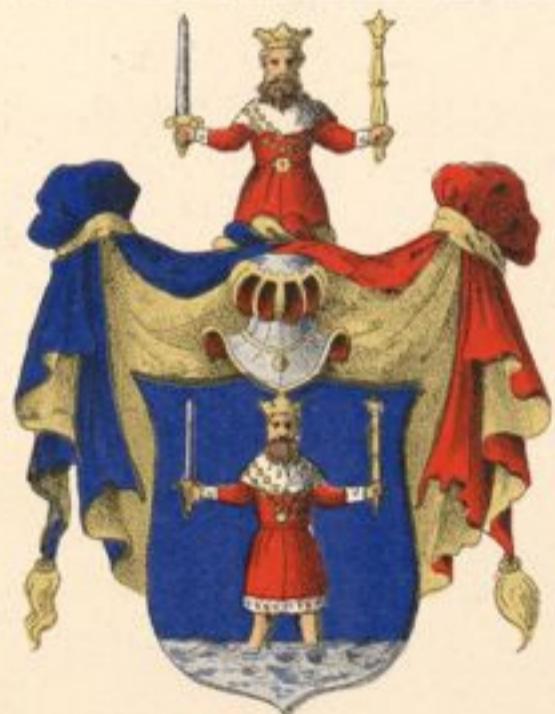
Komorowski von Liptau und Orawie.

K. Poln. Uradel.



von Königseck.

Uradel.



von Königfels.

K. Schwed. A. 19. 10. 1653.



Graf Königfels.

K. Französ. Graf 17. 5. 1820.



von Korbmaier.

E.

Schwab. A. 20. 10. 1690.



Graf Korff.

E.

Russ. Graf 1872.

von und Baron Korff und Baron Schimpsingk
genannt Korff.

L. E. K.

Uradel.



von und Baron Roskull.

L. E. K.

Uradel.



Graf Roskull.

L. K.

Reichs Graf 27. 8. 1898.



von Kosodawlew.

L. E.

Russ. Adel.



Graf Rotzhuber.

L.

Russ. Graf 4/15. 4. 1709.



von Kotzebue.

E.

Reichs A. nach 1786.



Graf Kotzebue.

E.

Russ. Graf 29/6. 8/7. 1874.
Wappenbest. a. Dipl. 25/5. 6/6. 1876.

von Kraestling.

Ö.

Schwed. A. 20. 8. 1668.



von Kraehen.

K.

Uradel.



von Kraemer.

Ö.

Schwed. A. 23. 2. 1694.

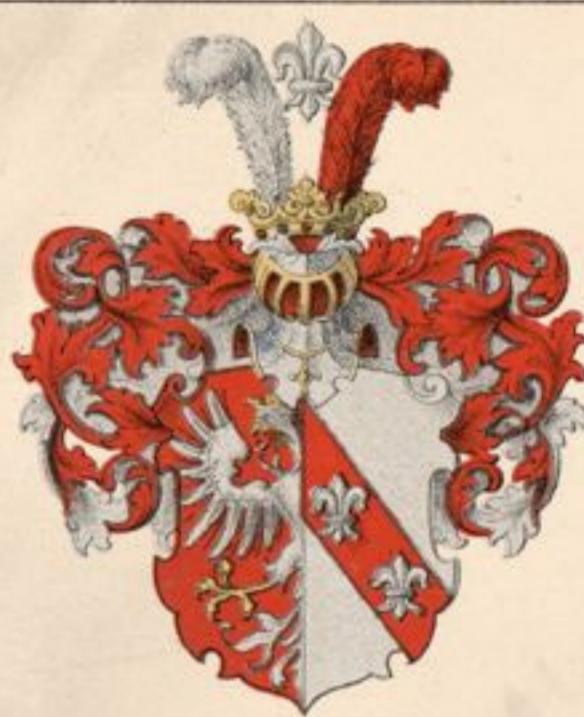




von Krusenstiern.

E.

Schwed. A. 9. S. 1649.



von Kühn Rath.

K.

Poln. A. 12. S. 1635.



Fürst Kurakin.

L. E.

Uradel.



von Kursell.

B. Ö.

Uradel.



Graf Kutaifow.

K.

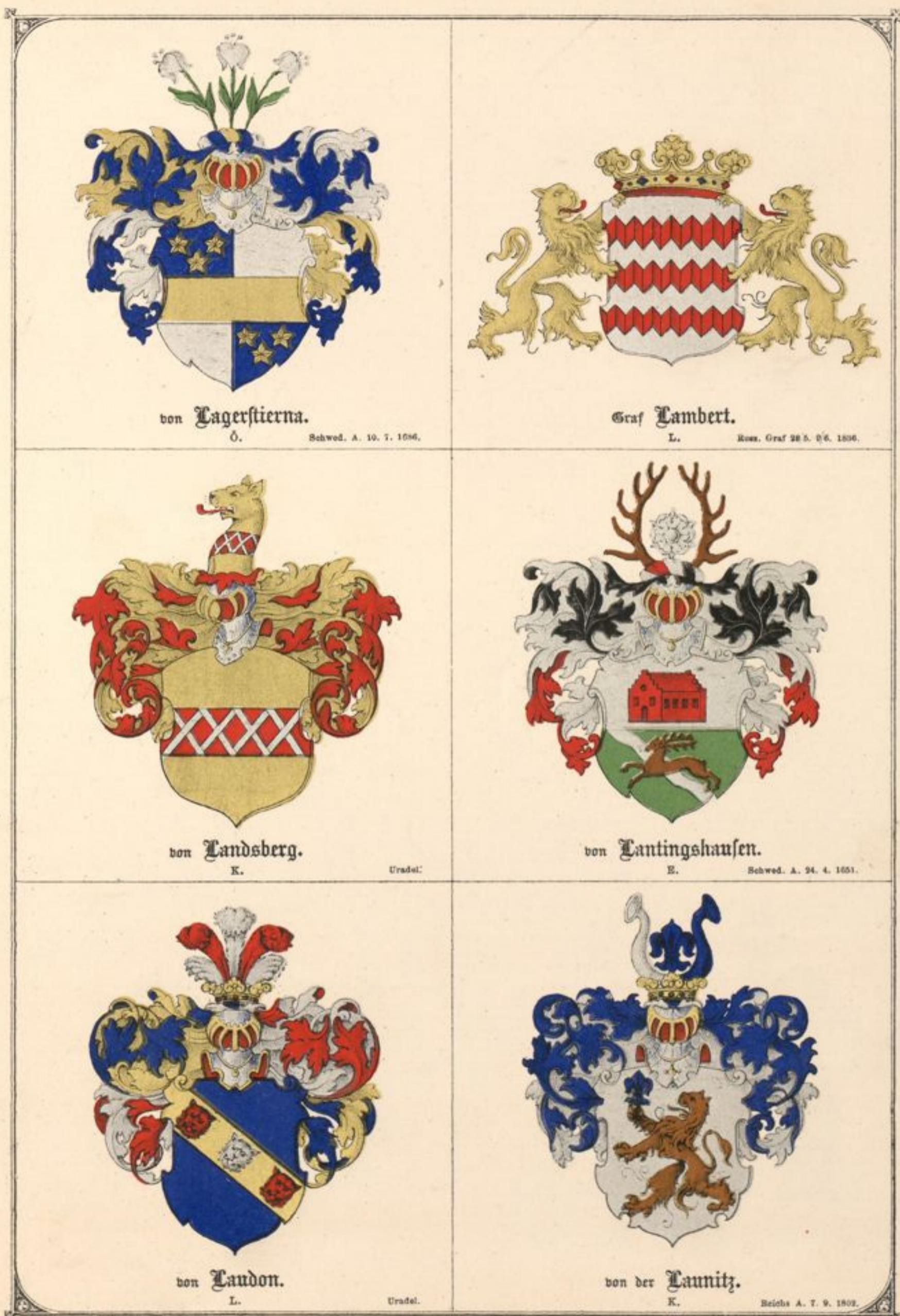
Russ. Graf 5/15. S. 1799.



Graf Lacy.

L.

Reichs Graf 24. S. 1746.

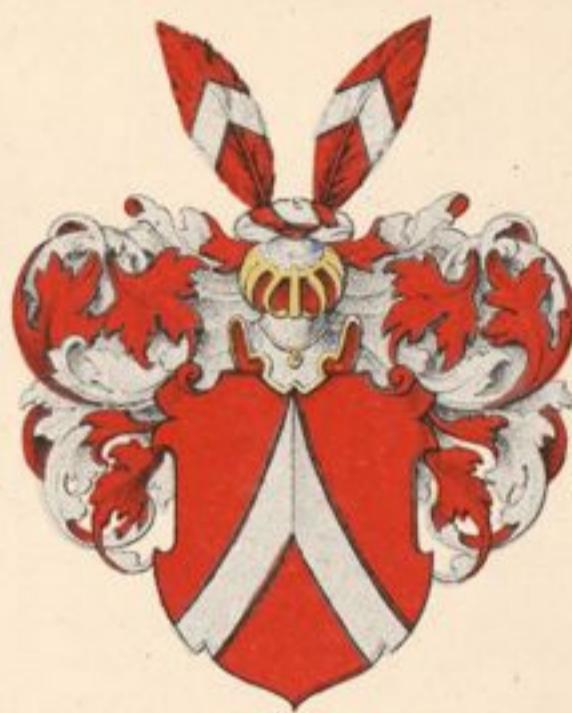




von Laub.

L.

Uradel.



von Ledebuer.

K.

Uradel.



von Lepkowsky.

K.

Uradel.



von Leps.

ö.

Uradel.



von Leschen.

L.

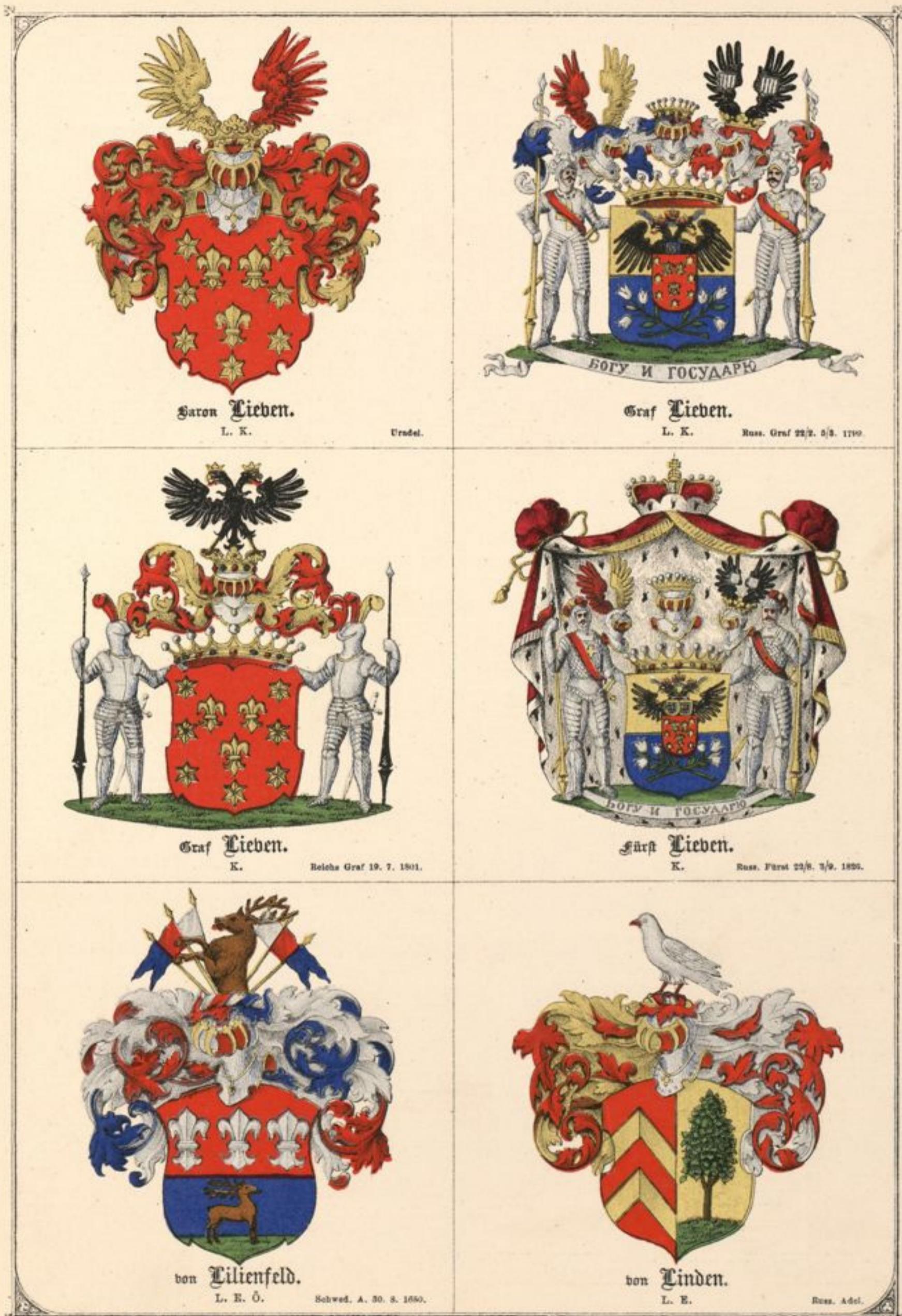
Reichs A. 19. 10. 1790.



Graf Lewaschew.

E. K.

Russ. Graf 1/12. 7. 1833.





von Lingen.

Ö.

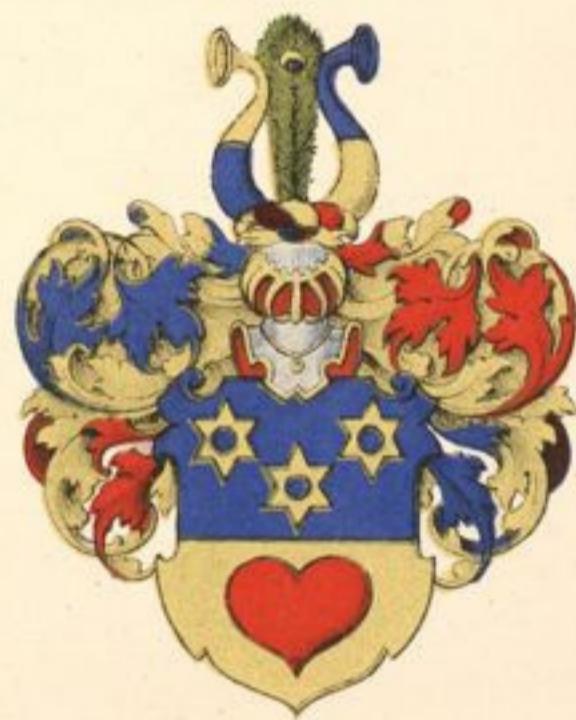
Uradel.



von Linten, und von Rechenberg genannt Linten.

L. K.

Uradel.



von Liphart.

L. Schwed. Natural. Dipl. 16. S. 1688.



von Loebel genannt Leubel.

K.

Uradel.



von Lode.

L. E. Ö.

Uradel.



von Lohausen genannt Solderbach.

K.

Pomm. Adel.



von Lohmann.

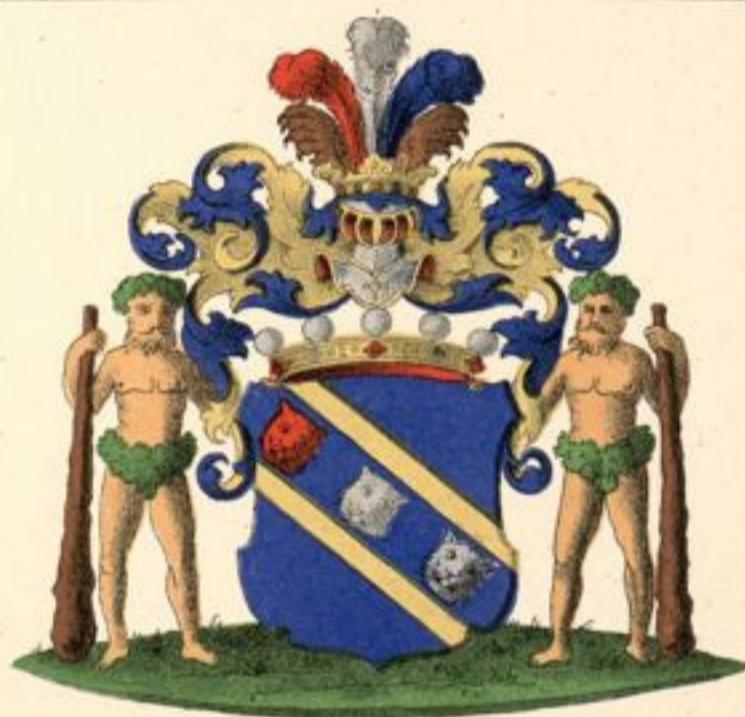
E.

Russ. Adol.



Löschern von Herzfeld.

E. Schwed. Natural. Dipl. 23. S. 1687.



Baron Loudon.

L.

Reichs Freih. S. 3. 1759.



von Loewe oder Löwen.

E. Schwed. Natural. Dipl. 20. S. 1642.



Graf Loewendahl.

E.

Reichs Vic. Graf Dipl. dat.
Dresden 28. 2. 1741.

von Loewenstern.

L. E.

Schwed. A. 14. S. 1650.



Baron Löwenwolde.

L.

Uradel.



Graf Löwenwolde.

L.

Reiche Graf 18. G. 1740.



von Loewis of Menar.

L. E. K.

Schottischer Adel.



von Luce.

G.

Reiche A. S. 3. 1795.



von Lüder.

E.

Reiche A. 20. I. 1779.



Baron Lüdinghausen genannt Wolff.

K.

Uradel.





von Maneken.

L.

Schwed. A. 25. S. 1606.



Graf Mannteuffel.

L. E.

Reichs Graf 27. 4. 1759



Baron Mannteuffel genannt Szoege.

K.

Uradel.



von Masloff.

E.

Russ. Adel.



von Maslow.

L.

Russ. Adel.



Baron Maydell.

K.

Uradel.



von und Baron Maydell.

L. E.

Uradel.



Baron Maydell.

L. E. K.

Russ. Baron 4/16. 12. 1884.



von Mech.

L.

Palm. Römer. Dipl. 2. 2. 1587.



von und Baron Medem.

L. K.

Uradel.



Graf Medem.

L. K.

Reiche Graf 16. 9. 1779.



von Meerfeldt.

K.

Uradel.



Baron Meerscheidt genannt Hüllessem.

K.

Uradel.



von Meiners.

L. E.

Schwed. A. 18. II. 1650.



von Meishner.

K.

Pots. Adel.



Graf Mellin.

L. E.

Schwed. Graf 26. 8. 1650.



von Mengden.

L.

Uradel.



Baron Mengden.

L.

Schwed. Freih. 12. 7. 1650.



Graf Mengden.

L. K.

Reichs Graf 22. 6. 1774.



Fürst Mentschikoff.

L. E.

Russ. Fürst. 1/12. 6. 1707.



von Mensenkampff.

L.

Russ. A. 11/12. 4. 1774.



von Mentzel.

K.



Baron Mestmacher.

K.

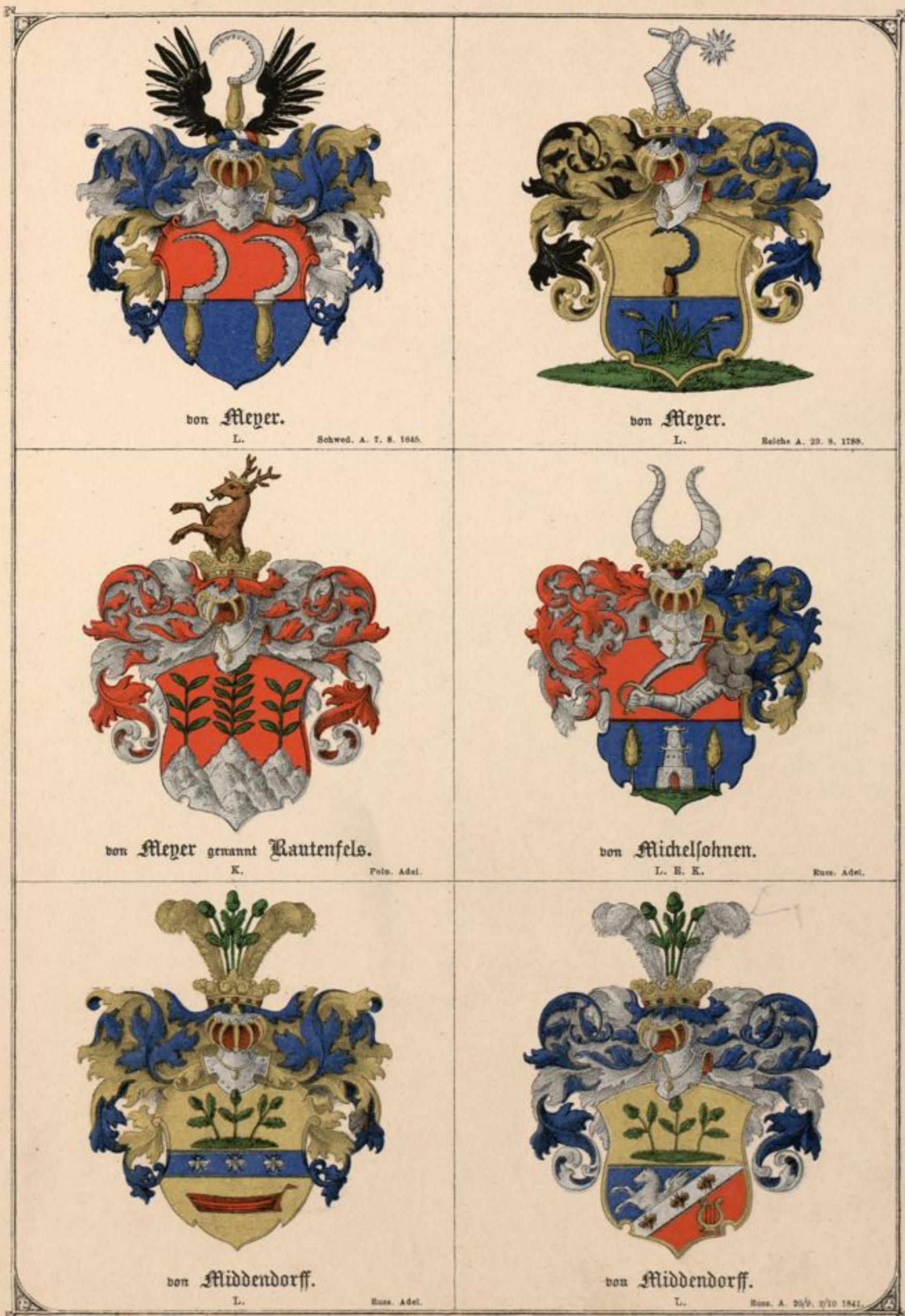
Russ. Baron 21/4. 3/6. 1782.



Baron Meyendorff a. d. S. Pekhüll.

L. E. K.

Schwed. Freih. 16. 4. 1879.





von Minckwitz.

Ö.

Uradel.



Baron Mirbach.

fidei fidei
Uradel.

Graf Mirbach.

K.

Böh. Graf 19. 8. 1791.



von der Möhl.

K.

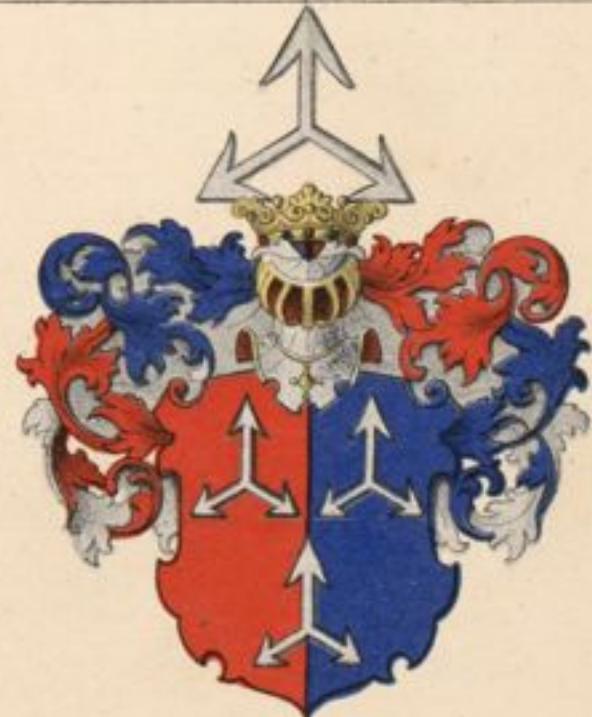
Uradel.



von Mohrenschildt.

E.

Schwed. A. 20. 9. 1680.



von Möller.

L. E. Ö.

Uradel.



von Möller.

L. Schwed. A. 28. 3. 1681.



von Motschanow.

E.

Russ. Adel.



von Nordwinow.

E.

Russ. Adel.



Graf Mordwinow.

E.

Russ. Graf 25. 5. 1771. 1824.



von zur Mühlen.

L. E. K. Ö.

Reichs A. 15. 2. 1792.



von Müller a. d. H. Blumberghof.

L.

Schwed. A. 16. 9. 1689.



Edle von Müller a. d. H. Catharinenhof.

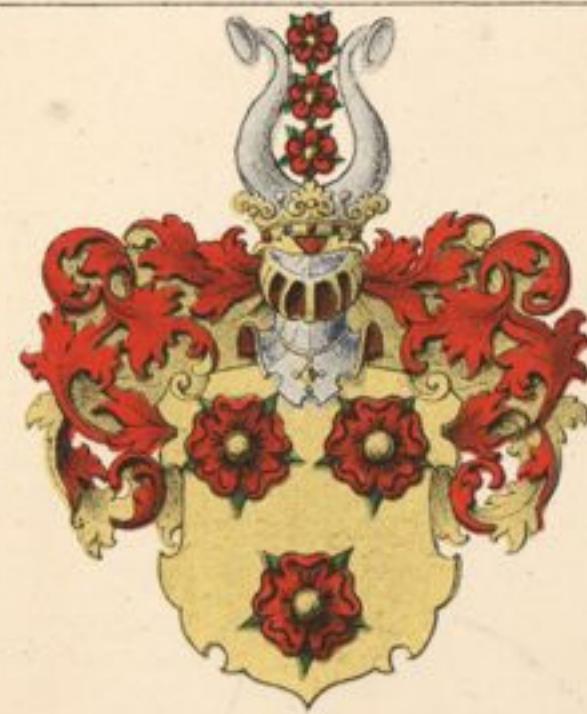
L. Reichs Ritterst. u. A. Dipl. mit
Pred. »Edler von 16. 2. 1762.

von Müller a. d. H. Immofer.

Russ. Adel.

von Müller a. d. H. Runda,
vormals genannt Rautenfels.

E. Schwed. A. 26. 11. 1650.



von Müller a. d. H. Küssel.

L. Reichs A. 4. 2. 1758.



von Münchhausen.

K.

Uradel.



Graf Münnich.

L. E.

Reiche Vic. Graf Dipl. dat.
Dresden 4. 2. 1741.



von Münster a. d. G. Brachting.

K.

Uradel.



von Münster a. d. G. Gallensee und Ilsensee.

K.

Uradel.



von Murawiew.

K.

Russ. Uradel.



von Nagel.

K.

Uradel.



von Randelstaedt.

L. Schwed. Natural. Dipl. 10. II. 1698.



von Nasackin.

L. E.

Russ. Uradel.



Graf Ratacz z Małoszyna i Raczyński.

K.

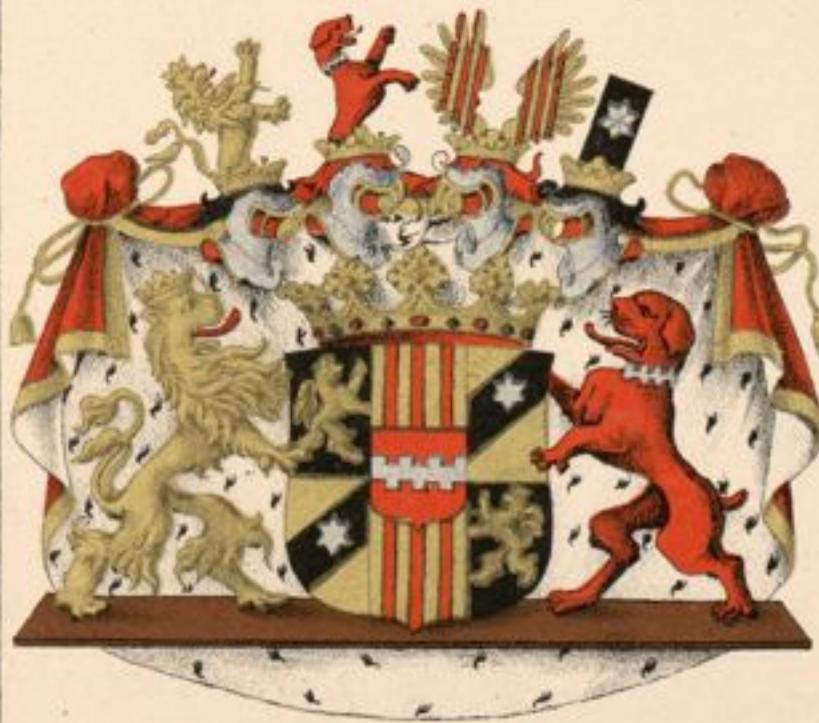
Preuss. Graf 1. 2. 1824.



von Neff.

E.

Russ. A. 1/13. 7. 1860.



Graf Nesselrode-Ehreshofen.

K.

Reichs Graf 4. 9. 1710.



von Nettelhorst.

K.

Uradel.



Graf Nettelhorst.

K.

Reichs Graf 12. 4. 1804.



von Neuhoff genannt von der Ley.

E.

Uradel.



von Nieroth.

E.

Uradel.



Graf Nieroth.

E.

Schwed. Graf 80. 6. 1706.



von und Baron Nolcken.

L. E. Ö.

Uradel.



Baron Nolcken.

L. K.

Schwed. Freih. 12. 12. 1747.



Baron Nolde.

K.

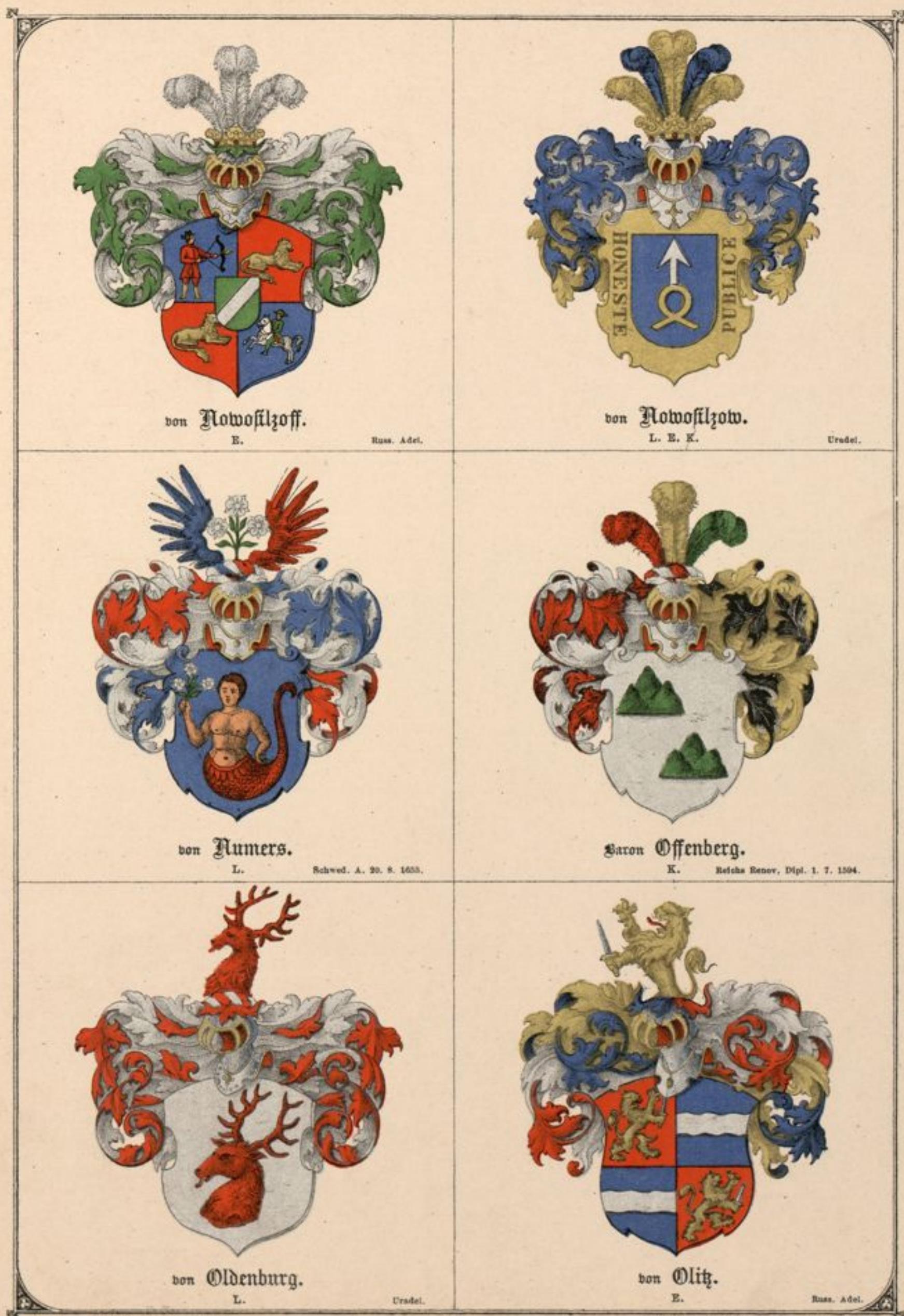
Uradel.



von Nothelfer.

L.

Reichs A. 29. 4. 1785.





Baron Oelsen.

K.

Uradel.



von Olsufiew.

E.

Russ. Adel.



Baron Orgies genannt Rutenberg.

K.

Uradel.



Graf Orlow.

L. E. K.

Reichs Graf 22, R. 1762.



Graf Orlow.

E. K.

Russ. Fürst 14/56, R. 1856.
Wappenbrief vom 15/27. 10. 1857.

Graf O'Rourke.

L.

Irischer Adel.



von der Oest a. d. B. Dresden.

K.



von der Osten.

E.

Uradel.



von und Baron von der Osten genannt Sacken.

L. K.

Uradel.



Baron von der Osten genannt Sacken.

L. E. Ö.

Uradel.

Graf von der Osten genannt Sacken
(a. d. B. Bondangen).

K.

Nedja Graf 1. B. 1768.

Graf von der Osten genannt Sacken
(a. d. B. Rothof).

K.

Russ. Graf 7/19. B. 1821.



Graf von der Osten genannt Sacken
(a. d. H. Gathen).
K. Ö.
Russ. Graf 29/5. 9/6. 1797.



Fürst von der Osten genannt Sacken
(a. d. H. Blothof).
K. Ö.
Russ. Fürst 27/10. 8/11. 1832.



Fürst von der Osten genannt Sacken.
(a. d. H. Bondangen).
K.
Preuss. Fürst 15. 10. 1786.



Graf Ostermann.
L. E.
Russ. Graf 29/4. 9/5. 1730.



von Oettingen.
L. E. K.
Schwed. A. 27. 6. 1887.



von Obander.
K.
Reichs A. 29. 5. 1790.



von der Pahlen.

L. Ö.

Uradel.



Baron von der Pahlen.

L. E. K.

Schwed. Freib. 16. 10. 1679.



Graf von der Pahlen.

K.

Russ. Graf 11/22. 2. 1790.



von Palmenbach.

L.

Schwed. A. 17. 10. 1895.



von Palmstrauch.

L.

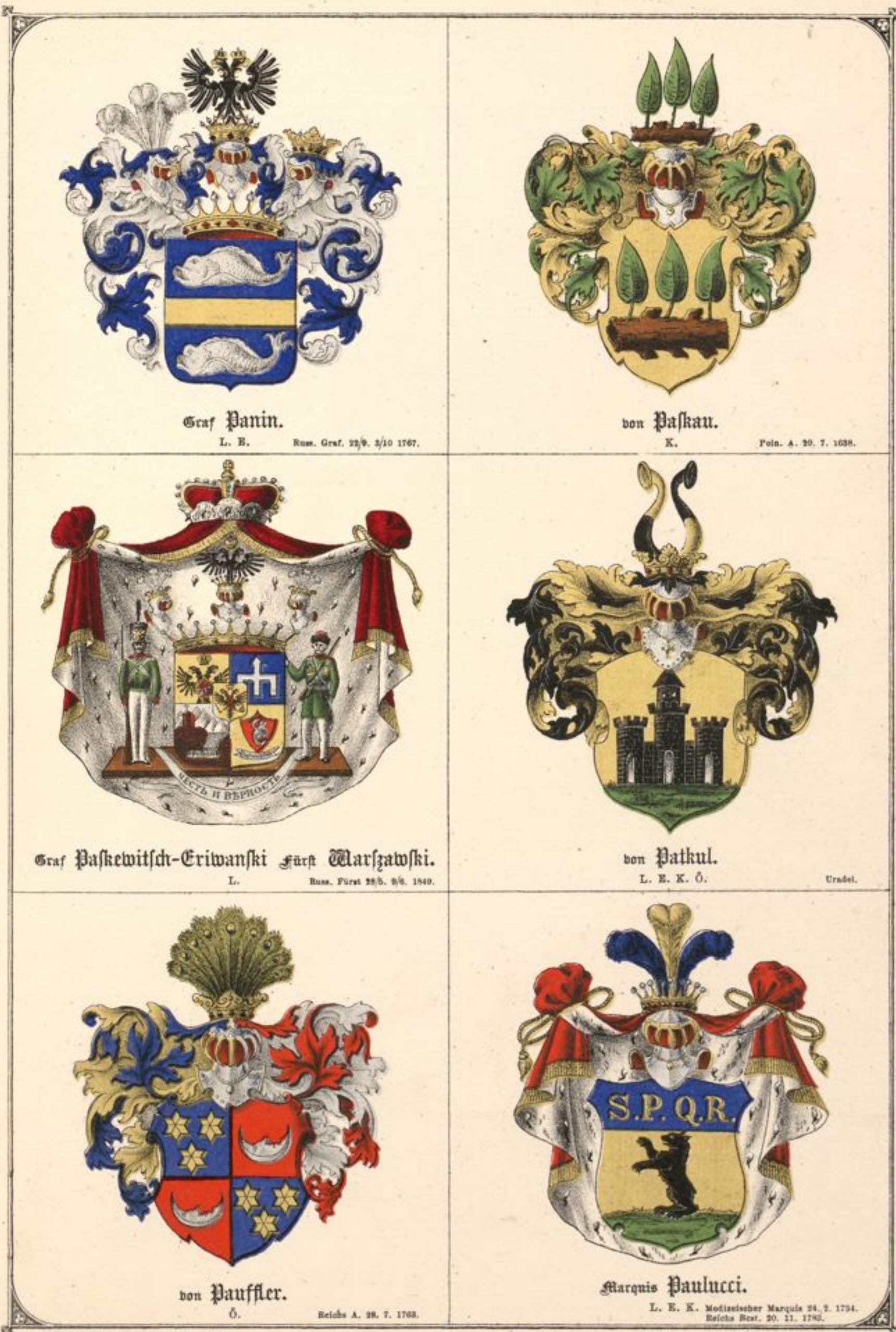
Schwed. Natural. Dipl. 18. 6. 1651.

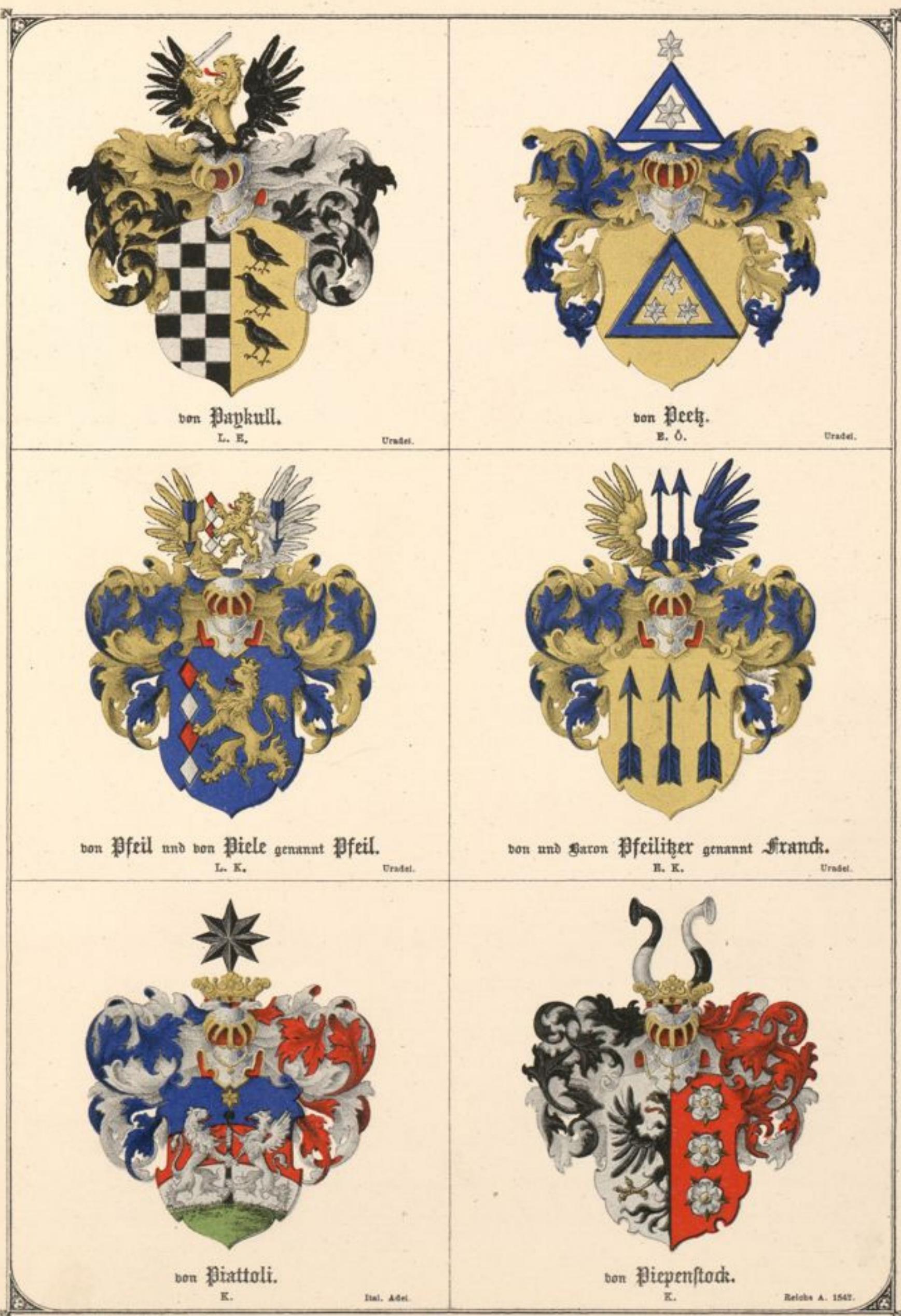


von Pander.

L.

Russ. A. 16/28. 5. 1847.









von Preis.

O. Schwed. A. 5. 6. 1699.



von Prianda.

L. Schwed. Natural. Dipl. 24. 7. 1692.



von Pröbsting.

E. Schwed. A. 28. 11. 1679.



von und Baron Puttkammer.

K. Uradel; Reichs Freih. 13. 10. 1692.



von der Raab genannt Thülen.

K. Uradel.



von Radebandt.

L. Reichs A. 23. 5. 1772.





Baron von der Reck.

K.

Uradel.



von Redkenhoff.

Ö.

Schwed. A. 9. 2. 1689.



von Rehbinder.

L. E. K.

Uradel.



Baron Rehbinder.

L. E.

Schwed. Freih. 12. 2. 1680.



Graf Rehbinder.

E.

Reichs Graf 22. 7. 1767.



von Rehren.

Ö.

Schwed. A. 27. 8. 1675.



von Reibnitz.

K.

Uradel.



von Reichardt.

L.

Reiche A. 23. 9. 1784.



von Reiher oder Reyer.

L. K. Schwed. Natural. Dipl. 15. 9. 1668.



Edle von Rennenkampf.

L. E. K. Ö. Reichs Ritterst. Dipl. mit
Præd. Edler von: 20. 12. 1725

von Renteln.

E.

Ritter. Adel.



von Reusner.

L.

Reiche A. 17. 4. 1708.



von Reutern.

L. E. Schwed. A. 21. 6. 1891.



von Reutz.

L.

Poln. Adel.



Graf Ribeauville.

E. Russ. Graf 14/36. 8. 1856.



von Richter.

L. E. K. Ö.

Poln. A. 19. 7. 1869.



von Rickmann.

L.

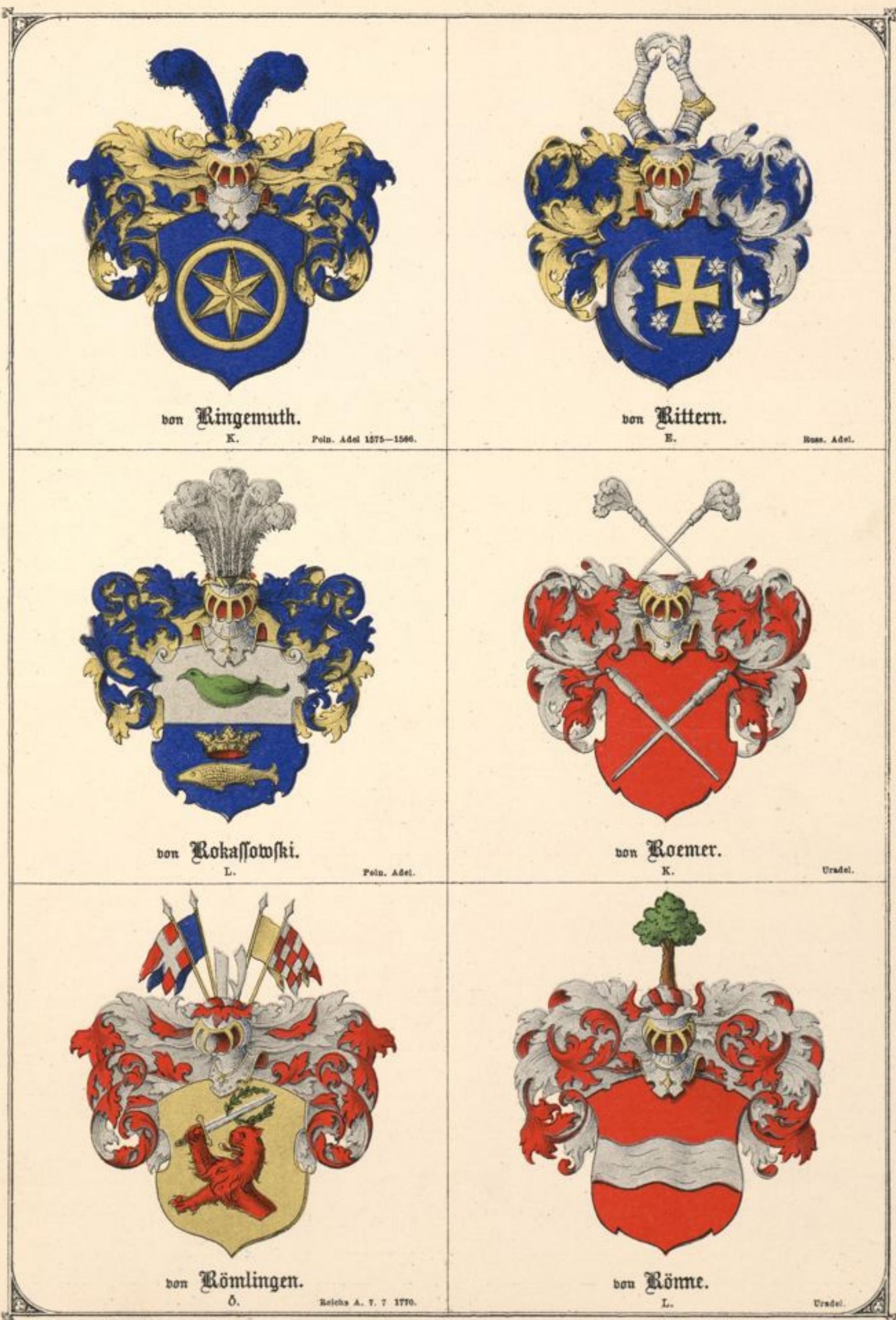
Engl. Adel.



von Riesenkampf genannt Rehekampf.

E. Ö.

Reichs A. 5. 11. 1780.





Baron Roenne.

E. K.

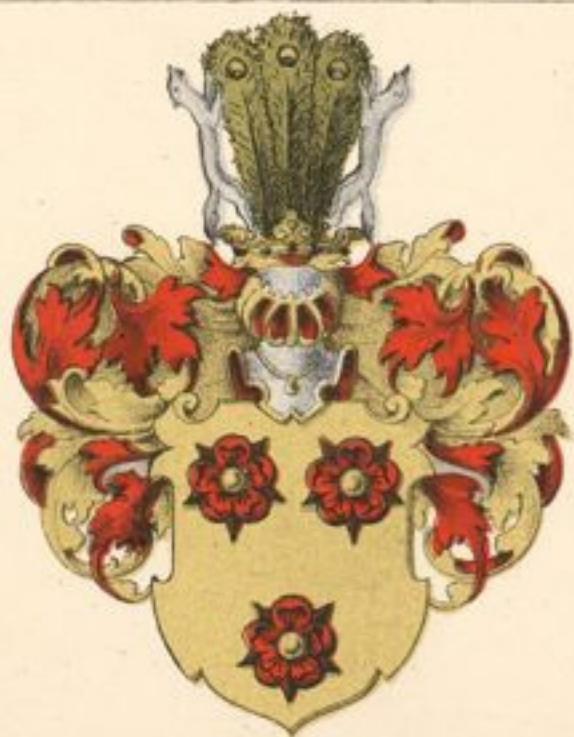
Poin. Freih. 30. S. 1782.



Baron von der Ropp.

K.

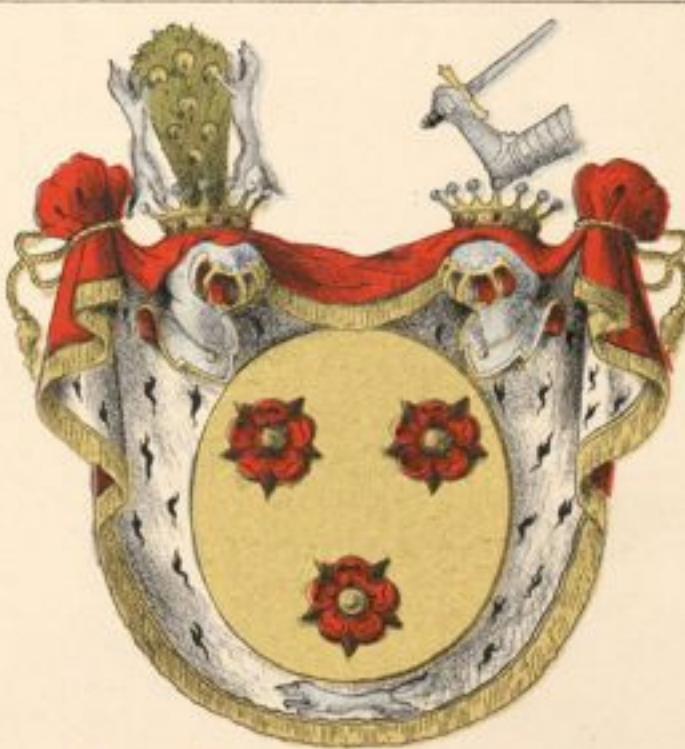
Uradel.



von Rosen.

L. K.

Uradel.



Baron Rosen a. d. g. Klein-Koop.

L. E.

Reichs Freih. 31. S. 1099.



von Rosen a. d. g. Haltenbrunn und Rosenhagen.

L. E.

Schwed. Natural. Dipl. 1. 10. 1617.



Baron Rosen a. d. g. Weinjerwen.

L. E.

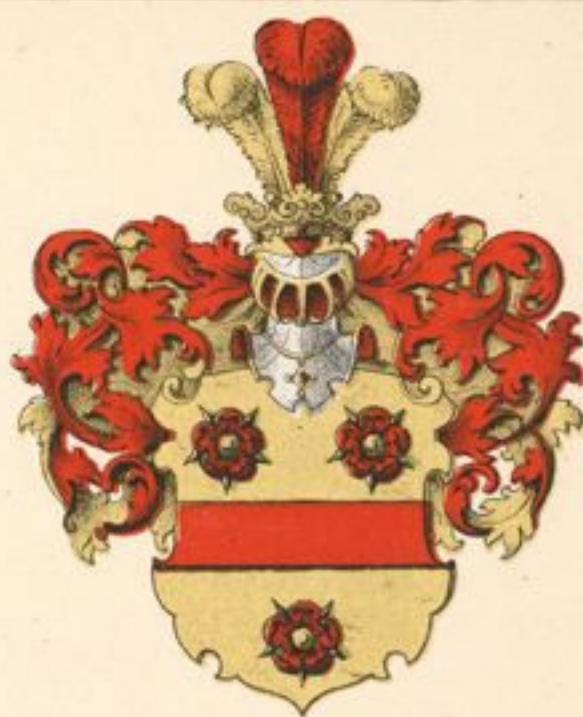
Reichs Freih. 22. S. 1302.



von Rosenbach.

E.

Schwed. A. 16. 10. 1648.



Baron Rosenberg.

K.

Uradel.



von Rosenkampf.

L.

Schwed. A. 20. 8. 1687.



Baron Rosenkampf.

L.

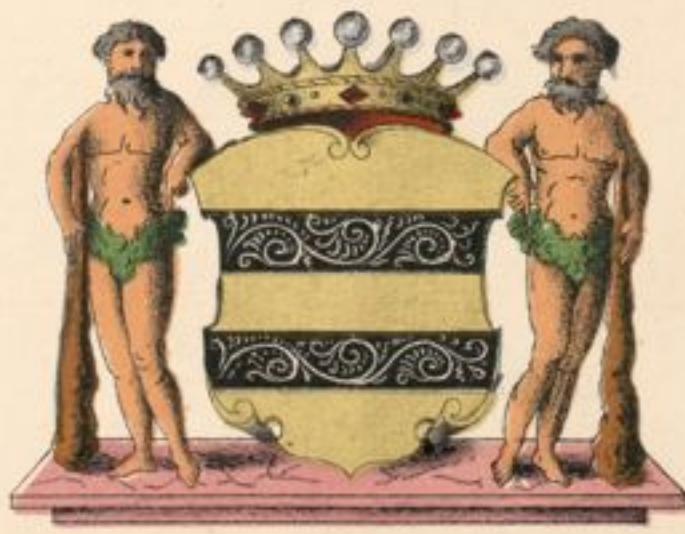
Russ. Finl. Baron 13/25. 7. 1817.



von Rosenthal.

E.

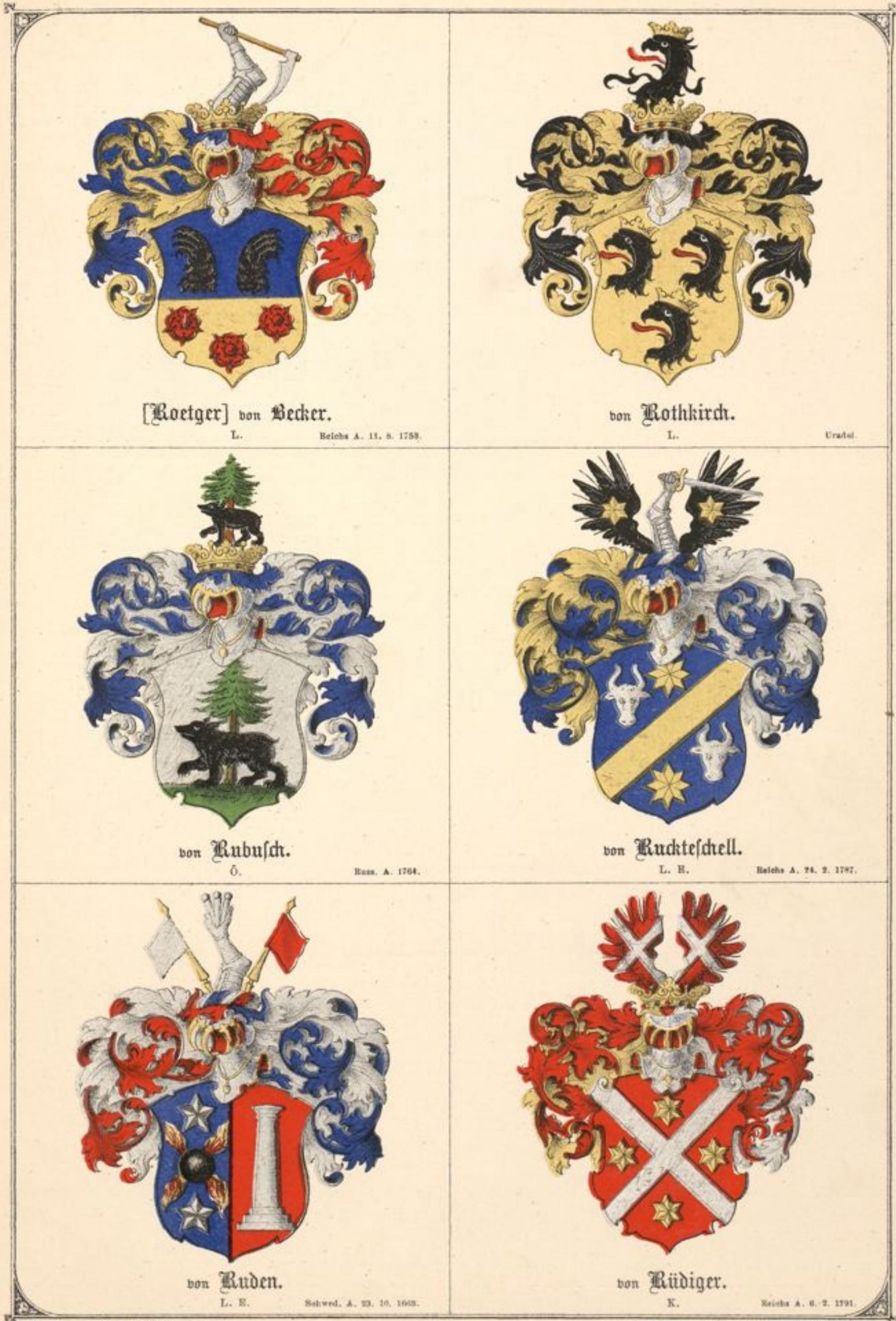
Schwed. A. 28. 7. 1661.



Baron Rossillon.

E.

Französ. Adel.





Graf Rüdiger.

K.

Russ. Graf 3/15. 10. 1847.



von Rüdinger.

E.

Schwed. A. 1695.



Graf Rumjanzow.

L.

Russ. Graf 15/26. 6. 1744.



von Rummell.

K.

Uradel.



von Rump.

K.

Uradel.



von Rungen.

Ö.

Russ. A. 1764.



Fürst Schahovskoy-Glebow-Strechnew.

E. Russ. Uradel, Kais. Russ. Namen u.
Wappen Verbind. Dipl. 1865.



von Schaffhausen.

K.

Uradel.



von Scharenberg genannt Schorlemmer.

E.

Uradel.



von Scheinbogel.

L. K.

Poiss. A. 16. S. 1778.



von Schelking.

K.

Poiss. A. 6. S. 1619.

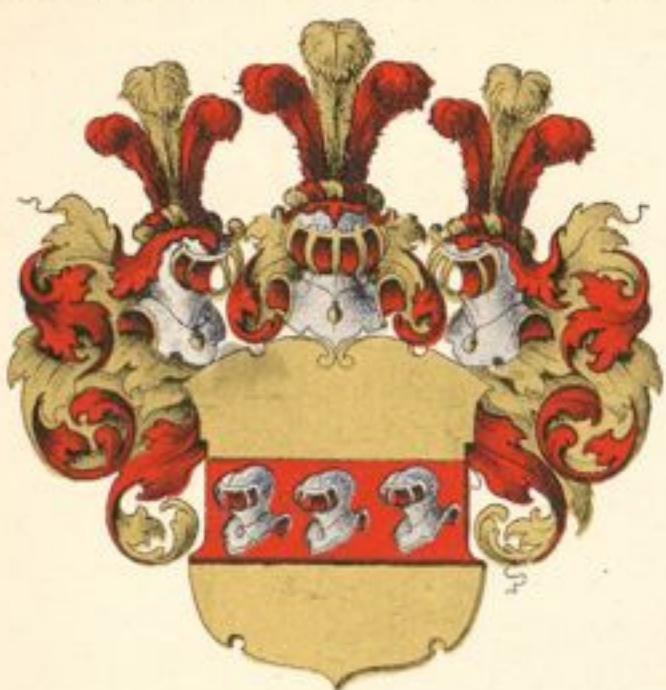


von Schenking.

E.

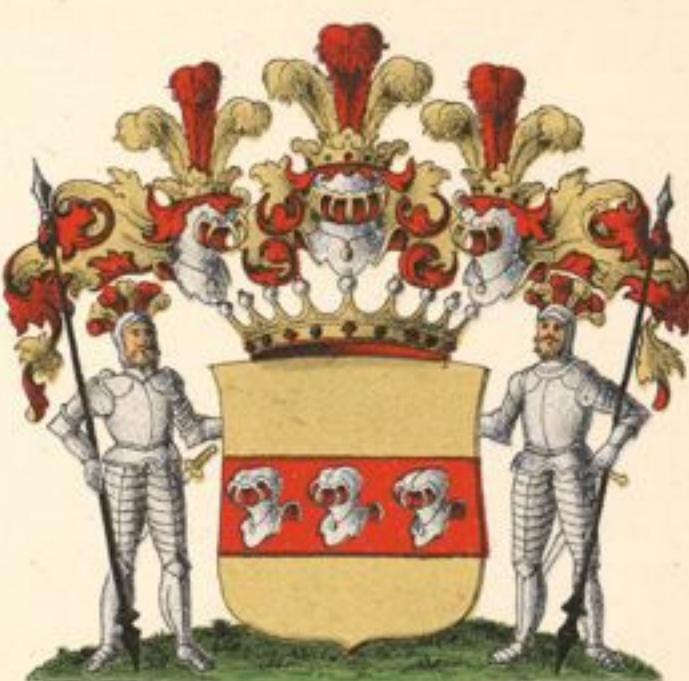
Uradel.





Baron Schilling.

L. K. Reichs Freih. 18. 2. 1772.



Graf Schilling von Schillingshof.

K. Reichs Graf 17. 8. 1781.



von und Baron Schlippenbach.

L. B. K.

Uradel.



Baron Schlippenbach (Ettine Hornhusen).

L.

Reichs Freih. 25. 10. 1768.



Graf Schlippenbach-Skoesde.

K.

Schwed. Graf 1. 6. 1654.



von Scholtz oder Schulte a. d. g. Schnudensee.

K.

Uradel.



von Schonert.

E.

Russ. Adel.



von Schoultz oder Schulz a. d. g. Messershof.

L.



Baron Schoultz-Ascheraden.

L. E.

Schwed. Freih. 18. 4. 1674.



von Schrader.

L.

Reichs A. 15. S. 1790.



Schreiter von Schreiterfeld.

L.

Schwed. A. 18. 4. 1676.



von Schroeder.

L.

Reichs A. 24. S. 1790.



von Schröder.

L.

Russ. Adel 11. S. 1783.



von Schroeders.

L. L. K.

Reichs A. 14. I. 1786.



von Schnibert.

L. E.

Russ. Adel.



von Schukowski.

L.

Russ. Adel.



von Schulmann.

L. B. Ö.

Uradel.



von Schulte a. d. G. Islitb.

K.

Uradel.



von Schultz n. d. B. Selenhof.

L. Schwed. A. 1. 8. 1695.



von Schultz.

E. Preuss. Rennov. Dipl. 19. 12. 1719.

von Schulzen
n. d. B. Adjamünde und Lubbert-Renken.

L. Schwed. A. 30. 10. 1651.

Reichs. Rennov. Dipl. 15. 11. 1702.



Graf Schubalow.

L. E. K. Russ. Graf. 5/16. 9. 1746.



von Schwaben.

K.

Uradst.



von Schwanenberg.

L.

Schwed. A. 30. 10. 1622.



von Schwarzkhoff.

K.

Uradel.



von Schweds.

L. E.

Reichs A. 18. I. 1769.



von Schwengelm.

L. E.

Schwed. A. 1. 8. 1631.



von Schwerin.

K.

Uradel.



Baron Seefeld.

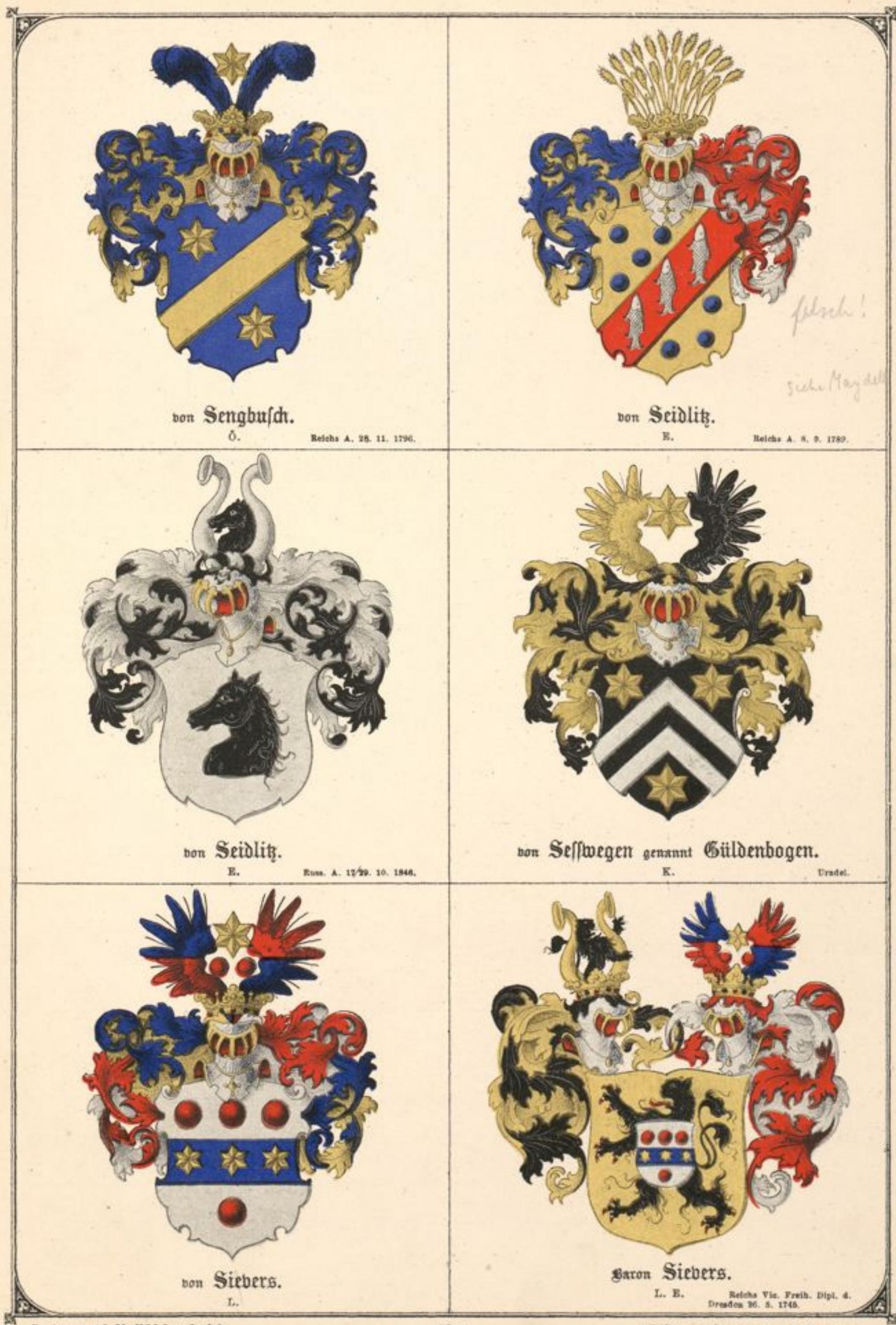
K.

Uradel.



Sege von Laurenberg.

Ö.





Graf Sievers.

L. B.
Russ. Graf 8. 19. 9. 1798.
Dipl. 18. 30. 10. 1802.



Graf Sievers.

L.
Reichs Graf 15. 2. 1760.



von Silberarm.

E.
Schwed. A. 12. 8. 1634.



von Silberharnisk.

E.
Schwed. A. 12. 8. 1635.



Baron Simolin.

E. K.
Poln. Freih. 19. 5. 1778.



von Sibers.

L. E. K.
Uradel.



von Sivers a. d. g. Duckern und Glude.

L.

Russ. Adel.



von Skogh.

L.

Schwed. A. 1. II. 1661.



von Smitten.

L. E.

Schwed. A. 19. 8. 1694.



Graf zu Solms und Tecklenburg.

L.

Uradel.



von Sommer.

L.

Russ. Adel.



von Spalchaber.

L.

Reichs A. 24. 2. 1744.



Graf Speranski.

E.

Russ. Graf 1/15. 1. 1839.



von Spiridow.

E.

Russ. Adel.



von Staal.

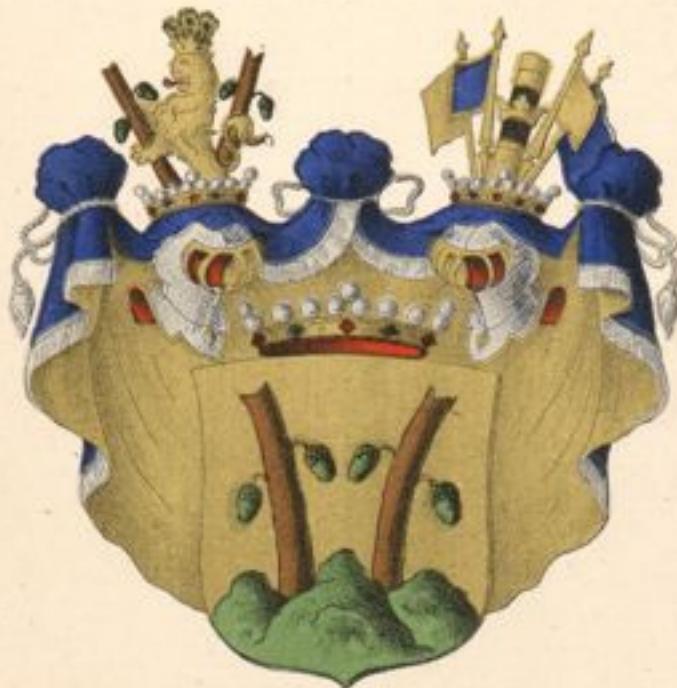
L. E. Schwed. Natural. Dipl. 20. 11. 1684.



von und Baron Stackelberg.

L. E.

Uradel.



Baron Stackelberg a. d. g. Halinap und Eken-Angern.

E. Ö.

Schwed. Freih. 11. 7. 1727.

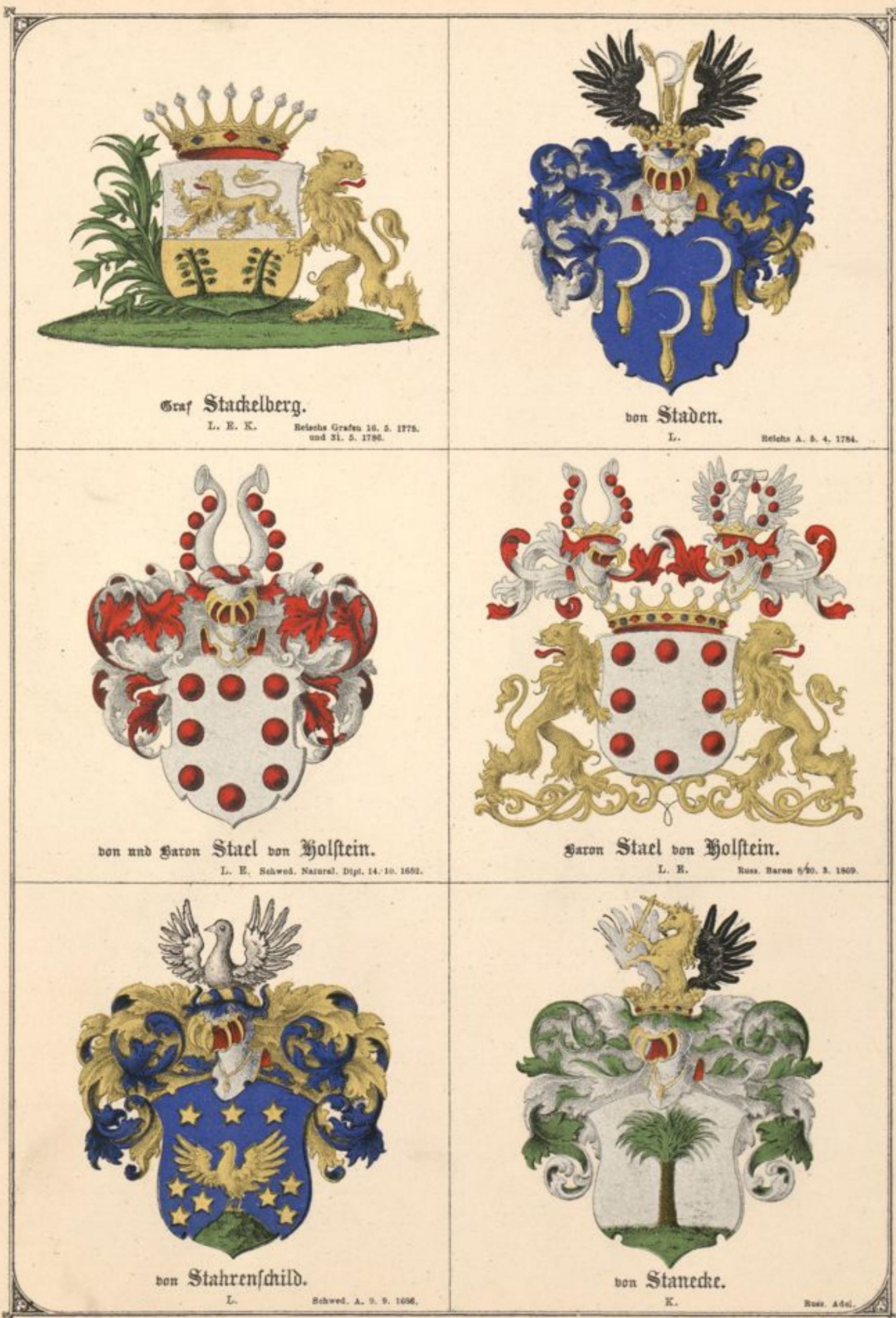


Baron Stackelberg a. d. g. Thomel.

L. E. K. Ö.

Schwed. Freih. 6. 6. 1714.

Dipl. 23. 3. 1719.





von Starchen.

Ö.

Schwed. A. 2. 5. 1691.



von Standen.

L. Schwed. Natural. Dipl. 4. 5. 1723.



von Stegling.

Ö.

Schwed. A. 23. 10. 1668.



von Stein.

L.

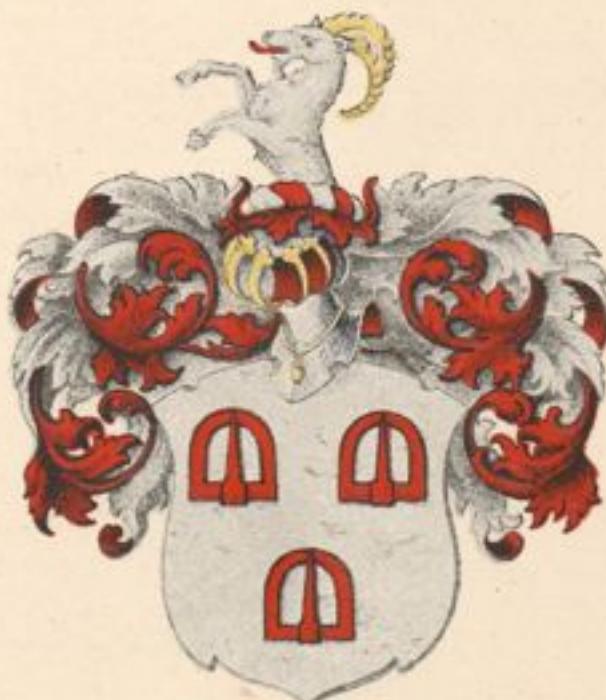
Schwed. A. 20. 9. 1658.



Baron Steinheil.

E.

Reichs Freih. 29. 10. 1777.



von Steinrath.

K.

Uradel.



Baron Stempel.

K.

Uradel.



Graf Stenbock.

E.

Schwed. Graf 27. 3. 1651.



Graf Stenbock-Kermor.

L. H.

Wappen Best. 3/15. 9. 1849.



von Sternfeldt.

L.

Schwed. A. 20. 3. 1676.



von Sternschanz.

Ö.

Schwed. A. 25. 4. 1795.



von Sternstrahl.

L.

Schwed. A. 30. 7. 1651.



von Stickhorst.

K.

Uradel.



Baron Stieglitz.

K.

Russ. Revov. 22/6. 3/9. 1826.



von Stjernhielm.

L. Schwed. Revov. Dipl. 18. 8. 1631.



von Straelborn.

L. E. Schwed. Natural. Dipl. 30. 5. 1682.



von Strahlborn.

E.

Uradel.



von Strandmann.

L. E.

Reiche A. 8. 5. 1740.



von der Streithorst.

K.

Uradel.



Graf Stroganow.

L. B.

Russ. Graf. 10/23 8. 1826.
Wappenbest. 11/23. 9. 1831.

von Strokirch.

L. Schwed. Natural. Dipl. 7. 4. 1684.



Baron Stromburg genannt Stromberg.

K.

Uradel.



von Strukoff.

Ö.

Russ. Adel.



von Stryk.

L. B.

Uradel.



Graf Subow.

L. E.

Reichs Graf. T. 2. 1790.



Graf Suborow-Limnicki, Fürst Italiski.

L. E. K. Ö.

Russ. Fürst S/19. S. 1799.

Dipl. 29/3. 10/4. 1851.



von Syberg zu Wischling.

K.

Uradel.



Graf Syberg zu Wischling.

K.

Russ. Graf. 10/22. T. 1803.



von Schultz a. d. S. Gleishof.

L.

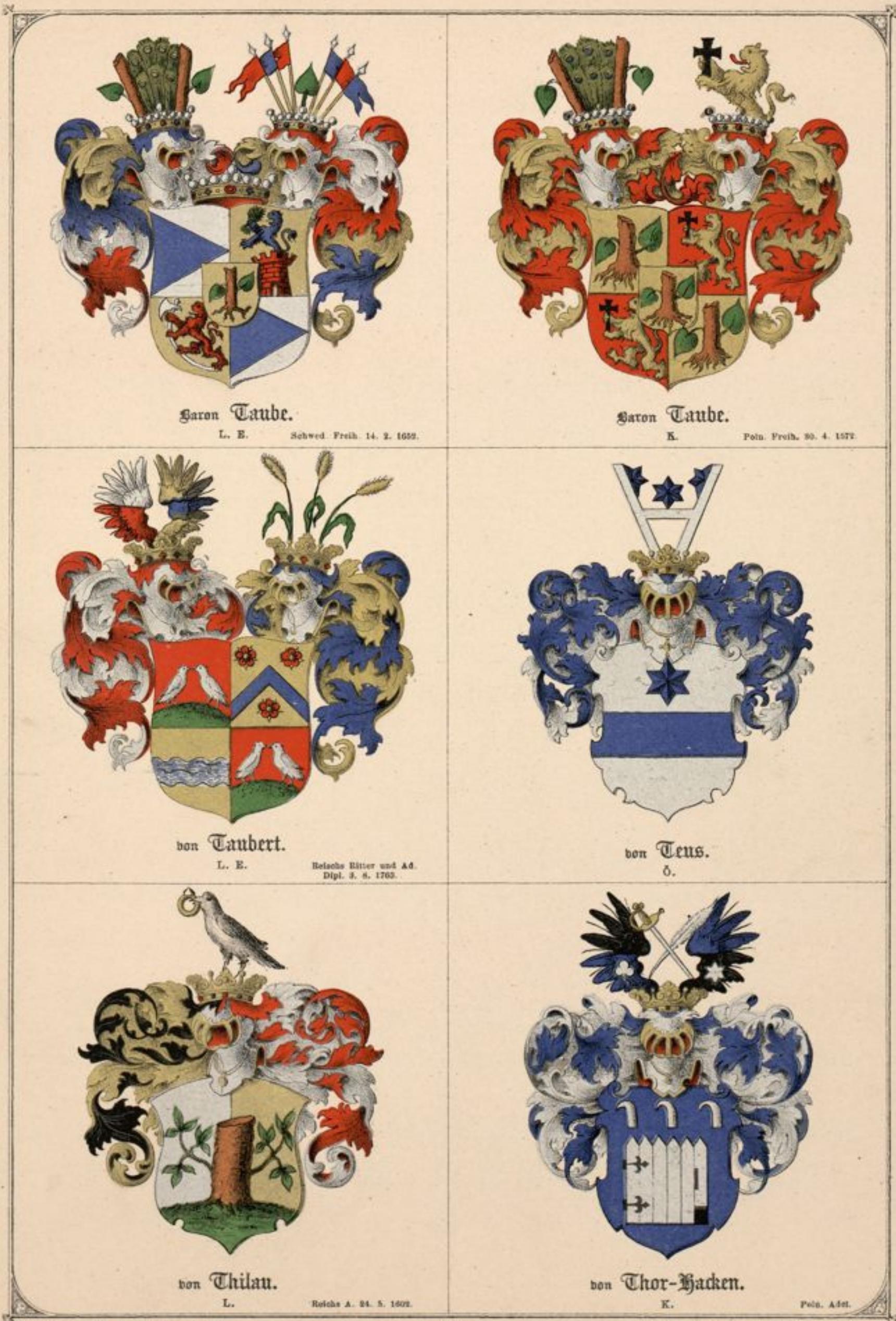
Russ. Adel.



von und Baron Taube.

L. E.

Uradel.





von Tideböhl.

L. E. K. Ö Rose. Rest. Dipl. 15/29, 3. 1868.



von Tiedewitz.

K.

Uradel.



von und Baron Tiesenhausen.

L. E. K. Ö.

Uradel.



Baron Tiesenhausen.

E.

Schwed. Freih. 7. 5. 1854.



Graf Tiesenhausen.

E.

Reiche Graf. 26, 4. 1759.



von der Tinnen.

K.

Uradel.





von Torklus.

L.



Baron Tornauw.

K.

Uradel.



von Trankwitz.

K.

Uradel.



von Transehe.

L. Ö. Schwed. Natural. Dipl. 23. 9. 1863.

von Traubenberg
und Baron Rausch von Traubenberg.

E.

Uradel.



von Trepden.

K. Ö.

Uradel.





von Tryzna genannt Karp.
K.



Graf Tschernischew.

L.
Russ. Graf 25/4, 6/5. 1742.
Dipl. 11/23. 11. 1742.



von Tschitscherin.
E.



von Tschoglokow.

Russ. Adel



von Tunzelmann.
G.



Graf Tyszkiewicz.
K.

Uradel





Baron Angern-Sternberg.

L. E. K. Ö. Schwed. Freih. 27. 10. 1658.



Graf Angern-Sternberg.

L. E. Russ. Grav. 29/8. 10/9. 1874.



von Vegesack.

L. Ö. Schwed. Poln. A. 28. 2. 1598.
Schwed. Renov. Dipl. 12. 7. 1651.

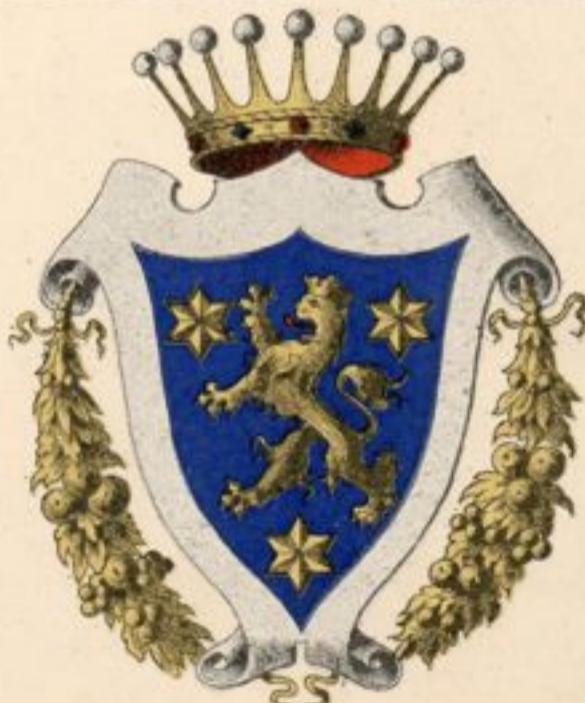
von und Baron Vietinghoff genannt Scheel.

L. E. K. Ö. Uradei.



Baron Vietinghoff genannt Scheel.

K. Dänisch. Freih. 12. 3. 1680.



von Villebois.

L. Ö.

Franzö. Uradei.



von Vischer a. d. N. Vizehden.

K.

Reichs A. 1629.



von Vogdt.

E.

Russ. Adel.



von Wachtken.

E.

Russ. Adel.



Graf Wachtmeister.

E.

Schwed. Graf 20. S. 1687.



von Wagner.

L.

Reichs A. 7. S. 1783.



von Wahl.

L. E.

Reichs A. 15. 10. 1795.



von der Wahlen.

K.

Uradel.



von Walden.

K.

Uradel.



von Walther.

K.

Russ. Adel.



von Walniew.

L. E. K.

Russ. Uradel.



von Wangersheim.

E.

Schwed. A. T. S. 1684.
Kauf. Dipl. 24. S. 1645.

von der Warden.

K.

Uradel.



von Wardenberg.

S.

Dänische A. 6. 3. 1885.



von Martmann.

E.

Schwed. A. 15. 6. 1885.



Graf Wasmittinow.

E.

Russ. Graf. 19/31. 8. 1818.



von Wassermann.

L. E.

Russ. A. 26/12 1726. 6/1 1726.



Fürst Wassiltschikow.

I. E. K.

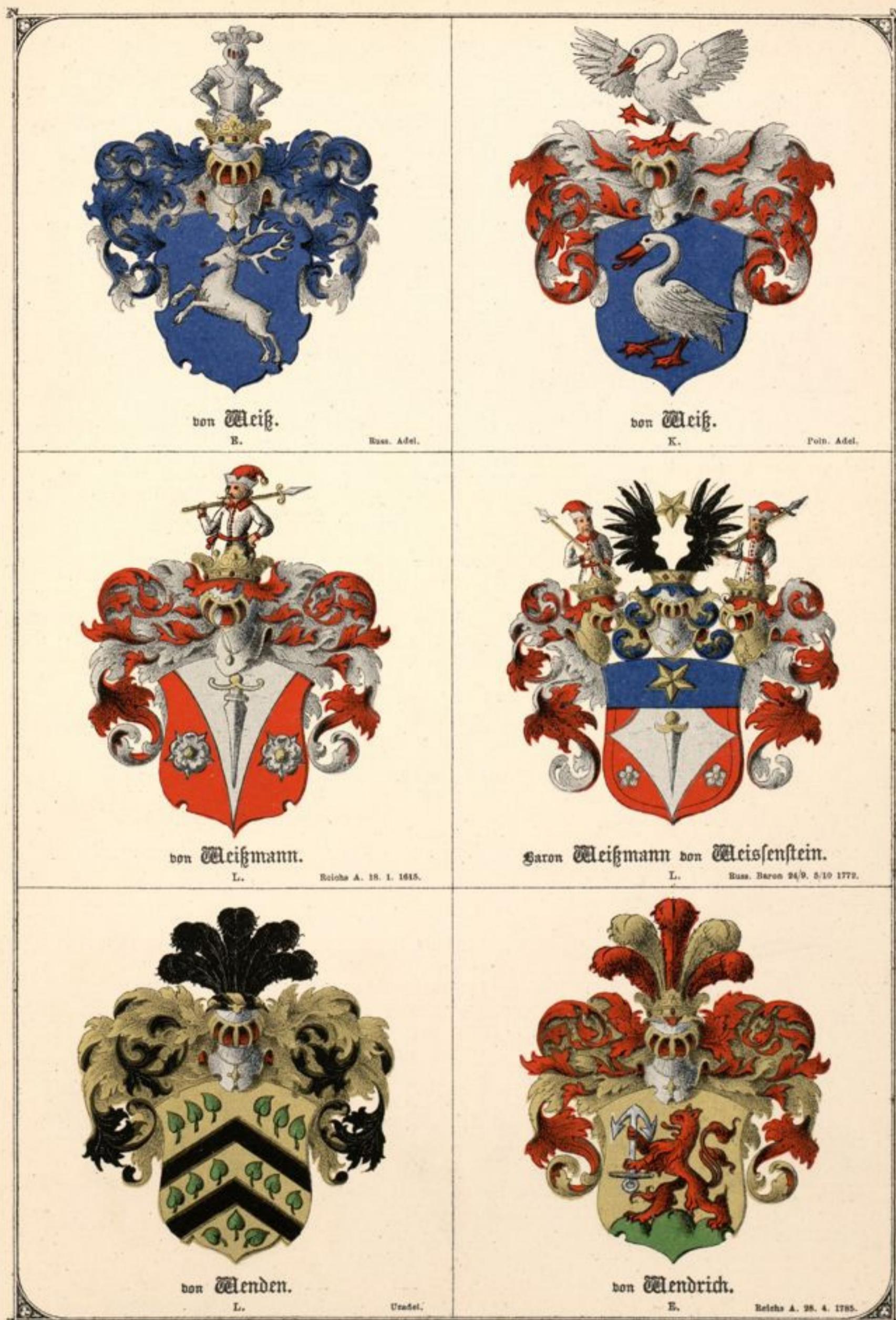
Russ. Fürst 1/15. 1. 1839.



von Weiß.

L.

Reise A. 17.





von der Wengle genannt Lambsdorff.

L. K.

Uradel.



Graf von der Wengle genannt Lambsdorff.

L. K.

Russ. Graf. 1/13. 7. 1817.
Dipl. 5/17. 7. 1819.

von Wessel.

L.

Reichs A. 30. 3. 1793.



von Wessel.

K.



von und Baron Wettberg.

K. Ö.

Uradel.



von Weymarn.

L. E. Ö.

Schwed. A. 21. 12. 1803



von Wiedau.

L.

Reiche A. S. S. 1798.



von Wilcken a. d. B. Herzel

Reiche A. S. S. 1798.



von Wilcken a. d. B. Bewershof.

L.

Russ. Adel.



von Wilcken a. d. B. Maddemois.

E. Ö.

Reiche A. S. S. 1798.



von Wildemann.

K.

Uradel.



von Wistinghausen.

E.

Russ. Adel.



Witte von Wittenheim.

K. Reichs A. 29. 5. 1785.



von Witten.

K. Uradei.



Fürst Ujäsemsky.

L. Russ. Uradei.



Baron Wolff.

L. E. Ö. Reichs Freih. 22. 9. 1747.



von Wolffeld.

L. E. Schwed. Natural. Dipl. 14. 6. 1881.



von Wolffenschild.

L. Schwed. A. 17. 10. 1848.





Baron Wrede.

E. Schwed. Früh. 18. 8. 1858.



von Ulrisberg.

L.

Uradel.



Graf Warschowetz-Seekerka und Sedschütz.

K.

Uradel.



von Wulf a. d. g. Serbigall.

L.

Schwed. A. 25. 4. 1704.



von Wulf a. d. g. Parzemois.

L. Russ. A. 20/12. 1725. T/1. 1726.



von Wulfsdorff.

E.

Russ. Adel.



Suplement Tafel I.



von Goetticher.

K.



Baron le Fort.

E.

Russ. Baron 10/20. 12. 1898.
Reiche Wic. Best. Dipl. d. d.
Dresden 25. 9. 1790.



von Lueder.

E.

(Jetzige Wappen).



Baron Maydell.

E.

Schwed. Freih. 26. 6. 1898.



Graf Olsufjew.

E.

Russ. Graf. 26/8. 7/9. 1866.
Dipl. 11/23. 11. 1897.



Furst Subow.

E.

Reiche Furst 2. 9. 1796.